

Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG

Ein Leitfaden für die Praxis mit
Mustern, Textbausteinen und
Erläuterungen

Herausgegeben von der Arbeitsgruppe zu Vereinbarungen nach
Artikel 15a B-VG der Verfassungsdienste des Bundes und der
Länder sowie der Verbindungsstelle der Bundesländer

11 | Verwaltungsrecht

Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG

Ein Leitfaden für die Praxis mit
Mustern, Textbausteinen und
Erläuterungen

Institut für Föderalismus
Schriftenreihe Verwaltungsrecht
Band 11

herausgegeben vom
Institut für Föderalismus, Innsbruck
Wissenschaftliche Leitung: Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger

Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG

**Ein Leitfaden für die Praxis mit Mustern, Textbausteinen
und Erläuterungen**

herausgegeben von

der Arbeitsgruppe zu Vereinbarungen nach Artikel 15a B-VG der
Verfassungsdienste des Bundes und der Länder sowie der
Verbindungsstelle der Bundesländer



new academic press

Zitiervorschlag: Leitfaden Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG
(2015) [Seite]

Bibliographische Information der Deutschen Bibliothek

Die deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <<http://dnb.dnb.de>> abrufbar.

Printed in Austria

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© 2015 by new academic press, Wien
www.newacademicpress.at

ISBN: 978-3-7003-1944-3

Satz: Institut für Föderalismus
Druck: Fa. Novographic, Wien

Vorwort

Mit der Einführung des Art 15a B-VG durch die B-VG-Novelle 444/1974 und dessen In-Kraft-Treten im Jahr 1975 wurde eine langjährige Forderung der Länder erfüllt. Sowohl der Bund als auch die Länder haben seither von diesem Instrument der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gebietskörperschaften Bund und Ländern Gebrauch gemacht, auf Anregung eines bzw mehrerer Länder ebenso wie des Bundes.

In den vergangenen Jahren ist die Initiative für den Abschluss von Vereinbarungen gemäß Art 15a Abs 1 B-VG aus unterschiedlichsten Motiven vermehrt vom Bund ausgegangen und die Anzahl der Abschlüsse erheblich angestiegen. Auch im B-VG selbst – vgl Art 23d Abs 4 und zuletzt etwa Art 116a Abs 6 – wird dieses erfolgreiche Instrument zur partnerschaftlichen Koordination auf verschiedenen Ebenen ausdrücklich genannt. Immer mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung haben daher auf die eine oder andere Weise mit Vereinbarungen nach Art 15a B-VG unmittelbar zu tun. Das hatte zur Folge, dass sich die Anwendung des Instruments weniger durch die spärlich vorhandenen rechtlichen Vorgaben – ganz zu schweigen von Judikatur und Literatur –, als mehr durch die tatsächliche Praxis (vornehmlich der Bundesministerien) weiterentwickelt hat. Der dem Grund nach partnerschaftliche Charakter einer Vereinbarung war dabei nicht immer bewusst.

Die Länder haben die Notwendigkeit erkannt, auf der Basis der gelebten vielfältigen Praxis und den nicht immer optimalen Ergebnissen, gewisse Grundlagen, Leitüberlegungen und einheitliche Textbausteine zu entwickeln und anzubieten und die Idee der Gründung einer Arbeitsgruppe geboren, die sich dieses Themas umfassend angenommen hat. Vertreterinnen und Vertreter der Länder unter der Koordination und mit großartiger Unterstützung der Verbindungsstelle der Bundesländer, namentlich *MMag. Dr. Robert Gmeiner*, haben sich auf Grund eines Beschlusses der Länderexpertenkonferenz der Leiter der Verfassungsdienste der Länder zusammengeschlossen und das Thema gründlich beraten und bearbeitet. Dass das Bundeskanzleramt einen Vertreter in diese Arbeitsgruppe entsandt hat, stellte den Idealfall der Kooperation der Länder mit dem Bund dar. Der nunmehr vorliegende Leitfaden ist somit ein hervorragendes Beispiel für gelebten Föderalismus.

Wir hoffen, dass sich das im Ergebnis widerspiegelt, weisen aber gleichzeitig darauf hin, dass der Leitfaden ein lebendiges Hilfsmittel sein soll, das ständig evaluiert und ergänzt werden kann und soll. Aus heutiger Sicht wird die Anzahl der Abschlüsse von Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG noch mehr zunehmen und damit gleichzeitig auch das Material für die Weiterentwicklung des vorliegenden Leitfadens. Alle Leserinnen und Leser bzw Benutzerinnen und Benutzer des Leitfadens sind gebeten uns an neuen Erfahrungen und Erkenntnissen auf dem spannenden Terrain der Art 15a- Vereinbarungen teilhaben zu lassen.

In diesem Sinn wünschen wir viel Freude bei der Anwendung des hoffentlich hilfreichen Instruments!

Linz, im September 2015

Wolfgang Steiner
Carmen Breitwieser

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsübersicht.....	VII
Einleitung.....	1
I. Erläuterungen	3
II. Mustervereinbarungen (zwingende Inhalte)	73
III. Textbausteine (zwingende und fakultative Inhalte)	77
IV. Textbausteine für Änderung und einvernehmliche Auflösung einer Vereinbarung	125
Anlagen	135

Einleitung

Der Leitfaden „Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG“ basiert auf den Ergebnissen der gleichnamigen Arbeitsgruppe. Diese Arbeitsgruppe bestand aus Vertreterinnen und Vertretern der Länder, der Verbindungsstelle der Bundesländer und des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst. Sie war im Zeitraum von März 2013 bis Oktober 2014 tätig (siehe I. J.).

Ausgangslage und Prozesse des Abschlusses von Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG differieren stark. Entsprechend sind auch die (bisherige) Praxis und die Ergebnisse beim Abschluss von Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG durchaus unterschiedlich.

Dieser Leitfaden soll eine Handlungsanleitung für alle sein, die mit Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG zu tun haben. Vor allem richtet er sich an Bedienstete, die in irgendeiner Form in die Erstellung, den Abschluss oder die Genehmigung von solchen Vereinbarungen involviert sind. Der Leitfaden dient – wie die Bezeichnung impliziert – der Anleitung. Man kann ihn zu Hilfe nehmen, muss aber nicht.

Der Leitfaden ist folgendermaßen konzipiert:

- Im **Teil I.** finden sich **Erläuterungen** (und mögliche Antworten) zu offensichtlichen Problemfeldern sowie zu während der Arbeit zutage getretenen Fragen im Zusammenhang mit Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG.
- Im **Teil II.** werden zwei Mustervereinbarungen (eine nach Art 15a Abs 1, die andere nach Art 15a Abs 2 B-VG) wiedergegeben, in denen die **unbedingt erforderlichen („zwingenden“)** Inhalte einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG enthalten sind.
- Im **Teil III.** sind Textbausteine angeführt, die – je nach Art der Vereinbarung – in den Vereinbarungstext aufgenommen werden können; dabei handelt es sich einerseits um unterschiedliche Optionen der Regelung der **zwingenden Inhalte**, andererseits auch um bloß **fakultative Inhalte**.
- **Teil IV.** schließlich enthält Textbausteine für Vereinbarungen zur **Änderung** sowie zur **Auflösung** einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG.

Der Leitfaden soll eine Art „Werkzeugkasten“ sein: verwendbar für alle Betroffenen, ohne alle Details zu beleuchten, gleichzeitig aber leicht handhabbar und erforderlichenfalls erweiterbar. Der Fokus dabei liegt

auf der praktischen Relevanz unter möglichst lückenloser Einbeziehung der vorhandenen wissenschaftlichen Arbeiten.

Obwohl versucht wurde, den Status Quo in Bezug auf Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG vollständig zu erheben und alle dazugehörigen Themen von allgemeinem Interesse zu identifizieren, darf ersucht werden, weitere Themen, die im Leitfaden keine Erwähnung finden, und vom Leitfaden abweichende Ansichten bzw Antworten bekannt zu geben. Naturgemäß werden immer wieder neue Fragen und Probleme auftreten, die in diesem Leitfaden noch nicht berücksichtigt werden konnten. Damit kann dieses Dokument ein taugliches und im besten Fall aktuelles Hilfsmittel und Instrument im Zusammenhang mit der Befassung mit Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG sein.

Die jeweiligen „Legistischen Richtlinien“ bleiben unberührt. Der Leitfaden ist kompatibel mit und integrierbar in diese(n) Richtlinien.

I. Erläuterungen

A.	Grundsätzliches.....	7
A.1.	Begriff	7
A.2.	Rechtswirkung	7
A.3.	Rechtsgrundlagen	8
A.4.	Auslegung.....	8
A.5.	Streitfall, Streitbeilegung.....	8
B.	Vertragsparteien.....	10
B.1.	Grundsätzliches.....	10
B.2.	Mögliche Konstellationen von Vertragsparteien	11
B.2.1.	Wer sind mögliche Vertragsparteien einer Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG?	11
B.2.2.	Wer sind mögliche Vertragsparteien einer Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 1 B-VG?	12
B.2.3.	Wechsel der Zuordnung der Vereinbarung zu Art 15a Abs 1 bzw Abs 2 B-VG?	13
B.3.	Städte und Gemeinden als Vertragsparteien?	13
B.4.	Einbeziehung dritter Personen (die eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG nicht abschließen können)?	14
C.	Vertragsinhalt.....	15
C.1.	Grundsätzliches.....	15
C.2.	Zulässiger Vertragsinhalt	15
C.3.	Nicht zulässiger Vertragsinhalt.....	15
C.4.	Erläuterungen	16
D.	Motivation	18
D.1.	Fälle, in denen der Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG obligatorisch ist.....	18
D.2.	Gründe, aus denen der Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG vorzugsweise in Betracht kommt.....	18
D.2.1.	Bundesstaatliche Organisation und Aufgabenverteilung	18
D.2.2.	Unionsrecht	18
D.3.	Sonstige Gründe für den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG	19
D.3.1.	Bund will auf einem Gebiet, das in Gesetzgebung und Voll- ziehung Landessache ist, bestimmte Maßnahmen fördern... ..	19
D.3.2.	Junktimierung von (finanziellen) Förderungen von Bund und Ländern	19
D.4.	Kriterien für die Entscheidung für oder gegen den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG	20
D.4.1.	Ist rechtliche Verbindlichkeit das Ziel?.....	20
D.4.2.	Ist ein „politisches Signal“ erwünscht?.....	20
D.4.3.	Weitere Prüfkriterien	21

E.	Verfahren	22
E.1.	Information und Kommunikation.....	22
E.1.1.	Amtsinterne Information und Kommunikation	22
E.1.2.	Wer, wann und mit welchem Ziel soll bzw kann im Bereich der Länder befasst werden?	22
E.1.3.	Wo bekommt man Unterstützung?	24
E.2.	Abläufe	24
E.3.	Schriftverkehr	25
E.3.1.	Bisherige Praxis.....	25
E.3.2.	Wie kann bzw soll der Schriftverkehr erfolgen?.....	26
E.4.	Verhandlungsführung.....	26
E.4.1.	Wer führt die Verhandlungen?	26
E.4.2.	Wer nimmt an Verhandlungen teil?	27
E.4.3.	Was ist das Ziel von Verhandlungen?	28
E.4.4.	Welche Möglichkeiten gibt es, wenn eine Einigung der (potentiellen) Vertragsparteien schwierig ist?.....	29
E.4.5.	Mögliche weitere Problemfelder	30
E.5.	Begutachtung.....	31
E.5.1.	Grundverständnis eines Begutachtungsverfahrens	31
E.5.2.	Muss der Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG einem Begutachtungsverfahren unterzogen werden?	32
E.5.3.	Wie kann ein Begutachtungsverfahren durchgeführt werden?.....	32
E.5.4.	Kommen in der Praxis Begutachtungen von Entwürfen von Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG vor?.....	35
E.5.5.	Ist die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus auf Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG anwendbar?	35
E.6.	Notifikation	36
E.6.1.	Muss eine Notifikation der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG gemäß RL 98/34/EG erfolgen?.....	36
E.6.2.	Kann bzw soll eine Notifikation der Vereinbarung gemäß Art 15a B VG gemäß RL 98/34/EG erfolgen?	36
E.6.3.	Handelt es sich um eine „technische Vorschrift“ im Sinn der RL 98/34/EG?.....	37
E.6.4.	Wie läuft ein Notifikationsverfahren nach RL 98/34/EG ab? ...	37
E.6.5.	Mögliche Dauer eines solchen Notifikationsverfahrens nach RL 98/34/EG	38
E.6.6.	Was ist noch zu beachten?	39
E.6.7.	Was ist zu beachten, wenn das Vorliegen einer „techni- schen Vorschrift“ im Sinn der RL 98/34/EG bejaht, die Ver- einbarung gemäß Art 15a B-VG aber nicht notifiziert wird? ..	39
E.6.8.	Gibt es weitere Notifikationsverpflichtungen gegenüber der EK?	39

F.	Abschluss, Genehmigung.....	40
F.1.	Abschluss.....	40
F.2.	Zuständigkeit zur Unterfertigung.....	40
F.2.1.	Zuständigkeit zur Unterfertigung auf Landesebene.....	40
F.2.2.	Zuständigkeit zur Unterfertigung auf Bundesebene.....	42
F.3.	Genehmigungsverfahren.....	44
F.3.1.	Genehmigungserfordernisse auf Landesebene.....	44
F.3.2.	Genehmigungserfordernisse beim Bund.....	47
F.3.3.	Rechtsfolgen bei Fehlen einer gebotenen Genehmigung.....	48
F.4.	Weitere ausgewählte Verfahrensfragen.....	49
F.4.1.	Mit welchen Textfassungen wird gearbeitet?.....	49
F.4.2.	Wie erfolgt die Unterzeichnung einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG?.....	52
F.4.3.	Darf der Landeshauptmann vor der Genehmigung durch Landesregierung und/oder Landtag unterschreiben?.....	54
F.4.4.	Mit welchem Textstand sollen die erforderlichen Genehmigungen eingeholt werden?.....	54
G.	Information, Kundmachung bzw Verlautbarung.....	55
G.1.	Information.....	55
G.1.1.	Gibt es bundesverfassungsgesetzliche Informations- pflichten?.....	55
G.1.2.	Gibt es landes(verfassungs-)gesetzliche Informations- pflichten?.....	55
G.1.3.	Rechtswirkungen der verfassungsrechtlichen Verpflichtung, eine Vereinbarung gemäß Art 15a B VG „zur Kenntnis zu bringen“.....	56
G.1.4.	Informationspflichten aus der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG selbst.....	56
G.2.	Kundmachung.....	57
G.2.1.	Sind Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG kundzumachen?.....	57
G.2.2.	Funktion der Kundmachung von Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG?.....	58
G.2.3.	Wann hat die Kundmachung zu erfolgen?.....	58
G.2.4.	Gibt es im Detail einheitliche Kundmachungsregelungen und eine einheitliche Praxis?.....	58
G.2.5.	Was ist kundzumachen?.....	58
G.2.6.	Berichtigung der Kundmachung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG?.....	59

H.	Änderung, Beendigung	60
H.1.	Änderung	60
H.1.1.	Was ist bei der Änderung einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG anders als beim Abschluss einer neuen Vereinbarung (beim Abschluss der Stammfassung)?	60
H.1.2.	Enthält die Vereinbarung gemäß Art 15a B VG Vorgaben für ihre eigene Änderung?	61
H.1.3.	Welchen Unterschied gibt es in der Regelungstechnik?	61
H.2.	Beendigung	61
H.2.1.	Einvernehmliche Beendigung.....	62
H.2.2.	Kündigung	62
I.	Literatur.....	66
I.1.	Allgemeine Literaturhinweise.....	66
I.2.	Spezifische Literaturhinweise.....	70
J.	Arbeitsstruktur und -prozess	71
J.1.	Auftrag	71
J.2.	Arbeitsgruppe	71

A. Grundsätzliches

Die nachstehenden grundsätzlichen Hinweise werden in den nachfolgenden Abschnitten detaillierter ausgeführt.

A.1. Begriff

Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG sind öffentlich-rechtliche Verträge zwischen den Gebietskörperschaften Bund und Länder oder zwischen den Ländern untereinander. Auf Grundlage einer ausdrücklichen bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung können Bund und Länder vergleichbare Verträge auch mit anderen Rechtsträgern schließen; die einzige derartige Ermächtigung ist – bis dato – das Bundesverfassungsgesetz über die Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, BGBl I Nr 61/1998¹.

Es ist somit zu unterscheiden zwischen

- Vereinbarungen gemäß Art 15a Abs 1 B-VG, das sind Vereinbarungen des Bundes mit einem oder mehreren Ländern,
- Vereinbarungen gemäß Art 15a Abs 2 B-VG, das sind Vereinbarungen der Länder (mindestens zwei, maximal neun) untereinander, und
- Vereinbarungen, bei denen auch Städte und Gemeinden Vertragsparteien sind (die jedoch einer eigenen verfassungsrechtlichen Ermächtigung bedürfen und bei denen es sich nicht um Vereinbarungen nach Art 15a B-VG handelt²).

A.2. Rechtswirkung

Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG binden (berechtigen oder verpflichten) unmittelbar nur die Vertragsparteien. Sie bedürfen dann einer Umsetzung durch den zuständigen Normsetzer, wenn Dritte gebunden werden sollen (vgl VfSlg 9581/1982 und 9886/1983 sowie *Thiener* 2000, Rz 94).

Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG können Gesetze und Verordnungen von Bund und Ländern nicht ändern; sie können die Ver-

1 Auf dieser Grundlage wurden unter anderem die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften (kundgemacht zB in BGBl I Nr 35/1999), und die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (kundgemacht zB in BGBl I Nr 30/2013) abgeschlossen.

2 Zu dieser Frage vgl die Ausführungen unter **B.3**.

tragsparteien nur dazu verpflichtet, die jeweiligen Gesetze und Verordnungen zu ändern.

Anlage 1: Rundschreiben BKA-VD (nach VfSlg 9886/1983)

A.3. Rechtsgrundlagen

Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen sind die Art 15a und 138a B-VG sowie die jeweiligen Landesverfassungen.

Weitere explizite Hinweise im B-VG finden sich in den Art 23d Abs 4 und 116a Abs 6.

Anlage 2: Art 15a und 138a B-VG

Anlage 3: Maßgebliche Bestimmungen im Verfassungsrecht der Länder

A.4. Auslegung

Fragen zu konkreten Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG sind in erster Linie durch Rückgriff auf Wortlaut und Inhalt der jeweiligen Vereinbarung beantwortet. Für Unklarheiten, die sich weder durch den Text der Vereinbarung noch aus der Bundesverfassung oder den Landesverfassungen klären lassen, trifft Art 15a Abs 3 B-VG folgende Regelung: Zur Auslegung von Vereinbarungen gemäß Art 15a Abs 1 B-VG (Bund – Länder) sind die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechts anzuwenden. Gleiches gilt für Vereinbarungen gemäß Art 15a Abs 2 B-VG (Länder – Länder), soweit durch übereinstimmende Verfassungsgesetze der betreffenden Länder nicht anderes bestimmt ist.³

Die Auslegung einer Vereinbarung hat sich demnach an den Grundsätzen des völkerrechtlichen Vertragsrechtes, primär daher an dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (im Folgenden: WVK) zu orientieren (siehe dazu *Thienel* 2000, Rz 48 ff; jüngst vor allem zur Frage zulässiger Vorbehalte nach der WVK *Ehlotzky* 2013, 388 ff mwN).

Anlage 4: WVK (BGBl Nr 40/1980)

A.5. Streitfall, Streitbeilegung

Kommen die Vertragsparteien zu keiner einheitlichen Auslegung, so besteht – sofern es sich nicht um vermögensrechtliche Ansprüche

3 Solche übereinstimmende Verfassungsgesetze wurden bisher nicht erlassen.

handelt – die Möglichkeit der Anrufung des Verfassungsgerichtshofes: bei Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern jedenfalls (Art 138a Abs 1 B-VG); bei Vereinbarungen der Länder untereinander hingegen nur dann, wenn dies in der Vereinbarung vorgesehen ist (Art 138a Abs 2 B-VG).

Zu beachten ist, dass auch die Vereinbarung selbst Regelungen über die Vorgangsweise bei Streitigkeiten (zB Einrichtung einer Schlichtungsstelle oder Schiedskommission) enthalten kann.

B. Vertragsparteien

B.1. Grundsätzliches

Bei Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG können Vertragsparteien nur Bund und Länder sein.

Typologisch können Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG – je nach Beteiligung – wie folgt unterschieden werden (siehe *Rosner 2013, 129*):

Beteiligung	Mit Bund (Art 15a Abs 1)	Ohne Bund (Art 15a Abs 2)
Alle neun Länder	Universelle Bund-Länder-Vereinbarung	Universelle Länder-Vereinbarung
Drei bis acht Länder	Partikulare Bund-Länder-Vereinbarung	Partikulare Länder-Vereinbarung
Zwei Länder	Partikulare Bund-Länder-Vereinbarung	Bilaterale Länder-Vereinbarung
Ein Land	Bilaterale Bund-Länder-Vereinbarung	–

Zweck einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG ist die freiwillige Koordination zwischen Bund und Ländern in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen. Diese freiwillige Koordination impliziert, dass sich Bund und Länder bei diesen Vereinbarungen als gleichberechtigte Partner gegenüberstehen (*Thienel 2000, Rz 3*). Ein partnerschaftlicher Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG setzt auch die gemeinsame Festlegung der darin geregelten Inhalte voraus.

Eine einseitige Vorgabe eines (Entwurfs eines) Vereinbarungstextes in einem Begutachtungsverfahren – mitunter ohne vorherige Gespräche (Konsultation), möglicherweise noch mit einer Fiktion der Bedenkenlosigkeit gegen den Entwurf, sollte keine Stellungnahme einlangen – entspricht nicht dem einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG immanenten partnerschaftlichen Vorgehen.

Das Erarbeiten eines Textentwurfes ohne Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei ist nicht zweckmäßig und spricht weder für ein kooperatives noch effizientes oder auf das Ziel eines gemeinsamen Abschlusses gerichtetes Vorgehen. Zumindest Ziele und

Eckpunkte einer Vereinbarung bedürfen einer gemeinsamen Vorbereitung.

Je nach Vertrags(parteien-)konstellation sind (zum Teil) unterschiedliche Vertragsbestimmungen erforderlich bzw zweckmäßig, beginnend mit dem Titel über Vertragsparteien bis zu Bestimmungen über den Beitritt (sowohl formell als auch hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf bisherige Vertragsparteien, zB betreffend finanzielle bzw Kostentragungsregelungen), das Inkrafttreten und den Depositär.

B.2. Mögliche Konstellationen von Vertragsparteien

B.2.1. Wer sind mögliche Vertragsparteien einer Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG?

B.2.1.1. Alle Länder

Beispiel

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung (kundgemacht zB in Ktn LGBl Nr 35/2013)

B.2.1.2. Einige (zumindest zwei) Länder ohne Beitrittsmöglichkeit

Beispiel

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen den Ländern Niederösterreich und Wien zur Errichtung und zum Betrieb eines Biosphärenparks Wienerwald (kundgemacht zB in Wr LGBl Nr 53/2006)

Im Falle des Abschlusses einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen nur zwei Vertragsparteien können einige der vor allem im **Teil III.** erörterten Fragen begrifflich nicht auftreten; in einem solchen Fall kommen daher mitunter andere Regelungen zur Anwendung.

B.2.1.3. Einige (zumindest zwei) Länder mit Beitrittsmöglichkeit

Beispiele

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Anerkennung von Nachweisen der jagdlichen Eignung und über die jagdliche Verlässlichkeit (kundgemacht zB in Wr LGBl Nr 12/1979)

Vereinbarung über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe (ursprünglich abgeschlossen von OÖ, T und V; Beitritt W, kundgemacht in Wr LGBl Nr 9/1974; Beitritt Stmk, kundgemacht in Stmk LGBl Nr 22/1979 und Wr LGBl Nr 30/1978)

B.2.1.4. Alle Länder in die Ausarbeitung einbezogen, daher auch in der Präambel genannt, jedoch in der Folge nicht von allen Ländern unterschrieben

Beispiel

Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG über die Helmpflicht beim Wintersport (kundgemacht zB in Bgld LGBl Nr 9/2010)

B.2.2. Wer sind mögliche Vertragsparteien einer Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 1 B-VG?

B.2.2.1. Alle Länder mit Bund

Beispiele

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank (kundgemacht zB in Sbg LGBl Nr 48/2013)

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG, mit der die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl I Nr 105/2008 geändert wird (kundgemacht zB in BGBl I Nr 199/2013)

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit (kundgemacht zB in BGBl I Nr 200/2013)

B.2.2.2. Zwei oder mehrere Länder mit Bund (ohne Beitrittsmöglichkeit)

Beispiele

2. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau (kundgemacht zB in BGBl I Nr 201/2013)

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern (kundgemacht zB in Ktn LGBl Nr 78/1994)

B.2.2.3. Ein Land mit Bund

Beispiele

Vereinbarung (zwischen dem Bund und dem Land Wien) gemäß Art 15a B-VG über die Parkraumüberwachung in Wien (kundgemacht zB in BGBl II Nr 66/2013)

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich zur Änderung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die Errichtung und den Betrieb des Institute of Science and Technology – Austria samt Anhang (kundgemacht zB in BGBl I Nr 100/2012)

B.2.3. Wechsel der Zuordnung der Vereinbarung zu Art 15a Abs 1 bzw Abs 2 B-VG?

Theoretisch ist es möglich, dass die Zuordnung einer Vereinbarung zu Art 15a Abs 1 bzw Abs 2 B-VG wechselt:

Einerseits können die Länder eine Beitrittsmöglichkeit des Bundes vorsehen.

Beispiel

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten (kundgemacht zB in Bgld LGBl Nr 69/2010; vgl Art 17 der genannten Vereinbarung)

Andererseits kann eine Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 1 B-VG durch Kündigung seitens des Bundes zu einer Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG werden.

Auf den Zusammenhang zwischen der Zuordnung der Vereinbarung zu Art 15a Abs 1 bzw Abs 2 B-VG und dem Rechtsschutz wird hingewiesen (vgl **A.5.**).

B.3. Städte und Gemeinden als Vertragsparteien?

Der Abschluss von Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG mit den Gemeinden als Vertragsparteien ist *de lege lata* **nicht** möglich.

Das Bundesverfassungsgesetz über die Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, BGBl I Nr 61/1998, ermächtigt zwar zum Abschluss von Vereinbarungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden (in bestimmten Angelegenheiten); und auf derartige Vereinbarungen sind gemäß Art 2 Abs 1 leg cit die „für Vereinbarungen gemäß Art 15a Abs 1 B-VG geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften“ – mit bestimmten Abweichungen – anzuwenden. Bei auf dieser Rechtsgrundlage geschlossenen Vereinbarungen handelt es sich aber definitionsgemäß – und ungeachtet anderslautender Formulierungen bei der Genehmigung durch den Nationalrat – um **keine** Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG.

Beispiele

für auf Grundlage des Bundesverfassungsgesetzes über die Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, BGBl I Nr 61/1998, erlassene Vereinbarungen:

- Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften (kundgemacht zB in BGBl I Nr 35/1999 und Ktn LGBl Nr 1/1999)
- Österreichischer Stabilitätspakt 2012 (kundgemacht zB in BGBl I Nr 30/2013)

für eine mangels verfassungsrechtlicher Grundlage für eine Beteiligung der Gemeinden gescheiterte Vereinbarung:

- Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine risikoaverse Finanzgebarung (RV 2160 BlgNR XXIV. GP)

B.4. Einbeziehung dritter Personen (die eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG nicht abschließen können)?

Die Praxis hat insbesondere bei Vereinbarungen über die Finanzierung von Krankenanstalten ergeben (vgl. *Thienel* 2000, Rz 9), dass es erforderlich sein kann, die Anliegen Dritter entweder unmittelbar durch die Vertragsparteien selbst oder durch Absprachen mit den Dritten zu berücksichtigen. Letztere sind ggf. als Nebenabreden im Sinn des Art 31 Abs 2 WVK anzusehen. Inhaltlich enthalten solche Nebenabreden Erklärungen der Dritten, bestimmte Inhalte der Vereinbarung einhalten zu wollen.

Nebenabreden werden weder im Bundesgesetzblatt noch im Landesgesetzblatt kundgemacht. Eine Nebenabrede ist **nicht** Inhalt der Vereinbarung, sie ist nur bei der Auslegung der Vereinbarung heranzuziehen.

Beispiel

Art 16 Abs 2 Z 3 und 4 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds (kundgemacht zB in Wr LGBl Nr 22/1978)

C. Vertragsinhalt

Was kann Gegenstand einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG sein und was nicht?

C.1. Grundsätzliches

Gemäß Art 15a B-VG können Bund und Länder Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen.

Vereinbarungen der Länder untereinander können nur über Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches getroffen werden.

C.2. Zulässiger Vertragsinhalt

Eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG ist ein Vertrag im öffentlich-rechtlichen Wirkungsbereich der Vertragsparteien. Darunter fallen jedenfalls Gesetzgebung und hoheitliche Vollziehung. Tätigkeiten der nichthoheitlichen Vollziehung können dann durch eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG geregelt werden, wenn die Vertragsparteien dabei öffentliche Zwecke verfolgen, wenn also öffentliche Aufgaben mit Mitteln des Privatrechts erfüllt werden (zB die Vergabe von Förderungen).⁴

Landesverfassungsrecht kann Gegenstand einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG sein (Thienel 2000, Rz 23).

C.3. Nicht zulässiger Vertragsinhalt

Nicht zulässig sind Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG, die unmittelbar privatrechtliche Rechte und Pflichten begründen, zB typische zivilrechtliche Rechtsgeschäfte wie Kauf, Miete oder Pacht.

Bundesverfassungsrecht kann als Folge der Neufassung des Art 50 Abs 3 B-VG (auf den in Art 15a Abs 1 B-VG verwiesen wird) durch die B-VG-Novelle BGBl I Nr 2/2008 **nicht** mehr Gegenstand einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG sein (vgl Öhlinger 2012, Rz 319, Berka 2010, 7 [vor allem FN 9] und Adamovich/Funk/Holzinger/Frank 2011, Rz

4 Die Frage, ob Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG auch über Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung zulässig sind, war in der Vergangenheit umstritten (ablehnend noch [aber ohne nähere Begründung] das Rundschreiben des BKA, GZ 55.727-2a/74 vom 29.10.1974), wird aber heute einhellig bejaht (vgl VfSlg 14.945/1997 und Thienel 2000, Rz 26).

04.007; der anderslautende Hinweis bei *Thienel* [2000, Rz 23] bezieht sich noch auf die Rechtslage vor 2008).

Schon vor der B-VG-Novelle BGBl I Nr 2/2008 hat der Verfassungsgerichtshof klargestellt, dass die Kompetenzverteilung nicht unmittelbar durch eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG geändert werden kann (so *Thienel* 2000, Rz 24, unter Hinweis auf VfSlg 10.292/1984).⁵

(Verfassungsrechtliche) Schranken für die Inhalte einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG bestehen zB auch dann, wenn

- unionsrechtliche Vorgaben bestehen,
- durch wirtschaftslenkende Regelungen das Gebot des einheitlichen Wirtschaftsgebietes (Art 4 B-VG) gefährdet wäre (*Thienel* 2000, Rz 21),
- von § 2 F-VG abweichende Kostentragsregelungen geschaffen werden sollen, die unmittelbar (das heißt ohne gesetzliche Umsetzung) gelten sollen (*Thienel* 2000, Rz 36; *Zabukovec* 2010, 181)⁶, oder
- beabsichtigt ist, ein zwischenstaatliches Organ zu schaffen, das möglicherweise sogar hoheitlich tätig sein soll (hier bestehen vielfältige verfassungsrechtliche Einwände, siehe *Morscher* 1978, 57 ff).

Anlage 6: Dokument „Vertragsinhalt“

Anlage 7: Rundschreiben des BKA-VD zur B-VG-Novelle 1974 (GZ 55.727-2a/74 vom 29.10.1974)

Anlage 8: Rundschreiben des BKA-VD („Grundsatzfragen“) (GZ 601.004/5-V/A/83 vom 20.3.1984)

C.4. Erläuterungen

Erläuterungen zu einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG sind zweckmäßig, aber nicht zwingend. Die Erläuterungen bilden (im Gegensatz etwa zu Anhängen) **keinen Bestandteil** der Vereinbarung.⁷

5 Die Aussage des VfGH in dem genannten Erkenntnis ist unklar. *Thienel* deutet sie so, dass der Gerichtshof damit nur zum Ausdruck bringen will, die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG könne die Kompetenzverteilung nicht unmittelbar ändern; dies versteht sich aber ohnehin von selbst (siehe A.2.).

6 Vgl jedoch Art 2 Abs 1 Z 2 des Bundesverfassungsgesetzes über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, BGBl I Nr 61/1998.

7 Jüngst hat der VfGH im E vom 12.3.2014, F 1/2013-20, betreffend die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus ausdrücklich auf die Erläuterungen zu dieser Vereinbarung Bezug genommen (siehe Rz 32 und 37).

Im Sinne des gleichen Verständnisses und der einheitlichen Auslegung des Vertragsinhaltes sollten grundsätzlich einheitliche Erläuterungen angestrebt werden. Spezifische Adaptierungen (zB Kostendarstellung) müssen freilich möglich sein; darüber hinaus steht es jeder Vertragspartei frei, unabhängig von den anderen Vertragsparteien Erläuterungen zu erstellen oder bestehende Erläuterungen zu ändern. Im Ergebnis können also bei den Vertragsparteien unterschiedliche Erläuterungen vorliegen.

Wenn Erläuterungen vorliegen, so können sie (müssen aber nicht) bei der Einholung der ggf erforderlichen Genehmigungen beigezeichnet werden.

D. Motivation

D.1. Fälle, in denen der Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG obligatorisch ist

Es gibt Fälle, in denen der Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG (verfassungs-)gesetzlich vorgeschrieben ist (zB in Art 23d Abs 4 und in Art 116a Abs 6 B-VG).

Auf die Rechtsform der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG muss weiters dann zurückgegriffen werden, wenn die Vertragsparteien Verpflichtungen eingehen wollen, durch die die Gesetzgebung gebunden werden soll (vgl dazu **F.3.1.4.** und **F.3.2.**).

D.2. Gründe, aus denen der Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG vorzugsweise in Betracht kommt

D.2.1. Bundesstaatliche Organisation und Aufgabenverteilung

Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG sind ein wichtiges Instrument des „kooperativen Bundesstaates“.

Zweck der Schaffung des Art 15a B-VG waren insbesondere

- eine bessere Koordinierung zwischen Bund und Ländern (Art 15a Abs 1 B-VG) bei sogenannten Querschnittsmaterien sowie
- die Möglichkeit, durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen den Ländern (Art 15a Abs 2 B-VG) eine einheitliche Regelung und Besorgung grenzüberschreitender Materien herbeizuführen.

Beispiel

Vereinbarung über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen (kundgemacht zB in VlbG LGBl Nr 46/2009)

D.2.2. Unionsrecht

Die Pflicht zur Umsetzung einer EU-Richtlinie trifft den Mitgliedsstaat. Die Umsetzungskompetenz richtet sich nach der allgemeinen bundesstaatlichen Kompetenzverteilung. Dies führt bei sogenannten Querschnittsmaterien dazu, dass sowohl Bund als auch Länder zur Richtlinienumsetzung zuständig sind. Eine solche durch das Schlagwort „9 + 1“ benannte Situation stellt einen naheliegenden Anwendungsfall für Bund-Länder-Vereinbarungen zur Koordinierung der Umsetzungsmaßnahmen dar.

Entsprechendes gilt für „Begleitregelungen“ zu EU-Verordnungen.

Beispiel

Vereinbarung zur Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz (kundgemacht zB in BGBl I Nr 5/2011)

D.3. Sonstige Gründe für den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG

D.3.1. Bund will auf einem Gebiet, das in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache ist, bestimmte Maßnahmen fördern

Wenn der Bund auf einem Gebiet, das in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache ist, bestimmte Maßnahmen verwirklicht sehen möchte, gleichzeitig aber eine Änderung der Kompetenzlage nicht opportun oder nicht durchsetzbar ist, können Bund und Länder solche Maßnahmen vereinbaren: Zumeist stellt der Bund den Ländern für einen bestimmten Zeitraum für bestimmte Maßnahmen Zweckzuschüsse zur Verfügung.

Beispiele

Vereinbarung über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen (kundgemacht zB in Sbg LGBl Nr 29/2010)

Vereinbarung über eine Änderung der Vereinbarung über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen (kundgemacht zB in Sbg LGBl Nr 92/2011)

Vereinbarung über den Ausbau der ganztägigen Schulformen (kundgemacht zB in OÖ LGBl Nr 116/2011)

D.3.2. Junktimierung von (finanziellen) Förderungen von Bund und Ländern

Eine solche Junktimierung ist möglich, indem sich die Vertragsparteien zu bestimmten Leistungen (finanziellen Förderungen) verpflichten.

Beispiele

Vereinbarung über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung (kundgemacht zB in Wr LGBl Nr 39/2009)

Vereinbarung, mit der die Vereinbarung über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung geändert wird (kundgemacht zB in Wr LGBl Nr 52/2012)

D.4. Kriterien für die Entscheidung für oder gegen den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG

D.4.1. Ist rechtliche Verbindlichkeit das Ziel?

Den potentiellen Vertragsparteien einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG stehen – wie allen anderen Rechtssubjekten – für privatrechtliche Angelegenheiten auch die zivilrechtlichen Vertragsmöglichkeiten offen: Zivilrechtliche Verträge sind nicht den vergleichsweise engen Schranken von Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG (zB Zuständigkeiten) unterworfen; auch können weitere Vertragsparteien hinzutreten.

Zivilrechtliche Vereinbarungen sind rechtlich verbindlich und können ggf. auch eingeklagt werden.

D.4.2. Ist ein „politisches Signal“ erwünscht?

Es kann Konstellationen geben, in welchen zwar das (gemeinsame) Ziel klar ist, aber rechtliche Rahmenbedingungen einer rechtlichen Verbindlichkeit entgegenstehen oder rechtliche Verbindlichkeit bewusst vermieden werden soll.

In diesen Fällen kann auf politische Vereinbarungen zurückgegriffen werden. Dabei ist die konkrete Bezeichnung – zB „Verwendungszusage“, „Memorandum of Understanding“, „soft-law-Vereinbarung“ oder „gentlemen’s agreement“ – irrelevant.

Ziel der Partner ist es hier, ein „politisches Signal“ zu setzen (vgl auch Rosner 2013). Eine politische Absichtserklärung ist zwar nicht rechtlich, sehr wohl aber politisch verbindlich; ob eine solche politische Verbindlichkeit tatsächlich gewünscht wird, ist zu prüfen (vgl Bittner 2013, 88).

In diesem Zusammenhang sind auch Beschlüsse etwa der Landeshauptleutekonferenz oder anderer Referentenkonferenzen auf Länderebene zu nennen, denen zumindest eine politische Verbindlichkeit zukommt (vgl dazu Rosner 2000).

Beispiele

Anlage 9: Paktum von Perchtoldsdorf (8. Oktober 1992)

Anlage 10: Politische Vereinbarung Gesundheitsreform 2012

Anlage 11: „MoU Jugendschutzgesetz“

Eine besondere Stellung nimmt in diesem Zusammenhang das Finanzausgleichs-Paktum ein. Zur rechtlichen Relevanz des Finanzausgleichs-Paktums siehe zuletzt VfGH 3.10.2013, A 11/2012.

Anlage 12: **Finanzausgleichs-Paktum 2008.**

D.4.3. Weitere Prüfkriterien

Nachstehend werden beispielhaft weitere Kriterien angeführt, die eine Prüfung ermöglichen, ob eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG oder eine andere Form einer Kooperation sinnvoll erscheint.

- Wer soll an der Vereinbarung beteiligt sein? Bei Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG können dies nur Bund und Länder sein (vgl im Detail **B.**).
- Worum soll es in der Vereinbarung gehen? Rein privatwirtschaftliche Angelegenheiten können nur dann Gegenstand einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG sein, wenn sie der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.
- Soll die Vereinbarung justiziabel sein? Die Justiziabilität von Vereinbarungen nach Art 15a B-VG richtet sich nach Art 138a und Art 137 B-VG, privatrechtliche Vereinbarungen können vor den ordentlichen Gerichten eingeklagt werden; rein politische Vereinbarungen sind hingegen nicht justiziabel.
- Soll die Vereinbarung leicht abänderbar sein? Eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG kann nur durch eine weitere Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG geändert werden (vgl **G.** und **Teil IV.**).
- Sollen Dritte berechtigt oder verpflichtet werden? Nur durch Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG können sich die Vertragsparteien verpflichten, Rechtsvorschriften zu erlassen, welche Dritte berechtigen und/oder verpflichten.

E. Verfahren

E.1. Information und Kommunikation

E.1.1. Amtsinterne Information und Kommunikation

Zum einen gibt es in unterschiedlicher (auch rechtlicher) Form amtsinterne (formale) Zuständigkeits- und Verfahrensfestlegungen; solche können von Festlegungen auf gesetzlicher Stufe über „geteilte“ Zuständigkeiten in der Landesregierung (Geschäftseinteilung Landesregierung) bis hin zu unterschiedlichen Zuständigkeits- und Arbeitsteilungen sowohl in fachlicher Hinsicht (mehrere Abteilungen zuständig) als auch hinsichtlich der konkreten Legistik (Verfassungsdienst oder Fachabteilung) reichen. Im Bereich der Länder handelt es sich hier um Fragen der jeweiligen Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung.

Zum anderen können entsprechende Information und Kommunikation zumindest ermöglichen (im besten Fall sicherstellen), dass entsprechende fachliche Gesichtspunkte und Interessen möglichst frühzeitig in den Prozess einbezogen werden; damit ist vielleicht die Chance höher, dass der Text am Ende des Prozesses den Interessen aller Vertragsparteien bestmöglich entspricht.

Ein Austausch von Information und die Einholung von Meinungen kann zudem die legistische Qualität erhöhen.

E.1.2. Wer, wann und mit welchem Ziel soll bzw kann im Bereich der Länder befasst werden?

Wer?	Ja	Nein	Bemerkungen
Fachabteilung(en)			... welche (andere) Fachabteilungen sind betroffen ...? ... Beurteilung bzw Begutachtung von Lösungsvorschlägen für inhaltsbezogene fachliche Fragen?
Finanzabteilung			... finanzielle Fragen/ Auswirkungen? ... letztlich vielleicht Mitzeichnung eines LReg-Sitzungsantrages

„Gesetzesfolgenabschätzung“			... wenn es eine dafür zust Organisationseinheit gibt ...?
„Organisations- bzw Verwaltungsentwicklung“			... aufbau- und/oder ablauforganisatorische Auswirkungen der Vereinbarung ...?
EDV-IKT-Abteilung			... EDV-, IKT-Fragen betroffen ...?
sonstige Stellen im Amt			
Verfassungsdienst			... wenn Legistik in der Fachabteilung ist?
Landesamtsdirektor			... weil eine Information an LAD (als Leiter des inneren Dienstes) über den geplanten Ablauf/Inhalt erforderlich ist?
Landeshauptmann			... weil LH letztlich unterschreiben muss ...?
(andere zust.) politische Referenten bzw „politische Büros“ / Kabinett(e)			... „geteilte“ Zuständigkeiten? ... politisch „abfedern“?
Landtag ⁸			... weil Genehmigung durch Landtag erforderlich ist?
Referentenkonferenz			... weil eine Festlegung (von zwischen den Ländern akkordierten) „Eckpunkten“ zweckmäßig sein könnte? ⁹

8 Vgl Art 8 Abs 3 Stmk L-VG.

9 ZB hat die Landeshauptleutekonferenz mit Beschluss vom 12.11.2013 (VSt-7/1162 vom 12.11.2013) für die künftige Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG betreffend die Förderperiode 2014 bis 2020 einige Vorgaben festgelegt.

E.1.3. Wo bekommt man Unterstützung?

E.1.3.1. Auf Länderebene

Auf Länderebene ist als amtsinterner Ansprechpartner (soweit nicht ohnehin zuständig) vorrangig die für verfassungsrechtliche und legislative Fragen zuständige Organisationseinheit (Abteilung Gesetzgebung/Verfassungsdienst) zu nennen.

Für entsprechendes *know-how* und Unterstützung vor allem im Kommunikationsprozess der Länder untereinander kann auf die Verbindungsstelle der Bundesländer zurückgegriffen werden:

Verbindungsstelle der Bundesländer

Schenkenstraße 4

1010 Wien

Tel.: 0043/1/5353761

Fax: 0043/1/5353761-29

E-Mail: vst@vst.gv.at

E.1.3.2. Auf Bundesebene

Auf Bundesebene ist primär auf die jeweilige Ressortzuständigkeit zu verweisen (vgl insbesondere das Bundesministeriengesetz 1986, BGBl Nr 76/1986).

Gewisse Koordinationsfunktionen, vor allem auch in formeller Hinsicht, werden vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst (vgl die Website des BKA-VD: <bundeskanzleramt.at>) wahrgenommen.

E.2. Abläufe

Abhängig von der Komplexität der Aufgabe und abhängig von den (möglichen) Verhandlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern sollten bereits in dieser Phase Fragen wie die folgenden geprüft werden; diese sind insbesondere zu beantworten, wenn man für die Erstellung verantwortlich ist und Dispositionsmöglichkeiten hat:

- Gibt es zeitliche Vorgaben?

- Gibt es schon eine (geeignete) Arbeitsstruktur? Ist die Einrichtung einer Arbeitsgruppe sinnvoll?¹⁰
- Soll mit der Methodik des Projektmanagements gearbeitet werden?¹¹
- Wie ist die Aufgabenteilung zwischen Fach- und Rechtsexperten und wie ist eine (zweckmäßige und frühzeitige) Information und Kommunikation zwischen diesen organisiert?
- Sollen „amtsinterne“ Personen beigezogen werden? Wenn JA, welche und wie? Soll dies zwingend oder fakultativ erfolgen?
- Sollen externe Personen oder Organisationen beigezogen werden? Wenn JA, welche und wie? Soll dies zwingend oder fakultativ erfolgen?
- Soll es eine „externe“ Auftragsvergabe geben, zB Einholung eines Gutachtens oder Auftrag für die Erstellung eines (Erst-)Entwurfs der Vereinbarung?

E.3. Schriftverkehr

E.3.1. Bisherige Praxis

In der bisherigen Praxis erfolgt der Schriftverkehr folgendermaßen:

- informell (per e-Mail) über „Namenspostfächer“¹²,
- formell über Ämter der Landesregierung,
- über Verbindungsstelle der Bundesländer oder
- über „Portale“ (vgl. das Vorgehen bei der Vereinbarung „Transparenzdatenbank“).

Mitunter kann es vorkommen, dass auch Externe in den Schriftverkehr miteinzubeziehen sind (zB Landesdienststellen, Bundesdienststellen, Interessensvertretungen).

10 ZB hat – im Anschluss an einen Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 3.5.2012 (VSt-407/3 vom 4.5.2012) – die Landesfinanzreferentenkonferenz mit Beschluss vom 2.10.2012 (VSt-4155/1 vom 4.10.2012) für die Durchführung von Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Besuch von Landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen eine Arbeitsgruppe eingerichtet.

11 Die Einrichtung einer Projektstruktur bzw. eines entsprechenden Projektmanagements kann bei hoher Komplexität zweckmäßig sein. In einigen Ämtern des Landesregierung gibt es „Richtlinien für die Projektarbeit“.

12 Entsprechend den Beschlüssen der Landesamtsdirektorenkonferenz sowie den Rundschreiben des BKA (siehe Anlagen 13 bis 17) sollte eine Übersendung an solche Postfächer nicht stattfinden.

E.3.2. Wie kann bzw soll der Schriftverkehr erfolgen?

Im Anschluss an die Ausführungen zu **E.1.3.1.** wird empfohlen, sich im offiziellen Schriftverkehr der Ämter der Landesregierungen untereinander sowie im Schriftverkehr zwischen Dienststellen des Bundes und den Ämtern der Landesregierungen der Verbindungsstelle der Bundesländer zu bedienen.

Verbindungsstelle der Bundesländer

Schenkenstraße 4

1010 Wien

Tel.: 0043/1/5353761

Fax: 0043/1/5353761-29

E-Mail: vst@vst.gv.at

Adressat im jeweiligen Bundesland sollte immer das jeweilige offizielle Postfach des jeweiligen Amtes der Landesregierung sein (und nicht konkrete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

Anlage 13: Ersuchen der LADK (an die Bundesdienststellen) vom 5. September 1996

Anlage 14: Beschluss der LADK vom 30. März 2012

Anlage 15: Beschluss der LADK vom 28. September 2012

Anlage 16: Rundschreiben BKA-VD vom 3. Oktober 2012

Anlage 17: Rundschreiben BKA-VD vom 7. Mai 2014

Beim entsprechenden Schriftverkehr ist besonders die Wartung (Kenntlichmachung und Referenzierbarkeit) verschiedener Textfassungen zu beachten (siehe dazu **F.4.**).

E.4. Verhandlungsführung

E.4.1. Wer führt die Verhandlungen?

Die Befugnis zur Verhandlungsführung ist zu unterscheiden

- von der Kompetenz zur Vertretung der potentiellen Vertragspartei beim Abschluss bzw bei der Unterfertigung der Vereinbarung sowie
- von der internen Willensbildung.

E.4.1.1. Verhandlungsführung auf Seiten der Länder

Die Zuständigkeit für die Verhandlungsführung richtet sich nach der Geschäftsordnung der Landesregierung, das heißt dass sowohl das Kollegium Landesregierung als auch einzelne Mitglieder der Landesregierung zuständig sein können (vgl. Art 103 B-VG iVm § 3 BVG ÄmterLReg).

Davon zu unterscheiden sind

- Fragen des Abschlusses einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG (durch den Landeshauptmann) – siehe **F.1.** und **F.2.** – und
- Fragen (allfälliger) Genehmigung(en) von Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG – siehe **F.3.**

Zwar ist ein Mandat an Bedienstete des Amtes der Landesregierung hinsichtlich der Willensbildung über den Vertragsabschluss von § 3 Abs 3 BVG ÄmterLReg nicht gedeckt; Bedienstete können aber – angesichts der Funktion des Amtes der Landesregierung als Hilfsapparat der obersten Landesorgane – mit der Vorbereitung der Willensbildung und damit auch mit der Verhandlungsführung betraut werden (*Thienel* 2000, Rz 78; zur Praxis siehe auch *Reinberg* 1978, 114 ff).

E.4.1.2. Verhandlungsführung auf Seiten des Bundes

Verhandlungen über den Abschluss von Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG werden regelmäßig auf politischer Ebene oder durch Bedienstete des zum Abschluss zuständigen Bundesministeriums geführt.

E.4.2. Wer nimmt an Verhandlungen teil?

Im Anschluss an die Beantwortung von vorgelagerten Fragen – siehe insbesondere **E.1.** bis **E.3.** – ist die Organisation der Verhandlungen festzulegen; hier können folgende Fragen aufgeworfen werden:

- Wie weit ist das Thema bereits Gegenstand von Überlegungen? Gibt es Fragen, die vor Beginn der Verhandlungen geklärt werden müssen (zB bestimmte fachliche oder politische Fragen, gemeinsame Haltung der Länder zu einer Frage und Ähnliches)?
- Sollen Vertreter aller (potentiellen) Vertragsparteien teilnehmen?
- Soll eine „gemischte Gruppe“ aus Fach- und Rechtsexperten eingerichtet werden?

- Sollen die Verhandlungen auf politischer Ebene geführt werden?¹³
- Sollen Externe hinzugezogen werden?
- Bei welcher Gruppengröße ist die Arbeitsfähigkeit sichergestellt?

E.4.3. Was ist das Ziel von Verhandlungen?

Im Beschluss der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 5. November 1998 (VSt-2708/28 vom 6.11.1998) ist dazu festgehalten:

- „1. Bei Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG ist zunächst eine grundsätzliche Koordination zwischen den Vertragsparteien über den Inhalt der Vereinbarung herbeizuführen.
2. [...]“

Eine einseitige Ausarbeitung eines Vereinbarungsentwurfs durch eine (potentielle) Vertragspartei, eine daran anschließende Vorlage an weitere (potentielle) Vertragsparteien mit dem Ersuchen um Stellungnahme (binnen bestimmter Frist, möglicherweise mit einem Präklusionshinweis bzw einer Zustimmungsfiktion [„Langt binnen dieser Frist keine Stellungnahme ein, wird davon ausgegangen, dass dem Entwurf zugestimmt wird.“]) entspricht diesem partnerschaftlichen Grundverständnis nicht.¹⁴

Zu Fragen möglicher und zwingender Inhalte siehe **Teil III.**; zur weiterführenden Frage einer möglichen Begutachtung siehe **E.5.**

Anlage 18: Erinnerung an Beschluss der LADK vom 5. November 1998

13 Als Beispiele können die Verhandlungen betreffend „Stabilitätspakt“ (vgl Mohr 2012), „Transparenzdatenbank“ (vgl Uebe 2013) und eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über ein risikoaverses Finanzmanagement (Mohr 2013, vor allem 21 ff) genannt werden.

14 Vgl. die Ausführungen unter **B.1.** Eine solcher Art „schlampige“, nämlich eine Zustimmungsfiktion beim Schweigen zu Entwürfen beinhaltende Begutachtung ist aber in der Praxis immer wieder vorgekommen; vgl. etwa zum Bereich der Kinder- und Jugendhilfe Rosner 2013, 133. Zuletzt hat die Landeshauptleutekonferenz im Beschluss vom 12.11.2013 („Länderforderungen an die neue Bundesregierung“) unter anderem festgehalten: „Als konstitutives Element des Bundesstaates geht Art 15a B-VG von einer Gleichberechtigung der [...] Partner aus, weshalb diese Vereinbarungen auch in diesem Geiste zu verhandeln sind.“ (VSt-56/969 vom 12.11.2013)

E.4.4. Welche Möglichkeiten gibt es, wenn eine Einigung der (potentiellen) Vertragsparteien schwierig ist?

Im Zuge der Verhandlungen können Umstände eintreten bzw Positionen eingebracht werden, die eine Einigung aller (potentiellen) Vertragsparteien gefährden. Um das Ziel – den Abschluss einer gemeinsamen Vereinbarung – nicht zu gefährden, ist es mitunter erforderlich, oder zweckmäßig, Fragen zulässiger Abweichungen vom Vereinbarungstext zu erwägen.

Es geht dabei im Detail insbesondere um die Frage,

- ob,
- ggf in welcher Form,
- in welchem Ausmaß und
- zu welchem Zeitpunkt

eine Abweichung von der Vereinbarung zulässig sein soll.

Nach Art 15a Abs 3 B-VG sind die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechts auf Vereinbarungen gemäß Art 15a Abs 1 jedenfalls, auf Vereinbarungen gemäß Art 15a Abs 2 B-VG nur unter der Voraussetzung nicht anderslautender übereinstimmender Verfassungsgesetze der Länder¹⁵ anzuwenden (vgl **A.4.**); es können somit auch für die Frage zulässiger Abweichungen die Bestimmungen der WVK einschlägig sein.

Sofern die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG nicht ausdrücklich ein Verbot bzw eine Einschränkung von Vorbehalten umfasst oder der Vorbehalt Ziel und Zweck der Vereinbarung widerspricht, wären Vorbehalte (unter Berufung auf Art 15a Abs 3 B-VG iVm WVK [konkret die Art 19 und 20, betreffend „Vorbehalte“]) in der Regel (vgl aber Art 20 Abs 2 WVK) auch ohne Zustimmung der anderen Vertragsparteien zulässig. Vorbehalte werden (zumeist) im Nachhinein zum fertig vereinbarten Text angebracht.¹⁶

Eine Vorgangsweise könnte darin bestehen, bereits im Text der Vereinbarung – im Zusammenhang mit dem Gegenstand – zulässige Ab-

15 Diesbezüglich übereinstimmende Verfassungsgesetze der Länder gibt es nicht.

16 Beispiele für Vereinbarungen, zu denen Vorbehalte angebracht wurden: Art 9 Abs 1 der Vereinbarung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe (kundgemacht zB in Stmk LGBl Nr 22/1979); Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen samt Anlagen (kundgemacht zB in BGBl Nr 866/1993); Vereinbarung über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken (kundgemacht zB in Wr LGBl Nr 82/2012).

weichungsmöglichkeiten (entweder unter dem Titel „Abweichungen“ oder „Vorbehalte“ einvernehmlich festzulegen (siehe **Teil III.**). Eine solcherart ausdrückliche Bestimmung über die Abgabe eines Vorbehalts war bisher nur selten (in Vereinbarungen gemäß Art 15a Abs 1 B-VG noch nie) im Vereinbarungstext enthalten.

Eine ausdrückliche Bestimmung über Vorbehalte kommt in einer bilateralen Vereinbarung (also einer Vereinbarung zwischen nur zwei Vertragsparteien) nicht in Betracht. Die Abgabe eines Vorbehalts bei einer bilateralen Vereinbarung (ohne Beitrittsmöglichkeit) würde dazu führen, dass kein Vertrag zustande kommt; es bestünde dann nämlich nicht einmal zwischen den beiden einzigen Vertragsparteien eine vollständige Willensübereinkunft über das Vereinbarte.

Auch könnten (zB zeitlich begrenzte) Ausnahmen von der Umsetzungsverpflichtung bereits in der Vereinbarung selbst festgelegt werden (wenn solche aus der Materie heraus erforderlich erscheinen, etwa zur Frage, wie lange nach altem Recht konsentierten Anlagen noch betrieben werden dürfen).

Gemeinsam ist diesen Optionen, dass ihre rechtliche Qualität – insbesondere ihre Justiziabilität – fraglich ist, sie können aber eine Art „Fieberzäpfchen“ für die politische Diskussion sein. Abweichungen dürfen nicht gravierend sein, das heißt insbesondere nicht den Zielen, den Grundsätzen, dem Zweck und dem Gegenstand der Vereinbarung zuwiderlaufen.

E.4.5. Mögliche weitere Problemfelder

An die Frage (der grundsätzlichen Zulässigkeit) von Vorbehalten nach der WVK schließen eine Reihe weiterer Fragen – zB betreffend Zeitpunkt, Textierung, Form (nur auf einem ergänzenden Blatt?) und Kundmachung des Vorbehalts – an.

Vorbehalte werden von dem die Unterschrift leistenden Organ (also zB vom Landeshauptmann) im Zeitpunkt der Unterschriftleistung erklärt (siehe dazu **I. F.**). Damit im Zusammenhang stehen Fragen der internen Willensbildung (also darüber, ob überhaupt ein Vorbehalt und ggf. welchen Inhalts erklärt werden soll).

Die Frage, ob Nationalrat und Landtage den Text einer ihnen vorgelegten Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG ändern können, ist zu **verneinen**.

Thienel (2000, Rz 88) bejaht die Möglichkeit von Nationalrat und Landtag, einen vorgeschlagenen Vorbehalt zu modifizieren oder einen

eigenen Vorbehalt zu beschließen (vgl. weiters Reinberg 1978, 257; Rill 1972, 33, Öhlinger 1982, 370, und Stöger 2012, 5). Demgegenüber kann aber auch die Meinung vertreten werden, dass Nationalrat und Landtag höchstens die Erteilung der Genehmigung (siehe F.3.) von der Abgabe eines Vorbehalts durch die Exekutive abhängig machen kann.

Die Frage von Vorbehalten stellt sich auch im Zusammenhang mit dem nachträglichen Beitritt. Nimmt man daher eine diesbezügliche Bestimmung in die Vereinbarung auf, sollte man auch klarstellen, ob beim Beitritt Vorbehalte gemacht werden dürfen oder ob dieser nur vorbehaltlos möglich ist (vgl. III. A.2.1. und III. A.4.1.).

E.5. Begutachtung

E.5.1. Grundverständnis eines Begutachtungsverfahrens

Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG sind partnerschaftlich und gleichberechtigt zwischen den (potentiellen) Vertragsparteien¹⁷ zu verhandeln und auszuarbeiten (siehe dazu schon B.1. und E.4.3.).

Unter **Begutachtung** von Vereinbarungsentwürfen ist ausschließlich die Befassung dritter Stellen, nicht jedoch die wechselseitige Befassung der (potentiellen) Vertragsparteien gemeint.

In einem Beschluss der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 5. November 1998 (VSt-2708/28 vom 6.11.1998) heißt es dazu auszugsweise (Hervorhebungen nicht im Original):

- „1. Bei Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG ist **zunächst** eine grundsätzliche Koordination zwischen den Vertragsparteien über den Inhalt der Vereinbarung herbeizuführen.
2. **Anschließend** ist je nach Sachlage und Inhalt eine Einbeziehung von Interessenvertretungen im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens dann durchzuführen, wenn sich dafür im Einzelfall alle künftigen Vertragsparteien aussprechen. [...]“

Es haben also die (potentiellen) Vertragsparteien die Frage einer möglichen Begutachtung eines (in den Verhandlungen erarbeiteten) Entwurfs durch externe Organisationen (die nicht Vertragspartei werden können) zu prüfen und dabei Fragen wie die nachstehenden zu beantworten.

Vgl. Anlage 18: Erinnerung an Beschluss der LADK vom 5. November 1998

17 Auf Länderseite ggf. unter Einbindung der Verbindungsstelle.

E.5.2. Muss der Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG einem Begutachtungsverfahren unterzogen werden?

Es gibt weder bundes-¹⁸ noch landesverfassungsrechtlich eine Verpflichtung zur Durchführung eines Begutachtungsverfahrens eines Entwurfs einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG.

Vereinzelt gibt es eine solche (explizite) Verpflichtung in einfachen Gesetzen.¹⁹ Die Missachtung solcher Bestimmungen ist in der Praxis sanktionslos (wenn sie auch theoretisch zu einer Anklage gemäß Art 142 B-VG führen kann); sie führt insbesondere nicht dazu, dass die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG nicht wirksam zustandekommt (und der Verfassungsgerichtshof auszusprechen hätte, dass eine Vereinbarung nicht vorliege).

E.5.3. Wie kann ein Begutachtungsverfahren durchgeführt werden?

Die Verhandlungspartner (späteren Vertragsparteien) werden zu vereinbaren haben,

- wer das Begutachtungsverfahren durchführt, also wer den – entsprechend zu kennzeichnenden – Begutachtungsentwurf versendet und an wen allfällige Stellungnahmen ergehen sollen,
- welche Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen werden,
- wie der Begutachtungsentwurf versendet wird,
- die Dauer der Begutachtungsfrist und
- was mit den eingelangten Stellungnahmen geschieht.

18 Auch nicht in der Verfassungsbestimmung des § 93 des Arbeiterkammergesetzes.

19 Vgl zB § 10 Abs 1 des Wirtschaftskammergesetzes 1998, BGBl I Nr 103/1998: „Gesetzesentwürfe sind vor ihrer Einbringung in die gesetzgebende Körperschaft den jeweils zuständigen Kammern unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Begutachtung zu übermitteln. Diese Regelung gilt sinngemäß für Verordnungsentwürfe, die Interessen berühren, deren Vertretung den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft zukommt, Staatsverträge und für Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG“. In vergleichbaren Regelungen (zB § 93 Abs 2 des Arbeiterkammergesetzes, § 36 Abs 2 des Ziviltechnikerkammergesetzes, § 32 Abs 3 des Patentanwaltsgesetzes, § 3 Abs 1 des Tierärztekammergesetzes und § 7 des Volksanwaltschaftsgesetzes) findet sich hingegen kein Hinweis auf Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG.

E.5.3.1. Wer soll das Begutachtungsverfahren durchführen?

Bei Vereinbarungen gemäß Art 15a Abs 2 B-VG, bei welchen alle (oder zumindest ein Großteil der) Länder Vertragsparteien sein sollen, wird als versendende Stelle die Verbindungsstelle empfohlen; bei Vereinbarungen gemäß Art 15a Abs 1 B-VG sollte diese Aufgabe dem federführenden Bundesministerium zukommen.

E.5.3.2. Welche Stellen sollen zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen werden?

Abhängig vom Gegenstand der Vereinbarung könnte überlegt werden, Interessensvertretungen und Gemeinden (bzw deren gesetzliche Interessensvertretungen) einzubeziehen. Die (potentiellen) Vertragsparteien können um Vorschläge ersucht werden.

Alternativ können schon im Laufe dieser Verhandlungen „interessierte Kreise“ (stakeholder) in geeigneter Form hinzugezogen werden (zB durch Einladungen zu Sitzungen einer Arbeitsgruppe oder durch Befassung einschlägiger [mitunter schon bestehender] Gremien).²⁰

E.5.3.3. Wie soll der Begutachtungsentwurf versendet werden?

Das Begutachtungsverfahren sollte in bewährter Art und Weise (per E-Mail) erfolgen; die entsprechenden (Text-)Dateien sollten als Anlagen (als unveränderliche pdf-Dateien) beige schlossen sein. Bloße Hinweise auf Webseiten sind zu vermeiden.²¹

Anschreiben an die Länder sollten entweder im Wege der Verbindungsstelle oder direkt an die offiziellen E-Mail-Adressen der Ämter der Landesregierungen erfolgen (siehe dazu schon E.3.).

E.5.3.4. Begutachtungsfrist

Zu klären ist die Frage, bis wann eine (allfällige) Stellungnahme zu erfolgen hat.

Auf eine „angemessene Frist“ (in Anlehnung an Art 1 Abs 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabili-

20 Eine solche Involvierun g ist zB erfolgt im Rahmen der Erarbeitung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über das Inverkehrbringen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken.

21 Siehe dazu die gemeinsame Länderstellungnahme vom 13.2.2013, VSt-2708/77, und im Anschluss daran das Rundschreiben des BKA-VD vom 25.3.2013, GZ BKA-600.614/0003-V/2/2013.

tätspakt der Gebietskörperschaften [kundgemacht zB in BGBl I Nr 35/1999] eine wohl mindestens vierwöchige Frist) ist zu achten.

E.5.3.5. Was soll mit eingelangten Stellungnahmen geschehen?

Geklärt werden sollte, wie mit im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingelangten Stellungnahmen umgegangen werden soll.

Optionen wären etwa:

- Die für die Begutachtung verantwortliche Stelle leitet die Stellungnahmen ungefiltert an alle Verhandlungspartner weiter.
- Die für die Begutachtung verantwortliche Stelle erstellt eine Synopse (Zusammenfassung): sie sammelt die einzelnen Hinweise aus den Stellungnahmen und ordnet diese den entsprechenden Bestimmungen des Begutachtungsentwurfs zu („zu Art xxx sind folgende Stellungnahmen eingelangt: [...]“); das entsprechende Dokument wird allen Verhandlungspartnern zur Verfügung gestellt.
- Im Anschluss an die Erstellung der Synopse könnte die für die Begutachtung verantwortliche Stelle zusätzlich eine Bewertung durchführen.

Der Begutachtungsentwurf sollte – im Anschluss an die eingelangten Stellungnahmen und diese berücksichtigend – von den Verhandlungspartnern noch einmal durchgearbeitet werden.

E.5.3.6. Kann ausgeschlossen werden, dass die Begutachtung und mögliche Stellungnahmen (und damit der Entwurf) öffentlich werden?

Nein. Ausdrückliche Hinweise auf den „vorläufigen Entwurfsstand“ und Ersuchen, Stellungnahmen im Rahmen dieses Begutachtungsverfahrens nicht öffentlich zu machen, wären aber möglich.

E.5.4. Kommen in der Praxis Begutachtungen von Entwürfen von Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG vor?

Entwürfe von Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG werden in der Praxis sehr selten einem Begutachtungsverfahren unterzogen.²²

ZT wurden Begutachtungsverfahren samt den einlangenden Stellungnahmen auch auf der Webseite des Parlamentes (<parlament.gv.at>) veröffentlicht.²³

Anlage 18: Erinnerung an Beschluss der LADK vom 5. November 1998

E.5.5. Ist die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus auf Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG anwendbar?

Nein. Art 1 Abs 1 und 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften (kundgemacht zB in BGBl I Nr 35/1999) spricht ausdrücklich (nur) von „Gesetzesentwürfe[n], Gesetzesvorschläge[n] sowie beschlussreife[n] Verordnungsentwürfe[n]“.

Sehr wohl aber können die in Umsetzung der entsprechenden Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG gegebenenfalls zu erlassenden Rechtsvorschriften dem Konsultationsmechanismus unterliegen.

22 Vgl. immerhin: Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots (Schreiben des BMFJ vom 2.5.2014, GZ BMFJ-421100/0009-BMFJ-I/2/2014); Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Förderung von Lehrgängen für Erwachsene im Bereich Basisbildung/Grundkompetenzen sowie von Lehrgängen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses (Schreiben des BMUKK vom 2.9.2011, GZ BMUKK-33.242/0066-II/EB/2011, bzw zuvor vom 27.10.2010, BMUKK-33242/0080/II/EB/2010) – siehe VSt-6579/5 vom 23.9.2011 bzw VSt-6500/4 vom 12.1.2011); Entwürfe der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Anerkennung des Qualitätsrahmens für die Erwachsenenbildung Ö-Cert (siehe VSt-6500).

23 ZB in der 24. GP: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen; Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über ein koordiniertes Förderwesen.

E.6. Notifikation

E.6.1. Muss eine Notifikation der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG gemäß RL 98/34/EG erfolgen?

Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG sind nicht unmittelbar anwendbar und bedürfen – um Verpflichtungen für Rechtsunterworfenen zu begründen – einer Transformation durch Rechtssetzungsakte der Vertragsparteien.

Nach der Rechtsprechung des EuGH stellen solche transformationspflichtigen Normen keine technischen Vorschriften im Sinne der RL 98/34/EG dar (vgl. Rs C-194/94, CIA Security International SA, Slg 1996, I-2201, Rn 29); dieser Ansicht hat sich die Lehre angeschlossen (Öhlinger/Potacs 2013, 48).

E.6.2. Kann bzw. soll eine Notifikation der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG gemäß RL 98/34/EG erfolgen?

Die Europäische Kommission (EK) hat die Notifikation (des Entwurfes) einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG dann als ausreichend angesehen, wenn die technischen Spezifikationen der Vereinbarung hinreichend präzise sind, sodass für die Rechtsvorschriften zur Umsetzung kein nennenswerter Spielraum verbleibt. Die Entwürfe für Umsetzungsmaßnahmen müssten dann nicht mehr notifiziert werden (und damit die dreimonatige Stillhaltefrist nicht abgewartet werden), sofern keine wesentlichen Änderungen (oder zusätzlichen Vorschriften) gegenüber dem Vereinbarungsentwurf enthalten sind.

Anlage 19: Rechtsansicht der EK (1997)

Die Praxis der EK legt nahe, dass die (entgegen der unter **E.6.1.** wiedergegebenen Auffassung) durchgeführte Notifikation einer Vereinbarung nach Art 15a B-VG von der allfälligen Pflicht zur Notifikation der zu ihrer Umsetzung erlassenen Rechtsakte entbindet; zur Frage der rechtlichen Richtigkeit dieser Praxis vgl. *Bernhard/Madner* 1998, 87 und 93.

So praktisch und sinnvoll die kooperative Haltung der EK ist, gibt sie doch keine Garantie dafür, dass der EuGH die Nichtnotifizierung der Umsetzung in Landes- bzw. Bundesrecht akzeptieren würde. Ein gewisses Restrisiko bleibt also.

Beispiele

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten (VSt-243/24 vom 29.9.1997)

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken (VSt-5451/61 vom 3.8.2013).

E.6.3. Handelt es sich um eine „technische Vorschrift“ im Sinn der RL 98/34/EG?

Sofern davon ausgegangen wird, dass Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG überhaupt notifiziert werden können (vgl die Ausführungen unter **E.6.1.** und **E.6.2.**), ist die Frage, ob im konkreten Fall eine „technische Vorschrift“ vorliegt, anhand des Inhalts der Vereinbarung und vor dem Hintergrund der RL 98/34/EG, des Notifikationsgesetz 1999, BGBl I Nr 183/1999, und der Notifikationsverordnung, BGBl II Nr 450/1999, zu beurteilen; siehe dazu die Ausführungen

auf der Website des BMWFW

[<bmwfw.gv.at/Aussenwirtschaft/aussenwirtschaftsrecht/Seiten/Notifikationsgesetz1999-InformationsverfahrengemaßderRichtlinie9834EG.](http://bmwfw.gv.at/Aussenwirtschaft/aussenwirtschaftsrecht/Seiten/Notifikationsgesetz1999-InformationsverfahrengemaßderRichtlinie9834EG.aspx)

[aspx>](http://bmwfw.gv.at/Aussenwirtschaft/aussenwirtschaftsrecht/Seiten/Notifikationsgesetz1999-InformationsverfahrengemaßderRichtlinie9834EG.aspx)

sowie auf der Website des BKA-VD

[<bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1706>.](http://bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1706)

Anknüpfungspunkte und Hinweise für die rechtliche Beurteilung als „technische Vorschrift“ im Sinn der RL 98/34/EG finden sich unter anderem in der „Erklärung der Republik Österreich“ im Vorabentscheidungsverfahren des EuGH, Rs C-361/10 (GZ BKA-VA.C-361/10/0002-V/7/2010 vom 25.10.2010; weitergeleitet mit VSt-3204/741b vom 27.10.2010).

E.6.4. Wie läuft ein Notifikationsverfahren nach RL 98/34/EG ab?

Die Vorlage eines Entwurfs einer technischen Vorschrift an die EK erfolgt im Wege des Bundes (BMWFW) nach Vorliegen eines unterschriftsreifen Vereinbarungstextes (hinreichend klarer Entwurfsstand; Endfassung); siehe dazu die Ausführungen auf der Website des BMWFW

[<bmwfw.gv.at/Aussenwirtschaft/aussenwirtschaftsrecht/Seiten/Notifikationsgesetz1999-InformationsverfahrengemaßderRichtlinie9834EG.](http://bmwfw.gv.at/Aussenwirtschaft/aussenwirtschaftsrecht/Seiten/Notifikationsgesetz1999-InformationsverfahrengemaßderRichtlinie9834EG.aspx)

[aspx>.](http://bmwfw.gv.at/Aussenwirtschaft/aussenwirtschaftsrecht/Seiten/Notifikationsgesetz1999-InformationsverfahrengemaßderRichtlinie9834EG.aspx)

Die Notifikation einer Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG könnte durch die Verbindungsstelle durchgeführt werden, mitunter sogar mit entsprechendem ausdrücklichen Auftrag (zB Beschluss der Landeshauptleutekonferenz, VSt-243/24 vom 29.9.1997) oder nach einwandslosem Fristablauf eines entsprechenden Vorlageentwurfs an die Länder.

Beispiel

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken (im Vor- und Nachfeld von VSt-5451/61 vom 3.8.2013)

E.6.5. Mögliche Dauer eines solchen Notifikationsverfahrens nach RL 98/34/EG

Beispiel²⁴

Erstellen Entwurf/Vorlage für Notifizierung (Formular „ausfüllen“)	2 Wochen	VSt + 1 oder 2 Länder
Vorlage des Entwurfs an Länder / Einspruchsfrist	2 Wochen	VSt
<i>abhängig von Rückmeldungen vielleicht noch einmal Vorlage eines abgeänderten Entwurfs</i>	+ 2 Wochen	VSt
Vorlage an BMWFW		
BMWFW	2 Wochen	
Stillhaltefrist gemäß RL 98/34/EG	3 Monate	
<i>bei „ausführlicher Stellungnahme“</i>	+ 6 Monate	
+ „Antwort“ auf ausführliche Stellungnahme		
<i>bei Mitteilung, dass Unionsrecht geplant ist</i>	+ 12 Monate	
<i>bei sogenannter „Blockade“</i>	+ 18 Monate	
+ nach Ablauf der Fristen: Mitteilung des endgültigen Wortlauts		

24 Ausgenommen sogenannte „Dringlichkeitsverfahren“.

E.6.6. Was ist noch zu beachten?

Es besteht die Pflicht, in den Text der Vorschrift einen Hinweis auf die Durchführung des Notifikationsverfahrens aufzunehmen (§ 6 des Notifikationsgesetzes 1999 und Art 12 der RL 98/34/EG). Laut BMWFW empfiehlt es sich, die entsprechende Bestimmung schon in den Entwurf der Vorschrift aufzunehmen, da deren Fehlen im Entwurf von der Europäischen Kommission in Form von Bemerkungen stets gerügt wird.

Die Umsetzungsmaßnahmen der Länder und des Bundes sind der Europäischen Kommission in ihrem endgültigen Wortlaut (nach Kundmachung) mitzuteilen.

E.6.7. Was ist zu beachten, wenn das Vorliegen einer „technischen Vorschrift“ im Sinn der RL 98/34/EG bejaht, die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG aber nicht notifiziert wird?

In diesem Fall sind die (entsprechenden) Entwürfe von Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG – durch das jeweilige Land bzw durch den Bund – zu notifizieren.

E.6.8. Gibt es weitere Notifikationsverpflichtungen gegenüber der EK?

Mitunter JA, wobei grundsätzlich die Ausführungen zu **A.2.** und **E.6.1.** (keine unmittelbare Anwendbarkeit von Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG) auch hier Gültigkeit haben.

Als zwei wichtige Notifizierungsverpflichtungen sind zu nennen:

- Notifikation von Beihilferegulungen (Art 108 AEUV) und
- Notifikation nach der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG.

F. Abschluss, Genehmigung

F.1. Abschluss

Zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG benötigt man – je nachdem, welche Organe nach den verfassungsrechtlichen Vorschriften am Abschlussverfahren zu beteiligen sind – entweder nur die Unterfertigung oder die Unterfertigung und die Genehmigung (siehe *Öhlinger* 1982, 27)

Das Wort „Abschluss“ wird in unterschiedlicher Bedeutung verwendet. In diesem Leitfaden wird in der Folge (vor allem **F.2.** bis **F.4.**) zwischen Unterfertigung und Genehmigung differenziert.

Bei Vereinbarungen, die in einem einfachen („einaktigen“) [so die Begrifflichkeit bei *Thienel* 2000, Rz 54]²⁵ Verfahren abgeschlossen werden (können), die also nicht der Genehmigung durch den Nationalrat bzw Landtag vorbehalten sind, sind mit Unterzeichnung der Vereinbarung bereits die verfassungsgesetzlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt.

Auch bei einem zusammengesetzten („zweiaktigen“) Verfahren – die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG bedarf hier noch einer Genehmigung durch andere (gesetzgebende) Organe – wird der Vereinbarungstext mit der Unterfertigung fixiert; ob die Vereinbarung tatsächlich zustande kommt und gegenüber allen potentiellen Vertragsparteien in Kraft tritt, hängt aber davon ab, ob in weiterer Folge auch die erforderlichen Genehmigungen ordnungsgemäß erteilt wurden (dazu im Detail **F.3.3.**).

Anlage 20: Rundschreiben BKA 1978

F.2. Zuständigkeit zur Unterfertigung

F.2.1. Zuständigkeit zur Unterfertigung auf Landesebene

F.2.1.1. Welches Organ ist auf Landesebene für die Unterfertigung einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zuständig?

Der Abschluss von Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG obliegt – unter Berücksichtigung allfälliger Vorlage- bzw Genehmigungserfordernisse (siehe dazu **F.3.**) – dem **Landeshauptmann**.²⁶

25 Siehe Rundschreiben des BKA-VD vom 9.5.1978, GZ 600.472/3-VI/2/78.

26 Zu Landesregierung und Landeshauptmann siehe jeweils *Steiner* 2012.

Dies ergibt sich entweder

- aus entsprechenden ausdrücklichen (verfassungs-)gesetzlichen Anordnungen (vgl Art 40 Abs 2 Ktn-LVG; Art 56 Abs 3 OÖ L-VG; Art 50 Abs 1 Sbg L-VG; Art 8 Abs 4 Stmk L-VG; Art 71 Abs 3 TLO; Art 53 Abs 2 zweiter Satz VlbG L-VG; § 139 Abs 1 WStV) oder
- aus den allgemeinen Regelungen für die Vertretung des Landes nach außen (vgl Art 105 Abs 1 B-VG; vgl in Ermangelung ausdrücklicher Regelungen – wie zuvor angeführt – Art 65 Abs 1 Bgld L-VG; Art 43 Abs 1 NÖ LV).

F.2.1.2. Beifügung einer Vorbehaltsklausel?

Wenn Genehmigungserfordernisse zu beachten sind, kann der Landeshauptmann die Vereinbarung mit der Ergänzung „**Vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen**“ (siehe dazu F.4.) unterschreiben.

Soweit für das Inkrafttreten die Mitteilung über das Vorliegen der landesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen maßgebend ist, ist das Fehlen einer solchen Klausel nicht schädlich.²⁷ Eine Informations- und Warnfunktion hat eine solche Klausel aber jedenfalls.

F.2.1.3. Ermächtigung eines Regierungsmitglieds oder eines Beamteten zur Unterfertigung?

Der Landeshauptmann hat die Kompetenz zur Unterzeichnung der Vereinbarung und zur Abgabe der Abschlusserklärung namens des Landes **höchstpersönlich** auszuüben.

Für die dem Landeshauptmann nach Art 105 B-VG zukommenden Funktionen ist eine Übertragung auf ein anderes Mitglied der Landesregierung **nicht** möglich.

²⁷ Bei *Pernthaler* (Raumordnung und Verfassung, Band 3 [1990], 231 f) heißt es zu dieser Praxis: „Aus dem Vertragsinhalt sowie aus dem regelmäßig in den Vereinbarungen enthaltenen Hinweis, daß diese erst nach Ablauf einer bestimmten Frist nach dem Tag in Kraft treten können, an dem die Voraussetzungen nach der Bundesverfassung sowie nach der betreffenden Landesverfassung für deren Inkrafttreten erfüllt wurden, ergibt sich schon, daß es für das Verbindlichwerden der Vereinbarung neben der Unterschrift des Landeshauptmannes bzw des Bundeskanzlers/Bundesministers noch der Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen – nämlich der Genehmigung des Landtages/Nationalrates und Bundesrates – bedarf. Ein solcher ausdrücklicher Vorbehalt mag wohl in einzelnen Fällen zweckmäßig sein, um jeglichen Zweifel bezüglich der Genehmigung auszuräumen, jedoch erscheint die Unterzeichnung in dieser Form weder verfassungsrechtlich geboten noch im allgemeinen praktisch erforderlich.“

Auch eine Übertragung der Kompetenz des Landeshauptmannes auf Bedienstete des Amtes der Landesregierung ist **nicht** zulässig, weil es sich hier um die Wahrnehmung einer spezifischen Funktion des Landeshauptmannes handelt; § 3 Abs 3 BVG ÄmterLReg findet hier keine Anwendung (vgl *Thienel* 2000, Rz 72).

Nur bei Verhinderung des Landeshauptmannes sind seine Funktionen – und damit auch die von ihm zu setzenden Vertretungshandlungen – von seinem Stellvertreter auszuüben (*Thienel* 2000, Rz 72; vgl zB Art 46 Abs 3 K-LVG).

F.2.1.4. Welche weiteren Organe sind im Rahmen der „internen Willensbildung“ vor Unterfertigung einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG miteinzubeziehen?

Im B-VG finden sich diesbezüglich keine (expliziten) Vorgaben. Auf Landesseite obliegt die Regelungsbefugnis dem Landesverfassungsgesetzgeber (siehe im Detail **F.3.**; vgl zB das „Stellungnahmerecht des Landtages in bestimmten Fällen“ nach Art 8 Abs 3 Stmk L-VG).

F.2.2. Zuständigkeit zur Unterfertigung auf Bundesebene

F.2.2.1. Welches Organ ist auf Bundesebene für den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zuständig?

Der Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG obliegt auf Seiten des Bundes entweder der **Bundesregierung** oder **einzelnen Bundesministern**:

Vereinbarungen, die auch die Organe der Bundesgesetzgebung binden sollen, können nur von der Bundesregierung abgeschlossen werden (Art 15a Abs 1 dritter Satz B-VG).

Bei sonstigen Vereinbarungen obliegt der Abschluss „je nach dem Gegenstand“ der Bundesregierung oder den Bundesministern (Art 15a Abs 1 zweiter Satz B-VG). Das bedeutet:

- Zuständig ist jener Bundesminister, dessen Wirkungsbereich durch den Gegenstand der Vereinbarung berührt ist.
- Entsprechendes gilt, wenn der Wirkungsbereich *mehrerer* Bundesminister berührt ist; in diesem Fall besteht also eine Zuständigkeit *mehrerer* Bundesminister.
- Ist schließlich der Wirkungsbereich der Bundesregierung berührt, so fällt der Abschluss der Vereinbarung in die Zuständigkeit der Bundesregierung.

Der Wirkungsbereich eines Bundesministers ergibt sich aus dem Bundesministeriengesetz 1986 sowie aus den Vollziehungsklauseln und sonstigen Zuständigkeitsnormen in anderen Bundesgesetzen. Ob der Wirkungsbereich der Bundesregierung berührt ist, ergibt sich aus den Vollziehungsklauseln und sonstigen Zuständigkeitsnormen in anderen Bundesgesetzen.

F.2.2.2. Vorgehen bei Zuständigkeit mehrerer Bundesminister?

Sind mehrere Bundesminister zuständig, ist gemäß § 5 des Bundesministeriengesetzes 1986 vorzugehen.

F.2.2.3. Vorgehen bei Abschluss der Vereinbarung durch die Bundesregierung?

Soll eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG von der Bundesregierung abgeschlossen werden, so obliegt es dem zuständigen bzw – bei einer Mehrzahl von in ihrem Wirkungsbereich betroffenen Bundesministern – dem zur führenden Geschäftsbehandlung zuständigen (vgl § 5 Abs 2 des Bundesministeriengesetzes 1986) Bundesminister, in Form eines Ministerratsvortrages die Bundesregierung zu befassen.

Sofern die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG auch die Organe der Bundesgesetzgebung binden soll – und daher der Genehmigung durch den Nationalrat bedarf (siehe **F.3.2.**) –, hat der Ministerratsvortrag folgenden Antrag zu enthalten:

„[...] die Bundesregierung wolle

- 1. die beiliegende Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG [...] samt Vorblatt und Erläuterungen genehmigen,*
- 2. mich ermächtigen, die Vereinbarung zu unterzeichnen, und*
- 3. mich ermächtigen, die unterzeichnete Vereinbarung unter Anschluss des Vorblattes und der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung zuzuleiten.“*

Andernfalls hat der Antrag folgendermaßen zu lauten:

„[...] die Bundesregierung wolle

- 1. die beiliegende Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG [...] samt Vorblatt und Erläuterungen genehmigen und*
- 2. mich ermächtigen, die Vereinbarung zu unterzeichnen.“*

F.2.2.4. Beifügung einer Vorbehaltsklausel?

Bei Vereinbarungen, die der Genehmigung durch den Nationalrat bedürfen, kann der Bundesminister die Vereinbarung mit der Ergänzung

„Vorbehaltlich der Erfüllung der bundesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen“ unterschreiben. Rechtlich geboten ist dies jedoch nicht (vgl dazu die Ausführungen unter **F.2.1.1.**)

F.2.2.5. Ermächtigung eines Bediensteten zur Unterfertigung?

Es ist zwar zulässig, zur Unterfertigung einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG einen Bediensteten des Bundesministeriums zu ermächtigen (vgl *Thienel* 2000, Rz 58 f, unter Hinweis auf § 10 Abs 1 und 4 des Bundesministeriengesetzes 1986). Von dieser Möglichkeit wurde jedoch – schon in Hinblick auf die Bedeutung von Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG (vgl das Rundschreiben des BKA-VD GZ 600.472/3-VI/2/78) – in der jüngeren Staatspraxis kein Gebrauch gemacht.

F.3. Genehmigungsverfahren

Im Anschluss an die Ausführungen zu **F.1.** ist einleitend noch einmal festzuhalten: Beim **zusammengesetzten Verfahren** bedarf der Abschluss der Vereinbarung noch der Genehmigung durch andere Organe.

F.3.1. Genehmigungserfordernisse auf Landesebene

Im B-VG finden sich – bezogen auf die Länder – keine Vorgaben, die Regelung obliegt dem Landesverfassungsgesetzgeber. Zum Teil sehen (landes-)verfassungsgesetzliche Regelungen eine Genehmigung der Landesregierung und/oder des Landtages ausdrücklich vor.

Auf Anlage 3; Art 15a und Art 138a B-VG ist hinzuweisen.

Anlage 21: Übersicht Vorlageerfordernisse Landtage

F.3.1.1. Genehmigung durch die Landesregierung

Ausdrücklich vorgesehen ist eine Genehmigung des Abschlusses der Vereinbarung durch die Landesregierung in Niederösterreich (Art 44 Abs 1 NÖ LV), Salzburg (Art 50 Abs 1 Sbg L-VG)²⁸, Tirol (Art 71 Abs 2 TLO) und Wien (§ 139 Abs 2 Wr StV), in der Steiermark nur dann, wenn die Vereinbarung nicht vom Landtag zu genehmigen ist (Art 8 Abs 4 letzter Satz Stmk L-VG).

28 Nach Art 50 Abs 1 Sbg L-VG kann das Land Salzburg **durch die Landesregierung** Vereinbarungen (gemäß Art 15a B-VG) **treffen**.

In Vorarlberg trifft nach Art 52 Abs 2 VlbG L-VG die Landesregierung die Entscheidung über den Abschluss von Vereinbarungen. Demnach kann der Landeshauptmann eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG nur abschließen, wenn eine entsprechende Ermächtigung der Landesregierung vorliegt. Die Entscheidung darüber ist nach der Geschäftsordnung der Landesregierung der kollegialen Beschlussfassung durch die Landesregierung vorbehalten.

In Wien ist eine Übertragung von Geschäften der Landesregierung auf einzelne ihrer Mitglieder auf Grund § 132 Abs 1 WStV zwar rechtlich möglich (arg „einzelnen seiner Mitglieder“), sie ist aber in der Praxis nicht erfolgt. Die Genehmigung des Abschlusses von Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG (vgl näher § 139 Abs 2 WStV) obliegt in Wien daher immer der Landesregierung als Kollegium.²⁹

F.3.1.2. Sonstige Befassung der Landesregierung in der Praxis?

Vom expliziten Genehmigungserfordernis ist die Frage zu unterscheiden, ob im Vorfeld des Abschlusses (der Unterfertigung) einer Vereinbarung durch den Landeshauptmann eine Befassung der Landesregierung – im Sinne einer Ermächtigung des Landeshauptmannes zur Unterschriftsleistung – als erforderlich erachtet wird oder zweckmäßig sein kann. Dafür könnten etwa politische Gründe sprechen, rechtlich ist dies nicht zwingend, weil der Landeshauptmann (immer) zur Vertretung nach außen (Art 105 Abs 1 B-VG) und somit zur Unterschriftsleistung befugt ist (siehe **F.2.**).

Es ist aber davon auszugehen, dass ggf. vor der Vorlage an den Landtag – auch ohne explizite gesetzliche Anordnung – eine Befassung der Landesregierung (Stichwort „Regierungsvorlage“) erfolgt.

Auch wenn es sich um keine der kollegialen Beratung und Beschlussfassung durch die Landesregierung vorbehaltene Angelegenheit handelt, kann der Landeshauptmann vor dem Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG die Meinung der Landesregierung einholen (vgl zB § 3 iVm § 4 Abs 3 K-GOL).

29 Entgegen *Thienel* 2000, Rz 78, der seine Ansicht auf VfSlg 6849/1968 stützt. Das angeführte Erkenntnis des VfGH bezieht sich aber nur auf den Fall der Übertragung von Geschäften der Landesregierung auf das Amt der Landesregierung und nicht auf den Fall der Übertragung auf einzelne Mitglieder der Landesregierung.

F.3.1.3. Genehmigung durch das gesetzgebende Organ

Landesverfassungsrechtliche Vorschriften sehen für Vereinbarungen, die das gesetzgebende Organ (den Landtag) binden sollen (Art 44 NÖ LV; Art 56 OÖ L-VG; Art 50 Sbg L-VG; Art 8 Stmk L-VG; Art 71 TLO; Art 53 VlbG LV; § 139 Wr StV) bzw deren Inhalt eine Erlassung oder Änderung von Landesgesetzen erfordert (siehe Art 81 B L-VG; Art 66 K-LVG³⁰), eine Genehmigung durch dieses Organ vor.

Alle landesverfassungsrechtlichen Grundlagen sehen erhöhte Quoren für die Beschlussfassung im Landtag vor, wenn die Umsetzung einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG durch (Landes-)Verfassungsrecht zu erfolgen hat (siehe dazu auch *Thienel* 2000, Rz 80 ff).

F.3.1.4. Bindung des Landtages

Diesbezüglich sind Rechtslage und Staatspraxis von Land zu Land unterschiedlich.

Mit *Thienel* 2000, Rz 66, wird von einer „differenzierenden Sicht“ ausgegangen und damit im Ergebnis eine **Prüfung im Einzelfall** an Hand der jeweiligen Landesverfassung empfohlen. Die nachstehenden Ausführungen sind als (keineswegs abschließende) Hinweise zu sehen.

Aus den Landesverfassungen kann sich eine Bindung des Landtages zB ergeben:

- wenn die Vereinbarung dazu führt, dass der Landtag tätig werden muss (*Rill* 1972 130 ff, 243 ff; *Grabenwarter* 2013, 30),
- wenn der Landtag nicht tätig werden darf (weil der Landtag die Rechtslage nicht verändern darf, also zB gesetzliche Bestimmungen nicht aufheben darf), der Landtag also „keinen Gestaltungsspielraum“ hat (hier ist auch an die Kompetenz des Landtages zur Erlassung von „Selbstbindungsgesetzen“ im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung zu denken), oder
- wenn die finanziellen Belastungen den Rahmen des vom Landtag beschlossenen Budgets überschreiten (*Grabenwarter* 2013, 30).

Allein der Umstand, dass eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG mit finanziellen Belastungen verbunden ist, führt nicht zu einer Bindung und damit einer Genehmigungspflicht des Landtages (*Grabenwarter*

30 Damit stellt zB die Kärntner Landesverfassung gerade **nicht** auf eine **Bindung des Landtages** (siehe F.3.1.4.) ab, das heißt dass entsprechend diesem Wortlaut Vereinbarungen, die finanzielle Belastungen außerhalb des Budgets (das Budget wird in Kärnten nicht in Gesetzesform beschlossen) bedingen, nicht dem Landtag zur Genehmigung vorzulegen sind.

2013, 30); beispielsweise in der Staatspraxis von Tirol wird aber eine Bindung des Landtages immer dann angenommen, wenn durch den Abschluss einer Vereinbarung die Budgethoheit des Landtages eingeschränkt wird, etwa weil sich daraus für die Zukunft finanzielle Verpflichtungen für das Land ergeben, die dann jeweils einer budgetären Bedeckung bedürften (*Schwamberger/Ranacher* 2014, Anmerkung 3 zu Art 71 TLO).

F.3.1.5. Kenntnisnahme durch den Landtag

ZT sehen landesverfassungsrechtliche Bestimmungen für Vereinbarungen, die nicht der Genehmigung des Landtages bedürfen (siehe zuvor **F.3.1.3.**), eine Kenntnisnahme durch den Landtag vor (Art 81 Abs 3 Bgld L-VG; Art 66 Abs 2 Ktn-LVG). Vereinbarungen, die in der Steiermark nicht vom Landtag zu genehmigen sind, deren Abschluss aber einer Genehmigung der Landesregierung bedarf (siehe **F.3.1.1.**), sind dem Landtag zur Kenntnis zu bringen (Art 8 Abs 4 letzter Satz Stmk L-VG).

F.3.1.6. Sonstige praktische Fragen

In der Praxis kommt es zum Teil vor, dass eine Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 1 B-VG dem Landtag erst vorgelegt wird, nachdem die Genehmigung durch den Nationalrat erfolgt ist. Eine rechtliche Begründung für eine solche Vorgangsweise gibt es nicht.

Im Anschluss an die Fragen im Zusammenhang mit **Änderung bzw Kündigung einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG** (siehe **H.**) mit Hinweisen auf unterschiedliche Literaturmeinungen und Staatspraxis wird auch die Frage behandelt, ob eine Änderung (und damit auch die Kündigung) einer vom Landtag genehmigten Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG (wieder) als genehmigungspflichtig angesehen wird (zur Handhabung dieser Frage beim Bund siehe **F.3.2.**).

F.3.2. Genehmigungserfordernisse beim Bund

Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG, die auch die Organe der Bundesgesetzgebung binden sollen, bedürfen der Genehmigung durch den Nationalrat (Art 15a Abs 1 dritter Satz B-VG). Eine **Bindung der Organe der Bundesgesetzgebung** liegt jedenfalls dann vor,

- wenn eine einfachgesetzliche Rechtslage geändert werden muss,
- wenn eine einfachgesetzliche Rechtslage nicht geändert werden darf oder

- wenn unbefristete haushaltsmäßige Belastungen vorgesehen sind oder wenn Budgetüberschreitungen erforderlich sind, die durch die Budgetüberschreibungsbefugnis der Exekutive nicht gedeckt sind (vgl *Thienel* 2000, Rz 66 mwN).

Dies gilt auch für die Verpflichtung zur Änderung bzw Nicht-Änderung von „**Selbstbindungsgesetzen**“ (vgl für die Landtage bei **F.3.1.4.**)

Sobald eine einzige Bestimmung der Vereinbarung eine Bindung der Organe der Bundesgesetzgebung im oben dargestellten Sinn bewirkt, ist die **Genehmigung der gesamten Vereinbarung** erforderlich (vgl *Thienel* 2000, Rz 61 und 65).

Die **Änderung** (ebenso wie die **Auflösung**) einer vom Nationalrat genehmigten Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG wird ausnahmslos als genehmigungspflichtig behandelt.

F.3.3. Rechtsfolgen bei Fehlen einer gebotenen Genehmigung

Unter Hinweis auf Art 15a Abs 3 B-VG und die WVK vertritt *Thienel* (2000, Rz 109) betreffend Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG die Auffassung, dass Verstöße gegen Bundes- oder Landesverfassungsrecht jedenfalls einen Ungültigkeitsgrund darstellen. Ungültigkeit liege daher vor, wenn ein unzuständiges Organ auftritt, die erforderliche kollegiale Willensbildung unterblieben ist, die erforderliche parlamentarische Genehmigung nicht eingeholt wurde oder die Genehmigung nicht mit den erforderlichen Quoren erteilt wurde oder aus anderen Gründen fehlerhaft war.

Ein Fehlen der gebotenen rechtlichen Erfordernisse macht die Vereinbarung unwirksam. Die Feststellung, ob eine Vereinbarung vorliegt, ist dem VfGH in einem Verfahren nach Art 138a B-VG vorbehalten. Antragsberechtigt nach Art 138a B-VG sind ausdrücklich nur die Vertragsparteien.

Stellt der Verfassungsgerichtshof fest, dass keine Vereinbarung vorliegt, so ist nicht von einer Aufhebung, sondern von einem Wegfall der Vereinbarung mit Wirkung *ex tunc* auszugehen³¹ (*Thienel* 2000, Rz 108; im Detail zu Art 138a B-VG *Thienel* 2000a).

31 Der VfGH spricht davon, dass der Verfassungsgesetzgeber „[...] in Art 138a B-VG ein abschließendes Fehlerkalkül, welches sich in der Feststellung dieser Rechtsverletzung erschöpft, normiert hat“ (VfGH 29.6.2011, F 1/11 G 7/11; VfSlg 19.434/2011).

F.4. Weitere ausgewählte Verfahrensfragen

F.4.1. Mit welchen Textfassungen wird gearbeitet?

In der Praxis relevant ist die Frage, welcher Textstand für die Unterfertigung bzw (erforderlichenfalls) für die Genehmigungen vorzulegen ist.

Bezogen auf den Abschluss und die Genehmigung einer Vereinbarung ist hinsichtlich des erforderlichen Textstandes von folgendem **Grundverständnis** auszugehen, bei dessen Einhaltung sichergestellt sein sollte, dass alle Beteiligten zu jedem Zeitpunkt mit der jeweils identen (und auch referenzierbaren) Textfassung arbeiten.

F.4.1.1. Entwürfe

Während der Verhandlungen (siehe **E.4.**) handelt es sich jeweils um **Entwürfe** der Vereinbarung.

Entwürfe sind als solche zu kennzeichnen (mit Datum [Nachvollziehbarkeit der Chronologie], Seiten, erforderlichenfalls auch Urhebererschaft „Entwurf, erstellt von [...]“). Dies kann zweckmäßigerweise in einer Kopf- oder Fußzeile oder über benutzerdefinierte Wasserzeichen erfolgen.

Als solche zu kennzeichnen sind auch

- **Begutachtungsentwürfe** (siehe **E.5.**) und
- **Überarbeitungen** (durch an den Verhandlungen Beteiligte) direkt im (Text-)Dokument des Entwurfs.

F.4.1.2. Endfassung

Liegt ein endgültiges Verhandlungsergebnis (also ein Text, über den Willensübereinstimmung erzielt wurde) vor, wird der entsprechende Text **Endfassung** genannt (und beinhaltet keine Hinweise auf einen Entwurfsstand [mehr]).

Die **Endfassung** der Vereinbarung wird zur Unterschrift vorgelegt.

Die **Endfassung** kann auch – ausnahmsweise (siehe **F.4.4.**) – dazu dienen, ggf. erforderliche (vorherige) Genehmigungen der Bundesregierung und/oder der Landesregierung (siehe zuvor **F.3.**) einzuholen.

Diese – bei der Unterschriftsleistung, ausnahmsweise bei einer allenfalls erforderlichen Genehmigung (siehe dazu aber **F.4.4.**) vorzulegende – **Endfassung** sollte durch das **Fehlen jeglicher Hinweise** ge-

kennzeichnet sein (und gerade dadurch von Entwürfen unterscheidbar sein).³²

F.4.1.3. Urschrift

Die **Urschrift** ist die mit den erforderlichen (Original-)Unterschriften versehene Textfassung der Vereinbarung. Sie umfasst ggf. auch Erklärungen, die aus Anlass des Abschlusses der Vereinbarung abgegeben wurden (etwa Vorbehalte).

Die Urschrift wird beim Depositar hinterlegt.

F.4.1.4. Beglaubigte Abschrift

Die **beglaubigte Abschrift** ist die vom Depositar hergestellte Abschrift der Urschrift mit der Bestätigung, dass diese Abschrift mit der Urschrift übereinstimmt (ggf auch mit entsprechenden Erklärungen).

In Bezug auf die Erstellung einer beglaubigten Abschrift einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG gibt es keine spezifischen (verfassungs)rechtlichen Regelungen.

Regelungen betreffend die Erstellung beglaubigter Abschriften und deren Übermittlung an alle Vertragsparteien sind zwingender Inhalt einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG (siehe **Teil II**).

Die Funktion einer solchen beglaubigten Abschrift besteht darin, dass die Vertragsparteien eine Bestätigung erhalten, welcher Inhalt [„was“] tatsächlich abgeschlossen wurde.³³

32 In der diese Verfahrensschritte vorbereitenden Arbeitssequenz ist mitunter eine Kennzeichnung zB durch hinterlegte Wasserzeichen oder eine Kopf- bzw Fußzeile mit einem Texthinweis wie „Endfassung: [Datum]“ zweckmäßig.

33 Eine solche Beglaubigung ist daher von einer Beglaubigung im Verfahrensrecht (§ 18 Abs 4 AVG und in der Beglaubigungsverordnung, BGBl II Nr 494/1999) zu unterscheiden. Dort ist die Beglaubigung schriftlicher Ausfertigungen durch die Kanzlei geregelt. An die Stelle der Unterschrift kann bei Ausfertigungen die Beglaubigung der Kanzlei treten. Mit der Beglaubigung bestätigt (dort) die bevollmächtigte Person, dass die Ausfertigung mit der Erledigung des betreffenden Geschäftsstückes übereinstimmt.

F.4.1.5. Vorgehen der Verbindungsstelle der Bundesländer bei der Beglaubigung einer Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG?

Die Beglaubigung wird in der Verbindungsstelle konkret so vorgenommen, dass

- der Abschrift (Kopie) der schriftlichen „Originalurkunde“ ein (mit einer Aktenzahl versehenes) Einzelblatt beigeschlossen wird,
- auf welchem bestätigt wird, dass „diese Abschrift mit der Originalurkunde der Vereinbarung [...] übereinstimmt“,
- welches mit einer Fertigungsklausel [Ort, Datum, Name sowie Funktion der genehmigenden Person] versehen ist, die vom Leiter der Verbindungsstelle eigenhändig unterschrieben wird.

In weiterer Folge übermittelt die Verbindungsstelle in ihrer Funktion als Depositar (ggf. unter Hinweis auf die entsprechende Bestimmung in der Vereinbarung) jeweils postalisch den Landeshauptleuten sowie Landesamtsdirektoren (in der Beilage) je eine (beglaubigte) Abschrift der von den Landeshauptleuten unterzeichneten Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG; und zwar

- ist die „beglaubigte Abschrift“ an die Landesamtsdirektoren die mit der eigenhändigen Unterschrift des Leiters der Verbindungsstelle versehene Abschrift der Originalurkunde und
- ist bei der „Abschrift“ an die Landeshauptleute der Zusatz „e.h.“ aufgebracht.

Die der Originalurkunde zugrunde liegende elektronische Fassung wird zusätzlich per E-Mail übermittelt (an die Landesamtsdirektoren).

Unter einem bringt die Verbindungsstelle diese Vereinbarung der Bundesregierung zur Kenntnis (in der Form einer „Abschrift“ der Vereinbarung; Art 15a Abs 2 B-VG).

Ebenfalls unter einem wird dem Amt der NÖ Landesregierung, NÖ Landesarchiv die Originalurkunde der Vereinbarung mit dem Ersuchen um dauernde Aufbewahrung übermittelt.

F.4.1.6. Zuständigkeit für die Wartung der jeweiligen „Textfassungen“

Bei Vereinbarungen gemäß Art 15a Abs 1 B-VG sollte die Wartung der jeweiligen Textfassung zweckmäßigerweise durch das zuständige Bundesministerium erfolgen (es sei denn, die potentiellen Vertragsparteien vereinbaren etwas anderes).

Wer bei Vereinbarungen nach Art 15a Abs 2 B-VG diese Funktion übernimmt, ist von den (potentiellen) Vertragsparteien einvernehmlich zu bestimmen; in Frage kommen ein Land, die Verbindungsstelle oder auch eine andere Stelle (etwa bei Vereinbarungen im Bautechnik- und Bauproduktbereich das Österreichische Institut für Bautechnik).

F.4.2. Wie erfolgt die Unterzeichnung einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG?

F.4.2.1. Ort und Zeit der Unterschriftsleistung

Die Unterzeichnung erfolgt derzeit in der Praxis

- im Rahmen einer Tagung der Landeshauptleutekonferenz,
- durch Versendung von nummerierten Unterschriftenblättern (die nach der Unterfertigung rückübermittelt werden) oder
- im Umlaufwege durch Übermittlung und Weiterleitung der Endfassung der Vereinbarung (dabei werden die Landeshauptleute in bestimmter [zumeist alphabetischer] Reihenfolge um Unterfertigung und anschließende Weiterleitung an das nächste Land er sucht).

F.4.2.2. Was ist bei Einholung von Unterschriften durch Unterschriftenblätter oder im Umlaufweg besonders zu beachten?

– Zeitaufwand

Beide Vorgangsweisen – insbesondere aber die Einholung der Unterschriften im Umlaufweg – nehmen einen längeren Zeitraum in Anspruch.

– Sicherstellung der Einheit von Vereinbarungstext und Unterschriftenblatt

Bei der Versendung von Unterschriftenblättern hat jene Stelle, welche die Unterschriften einholt³⁴, nicht nur die Unterschriftenblätter, sondern die Endfassung der Vereinbarung jeweils mit einem Unterschriftenblatt vorzulegen. In gleicher Weise hat die Rückübermittlung zu erfolgen (Endfassung mit unterschriebenem Unterschriftenblatt – sowohl physisch als auch digital [als Gesamtdokument gescannt]). Damit wird sichergestellt, dass Endfassung und Unterschriftenblatt – letztendlich in der Urschrift – eine Einheit bilden und die Unterschriftenblätter auch den richtigen Vereinbarungen zuordenbar sind und bleiben.

34 Das ist bei Vereinbarungen gemäß Art 15a Abs 1 B-VG nicht der Depositär, sondern das zuständige Bundesministerium.

Die Urschrift wird hier durch Kompilieren der Endfassung mit allen unterschriebenen Unterschriftenblättern erstellt.

– **Fortlaufende Änderung des Vereinbarungstextes**

Zu beachten ist, dass die Urschrift immer erst nach Anbringen **aller** erforderlichen Unterschriften auf der Endfassung vorliegt.

Bei der Einholung der Unterschriften im Umlaufweg ist beachtenswert, dass sich die „Textfassung“ bei den Unterschriften (durch das sukzessive Hinzufügen von Unterschriften) fortlaufend ändert.

Bei beiden Vorgangsweisen kann es sein, dass im Zuge der (jeweiligen) Unterfertigung **Erklärungen** (zB Vorbehalte) abgegeben werden – dadurch können im Ergebnis Textdivergenzen, prozedural auch (jedenfalls bis zur Vorlage der beglaubigten Abschrift) Informationsungleichstände entstehen (zB wird das Anbringen eines Vorbehaltes auf einem Unterschriftenblatt den anderen Vertragsparteien nicht sofort, sondern erst mit Vorlage der beglaubigten Abschrift, bekannt; bei Unterschrifteneinholung im Umlaufweg würden solche Erklärungen nur den später Unterfertigenden zur Kenntnis gelangen).

Ein nachträgliches Anbringen von Erklärungen ist hinsichtlich der Rechtswirkungen für die (anderen) Vertragsparteien differenziert zu betrachten: Es kommt darauf an, welche Erklärung abgegeben wurde und ob für diese Erklärung Verfahrensvorschriften bestehen. ZB kann ein abgegebener Vorbehalt durch die anderen Vertragsparteien nach Art 23 Abs 1 WVK ausdrücklich schriftlich oder nach Art 20 Abs 5 WVK konkludent angenommen werden (die konkludente Annahme erfolgt durch Unterlassen eines Einspruchs).

F.4.3. Darf der Landeshauptmann vor der Genehmigung durch Landesregierung und/oder Landtag unterschreiben?

Ja (siehe dazu **F.4.4.**). Ggf. kann die Formel „vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsgesetzlichen Voraussetzungen“ hinzugefügt werden (siehe dazu **F.2.1.2.**).

F.4.4. Mit welchem Textstand sollen die erforderlichen Genehmigungen eingeholt werden?

Grundsätzlich sollte die Vorlage einer Vereinbarung an den Nationalrat bzw an die Landtage (siehe **F.3.**) unter Zugrundelegung der **beglaubigten Abschriften** (siehe **F.4.1.4.**) erfolgen. Im Rundschreiben des BKA-VD GZ 600.472/3-VI/2/78 heißt es dazu:

„Im Hinblick auf die beim Abschluß von Staatsverträgen geübte Praxis muß davon ausgegangen werden, daß der Nationalrat eine Vereinbarung gemäß Art 15a nur dann in Behandlung nimmt, wenn der Text der Vereinbarung endgültig festgelegt ist. Es wird sich daher empfehlen, dem Nationalrat eine derartige Vereinbarung erst dann zur Genehmigung vorzulegen, wenn sie von den zuständigen Organen des Bundes und der Länder unterzeichnet ist.“

Aus diesem Grund ist es wünschenswert, dass der Depositär die beglaubigten Abschriften den Vertragsparteien nicht nur physisch übermittelt, sondern auch digital (nach Möglichkeit als word-Dokument oder in einer bearbeitbaren pdf-Version) zur Verfügung stellt.

Schwierigkeiten in der Praxis können sich dadurch ergeben, dass der Depositär die Beglaubigung bzw Versendung der beglaubigten Abschriften erst dann durchführen kann, wenn die (erforderlichen) Unterschriften vorliegen. Mit dem Genehmigungsprozess sollte allerdings ehestmöglich begonnen werden, weil die Vereinbarung gerade eben unter dem Vorbehalt der Genehmigung unterzeichnet worden ist. Diese Rechtsunsicherheit sollte durch eine möglichst rasche Einholung des genehmigenden Beschlusses beendet werden.

Wenn es aus Termingründen nicht möglich ist, die Versendung der beglaubigten Abschriften abzuwarten, erfolgt in der jüngeren Staatspraxis die Vorlage der Vereinbarung – ausnahmsweise – unter Zugrundelegung der **Endfassung**.

G. Information, Kundmachung bzw Verlautbarung

G.1. Information

G.1.1. Gibt es bundesverfassungsgesetzliche Informationspflichten?

Vereinbarungen der Länder untereinander sind der Bundesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen (vgl Art 15a Abs 2 B-VG). Auf diese Verpflichtung wird auch in landesverfassungsrechtlichen Vorschriften Bezug genommen (vgl zB Art 8 Abs 2 zweiter Satz Stmk L-VG).

Eine solche Mitteilung hat erst nach Abschluss der Vereinbarung (siehe **F.1.**) zu erfolgen (Thienel 2000, Rz 85).

Die Pflicht zur Mitteilung trifft den Landeshauptmann (als Vertreter des Landes). Schließen alle Länder eine solche Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG, übermittelt in der Praxis die Verbindungsstelle (als Depositar) der Bundesregierung, zu Händen des Bundeskanzlers, eine beglaubigte Abschrift der Vereinbarung (siehe dazu **F.4.1.5.**).

G.1.2. Gibt es landes(verfassungs-)gesetzliche Informationspflichten?

G.1.2.1. Landesverfassungsgesetzlich festgelegte Informationspflichten

Landesverfassungsgesetzlich ist in manchen Ländern festgelegt, dass Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG „dem Landtag zur Kenntnis zu bringen“ sind:

Burgenland: Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG, die nicht der Zustimmung des Landtages bedürfen (Art 81 Abs 2 Bgld L-VG), sind dem Landtag zur Kenntnis zu bringen (Art 81 Abs 3 B L-VG).

Kärnten: Gemäß Art 66 Abs 2 Ktn-LVG sind Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG, die nicht nach Abs 1 der Zustimmung des Landtages bedürfen, dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

Salzburg: Entwürfe von Vereinbarungen, die der Genehmigung des Landtages bedürfen, sind dem Landtag vor der Beschlussfassung der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen (Art 50 Abs 3 Sbg L-VG).

Steiermark: Soll der Landtag durch eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG gebunden werden, hat die Landesregierung den Landtag unverzüglich über alle Vorhaben hinsichtlich des Abschlusses der Vereinbarung zu unterrichten (Art 8 Abs 3 Stmk L-VG; Grabenwarter 2013, 30,

Rz 12; zur Praxis siehe Legistisches Handbuch des Landes Steiermark, Abschnitt L, 2.2.).

G.1.2.2. Sonstige Informationsverpflichtungen

Vereinzelte und zum Teil in verschiedenen Verfahrensstadien gibt es sonstige Informationsverpflichtungen (siehe dazu schon **E.1.2.** und **F.2.1.4.**).

G.1.3. Rechtswirkungen der verfassungsrechtlichen Verpflichtung, eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG „zur Kenntnis zu bringen“

Die Verpflichtung erschöpft sich in der entsprechenden Vorlage der Vereinbarung. Eine – wie immer geartete – Kenntnisnahme, ein Beschluss (oder Ähnliches) sind nicht abzuwarten. Dem Adressaten der Information kommt daher kein weitergehendes Mitwirkungsrecht zu, insbesondere muss die Vereinbarung bzw deren Abschluss nicht zur Kenntnis genommen werden.

Diese Mitteilungen sind keine Erzeugungsbedingung für die Vereinbarung. Eine Verletzung der Mitteilungsverpflichtung berührt die Rechtmäßigkeit der Vereinbarung nicht (*Thienel* 2000, Rz 85; *Grabewarter* 2013, 32, Rz 15).

G.1.4. Informationspflichten aus der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG selbst

Ob sich aus der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG selbst Informationspflichten ergeben, ist im Einzelfall zu prüfen (vgl auch **Teil III.**).

Vor allem den Depositär treffen Informationspflichten, insbesondere

- die Verpflichtung zur Übermittlung beglaubigter Abschriften an die Vertragsparteien (vgl **F.4.1.4.** und **F.4.1.5.**), sowie
- die Verpflichtung, den Parteien der Vereinbarung
 - die Erfüllung der bundesverfassungsgesetzlichen und landesverfassungsgesetzlichen Voraussetzungen,
 - den Zeitpunkt des Inkrafttretens,
 - einen Beitritt und
 - die Kündigung bzw das Außerkrafttreten mitzuteilen.

G.2. Kundmachung

G.2.1. Sind Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG kundzumachen?

G.2.1.1. Im Bundesgesetzblatt

Alle Vereinbarungen gemäß Art 15a Abs 1 B-VG sind im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Für Vereinbarungen, die auch die Organe der Bundesgesetzgebung binden sollen – und daher der Genehmigung durch den Nationalrat bedürfen –, ergibt sich dies bereits aus dem Verfassungsrecht (Art 15a Abs 1 B-VG). Für sonstige Vereinbarungen wird dies einfachgesetzlich angeordnet (§ 3 Z 6 und § 4 Abs 1 Z 7 BGBIG).

Je nachdem, ob die Vereinbarung mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen wurde oder nicht, erfolgt die Kundmachung im Bundesgesetzblatt I oder im Bundesgesetzblatt II.

G.2.1.2. Im Landesgesetzblatt

Das B-VG enthält keine Regelung betreffend die Kundmachung von Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG durch die Länder; eine solche Regelung wurde bewusst den Ländern überlassen (*Thienel* 2000, Rz 86 mwN).

Ausdrückliche Vorschriften betreffend die Kundmachung von Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG enthalten die Landesverfassungen von Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien.

Nach den kundmachungsrechtlichen Vorschriften

- **können** (in Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol) bzw
- **müssen** (in Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Vorarlberg und Wien)³⁵

alle (auch die nicht genehmigungspflichtigen Vereinbarungen) kundgemacht werden.

In Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol ist nur die Kundmachung der vom Landtag genehmigten Vereinbarungen im Landesgesetzblatt zwingend vorgesehen.

35 § 139 Abs 1 Wr StV.

G.2.2. Funktion der Kundmachung von Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG

Die Kundmachung hat bloße Informationsfunktion (*Thienel* 2000, Rz 86). Sie ist also keine Erzeugungsbedingung einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG.

G.2.3. Wann hat die Kundmachung zu erfolgen?

Die Kundmachung hat nach Abschluss der Vereinbarung (*Thienel* 2000, Rz 86 mwN) zu erfolgen, und zwar nachdem der Depositar den Vertragsparteien die Erfüllung der Voraussetzungen für das Inkrafttreten und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung mitgeteilt hat.

G.2.4. Gibt es im Detail einheitliche Kundmachungsregelungen und eine einheitliche Praxis?

Nein. Schon im Detaillierungsgrad differieren die entsprechenden Regelungen erheblich; auch die Praxis ist uneinheitlich.

Dies betrifft insbesondere Themen wie die Kundmachung

- eines Hinweises auf die Genehmigung durch den Landtag,
- der Benennung der Vertragsparteien,
- von Inkrafttreten und Außerkrafttreten (zB in Folge von Beitritt oder Kündigung) auch hinsichtlich anderer Vertragsparteien sowie
- sonstiger Erklärungen (zB Vorbehalten).

Beispiele

Wien:

Kundmachung eines Vorbehaltes in Wr LGBl Nr 82/2012

Kundmachung eines Beitritts in Wr LGBl Nr 9/1974.

G.2.5. Was ist kundzumachen?

Kundzumachen ist jener Text, den der Depositar als beglaubigte Fassung versendet.

Vorblatt und Erläuterungen sind nicht kundzumachen (und zwar auch dann nicht, wenn sie in Urschrift und beglaubigten Abschriften enthalten sind).³⁶

36 Es stellt sich die Frage, ob im Rahmen der **authentischen** Kundmachung ein Link zu allfälligen Materialien in den Balken der Kundmachung aufgenommen werden soll.

In gleicher Weise wie die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG selbst kundgemacht wurde, sollten auch weitere (sonstige) diese Vereinbarung betreffende rechtserhebliche Umstände insbesondere

- der örtliche bzw persönliche Geltungsbereich der Vereinbarung (durch Hinzukommen [Beitritt] oder Wegfall [Kündigung] einer Vertragspartei),
- der zeitliche Geltungsbereich der Vereinbarung (Inkrafttreten und Außerkrafttreten) sowie
- sonstige Erklärungen (etwa Vorbehalte und ggf. Notifikationen) kundgemacht werden.

Damit wäre gewährleistet, dass durch einen Blick in die entsprechenden amtlichen Publikationsorgane (im Wesentlichen wohl BGBl und LGBl) ein gleicher und umfassender Informationsstand herstellbar ist.

G.2.6. Berichtigung der Kundmachung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG?

In der Praxis wird immer wieder die Forderung nach einer Korrektur des Textes der beglaubigten Fassung der Vereinbarung mit dem Argument erhoben, die Kundmachung diene ohnehin nur der Publikation.

Zur Frage der Korrektur von offensichtlichen Schreibfehlern, unrichtigen Abkürzungen oder anderen Unstimmigkeiten im Text einer Vereinbarung vor ihrer Kundmachung (sogenannte Berichtigung von Fehlern im Text) ist darauf zu verweisen, dass eine solche nicht ohne weiteres vorgenommen werden darf. Art 79 WVK sieht hierfür ein eigenes Verfahren zur Berichtigung vor, das anzuwenden ist, sofern die Vertragsparteien nicht ein anderes Verfahren zur Berichtigung vereinbaren. Art 79 WVK ordnet an, dass gehörig ermächtigte Vertreter der Vertragsparteien den berichtigten Text parafieren und der berichtigte Text des gesamten Vertrages dem gleichen Verfahren unterzogen wird wie der ursprüngliche Text.

Es könnte als Option eine Bestimmung überlegt werden, die für besonders lange Vereinbarungen mit hoher Fehleranfälligkeit ein möglichst einfaches Berichtigungsverfahren enthält.

H. Änderung, Beendigung

H.1. Änderung

H.1.1. Was ist bei der Änderung einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG anders als beim Abschluss einer neuen Vereinbarung (beim Abschluss der Stammfassung)?

Im Grundsatz ist der **gesamte Verfahrensablauf** (von der Vorprüfung und Planung bis hin zur Kundmachung) gleich wie bei einer neuen Vereinbarung.

Im Detail sind damit zusammenhängende Fragen vor dem jeweiligen (bundes- bzw landesverfassungs-)gesetzlichen³⁷ Hintergrund zu prüfen. Dabei wird insbesondere die Frage, ob ggf. auch die Änderung der Vereinbarung (welche in der ursprünglichen [geltenden] Fassung vielleicht genehmigungspflichtig war; vgl dazu F.3.) der Genehmigung des Landtages und des Nationalrates unterliegt, von besonderer Bedeutung sein.

Im Zweifel wird (sollte) eine Genehmigung durch den Nationalrat und/oder die Landtage eingeholt werden.

Es gibt kein „vereinfachtes Verfahren“ für das Zustandekommen einer Änderung (wie es teilweise im Völkerrecht zu finden ist).

Empfehlung

Auf den ersten Blick könnte eine Neuerlassung der Vereinbarung als die gegenüber einer Änderung weniger aufwändige Lösung erscheinen. Zu beachten ist aber, dass damit alle (inhaltlichen und ggf. formalen) Fragen der Vereinbarung (sowohl von den Vertragsparteien als auch von Dritten in einem allfälligen Begutachtungsverfahren) wieder zur Diskussion gestellt werden können. Dies kann vermieden werden, wenn man sich auf eine Änderung der Vereinbarung – unter Anwendung der Novellierungstechnik – beschränkt.

37 So kann zB im Burgenland oder in Kärnten das Genehmigungserfordernis der Änderung einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG durch den Landtag entfallen, wenn der Inhalt der geänderten Vereinbarung eine Erlassung oder Änderung von Landesgesetzen nicht (mehr) erfordert.

H.1.2. Enthält die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG Vorgaben für ihre eigene Änderung?

Die Vereinbarung selbst kann Vorgaben für ihre eigene Änderung enthalten (vgl. **III. A.3.** und **III. B.3.**). Eine anderslautende Beurteilung des Abschluss- und Genehmigungsverfahrens (nach den bundes- und landesverfassungsgesetzlichen Voraussetzungen; siehe zuvor **H.1.1.**) ergibt sich daraus nicht.

H.1.3. Welchen Unterschied gibt es in der Regelungstechnik?

Der wesentliche Unterschied bei einer Änderung einer Vereinbarung betrifft den **Textentwurf** und die dabei verwendete Rechtstechnik.

Bei der Änderung einer Vereinbarung ist auf Folgendes zu achten:

- Den Bestimmungen der Vereinbarung sollte stets formell (und nie bloß materiell) derogiert werden.
- Welche die zu ändernde Vereinbarung ist, sollte schon im Titel der Vereinbarung, durch die die Änderung erfolgen soll, zum Ausdruck gebracht werden (vgl. **III. A.1.1.** und **III. B.1.1.**).

Die Bezeichnung als ergänzende Vereinbarung zu einer – wenn auch ausdrücklich genannten – anderen Vereinbarung ist unter diesen Aspekten nicht ausreichend.³⁸

In der Praxis wird die Änderung von Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG auf die gleiche Weise gestaltet wie die Änderung von Gesetzen, das heißt durch entsprechende Novellierungsanordnungen.

Dafür werden in **Teil IV.** Textbausteine und Standards vorgeschlagen.

H.2. Beendigung

Zur Beendigung einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG kann es kommen,

- wenn ein vorweg festgelegter Grund für die Beendigung verwirklicht wird (Art 54 lit a WVK spricht von der Beendigung eines Vertrages „nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen“),
- wenn sich die Vertragsparteien auf die Beendigung der Vereinbarung einigen (Art 54 lit b WVK spricht von der Beendigung eines

³⁸ Beispiel für eine formal ungünstige Lösung: Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art 9 der Grundversorgungsvereinbarung (kundgemacht zB in BGBl I Nr 46/2013).

- Vertrages „jederzeit durch Einvernehmen zwischen allen Vertragsparteien nach Konsultierung der anderen Vertragsparteien“) oder
- wenn mindestens eine Vertragspartei die Vereinbarung kündigt.

H.2.1. Einvernehmliche Beendigung

Die einvernehmliche Beendigung einer Vereinbarung (Art 54 lit. b WVK) kann auf unterschiedliche Art erfolgen (vgl. *Öhlinger* 1982, 36): Auflösung (vgl. **IV. B.**), nachträgliche Befristung, Kündigung durch alle Vertragsparteien oder Rücktritt aller Vertragsparteien. Eine materielle Derogation sollte aus Gründen der Rechtssicherheit vermieden werden (vgl. **H.1.3.**).

Die einvernehmliche Auflösung und die nachträgliche Befristung einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG³⁹ müssen nach dem gleichen Verfahren erfolgen, in dem die Vereinbarung abgeschlossen wurde.

H.2.2. Kündigung

H.2.2.1. Können Bestimmungen über Kündigungsmöglichkeiten Inhalt einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG sein?

Ja, aber nicht zwingend (siehe auch **Teil III.**).

Unter Hinweis auf Art 15a Abs 3 B-VG und die WVK können Vereinbarungen einvernehmlich in dem gleichen Verfahren aufgelöst werden, in dem sie abgeschlossen werden (vgl. Art 54b WVK). Dies setzt den übereinstimmenden Willen aller Vertragsparteien voraus.

Völkerrechtliche Verträge können ferner in der Weise ihre Geltung verlieren, die in der Vereinbarung selbst vorgesehen ist. Um eine auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Vereinbarung auflösen zu können, muss aber eine ausdrückliche Kündigungsmöglichkeit in der Vereinbarung vorgesehen werden. Ist dies nicht der Fall, ist nach Art 56 WVK eine einseitige Auflösung nur zulässig, wenn der Wille der Vertragsparteien zur Auflösung anders als durch den Vertrag nachweisbar ist oder wenn sich das Kündigungsrecht aus der Natur der Sache ergibt. Liegt aber keiner der zuvor genannten Gründe vor, ist der betreffende Vertrag nur einvernehmlich nach dem Willen aller Vertragsparteien,

39 Vgl. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zur Aufhebung der Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Kärnten über gemeinsame Maßnahmen zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses von Wald und Wild (kundgemacht zB in BGBl II Nr 177/2010).

nicht aber einseitig, also durch die Willenserklärung einer Vertragspartei, auflösbar (vgl. *Öhlinger* 1982, 38; *Raffler* 2013, 145 f).

H.2.2.2. Was ist bei der zeitlichen Wirkung einer Kündigung zu beachten?

Gemäß Art 70 WVK tritt die Wirkung einer Kündigung *ex nunc* ein, sofern im Vertrag nicht eine andere Wirkung vorgesehen ist.

Es könnte also in der Vereinbarung zB auch eine Rückwirkung oder eine künftige Wirkung einer Kündigung vereinbart werden.

H.2.2.3. Bedarf die Kündigung einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG einer Genehmigung durch den Nationalrat bzw den Landtag?

Diese Frage ist strittig.

Nach *Thienel* (2000, Rz 104) bedarf die Kündigung einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG durch die Exekutive keiner Genehmigung durch die Legislative. Die staatsrechtliche Vereinbarung binde allein die Gebietskörperschaft, wobei ihr im Gegensatz zu einem Staatsvertrag die Außenwirksamkeit fehle, weshalb sie hinsichtlich der Beendigungsmodalitäten nicht zwingend gleichzusetzen seien. Darüber hinaus werde die Ingerenz der Legislative durch die Kündigung nicht berührt. Während das Erfordernis der parlamentarischen Genehmigung der Vereinbarung verhindere, dass die Legislative durch die Exekutive präjudiziert werde, erhalte die Legislative durch die Kündigung einer Vereinbarung wieder Gestaltungsspielraum zurück. Sie könne jederzeit Rechtsvorschriften erlassen oder bestehende Rechtsvorschriften, die sich auf den Inhalt der Vereinbarung beziehen, ändern oder beibehalten. Die Argumentation *Thienels* baut auf einer schon früher von *Rill* (1972, 622 ff) im Wesentlichen so geäußerten Meinung auf. Für die Auffassung *Thienels* könnte noch ins Treffen geführt werden, dass die Genehmigung des Abschlusses der Vereinbarung durch den Nationalrat bzw Landtag auch ggf. die Kündigungsmöglichkeit mitumfasst.

Dieser Auffassung wird entgegengehalten, das Konzept der staatsrechtlichen Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG sei an das bundesverfassungsrechtliche Modell des Abschlusses von Staatsverträgen angelehnt. Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG seien wie Staatsverträge als Rechtsatzformen (Rechtsquellen) des innerstaatlichen Rechts anerkannt. Die Aufhebung oder Änderung von Rechtsatzformen habe auf die gleiche Weise zu erfolgen wie ihre Begründung.

Die Kündigung einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG bedürfe eines *contrarius actus* im gleichen Verfahren wie die Geltungsbegründung und damit ggf. einer Mitwirkung des Nationalrates bzw Landtages (Öhlinger 1982, 32 ff; Öhlinger/Grabenwarter 2005, 38, 40 ff; zuletzt Grabenwarter 2013, 31).

Eine Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, der diese Frage in einem Verfahren nach Art 138a B-VG entscheiden könnte, gibt es nicht.

Die Position der Länder ist uneinheitlich:

Die Verbindungsstelle hat im Auftrag der Landtagsdirektorenkonferenz 2006 zu dieser Frage eine Umfrage bei den Ämtern der Landesregierungen eingeleitet.⁴⁰

Zusammengefasst ergeben die eingelangten Stellungnahmen⁴¹ folgendes Bild:

	Ansicht Thienel	Ansicht Öhlinger/Grabenwarter
Burgenland	x	
Kärnten		x
Niederösterreich	x	
Oberösterreich	x	
Salzburg		x
Steiermark	x	
Tirol		x
Vorarlberg	x	
Wien	x	

Die Position des Bundes:

Zuletzt hat die Bundesregierung die Kündigung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Wien über einen gemeinsamen Hubschrauberdienst, BGBl Nr 106/1990, dem Nationalrat zur Genehmigung vorgelegt.

In den Erläuterungen (RV 1147 XXIV. GP) heißt es dazu:

„Wie bei der völkerrechtlichen Kündigung eines Staatsvertrages ist auch bei der Kündigung einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG grundsätzlich das gleiche Verfahren wie beim Abschluss einzuhal-

40 VSt-215/40 vom 15.10.2006; darin wiedergegeben ist eine erweiterte Auseinandersetzung mit der Argumentation Thienels mit dem Ergebnis, dass „letztlich die stärkeren Argumente auf Seiten Öhlingers zu finden“ seien.

41 VSt-215/41, VSt-215/42, VSt-215/43 vom 19.1.2007, 5.3.2007, 20.3.2007.

ten. Die Vereinbarungen über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst wurde gemäß Art 15a B-VG vom Nationalrat genehmigt (BGBl Nr 106/1990). Daher ist die Vereinbarung ebenfalls mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art 15a B-VG zu kündigen.“

Die Kündigung ist unter BGBl I Nr 84/2011 kundgemacht.

H.2.2.4. Welche Rechtswirkungen hat im Fall einer Kündigung der Vereinbarung das Fehlen einer gebotenen Mitwirkung von Nationalrat und Landtag?

Folgt man *Öhlinger* und *Grabenwarter*, ist in diesem Fall die Kündigung der Vereinbarung rechtswidrig: „MaW ist der Rücktritt von der Vereinbarung damit ungültig und hat zur Folge, dass die Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung weiter bestehen. Die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Kündigung obliegt ausschließlich dem VfGH in einem Verfahren nach Art 138a B-VG. Der VfGH hat verbindlich festzustellen, ob nach wie vor eine Vereinbarung ‚vorliegt‘ “ (*Grabenwarter* 2013, 31).

I. Literatur

I.1. Allgemeine Literaturhinweise

Adamovich Ludwig K./Funk Bernd-Christian/Holzinger Gerhart/Frank Stefan L., Österreichisches Staatsrecht. Band 1: Grundlagen², Wien/New York (2011) Rz 18.011-18.020

Aust Anthony, Modern Treaty Law and Practice², Cambridge (2002)

Berka Walter, Gutachterliche Stellungnahme zum Entwurf eines Österreichischen Stabilitätspaktes 2011 aus verfassungsrechtlicher Perspektive, Salzburg (2010) (intern; erstellt im Auftrag der Salzburger Landesregierung)

Bernhard Agnes/Madner Verena, Das Notifikationsverfahren nach der Informationsrichtlinie, JRP 1998, 87-110

Bittner Philip, Formen der internationalen Zusammenarbeit der Länder, in: Kärntner Verwaltungsakademie (Hg), Bildungsprotokolle Band 21: 10. Klagenfurter Legistikgespräche 2012, Klagenfurt (2013) 81-91

Breitwieser Carmen Katharina, Vereinbarungen nach Art 15a B VG, in: Jusletter IT vom 11. Dezember 2013

Breitwieser Carmen Katharina, Vereinbarungen nach Art 15a B VG, in: Schweighofer/Handstanger/Hoffmann/Kummer/Primosch/Schefbeck/Withalm (Hg), Zeichen und Zauber des Rechts – FS Friedrich Lachmayer, Bern (2014) 831-858

Bußjäger Peter/Larch Daniela, Grundlagen und Entwicklungen der bundesstaatlichen Instrumente in Österreich (FÖDOK 21), Innsbruck (2004) 26-29

Bußjäger Peter/Bär Silvia/Willi Ulrich, Kooperativer Föderalismus im Kontext der Europäischen Integration (FÖDOK 23), Innsbruck (2006) 30-36 und Anhang 1.

Ehlotzky Nicole, Unzulässiger Vorbehalt? Eine völker- und unionsrechtliche Bewertung der Erklärung Italiens zum Verkehrsprotokoll der Alpenkonvention, JRP 2013, 388-397

Ermacora Felix, Österreichische Verfassungslehre, Wien (1998) 291-296

- Fuxjäger Benno*, Der Tierzuchtrat als gemeinsame Sachverständigenkommission der Länder, in: Rosner/Bußjäger (Hg), Im Dienste der Länder – im Interesse des Gesamtstaates. FS Verbindungsstelle der Bundesländer, Wien (2011) 613-624
- Glantschnig Gerold*, Die Rolle von Vereinbarungen und Abkommen zwischen den einzelnen Gebietskörperschaften, in: Bußjäger (Hg), Kooperativer Föderalismus in Österreich, Wien (2010) 65-73
- Grabenwarter Christoph* (Hg), Steiermärkische Landesverfassung, Wien (2013)
- Grabenwarter Christoph*, Kommentar zu Art 8 der Steiermärkischen Landesverfassung, in: derselbe (Hg), Steiermärkische Landesverfassung, Wien (2013) 26-36
- Jabloner Clemens*, Gliedstaatsverträge in der österreichischen Rechtsordnung, ZÖR 1989, 225-255
- Mayer Heinz*, B-VG. Bundes-Verfassungsrecht⁴, Wien (2007)
- Mayr Clemens*, Organisationsrechtliche Fragen einer einzigen nationalen Akkreditierungsstelle, in: Lienbacher/Wielinger (Hg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2010 (Wien 2010) 93-111
- Mikulits Rainer*, Das Österreichische Institut für Bautechnik, in: Rosner/Bußjäger (Hg), Im Dienste der Länder – im Interesse des Gesamtstaates. FS Verbindungsstelle der Bundesländer, Wien (2011) 653-663
- Mohr Egon*, Staatliche Finanzspekulationen – welchen Beitrag kann das öffentliche Rechnungswesen zur Problemlösung leisten?, ÖHW 54 (2013), 1-3, 16-25
- Mohr Egon*, Der Österreichische Stabilitätspakt 2012, ÖHW 53 (2012), 1-13
- Morscher Siegbert*, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer, Wien (1978)
- Oswald Maximilian*, Kommentar zu § 32e GeoLT Steiermark, in: Dumpelnik (Hg), Geschäftsordnung des Landtages Steiermark, Wien (2012) 193-198
- Öhlinger Theo*, Verträge im Bundesstaat, Wien (1978)

- Öhlinger Theo*, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat, Wien (1982)
- Öhlinger Theo/Grabenwarter Christoph*, Der Rücktritt Kärntens von der Grundversorgungsvereinbarung, *migraLex* 2005, 38-48
- Öhlinger Theo/Potacs Michael*, EU-Recht und staatliches Recht⁵, Wien (2013)
- Öhlinger Theo/Eberhard Harald*, Verfassungsrecht¹⁰, Wien (2014) Rz 318-321, 1037
- Pernthaler Peter*, Raumordnung und Verfassung, 3. Band, Wien (1990) 227-287
- Pernthaler Peter*, Die Zukunft der Gliedstaatsverträge, in: Bußjäger (Hg), Kooperativer Föderalismus in Österreich, Wien (2010) 75-87
- Raffler Michael*, Ein Beitrag zu den legistischen Standards von Vereinbarungen gemäß Art 15a B VG, in: Kärntner Verwaltungsakademie (Hg), Bildungsprotokolle Band 21: 10. Klagenfurter Legistikgespräche 2012, Klagenfurt (2013) 141-152
- Reinberg Peter*, Drei Jahre Praxis mit Vereinbarungen nach Art 15a B-VG, *ZfV* 1978, 109-116 und 252-262
- Rill Heinz Peter*, Gliedstaatsverträge: Eine Untersuchung nach österreichischem und deutschem Recht, Wien (1972)
- Rill Heinz Peter*, Abschluss, Transformation und Durchsetzung von Verträgen gemäß Art 15a B VG, in: Mayer/Rill/Funk/Walter (Hg), Neuerungen im Verfassungsrecht. Bundesstaat und Rechtsstaat in den Verfassungsnovellen 1974 und 1975, Wien (1976) 27-48
- Rosner Andreas*, Hauptstraße 15a – Die erste Adresse des kooperativen Bundesstaates, in: Kärntner Verwaltungsakademie (Hg), Bildungsprotokolle Band 21: 10. Klagenfurter Legistikgespräche 2012, Klagenfurt (2013) 127-140
- Rosner Andreas*, Das Verfahren zur Erzeugung von Ländervereinbarungen gemäß Art 15a B VG, in: Kärntner Verwaltungsakademie (Hg), Bildungsprotokolle Band 8: 1. Klagenfurter Legistikgespräche 2003, Klagenfurt (2004) 128-132
- Rosner Andreas*, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder, Wien (2000) 35-42

- Rosner Andreas*, Consulting für den Normerzeuger – Begutachtungsverfahren, Anhörungsverfahren und verwandte Phänomene, in: Kärntner Verwaltungsakademie (Hg), Bildungsprotokolle Band 10: Klagenfurter Legistikgespräche 2004, Klagenfurt (2005) 101-113
- Schwamberger Helmut/Ranacher Christian*, Tiroler Landesordnung 1989⁵ (Stand: 1. Jänner 2014), Innsbruck (2014) vor allem zu Art 71
- Steiner Wolfgang*, Landesregierung, in: Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Band I, Wien (2012) 299-383
- Steiner Wolfgang*, Landeshauptmann, in: Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Band I, Wien (2012) 385-421
- Stöger Karl*, Der Vorbehalt zum völkerrechtlichen Vertrag und die Gewaltenteilung, ZfV 2012, 1-13
- Pürgy Erich/Lienbacher Georg*, Kooperativer Bundesstaat, in: Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Band I, Wien (2012) 561-592 (573)
- Thienel Rudolf*, Art 15a B VG, in: Korinek/Holoubek (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 3. Lieferung, Wien (2000)
- Thienel Rudolf*, Art 138a B VG, in: Korinek/Holoubek (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 3. Lieferung, Wien (2000)
- Uebe Thomas*, Das Projekt der Transparenz öffentlicher Leistungen – die Entwicklung einer Leistungsangebotsdatenbank, einer Transparenzdatenbank und eines Transparenzportals, ÖHW 54 (2013), 61-79
- Walter Robert/Mayer Heinz/Kucsko-Stadlmayer Gabriele*, Bundesverfassungsrecht¹⁰, Wien (2007) Rz 848-854 und 1100-1102
- Zabukovec Gerald*, Finanzausgleich durch Verträge, RFG 2010, 180-186
- Zehetner Franz*, Völkerrechtliche Modelle für die Kooperation im Bundesstaat, Linz (1989)
- Föderalismusdatenbank des Instituts für Föderalismus (Stand: September 2013), abrufbar unter <foederalismus.at>

I.2. Spezifische Literaturhinweise

Die nachfolgend angeführten Literaturhinweise beziehen sich jeweils (zumindest zum Teil) auf **konkrete Beispiele** im Zusammenhang mit Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG. In diesen Beiträgen unter anderem beleuchtete konkrete Problemstellungen sind mit einem **Stichwort** ergänzt.

Gauss Richard, Die Gesundheitsreform 2012, ÖHW 54 (2013), 25-35 („Verhandlungen“)

Stolzlechner Harald, Öffentliche Fonds. Eine Untersuchung ihrer verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Hauptprobleme, Wien (1982) vor allem 128 ff (Einrichtung von Fonds)

J. Arbeitsstruktur und -prozess

J.1. Auftrag

Die Länderexpertenkonferenz der Verfassungsdienste hat – im Interesse einer vertiefenden Bearbeitung von formellen und inhaltlichen Fragen im Zusammenhang mit Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG – im Jänner 2013 die Einrichtung einer „kleinen Arbeitsgruppe“ empfohlen.

Gegen diese Empfehlung haben die Länder keinen Einwand erhoben; eine Beiziehung von Vertreterinnen und Vertretern des Bundes (vor allem BKA-VD) wurde als zielführend und zweckmäßig erachtet.

Anlage 22: Auftrag (VSt-215/52 vom 7.3.2013).

J.2. Arbeitsgruppe

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Mag. Elisabeth NEUHOLD, Burgenland (ab September 2013)

Mag. Michaela WEGSCHIEDER, Kärnten

Dr. Markus GRUBNER, Niederösterreich (bis Juni 2013)

Mag. Carmen BREITWIESER, Oberösterreich

Dr. Renate KRENN-MAYER, Steiermark

Mag. Michael RAFFLER, Wien

MMag. Thomas ZAVADIL, Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

MMag. Dr. Robert GMEINER, Verbindungsstelle

Die Teilnahme an der Arbeitsgruppe ist allen Ländern offen gestanden. Die Leiter der Verfassungsdienste der (an den Arbeiten der Arbeitsgruppe nicht unmittelbar [siehe zuvor]) beteiligten Länder wurden (über die Termine der Sitzungen der Arbeitsgruppe) fortlaufend informiert.

Sitzungen der Arbeitsgruppe haben stattgefunden am 20. März 2013, 13. Mai 2013, 12. Juni 2013, 24. Juni 2013, 6. August 2013, 10. September 2013, 29. Oktober 2013 und 27. November 2013. „Zwischenergebnisse“ wurden dem Auftraggeber – der Länderexpertenkonferenz der Verfassungsdienste (und dem BKA-VD) – Anfang Jänner 2014 vorgelegt („Stand: 10.1.2014“) und im Rahmen der Tagung am 27./28. Jänner 2014 vorgestellt.⁴²

42 Siehe VSt-6526/25 vom 3.2.2014.

Schriftliche Stellungnahmen zu den „Zwischenergebnissen“ haben in der Folge Tirol⁴³ und Vorarlberg⁴⁴ abgegeben.

Darauf folgend haben weitere Sitzungen der Arbeitsgruppe am 6. März 2014, am 25. März 2014, am 8. April 2014, am 12. Mai 2014, am 4. Juni 2014 sowie am 18. September 2014 stattgefunden.

43 VD-44/5/6-2014 vom 27.2.2014.

44 PrsG-019.10 vom 24.2.2014.

II. Mustervereinbarungen (zwingende Inhalte)

Vorbemerkung zu den Mustervereinbarungen

- A. Musterentwurf einer Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 1 B VG (Bund und Länder)
- B. Musterentwurf einer Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B VG (Länder untereinander)

Vorbemerkung zu den Mustervereinbarungen

Das Erstellen eines Textes für eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG wird dadurch erleichtert, dass man auf Vorlagen zurückgreifen kann. Anknüpfend an die Idee der Formularlegistik⁴⁵ (*Friedrich Lachmayer*) werden im Folgenden aus Textbausteinen zusammengesetzte **Musterentwürfe** zur Verfügung gestellt. Diese stellen ein Angebot dar, das eigene Ideen und kreative Ansätze nicht verhindern soll. Allerdings bieten Referenztexte eine gewisse Sicherheit bei der Formulierung und verhindern, dass auf wichtige Bestimmungen vergessen wird.

Entsprechend dem Auftrag der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 30. März 2012 sind im **Teil II.** jene Bestimmungen zusammengefasst, die **unbedingt erforderliche („zwingende“) Inhalte einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG** darstellen, und zwar

- im **Abschnitt A** für eine **Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 1 B-VG** (wobei vom Fall einer der Genehmigung durch den Nationalrat bedürftigen Vereinbarung ausgegangen wird) und
- im **Abschnitt B** für eine **Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG.**

Die in den Musterentwürfen verwendeten **Textbausteine** dürfen nicht ohne weiteres übernommen, sondern müssen auf ihre Eignung geprüft und auf den betreffenden Einzelfall hin angepasst werden. Spitzklammern betreffen Textteile, die – wie in jedem anderen Formular – ausgefüllt werden müssen. Ein Text zwischen Schrägstrichen ist als

45 Formularlegistik ist eine Erscheinungsform der Legislativinformatik, die Textbausteine nicht nur EDV-gestützt abrufbar macht, sondern die automationsunterstützte Zusammenstellung eines fertigen Normtextes anhand inhaltsbezogener Kriterien ermöglicht. Dazu müssen die einzelnen Textbausteine gespeichert, mit Metadaten versehen und in XML konvertiert werden. Das System ermöglicht in der Folge eine Suche und Zusammenstellung nach semantischen Kriterien. Die aufgerufenen Textstellen müssen dann noch ausgefüllt bzw. den praktischen Erfordernissen entsprechend umformuliert und ergänzt werden. Eine solche Hilfestellung könnte mit den folgenden Textbausteinen erstmals österreichweit für die legistische Arbeit angeboten werden (vgl. dazu insgesamt *Raffler* 2013).

Beispiel für eine geeignete Formulierung zu verstehen; der betreffende Satz oder Satzteil kann selbstverständlich auch anders formuliert werden.

Im **Teil III.** werden auch für diese zwingenden Inhalte von Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG optionale (leicht abgewandelte) Formulierungen angeboten.

A. Musterentwurf einer Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 1 B-VG (Bund und Länder)

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über <kurze Darstellung des Gegenstandes> (<Kurzbezeichnung des Gegenstandes>-**Vereinbarung** – <Abkürzung>)

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder **<Bezeichnung der betreffenden Länder>**, jeweils vertreten durch / **den Landeshauptmann / die Landeshauptfrau bzw den Landeshauptmann** /, im Folgenden Vertragsparteien genannt, sind übereingekommen, gemäß Art 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Gegenstand

Die Vertragsparteien verpflichten sich, [...]

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt **<Angabe eines Zeitraumes, zB „30 Tage“>** nach Ablauf jenes Tages in Kraft, an dem

1. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und
2. beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen sämtlicher Länder über die Erfüllung der nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten eingelangt sind.

(2) Das Bundeskanzleramt hat den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs 1 sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens mitzuteilen.

Artikel 3

Urschrift; beglaubigte Abschriften

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Für den Bund gemäß Beschluss der Bundesregierung

Der Bundesminister für **<Bezeichnung des Ressorts>**:

Vorbehaltlich der Erfüllung der bundesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen

Für das Land **<Bezeichnung des Landes>**

/ Der Landeshauptmann / Die Landeshauptfrau /:

Vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen

B. Musterentwurf einer Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG (Länder untereinander)

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über <kurze Darstellung des Gegenstandes> (<Kurzbezeichnung des Gegenstandes>-**Vereinbarung** – <Abkürzung>)

Die Länder <**Bezeichnung der betreffenden Länder**>, jeweils vertreten durch / **den Landeshauptmann / die Landeshauptfrau bzw den Landeshauptmann /**, im Folgenden Vertragsparteien genannt, sind übereingekommen, gemäß Art 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Gegenstand

Die Vertragsparteien verpflichten sich, [...]

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Die Vereinbarung tritt <**Angabe eines Zeitraums**> nach dem Tag in Kraft, an dem bei <**Depositär**> die schriftlichen Mitteilungen aller Vertragsparteien eingelangt sind, dass die nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen notwendigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind.

(2) <**Depositär**> teilt den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs 1 sowie den Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung mit.

Artikel 3

Urschrift; beglaubigte Abschriften

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird bei der Verbindungsstelle der Bundesländer hinterlegt. Diese hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Für das Land <**Bezeichnung des Landes**>

/ Der Landeshauptmann / Die Landeshauptfrau /:

Vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen

III. Textbausteine (zwingende und fakultative Inhalte)

Vorbemerkung zu den Textbausteinen	78
A.1. Was ist zwingender Inhalt einer Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 1 B-VG?	79
A.2. Welche Inhalte sollten bei einer Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 1 B-VG jedenfalls geprüft werden?	88
A.3. Welche Inhalte kommen bei einer Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 1 B-VG noch in Betracht?	92
A.4. Welche Inhalte sind bei einer Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 1 B-VG möglich, werden aber nicht empfohlen?	98
B.1. Was ist zwingender Inhalt einer Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B VG?	100
B.2. Welche Inhalte sollten bei einer Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B VG jedenfalls geprüft werden?	108
B.3. Welche Inhalte kommen bei einer Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B VG noch in Betracht?	115
B.4. Welche Inhalte sind bei einer Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B VG möglich, werden aber nicht empfohlen?	121

Vorbemerkung zu den Textbausteinen

Das Erstellen eines Textes für eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG wird dadurch erleichtert, dass man auf Vorlagen zurückgreifen kann. Anknüpfend an die Idee der Formularlegistik⁴⁶ (*Friedrich Lachmayer*) werden im Folgenden Textbausteine zur Verfügung gestellt. Diese stellen ein Angebot dar, das eigene Ideen und kreative Ansätze nicht verhindern soll. Allerdings bieten Referenztexte eine gewisse Sicherheit bei der Formulierung und verhindern, dass auf wichtige Bestimmungen vergessen wird.

Entsprechend dem Auftrag der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 30. März 2012 (arg.: „[...] Standardisierung üblicher Rahmenbedingungen [Beitritt, Kündigung, (...)]“) werden im Folgenden **Textbausteine** für Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG vorgeschlagen im Sinn von im Wesentlichen gleichbleibenden oder nur leicht abgewandelten Formulierungen, die eine hohe Praxisrelevanz aufweisen (vgl. *Raffler* 2013, 141 ff).

Zur **Verwendung der Textbausteine** wird – vgl. schon die Ausführungen in der Vorbemerkung zu **Teil II.** – auf Folgendes aufmerksam gemacht: Die Textbausteine dürfen nicht ohne weiteres übernommen, sondern müssen auf ihre Eignung geprüft und auf den betreffenden Einzelfall hin angepasst werden. Spitzklammern betreffen Textteile, die – wie in jedem anderen Formular – ausgefüllt werden müssen. Ein Text zwischen Schrägstrichen ist als Beispiel für eine geeignete Formulierung zu verstehen; der betreffende Satz oder Satzteil kann selbstverständlich auch anders formuliert werden.

Der nachfolgende **Teil III.** umfasst Textbausteine für eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG, konkret

- im **Abschnitt A** für eine **Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 1 B-VG** und
- im **Abschnitt B** für eine **Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG**.

46 Formularlegistik ist eine Erscheinungsform der Legislativinformatik, die Textbausteine nicht nur edv-gestützt abrufbar macht, sondern die automationsunterstützte Zusammenstellung eines fertigen Normtextes anhand inhaltsbezogener Kriterien ermöglicht. Dazu müssen die einzelnen Textbausteine gespeichert, mit Metadaten versehen und in XML konvertiert werden. Das System ermöglicht in der Folge eine Suche und Zusammenstellung nach semantischen Kriterien. Die aufgerufenen Textstellen müssen dann noch ausgefüllt bzw. den praktischen Erfordernissen entsprechend umformuliert und ergänzt werden. Eine solche Hilfestellung könnte mit den folgenden Textbausteinen erstmals österreichweit für die legistische Arbeit angeboten werden (vgl. dazu insgesamt *Raffler* 2013).

Sowohl im **Abschnitt A** als auch im **Abschnitt B** werden die entsprechenden Textbausteine jeweils **nach ihrer Wichtigkeit** geordnet:

- jeweiliger **Unterabschnitt 1: Was ist zwingender Inhalt einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG** (siehe dazu schon Teil II.)?
- jeweiliger **Unterabschnitt 2: Welche Inhalte sollten bei einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG jedenfalls geprüft werden?**
- jeweiliger **Unterabschnitt 3: Welche Inhalte kommen bei einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG noch in Betracht?**
- jeweiliger **Unterabschnitt 4: Welche Inhalte sind bei einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG möglich, werden aber nicht empfohlen?**

Die Anordnung der Artikel innerhalb der einzelnen Unterabschnitte ist keine starre Vorgabe, sondern stellt nur den Versuch dar, Ordnung in die Abfolge möglicher Bestimmungen zu bringen.

A.1. Was ist zwingender Inhalt einer Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 1 B-VG?

Der zwingende Inhalt einer Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 1 B-VG ist in der Mustervereinbarung **II. A.** zusammengefasst und wird im Folgenden vertieft und kommentiert.

A.1.1. Titel

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über <kurze Darstellung des Gegenstandes> (<Kurzbezeichnung des Gegenstandes>-**Vereinbarung** – <Abkürzung>)

Hinweise

- 1) Es wird die Verwendung der bei Gesetzen und Verordnungen üblichen Trias von Langtitel, Kurztitel und Abkürzung vorgeschlagen. Kurztitel und Abkürzung werden dem Langtitel in runden Klammern nachgestellt; zwischen Kurztitel und Abkürzung wird ein Gedankenstrich gesetzt.
- 2) Der Langtitel hat den Begriff „Vereinbarung“, die ausdrückliche Bezugnahme auf Art 15a B-VG sowie eine kurze Darstellung des Gegenstandes zu enthalten. Diese Darstellung soll einerseits möglichst aussagekräftig, andererseits möglichst kurz sein.

- 3) Die Vergabe von Kurztiteln ist bisher nicht erfolgt⁴⁷, wird aber empfohlen, da er vor allem im Hinblick auf die Vorgehensweisen bei einer Änderung der Vereinbarung (siehe **I. H.1.** und **Teil IV.**) Vorteile mit sich bringt. Der Begriff „Vereinbarung“ muss auch im Kurztitel vorkommen, er kann nachgestellt, notfalls auch vorangestellt werden.

Beispiel: Die Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG über die Helmpflicht beim Wintersport⁴⁸ könnte den Kurztitel „Helmpflicht-Wintersport-Vereinbarung“, allenfalls „Vereinbarung Helmpflicht Wintersport“ erhalten.

- 4) Bei der Bildung einer Abkürzung ist der Begriff „Vereinbarung“ durch das Akronym „VE“ wiederzugeben; im Übrigen wird die Abkürzung an den im Kurztitel verwendeten Begriffen anknüpfen (im Fall der Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG über die Helmpflicht beim Wintersport [vgl. Hinweis 3] also: HW-VE oder VE-HW).

A.1.2. Präambel

Option A (Präambel mit Bezeichnung der Länder)

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder **<Bezeichnung der betreffenden Länder>**, jeweils vertreten durch / **den Landeshauptmann / die Landeshauptfrau bzw den Landeshauptmann /**, im Folgenden Vertragsparteien genannt, sind übereingekommen, gemäß Art 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Option B (Präambel ohne Bezeichnung der Länder)

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die unterzeichnenden Länder, jeweils vertreten durch / **den Landeshauptmann / die Landeshauptfrau bzw den Landeshauptmann /**, im Folgenden Vertragsparteien genannt, sind übereingekommen, gemäß Art 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Option A und B bei Vereinbarungen, die auf Seiten des Bundes nicht von der Bundesregierung, sondern von einem Bundesminister abgeschlossen werden⁴⁹

Der Bund, vertreten durch den Bundesminister für **<Bezeichnung des Ressorts>**, und die Länder **<Bezeichnung der betreffenden Länder>** [...]:

47 Bei der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit, BGBl I Nr 200/2013, wurde eine – nicht als Vorbild zu empfehlende – Zwischenform aus Langtitel und Kurztitel verwendet.

48 Siehe zB Wr LGBl Nr 1/2010.

49 Vgl. dazu **I. F.2.2.1.**

Der Bund, vertreten durch den Bundesminister für <Bezeichnung des Ressorts>, und die unterzeichnenden Länder, [...]:

Option A und B unter Anführung der Motive

[...] sind **in der Absicht**, [...], **und unter Berücksichtigung** [...] übereingekommen, [...]

Hinweise

- 1) Eine Präambel, die – wie in den Optionen A und B – die Vertragsparteien und die diese vertretenden Organe sowie die Wortfolge „[...] sind [wie folgt] übereingekommen, [...]“ oder „[...] schließen die nachstehende Vereinbarung [...]“ umfasst, ist zwingend.
- 2) Unzulässig ist es, auf eine Präambel mit diesem obligatorischen Inhalt, einen (weiteren), „Präambel“ überschriebenen Textabschnitt folgen zu lassen.⁵⁰
- 3) Die Beifügung (siehe die Option mit eingefügten Motiven) von Ausführungen wie etwa „in Anbetracht dessen [...]“, „im Bewusstsein dessen [...]“, „besorgt über [...]“, „in der Erwägung [...]“, „eingedenk [...]“, „in dem Bewusstsein [...]“, „in der Erkenntnis [...]“, „unter Hinweis [...]“, „jedoch in dem Entschluss [...]“⁵¹ ist zwar möglich (und in der Praxis völkerrechtlicher Verträge häufig). Solche (ergänzenden) Formulierungen sind aber rechtlich nicht erforderlich (siehe dazu Aust 1992, 336: „In fact, from the legal point of view there is no need to say more than: The Parties to this [Agreement], have agreed as follows [...]“).
- 4) Beweggründe, Motive und Ziele der Vereinbarung können auch in Erläuterungen zur Vereinbarung dargelegt werden, sofern solche erstellt werden (siehe **I. C.4.**).
- 5) Zur Wahl zwischen den Optionen A und B: Option B sollte nur ausnahmsweise verwendet werden, dann nämlich, wenn der Kreis der abschließenden Länder vor der Einleitung des Abschlussverfahrens noch nicht feststeht.

50 So aber in der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl I Nr 199/2013.

51 Alle Beispiele sind der Präambel der Anti-Doping-Konvention, BGBl Nr 451/1991, entnommen.

A.1.3. Gegenstand (Verpflichtung/Berechtigung)

Artikel [...]
Gegenstand⁵²

Option A

Die Vertragsparteien verpflichten sich, [...]

Option B (Text im Fall der beabsichtigten Koordinierung der Umsetzung von Richtlinien der EU bzw der Koordinierung „flankierender“ Regelungen zu Verordnungen)

Zur Sicherstellung / der koordinierten Umsetzung der Richtlinie 20xx/xx/EU über <Bezeichnung> / der koordinierten Erlassung flankierender Regelungen zur Verordnung (EG) Nr. xxxx <Bezeichnung> /, verpflichten sich die Vertragsparteien, [...]⁵³

Option C (Text im Fall der beabsichtigten Abstimmung bestimmter Maßnahmen)

Die Vertragsparteien verpflichten sich, Maßnahmen auf <Umschreibung des betreffenden Gebietes> zu ergreifen, durch die Folgendes bewirkt wird: <Grundsätze / Zwecke / Ziele [hier nur in Grundzügen; ggf. abzustimmen mit konkreten/speziellen Verpflichtungen von Vertragsparteien oder zB „Umsetzung“] der Harmonisierung / wechselseitigen Anpassung der [näher zu determinierenden] Rechtsgrundsätze / Rechtsvorschriften / Vollzugsakte / Vorgangsweisen / Mindeststandards />.

Hinweise

- 1) Eine Regelung über den Gegenstand, das heißt die wechselseitigen Verpflichtungen (und ggf. Berechtigungen) ist zwingender Inhalt einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG.
- 2) Zu einer möglicherweise überlegten Angleichung von (Landes-)Verfassungsrecht siehe **I. C.2..**
- 3) Beispiele zu unterschiedlichen Vertragsgegenständen im Detail und mit Beispielen *Rosner* 2013; nachstehend seien nur einige (weitere) Beispiele angedeutet:
 - Schaffung einer gemeinsamen Einrichtung⁵⁴,

52 Art 1 Abs 1 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Harmonisierung bautechnischer Vorschriften; Art 1 Abs 1 der Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl.

53 Art 1 Abs 1 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zur Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz.

- junktimierte Förderung⁵⁵,
 - koordinierte Umsetzung von Unionsrecht (siehe die nachstehende Option A) und
 - wechselseitige Kostentragung,
 - Harmonisierung von Rechtsgebieten bzw Vereinheitlichung einer Vollzugspraxis⁵⁶.
- 4) Hinsichtlich der Schaffung gemeinsamer Einrichtungen wird darauf hingewiesen, dass Struktur und Organisation, vor allem aber auch Aufgaben solcher gemeinsamer Einrichtungen höchst unterschiedlich sein können: Die Aufgaben können von Koordination über Sachverständigen-Aufgaben bis zu Beratungs- und Entscheidungsgremien und zur Beleihung mit hoheitlichen Aufgaben reichen. Generell gilt es bei der Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit „gemeinsamen Einrichtungen“ Punkte zu beachten wie Trennung der Vollziehungsbereiche, Ingerenz der obersten Organe⁵⁷, sonstige Anforderungen an die gemeinsame Einrichtung (etwa unionsrechtlich geforderte Unabhängigkeit von anderen Stellen), aber auch Fragen der Rechtsform der (außenwirksamen) Handlungen dieser Einrichtung und damit zusammenhängend des Rechtsschutzes.⁵⁸ Typische Fragen im Zusammenhang mit gemeinsamen Einrichtungen betreffen – zumeist insbesondere abhängig von der konkreten Aufgabenstellung – zB deren (grundsätzliche) Organisationsform, Größe, Besetzung, Anwesenheits- und Beschlusserfordernisse, Geschäftsordnung und Geschäftsstelle.

-
- 54 Vgl Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die Errichtung und den Betrieb des Institute of Science and Technology – Austria (Stammfassung kundgemacht zB in BGBl I Nr 107/2006, Änderung kundgemacht zB in BGBl I Nr 100/2012); vgl auch etwa die in der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus oder im Stabilitätspakt vorgesehenen Gremien; vgl auch die in der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens vorgesehenen Organe; vgl auch die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Anerkennung des Qualitätsrahmens für die Erwachsenenbildung Ö-Cert.
- 55 Vgl die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über das Hochwasserschutzprojekt „Eferdinger Becken“ (kundgemacht zB in BGBl I Nr 1/2014).
- 56 Vgl die Vereinbarung über die Abgeltung medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten (kundgemacht zB in BGBl I Nr 4/2009).
- 57 Siehe für Beleihungen VfSlg 16.400/2001 und 17.421/2004.
- 58 Vgl mwN Thienel 2000, Rz 40 ff; Morscher 1978; viele dieser Fragen wurden eingehend im Zusammenhang mit der (diskutierten, aber letztendlich gescheiterten) Einrichtung einer gemeinsamen Akkreditierungsstelle von Bund und Ländern behandelt; vgl zur Grundfrage Mayr 2010, 93 ff; vgl auch die gemeinsame Länderstellungnahme, VSt-6164/16 vom 19.11.2009.

A.1.4. Inkrafttreten (siehe auch Anlage 23)

Artikel [...]

Inkrafttreten

Option A (Abstellen auf das Vorliegen der Mitteilungen sämtlicher Länder)

(1) Diese Vereinbarung tritt **<Angabe eines Zeitraumes, zB „30 Tage“>** nach Ablauf jenes Tages in Kraft, an dem

1. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und
2. beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen sämtlicher Länder über die Erfüllung der nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten eingelangt sind.

(2) Das Bundeskanzleramt hat den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs 1 sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens mitzuteilen.

Option B (Abstellen auf das Vorliegen der Mitteilung zumindest eines Landes)

(1) Diese Vereinbarung tritt **<Angabe eines Zeitraumes, zB „30 Tage“>** nach Ablauf jenes Tages in Kraft, an dem

1. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und
2. beim Bundeskanzleramt die Mitteilung zumindest eines Landes über die Erfüllung der nach der Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten eingelangt ist,

zwischen dem Bund und den Ländern in Kraft, deren Mitteilungen bis zum Ablauf jenes Tages eingelangt sind, an dem die Bedingungen gemäß Z 1 und 2 eingetreten sind.

(2) Langen nach Ablauf jenes Tages, an dem die Bedingungen gemäß Abs 1 Z 1 und 2 eingetreten sind, Mitteilungen weiterer Länder über die Erfüllung der nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten beim Bundeskanzleramt ein, so tritt die Vereinbarung gegenüber diesen Ländern **<Angabe eines Zeitraumes, zB „30 Tage“>** nach dem Einlangen der jeweiligen Mitteilung in Kraft.

(3) Das Bundeskanzleramt hat den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs 1 oder 2 sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens mitzuteilen.

Option C (bei bilateralen Vereinbarungen, also Vereinbarungen zwischen dem Bund und einem Land)⁵⁹

(1) Diese Vereinbarung tritt <Angabe eines Zeitraumes, zB „30 Tage“> nach Ablauf jenes Tages in Kraft, an dem

1. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und
2. beim Bundeskanzleramt die Mitteilung des Landes über die Erfüllung der nach der Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten eingelangt ist.

(2) Das Bundeskanzleramt hat dem Land die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs 1 sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens mitzuteilen.

Hinweise

- 1) In der Option B wird auf das Vorliegen der Mitteilung zumindest eines Landes abgestellt (ebenso die Beispiele unter Punkt B der Anlage 23). Es kann aber auch auf das Vorliegen der Mitteilungen mehrerer (aber nicht sämtlicher) Länder abgestellt werden; Abs 1 Z 2 müsste dann zB lauten: „2. beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen von zumindest sechs Ländern über die Erfüllung der nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten eingelangt sind,“.
- 2) In den hier wiedergegebenen Optionen ist das Inkrafttreten nach Ablauf einer Frist ab Erfüllung bestimmter Voraussetzungen vorgesehen. Dabei handelt es sich jedoch bloß um **eine von zahlreichen Möglichkeiten**, das Inkrafttreten von Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG zu regeln. Eine repräsentative Übersicht darüber, wie das Inkrafttreten geregelt werden kann, findet sich in Anlage 23: **Inkrafttretensformulierungen**.
- 3) Das Inkrafttreten der Vereinbarung ist vom Wirksamwerden des Beitritts zu der Vereinbarung zu unterscheiden. Begriffe wie „wirksam werden“, „gilt ab [...]“, etc. sind daher in Beziehung auf das Inkrafttreten der Vereinbarung **nicht** zu verwenden.
- 4) Bei der Regelung des Inkrafttretens in Bezug auf den Bund ist grundsätzlich darauf abzustellen, dass „**die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind**“.

⁵⁹ Es handelt sich um einen Sonderfall der Option A; dabei werden die Formulierungen „Mitteilungen von sämtlichen Ländern“, „nach den Landesverfassungen“ und „den Ländern“ durch „Mitteilung des Landes“, „nach der Landesverfassung“ und „dem Land“ ersetzt.

- 5) In Bezug auf die Länder sind hinsichtlich der Regelungen des Inkrafttretens die Fragen komplexer: Die Arbeitsgruppe schlägt im Grundsatz vor, auf das **Einlangen der Mitteilung** (über die Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen) **beim Depositar** abzustellen. In der Praxis ermöglicht dies dem Land die selbstständige und verantwortliche Prüfung des Vorliegens der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen, während der Depositar (ohne eine Verpflichtung selbständiger Prüfung) bei Einlangen der entsprechenden Mitteilung darauf vertrauen kann und muss, dass diese verfassungsrechtlichen Voraussetzungen auch tatsächlich vorliegen. In der Praxis könnte überlegt werden, die Mitteilung zu standardisieren und der Mitteilung auch einen Nachweis des Vorliegens der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen beizuschließen oder zumindest ausdrücklich darauf zu verweisen.
- 6) Verfahrenstechnisch und praktisch erscheinen insbesondere folgende Fragen beachtenswert:
- Sind in der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG Fristen (etwa für eine finanzielle Förderung) vorgesehen oder ist ein Zeitpunkt festgelegt, nach dem ein Inkrafttreten der Vereinbarung nicht mehr möglich sein soll, müsste bereits frühzeitig (in den Verhandlungen) ggf. auf die verfassungsrechtlichen Erfordernisse und den zu deren Erfüllung verbundenen Zeitaufwand (vor allem bei Vorlage an Nationalrat und Landtag) hingewiesen werden.
 - In der Staatspraxis werden bisweilen – aus Zeitmangel – die (landes- und bundes-) verfassungsgesetzlich erforderlichen Verfahren (vor allem Zuleitung an Landtag bzw Nationalrat) schon vor dem Vorliegen einer von allen Vertragsparteien unterschriebenen Urschrift und von beglaubigten Abschriften eingeleitet; in diesem Fall tritt an die Stelle von Urschrift und beglaubigten Abschriften die Endfassung des Vereinbarungstextes (vgl **I. F.4.4.**).
- 7) Zu Fragen einer Inkrafttretensregelung bei einer Änderung einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG⁶⁰ siehe **IV. A.4.**

60 Vgl Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich zur Änderung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die Errichtung und den Betrieb des Institute of Science and Technology – Austria samt Anhang (kundgemacht zB in BGBl I Nr 100/2012).

A.1.5. Urschrift; beglaubigte Abschriften

Artikel [...]

Urschrift; beglaubigte Abschriften

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Hinweis

Für Vereinbarungen gemäß Art 15a Abs 1 B-VG wird das Bundeskanzleramt als Depositar vorgeschlagen.

A.1.6. Unterschriftsklauseln

Für den Bund gemäß Beschluss der Bundesregierung
Der Bundesminister für <Bezeichnung des Ressorts>:
Für den Bund
Der Bundesminister für <Bezeichnung des Ressorts>:
Für das Land <Bezeichnung des Landes>
/ Der Landeshauptmann / Die Landeshauptfrau /:

Hinweise

- 1) Bei Vereinbarungen, die auf Seiten des Bundes von der Bundesregierung abgeschlossen werden (vgl dazu **I. F.2.2.1.**), empfiehlt sich die Verwendung des Zusatzes „gemäß Beschluss der Bundesregierung“.
- 2) Siehe dazu im Detail **I. F.2.**.
- 3) Die Beifügung von Unterschriftsklauseln in der Endfassung ist zwingend.
- 4) Fakultativ – je nach Art und Weise der Einholung der Unterschriften – können Ort und Datum hinzugefügt werden.

A.1.7. Vorbehaltsklauseln

Vorbehaltlich der Erfüllung der bundesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen
Vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen

Hinweis

Siehe dazu **I. F.2.1.2.** und **I. F.2.2.4.**

A.2. Welche Inhalte sollten bei einer Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 1 B-VG jedenfalls geprüft werden?

A.2.1. Beitritt

Artikel [...]

Beitritt⁶¹

(1) Diese Vereinbarung steht jenen Ländern, die die Vereinbarung im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen.

(2) Der Beitritt wird binnen **<Angabe eines Zeitraumes>** nach dem Einlangen der Beitrittserklärung und der Mitteilung über die Erfüllung der nach der Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für den Beitritt beim Bundeskanzleramt gegenüber den bisherigen Vertragsparteien wirksam. Das Bundeskanzleramt hat dem beitretenden Land und den bisherigen Vertragsparteien den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts mitzuteilen.

Hinweise

- 1) „Beitritt“ bedeutet für die beitretende Vertragspartei „Abschluss“ der Vereinbarung.
- 2) Wenn man ausschließen möchte, dass bei einem Beitritt Vorbehalte gemacht werden, so muss dies ausdrücklich in der Vereinbarung angeordnet werden (vgl Art 19 lit a WVK), andernfalls wäre ein Vorbehalt nur dann unzulässig, wenn er mit Ziel und Zweck des Vertrages unvereinbar ist (vgl Art 19 lit c WVK).

A.2.2. Umsetzung

Artikel [...]

Umsetzung⁶²

(1) Die zur Umsetzung dieser Vereinbarung notwendigen / **Vorschriften / Maßnahmen des Vollzuges / Anpassungen der Vorgangsweisen** / sind / **bis spätestens <konkreter Zeitpunkt> / binnen <Zeitraum> / nach Inkrafttreten der Vereinbarung / zu erlassen / zu setzen / zu ändern** /.

(2) / **Rechtsvorschriften / Vollzugsmaßnahmen / Vorgangsweisen** /, die / **den Art [...] der Vereinbarung nicht entsprechen** / <Anführung eines bestimmten

61 Vgl Art 8 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch (kundgemacht zB in Wr LGBl Nr 2/2012).

62 Vgl Art 10 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen; Art 10 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes.

Sachverhalts> **betreffen** /, dürfen bis <Zeitpunkt> / **aufrecht erhalten** / **in Geltung belassen** / werden.

Hinweis zu Abs 1

Rechtstechnisch sind unterschiedliche Varianten vorstellbar: entweder – wie hier – in Form einer eigenen Bestimmung oder durch Berücksichtigung bei den Bestimmungen über die (wechselseitigen) Verpflichtungen (zB „Die Vertragsparteien kommen überein, / **bis spätestens** <konkreter Zeitpunkt> / **binnen** <Zeitraum> **nach Inkrafttreten der Vereinbarung** / [...]“).

Hinweise zu Abs 2⁶³

- 1) Es handelt sich um die zeitlich und inhaltlich beschränkte Möglichkeit eines „opting out“ (einer Ausnahme) von den generellen Umsetzungsverpflichtungen der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG.
- 2) Eine solche Bestimmung kann von verhandlungstechnischer oder politischer Bedeutung sein, um mit möglicherweise zögerlichen (potentiellen) Vertragsparteien ein Einvernehmen zu erzielen (siehe I. E.4.)

A.2.3. Kündigung

Artikel [...]

Kündigung

Option A (bestimmte zeitliche Geltung)

Diese Vereinbarung wird für den Zeitraum bis <Datum> geschlossen.

Option B (Option A plus Kündigungsverzicht)

Diese Vereinbarung wird für den Zeitraum bis <Datum> geschlossen. Die Vertragsparteien verzichten für diesen Zeitraum auf ihr Recht, die Vereinbarung zu kündigen.

Option C (Kündigungs Klausel)

Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von <Angabe eines Zeitraumes> durch schriftliche Mitteilung an die übrigen Vertragsparteien mit Wirkung zum <Umschreibung des Zeitpunktes> gekündigt werden.

63 Art 9 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen.

Mögliche Ergänzung zu C – Variante C1 (Kündigung nur einer Vertragspartei)

[...] Die Vereinbarung bleibt für die übrigen Vertragsparteien in Kraft.

Mögliche Ergänzung zu C – Variante C2 (Feststellung weiterer Rechtsfolgen)⁶⁴

[...] Für den Fall der Kündigung durch eine Vertragspartei gilt Folgendes: **[je nach Materie Festlegung unterschiedlicher Konsequenzen]**

Hinweis

Keiner ausdrücklichen Anordnung bedarf – nicht anders als bei Gesetzen und Verordnungen – der „Normalfall“, dass die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wird.

A.2.4. Außerkrafttreten

Artikel [...]

Außerkrafttreten

Option A (bei befristeten Vereinbarungen, bei denen keine Geltungsdauer festgesetzt ist)

Die Vereinbarung tritt mit **<Datum>** außer Kraft.

Option B (Außerkrafttreten abhängig vom Eintritt eines bestimmten Sachverhaltes)⁶⁵

Die Vereinbarung tritt außer Kraft, sobald **<Festlegung materieller Gründe / Eintreten von bestimmten Sachverhalten; zB alle Vertragsparteien im Bericht gemäß Art [...] die Harmonisierung/Anpassung als abgeschlossen erklären>** und die Mitteilung darüber beim Bundeskanzleramt einlangt.

64 Vgl zB Art 18 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank, Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Parkraumüberwachung in Wien sowie Art 22 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung.

65 Vgl. Art 14 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes; Art 14 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen.

Option C (Außerkräfttreten für jede Vertragspartei [mitunter] unterschiedlich, abhängig vom Eintritt eines bestimmten Sachverhaltes)

Diese Vereinbarung tritt gegenüber der jeweiligen Vertragspartei mit <Festlegung materieller Gründe/Eintreten von bestimmten Sachverhalten; zB der gemäß Art [...] erfolgten Abrechnung des ihm insgesamt gewährten Bundeszuschusses> außer Kraft, sobald die Mitteilung darüber beim Bundeskanzleramt einlangt.

Ergänzung der Optionen B und C (Mitteilungsverpflichtung)

[...] Das Bundeskanzleramt hat den Vertragsparteien den Zeitpunkt des Außerkräfttretens mitzuteilen.

Hinweise

- 1) Eine Außerkräfttretensbestimmung scheidet in jenen Fällen aus, in denen die Aufrechterhaltung eines Rechtszustandes angestrebt wird (zB harmonisierte Umsetzung einer EU-Richtlinie).
- 2) In der Praxis sind Regelungen betreffend Geltungsdauer, Kündigung und Außerkräfttreten zum Teil vermischt, zum Teil unterschiedlich betitelt.
- 3) In der Praxis kommen auch Fälle dynamischer Bezugnahmen vor. Es wird zB das Außerkräfttreten an das „Ende der laufenden Finanzausgleichsperiode“ gebunden⁶⁶. Das Abstellen auf die „Geltungsdauer des (jeweiligen) FAG“ wäre benutzerfreundlicher, weil dann der konkrete Zeitpunkt aus dem BGBl erschließbar wäre.
- 4) Bei Option C könnte auch auf das Einlangen der (entsprechenden) Mitteilungen beim zuständigen Bundesministerium abgestellt werden.

66 ZB Art 22 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung.

A.3. Welche Inhalte kommen bei einer Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 1 B-VG noch in Betracht?

A.3.1. Koordinationsgremium

Artikel [...]

Koordinationsgremium⁶⁷

(1) Die Vertragsparteien richten ein Koordinationsgremium ein, dem je **<Anzahl>** Vertreter der Vertragsparteien angehören und die einander partnerschaftlich und gleichberechtigt gegenüberstehen. Das Koordinationsgremium tritt binnen **<Angabe eines Zeitraumes>** auf Verlangen einer Vertragspartei zusammen. Ferner tritt es zumindest einmal **</ vierteljährlich / halbjährlich / alle <Anzahl> Jahre />** ab dem Inkrafttreten der Vereinbarung zusammen.

(2) Die Aufgaben des Koordinationsgremiums sind:

1. [...]
2. [...]

Hinweise

- 1) Vorauszuschicken ist, dass zwischen den Vertragsparteien vereinbarte gemeinsame Einrichtungen den Kern (also den Hauptbestandteil) einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG bilden können; in diesem Fall werden derartige Regelungen im „Gegenstand“ getroffen. Der hier gewählte Textbaustein zur Einrichtung eines Koordinationsgremiums kann auch als Beispiel eines gemeinsamen Organs angesehen werden.
- 2) Mögliche Aufgaben eines solchen „Koordinationsgremiums“ können zB sein:
 - der wechselseitige Austausch wichtiger Informationen,
 - die Abstimmung der gemeinsamen Vorgangsweise in wichtigen Fragen,
 - der Ausspruch von Empfehlungen hinsichtlich der Umsetzung der Vereinbarung oder der Weiterentwicklung des Gegenstandes,
 - die Beratung über eine allfällige Änderung der Vereinbarung und
 - die einvernehmliche Beilegung von Streitigkeiten⁶⁸.

67 Art 10 der Vereinbarung über die Parkraumbewirtschaftung in Wien.

68 Praktische Beispiele dazu sind Art 10 Abs 3 Z 6 der Vereinbarung über die Parkraumüberwachung in Wien, Art 7 erster Satz der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über Angelegenheiten der Behindertenhilfe und Art 17 der Vereinbarung über EU-Strukturfonds.

A.3.2. Evaluierung

Artikel [...]

Überprüfung der erzielten Wirkung

Die Vertragsparteien überprüfen <Angabe eines Zeitintervalls, zB „jährlich“> die mit den / **Rechtsvorschriften** / **Vollzugsmaßnahmen** / **Vorgangsweisen** / erzielten Wirkungen, fassen die Ergebnisse jeweils in einem Bericht zusammen und übermitteln diesen binnen <Angabe eines Zeitraumes> an das Bundesministerium für <Angabe des Ressorts>. Dieses setzt die anderen Vertragsparteien hiervon in Kenntnis.

mögliche Ergänzung (Regelung über das weitere Vorgehen)

(2) Ergibt die Überprüfung, dass die Vereinbarung geändert werden müsste, werden Verhandlungen darüber aufgenommen. Ergibt sie, dass das Aufrechterhalten der Vereinbarung nicht mehr erforderlich ist, und stimmen die Vertragsparteien diesem Ergebnis zu, tritt die Vereinbarung außer Kraft, sobald Zustimmungserklärungen von allen Vertragsparteien beim Bundeskanzleramt eingelangt sind. Das Bundeskanzleramt hat den Vertragsparteien den Zeitpunkt des Außerkrafttretens mitzuteilen.

Hinweise

- 1) Ob die Vertragsparteien eine Evaluierung der Vereinbarung vorsehen, ist eine Frage der Zweckmäßigkeit.⁶⁹ Der vorgeschlagene Textbaustein ist daher jedenfalls fakultativ und bildet darüber hinaus auch nur eine mögliche Variante einer Evaluierung ab (zB kann die Evaluierung durch einen anderen als die Vertragsparteien vorgesehen werden).
- 2) In eine solchen Bestimmung können Service-Funktionen – etwa bei der Berichterstellung – anderer Stellen (Fachressort; Kommission) vorgesehen werden.
- 3) Die Frage der Evaluierung (bzw deren Ergebnisse) kann auch mit Fragen etwa einer Anpassung oder einer (automatischen) Verlängerung oder einem Außerkrafttreten der Vereinbarung verbunden werden.

A.3.3. Anpassung der Vereinbarung

Artikel [...]

Anpassung⁷⁰

69 Vgl Art 5 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung.

70 Art 20 Abs 5 der Vereinbarung über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Stabilitätspakt 2011).

Option A (Evolutiv- oder Rendezvous-Klausel – Verpflichtung zur Anpassung)

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Änderungen der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Umstände (zB einer wesentlichen Änderung / **des zugrundeliegenden Sachverhalts / der zugrundeliegenden internationalen Vorgaben / der unionsrechtlichen Vorgaben /**) Verhandlungen über eine Anpassung dieser Vereinbarung aufzunehmen mit dem Ziel, eine geänderte Vereinbarung rechtzeitig in Kraft zu setzen und allenfalls notwendige Änderungen der betreffenden Vorschriften rechtzeitig vorzunehmen. Jede Vertragspartei kann die Aufnahme solcher Verhandlungen verlangen.

Option B – Ergänzung zu Option A (Verhandlungen über eine Erweiterung der Vereinbarung)⁷¹

[...] Ferner verpflichten sich die Vertragsparteien, Verhandlungen aufzunehmen hinsichtlich **<Anführung von Gegenständen, die von der Vereinbarung noch nicht erfasst sind>**.

Option C (Anpassungsbedarf infolge Erlassung/Änderung von Unionsrecht)

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei maßgeblichen Änderungen des Rechts der Europäischen Union Verhandlungen über eine Änderung der Vereinbarung aufzunehmen. Kommt eine Änderung der Vereinbarung, die das Recht der Europäischen Union erfordert, nicht rechtzeitig zu Stande, sind die Vertragsparteien frei, die entsprechende Umsetzung vorzunehmen.⁷²

Hinweise

- 1) Mit einer Anpassung kann reagiert werden, wenn von außen bestimmte Bedarfe für ein rechtspolitisches Tätigwerden hergetragen werden. Im Ergebnis kann die (Einhaltung einer solchen Verpflichtung zur) Anpassung eine Auflösung, Änderung etc. der Vereinbarung bedeuten. Eine solche Änderung der Vereinbarung kann nur durch gleichartige Vereinbarung (das heißt hier nur durch eine [neuerliche] Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG) erfolgen.
- 2) Ein Anpassungserfordernis kann zB ein Ergebnis einer Evaluierung sein.
- 3) Bei der möglichen Ergänzung zu Option A könnte auch eine „weichere“ Variante („bemühen sich die Vertragsparteien“) verwendet werden.

⁷¹ Vgl Raffler 2013, 148.

⁷² Art 30 Abs 1 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken.

- 4) Ob eine „Änderung der Vereinbarung, die das Recht der Europäischen Union erfordert, nicht rechtzeitig zu Stande“ gekommen ist (Option C), ergibt sich aus der Frist, die in der betreffenden unionsrechtlichen Rechtsvorschrift zur Umsetzung gewährt wird.
- 5) Eine Grundsatzfrage ist: Was ist, wenn es keinen Anwendungsbereich der Vereinbarung mehr gibt? Ist diese Frage bei den Bestimmungen über die Endigung, die Geltungsdauer und das Außerkrafttreten der Vereinbarung umfasst? Wenn nicht: Es ist davon auszugehen, dass die Vereinbarung nicht invalidiert, sondern dass es sich um eine Frage der Rechtsbereinigung handelt.

A.3.4. Änderung der Vereinbarung

Artikel [...]

Änderung der Vereinbarung

Eine Änderung dieser Vereinbarung ist nur schriftlich im Einvernehmen aller Vertragsparteien zulässig.⁷³

Option (Modifikation der Vereinbarung zwischen einzelnen Vertragsparteien)

<Angabe der Anzahl> Vertragsparteien können die Vereinbarung im Verhältnis zueinander insofern ändern, als die anderen Vertragsparteien dadurch in ihren Rechten und Pflichten aus der Vereinbarung nicht beeinträchtigt werden und sich die Änderung nicht auf folgende Bestimmungen bezieht: **<Aufzählung jener Bestimmungen, von denen nicht abgewichen werden darf>**.

Hinweise

- 1) Über Art 15a Abs 3 B-VG wird auf die WVK und damit zur Frage der Änderung von Vereinbarungen auf Teil IV (vor allem Art 41 ff) der WVK verwiesen; die WVK würde – unter bestimmten Bedingungen – auch Änderungen einer Vereinbarung zwischen nicht allen Vertragsparteien zulassen. Aus diesem Grund kann eine solche Bestimmung in einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG sinnvoll sein. Es würden aber die Vertragsparteien (vielleicht über Gebühr) beschränkt bzw gebunden.
- 2) Ein Kompromiss könnte darin bestehen, nur bestimmte (ggf. zu benennende) Teile der Vereinbarung solcherart „änderungsresistent(er)“ zu erklären (vgl dazu die zuvor vorgeschlagene Option). Auch eine Festlegung von Gründen für eine Änderung wäre vor-

⁷³ Vgl Art 17 der Vereinbarung über eine Transparenzdatenbank (kundgemacht zB in BGBl I Nr 73/2013).

stellbar („Die Vertragsparteien vereinbaren, in Verhandlungen über eine Änderung dieser Vereinbarung einzutreten, wenn [...]“).

- 3) Unabhängig davon bleibt zwei (oder mehreren) Vertragsparteien – bei Beachtung der verfassungsrechtlichen Schranken und nur im Verhältnis zwischen den betreffenden Parteien – die Möglichkeit des Abschlusses einer neuen (ggf bilateralen) Vereinbarung (welche möglicherweise die [Anwendung der] ursprüngliche[n] Vereinbarung – wenn auch nur im Verhältnis zwischen den Parteien der neuen Vereinbarung – ergänzt oder ändert).

A.3.5. Kostentragung

Artikel [...]

Kostentragung

Jede Vertragspartei trägt den Aufwand für die in ihren Aufgabenbereich fallenden Leistungen selbst, soweit in dieser Vereinbarung nicht anderes bestimmt ist.⁷⁴

Beispiel für Kostenaufteilung

Die Gesamtkosten für die Durchführung der Maßnahmen nach dieser Vereinbarung werden zwischen Bund und Ländern **<Kostenschlüssel>** aufgeteilt. Die Aufteilung der Kosten zwischen den Ländern erfolgt nach Maßgabe **<Kostenschlüssel, zB Volkszahl nach § 9 FAG 2008>**.⁷⁵

Beispiel für Kostenersatz

Eine Vertragspartei hat den anderen Vertragsparteien die für **<Angabe des Gegenstandes>** aufgewendeten Kosten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen: **<nähere Ausführungen>**⁷⁶

Hinweise

- 1) Bestimmungen dieser Art sind häufig Bestandteil von Vereinbarungen, entweder weil sie (siehe *Rosner* 2013, 130 ff) etwa konkrete finanzausgleichsrechtliche Sonderregelungen oder Zweckzuschüsse des Bundes in Länderangelegenheiten betreffen (in der Privatwirtschaftsverwaltung). Es können auch (wie in den Angelegenheiten der Grundversorgung) Zuständigkeiten umstritten sein

74 Art 20 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung; vgl. auch Art 14 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank.

75 Vgl etwa Art 10 der Grundversorgungsvereinbarung.

76 Art 1 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe.

(wie etwa bei Asylwesen und Mindestsicherung die Maßnahmen und deren Kostentragung; diese sollen aber [auch aus politischen Gründen] nicht auf den Einzelfall durchschlagen).

- 2) Abweichungen von § 2 F-VG – und den dazu vom VfGH entwickelten Grundsätzen – sind nicht möglich (vgl. Art 2 Abs 1 Z 2 des Bundesverfassungsgesetzes über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, BGBl I Nr 61/1998, der die Möglichkeit von „von § 2 Finanz-Verfassungsgesetz abweichende[n] Regeln über die Tragung des Aufwandes der Gebietskörperschaften“ als Abweichung von Art 15a B-VG bezeichnet). Der (für Abweichungen von § 2 F-VG) zuständige Materiengesetzgeber kann sich durch Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG (selbst) binden. Das heißt neben § 2 F-VG und vor allem betreffend – zwischen Bund und Ländern vereinbarten und damit gemeinsam wahrgenommenen – Umsetzungsmaßnahmen, die auch solche im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (hier gilt § 2 F-VG nicht) umfassen, kann eine solche Bestimmung zweckmäßig, vielleicht sogar erforderlich sein.⁷⁷

A.3.6. Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Artikel [...]

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften⁷⁸

Rechtsvorschriften über <Nennung des Gebiets; Aufzählung> bleiben bei der Umsetzung dieser Vereinbarung unberührt.

Hinweise

- 1) Eine solche Bestimmung kann bei komplexen Vorhaben zweckmäßig sein.
- 2) Solche Klauseln werden nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nur dann für die Lösung von Rechtsfragen herangezogen, wenn sie hinreichend konkretisiert sind (zB VfSlg 14.534/1996 und 19.207/2010).

⁷⁷ Vgl. Art 14 der Vereinbarung über eine Transparenzdatenbank.

⁷⁸ Art 6 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Anerkennung des Qualitätsrahmens für die Erwachsenenbildung Ö-Cert.

A.4. Welche Inhalte sind bei einer Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 1 B-VG möglich, werden aber nicht empfohlen?

A.4.1. Vorbehalte

Artikel [...]

Vorbehalte

(1) Jede Vertragspartei kann bei der Unterzeichnung bezüglich bestimmter, ausdrücklich genannter Vorschriften dieser Vereinbarung einen Vorbehalt erklären. Der Vorbehalt bedarf der Zustimmung aller Vertragsparteien.

(2) Der Vorbehalt darf keine Bestimmung betreffen, die eine wesentliche Voraussetzung für die Zustimmung der übrigen Vertragsparteien ist, durch die Vereinbarung gebunden zu sein.

Hinweise

- 1) Soll ein Vorbehalt nicht zulässig sein, muss dieser in der Vereinbarung ausgeschlossen werden (vgl Art 19 WVK).
- 2) Zum Ausschluss von Vorbehalten in bilateralen Vereinbarungen vgl **I. E.4.4..**
- 3) Eine solcherart ausdrückliche Vorbehalts-Bestimmung war bisher nur selten (in Vereinbarungen gemäß Art 15a Abs 1 B-VG nie) im Vereinbarungstext enthalten. Eine solche (optionale) Bestimmung würde nur der Klarstellung einer ohnehin (nach Art 15a Abs 3 B-VG iVm WVK gegebenen) Möglichkeit dienen.
- 4) Art 19 und 20 (vor allem Abs 2) WVK sehen (neben der hier im Text vorgeschlagenen) noch andere Möglichkeiten grundsätzlich zulässiger Vorbehalte (etwa hinsichtlich des Zeitpunktes) vor; von diesen in der WVK vorgesehenen Möglichkeiten wird hier (nur) eine Möglichkeit (die mitunter für zweckmäßig erachtet wird) textlich gefasst.
- 5) Relevant ist das Thema „Vorbehalte“ auch im Zusammenhang mit dem Beitritt (siehe **I. E.4.5.** und – im vorliegenden **Teil III. – A.2.1.**).

A.4.2. Sicherung der Effektivität

Artikel [...]

Sicherung der Effektivität⁷⁹

Option A (für Harmonisierung der Gesetzgebung)

Die Vertragsparteien sehen in den zur Umsetzung der Vereinbarung erlassenen Rechtsvorschriften geeignete Sanktionen vor, die zur Erreichung der Ziele dieser Vereinbarung notwendig sind.

Hinweise

- 1) Zielsetzung einer solchen Bestimmung wäre es, in einer bestimmten Materie die Vollziehung so zu akkordieren, dass die Ziele der Vereinbarung erreicht werden; dazu muss aber die Vollziehung nicht unbedingt bei allen Vertragsparteien gleich erfolgen.
- 2) Die zuvor (zusätzlich) dargestellte Option wäre ggf – durch Anführung der konkreten Vollzugsmaßnahmen bzw Vorgangsweisen mindestens demonstrativ zu präzisieren. „Vollzugsmaßnahmen“ ist hier jeweils auf die Hoheitsverwaltung, „Vorgangsweisen“ auf die Privatwirtschaftsverwaltung bezogen (hinsichtlich Letzterer stellt sich zusätzlich die Grundfrage, wie in diesem Bereich Effektivität sichergestellt werden kann, zB durch Richtlinien für den Vollzug [zB Gewährung von Förderungen unter gewissen Bedingungen] oder vorgegebene Vertragsschablonen).

A.4.3. Gelegenheit zur Stellungnahme / Information

Hinweise

- 1) Eine solche Bestimmung könnte im Kontext mit Verpflichtungen der Vertragsparteien zur Erlassung bestimmter Rechtsvorschriften zweckmäßig, vielleicht kann sie auch im Sinn einer Informationsverpflichtung („good will“; Transparenz) sinnvoll sein, sie ist aber keinesfalls (zwingend) erforderlich (arg: die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus gilt auch für Rechtsvorschriften, die in Umsetzung einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG [vor allem Abs 1] erlassen werden; Bund und Länder führen betreffend Gesetzesentwürfe – sofern es sich nicht um Gesetzesinitiativen im

⁷⁹ Vgl folgende Beispiele in Vereinbarungen gemäß Art 15a Abs.2 B-VG: Art 13 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Verwendbarkeit von Bauprodukten und Art 11 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten.

Schoße des Parlaments handelt [siehe dazu Hinweis 3] – Begutachtungsverfahren durch).

- 2) Es wird durch eine solche Regelung in einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG jedenfalls keine (neue; zusätzliche) Rechtserzeugungsbedingung geschaffen; die Justiziabilität in Hinblick darauf, ob die Vertragsparteien die aus der Vereinbarung folgenden Verpflichtungen erfüllt haben (Art 138a B-VG) wird aber wohl zu bejahen sein.
- 3) Eine solche Regelung begegnet allerdings verfassungsrechtlichen Bedenken im Verhältnis zum Initiativrecht von Abgeordneten (in den unterschiedlichen Ausformungen): Könnten ggf. Abgeordnete von ihrem Initiativrecht nicht Gebrauch machen können, ohne einen Verstoß gegen die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG heraufzubeschwören? Von einem Textvorschlag wird deshalb an dieser Stelle Abstand genommen.
- 4) Zur Frage einer (davon zu trennenden) Begutachtung eines Entwurfs einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG selbst siehe I. E.5.

B.1. Was ist zwingender Inhalt einer Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG?

Der zwingende Inhalt einer Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG ist in der Mustervereinbarung **II. B.** zusammengefasst und wird im Folgenden vertieft und kommentiert.

B.1.1. Titel

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über <kurze Darstellung des Gegenstandes>
(<Kurzbezeichnung des Gegenstandes>-**Vereinbarung** – <Abkürzung>)

Hinweise

- 1) Es wird die Verwendung der bei Gesetzen und Verordnungen üblichen Trias von Langtitel, Kurztitel und Abkürzung vorgeschlagen. Kurztitel und Abkürzung werden dem Langtitel in runden Klammern nachgestellt; zwischen Kurztitel und Abkürzung wird ein Gedankenstrich gesetzt.
- 2) Der Langtitel hat den Begriff „Vereinbarung“, die ausdrückliche Bezugnahme auf Art 15a B-VG sowie eine kurze Darstellung des Gegenstandes zu enthalten. Diese Darstellung soll einerseits möglichst aussagekräftig, andererseits möglichst kurz sein.

- 3) Die Vergabe von Kurztiteln ist bisher nicht erfolgt⁸⁰, wird aber empfohlen, da er vor allem im Hinblick auf die Vorgehensweisen bei einer Änderung der Vereinbarung (siehe **I. H.1. und Teil IV.**) Vorteile mit sich bringt. Der Begriff „Vereinbarung“ muss auch im Kurztitel vorkommen, er kann nachgestellt, notfalls auch vorangestellt werden.

Beispiel: Die Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG über die Helmpflicht beim Wintersport⁸¹ könnte den Kurztitel „Helmpflicht-Wintersport-Vereinbarung“, allenfalls „Vereinbarung Helmpflicht Wintersport“ erhalten.

- 4) Bei der Bildung einer Abkürzung ist der Begriff „Vereinbarung“ durch das Akronym „VE“ wiederzugeben; im Übrigen wird die Abkürzung an den im Kurztitel verwendeten Begriffen anknüpfen (im Fall der Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG über die Helmpflicht beim Wintersport [vgl Hinweis 3] also: HW-VE oder VE-HW).

B.1.2. Präambel

Option A (Präambel mit Bezeichnung der Länder)

Die Länder <**Bezeichnung der betreffenden Länder**>, jeweils vertreten durch / **den Landeshauptmann / die Landeshauptfrau bzw den Landeshauptmann /**, im Folgenden Vertragsparteien genannt, sind übereingekommen, gemäß Art 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Option B (Präambel ohne Bezeichnung der Länder)

Die unterzeichnenden Länder, jeweils vertreten durch / **den Landeshauptmann / die Landeshauptfrau bzw den Landeshauptmann /**, im Folgenden Vertragsparteien genannt, sind übereingekommen, gemäß Art 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Option A und B unter Anführung der Motive

[...] sind **in der Absicht**, [...], **und unter Berücksichtigung** [...] übereingekommen, [...]

80 Bei der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG **Zielsteuerung-Gesundheit**, BGBl I Nr 200/2013, wurde eine – nicht als Vorbild zu empfehlende – Zwischenform aus Langtitel und Kurztitel verwendet.

81 Siehe zB Wr LGBl Nr 1/2010.

Hinweise

- 1) Eine Präambel, die – wie in den Optionen A und B – die Vertragsparteien und die diese vertretenden Organe sowie die Wortfolge „[...] sind [wie folgt] übereingekommen, [...]“ oder „[...] schließen die nachstehende Vereinbarung [...]“) umfasst, ist zwingend.
- 2) Unzulässig ist es, auf eine Präambel mit diesem obligatorischen Inhalt, einen (weiteren), „Präambel“ überschriebenen Textabschnitt folgen zu lassen.⁸²
- 3) Die Beifügung (siehe die Option mit eingefügten Motiven) von Ausführungen wie etwa „in Anbetracht dessen [...]“, „im Bewusstsein dessen [...]“, „besorgt über [...]“, „in der Erwägung [...]“, „eingedenk [...]“, „in dem Bewusstsein [...]“, „in der Erkenntnis [...]“, „unter Hinweis [...]“, „jedoch in dem Entschluss [...]“⁸³ ist zwar möglich (und in der Praxis völkerrechtlicher Verträge häufig). Solche (ergänzenden) Formulierungen sind aber rechtlich nicht erforderlich (siehe dazu *Aust* 1992, 336: „In fact, from the legal point of view there is no need to say more than: The Parties to this [Agreement], have agreed as follows [...]“).
- 4) Beweggründe, Motive und Ziele der Vereinbarung können auch in Erläuterungen zur Vereinbarung dargelegt werden, sofern solche erstellt werden (siehe **I. C.4.**).
- 5) Zur Wahl zwischen den Optionen A und B: Option B sollte nur ausnahmsweise verwendet werden, dann nämlich, wenn der Kreis der abschließenden Länder vor der Einleitung des Abschlussverfahrens noch nicht feststeht.

B.1.3. Gegenstand (Verpflichtung/Berechtigung)

Artikel [...]
Gegenstand⁸⁴

Option A

Die Vertragsparteien verpflichten sich, [...]

⁸² So aber in der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl I Nr 199/2013.

⁸³ Alle Beispiele sind der Präambel der Anti-Doping-Konvention, BGBl Nr 451/1991, entnommen.

⁸⁴ Art 1 Abs 1 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Harmonisierung bautechnischer Vorschriften; Art 1 Abs 1 der Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl.

Option B (Text im Fall der beabsichtigten Koordinierung der Umsetzung von Richtlinien der EU bzw der Koordinierung „flankierender“ Regelungen zu Verordnungen)

Zur Sicherstellung / der koordinierten Umsetzung der Richtlinie 20xx/xx/EU über <Bezeichnung> / der koordinierten Erlassung flankierender Regelungen zur Verordnung (EG) Nr. xxxx <Bezeichnung> /, verpflichten sich die Vertragsparteien, [...] ⁸⁵

Option C (Text im Fall der beabsichtigten Abstimmung bestimmter Maßnahmen)

Die Vertragsparteien verpflichten sich, Maßnahmen auf <Umschreibung des betreffenden Gebietes> zu ergreifen, durch die Folgendes bewirkt wird: <Grundsätze / Zwecke / Ziele [hier nur in Grundzügen; ggf. abzustimmen mit konkreten / speziellen Verpflichtungen von Vertragsparteien oder zB „Umsetzung“] der Harmonisierung / wechselseitigen Anpassung der [näher zu determinierenden] Rechtsgrundsätze / Rechtsvorschriften / Vollzugsakte / Vorgangsweisen / Mindeststandards />.

Hinweise

- 1) Eine Regelung über den Gegenstand, das heißt die wechselseitigen Verpflichtungen (und ggf. Berechtigungen) ist zwingender Inhalt einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG.
- 2) Zu einer möglicherweise überlegten Angleichung von (Landes-)Verfassungsrecht siehe I. C.2..
- 3) Beispiele zu unterschiedlichen Vertragsgegenständen im Detail und mit Beispielen Rosner 2013; nachstehend seien nur einige (weitere) Beispiele angedeutet:
 - Schaffung einer gemeinsamen Einrichtung⁸⁶,
 - junktimierte Förderung⁸⁷,

⁸⁵ Art 1 Abs 1 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zur Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz.

⁸⁶ Vgl Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die Errichtung und den Betrieb des Institute of Science and Technology - Austria (Stammfassung kundgemacht zB in BGBl I Nr 107/2006, Änderung kundgemacht zB in BGBl I Nr 100/2012); vgl auch etwa die in der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus oder im Stabilitätspakt vorgesehenen Gremien; vgl. auch die in der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens vorgesehenen Organe; vgl. auch die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Anerkennung des Qualitätsrahmens für die Erwachsenenbildung Ö-Cert.

⁸⁷ Vgl die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über das Hochwasserschutzprojekt „Eferdinger Becken“ (kundgemacht zB in BGBl I Nr 1/2014).

- koordinierte Umsetzung von Unionsrecht (siehe die nachstehende Option A) und
 - wechselseitige Kostentragung,
 - Harmonisierung von Rechtsgebieten bzw Vereinheitlichung einer Vollzugspraxis⁸⁸.
- 4) Hinsichtlich der Schaffung gemeinsamer Einrichtungen wird darauf hingewiesen, dass Struktur und Organisation, vor allem aber auch Aufgaben solcher gemeinsamer Einrichtungen höchst unterschiedlich sein können: Die Aufgaben können von Koordination über Sachverständigen-Aufgaben bis zu Beratungs- und Entscheidungsgremien und zur Beleihung mit hoheitlichen Aufgaben reichen. Generell gilt es bei der Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit „gemeinsamen Einrichtungen“ Punkte zu beachten wie Trennung der Vollziehungsbereiche, Ingerenz der obersten Organe⁸⁹, sonstige Anforderungen an die gemeinsame Einrichtung (etwa unionsrechtlich geforderte Unabhängigkeit von anderen Stellen), aber auch Fragen der Rechtsform der (außenwirksamen) Handlungen dieser Einrichtung und damit zusammenhängend des Rechtsschutzes.⁹⁰ Typische Fragen im Zusammenhang mit gemeinsamen Einrichtungen betreffen – zumeist insbesondere abhängig von der konkreten Aufgabenstellung – zB deren (grundsätzliche) Organisationsform, Größe, Besetzung, Anwesenheits- und Beschlusserfordernisse, Geschäftsordnung und Geschäftsstelle.

B.1.4. Inkrafttreten (siehe auch Anlage 23)

Artikel [...]

Inkrafttreten

Option A (Text für eine „universelle“ Vereinbarung)⁹¹

88 Vgl die Vereinbarung über die Abgeltung medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten (kundgemacht zB in BGBl I Nr 4/2009).

89 Siehe für Beleihungen VfSlg 16.400/2001 und 17.421/2004.

90 Vgl mwN Thienel 2000, Rz 40 ff; Morscher 1978; viele dieser Fragen wurden eingehend im Zusammenhang mit der (diskutierten, aber letztendlich gescheiterten) Einrichtung einer gemeinsamen Akkreditierungsstelle von Bund und Ländern behandelt; vgl zur Grundfrage Mayr 2010, 93 ff; vgl auch die gemeinsame Länderstellungnahme, VSt-6164/16 vom 19.11.2009.

91 Vgl Art 27 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung.

Diese Vereinbarung tritt <Angabe eines Zeitraumes> nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem bei <Depositär> die schriftlichen Mitteilungen aller Vertragsparteien eingelangt sind, dass die nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen notwendigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind.

Option B (Text für eine multilaterale Vereinbarung)

(1) Die Vereinbarung tritt <Angabe eines Zeitraumes, zB einen Monat> nach Ablauf des Tages, an dem <Nennung der Anzahl der Länder, zB sechs> Länder <dem Depositär> schriftlich mitgeteilt haben, dass die nach ihren Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind, für diese sowie für jene Länder in Kraft, die eine solche schriftliche Mitteilung bis spätestens am Tag vor dem Inkrafttreten abgegeben haben.

(2) Für Länder, die erst nach Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Abs 1 mitgeteilt haben, dass die nach ihren Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind, tritt die Vereinbarung <Angabe eines Zeitraumes, zB einen Monat> nach dieser Mitteilung in Kraft.

(3) <Depositär> teilt den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs 1 und 2 sowie den jeweiligen Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung mit.

Option C (Text für eine bilaterale Vereinbarung)

Diese Vereinbarung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem in beiden die Vereinbarung schließenden Ländern die landesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten vorliegen und die Vertragsparteien das Vorliegen dieser Voraussetzungen einander mitgeteilt haben.

Option D (Text für eine bilaterale Vereinbarung)

Diese Vereinbarung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem in beiden die Vereinbarung schließenden Ländern die landesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.⁹²

Hinweise

- 1) In den hier wiedergegebenen Optionen ist das Inkrafttreten nach Ablauf einer Frist ab Erfüllung bestimmter Voraussetzungen vorgesehen. Dabei handelt es sich jedoch bloß um **eine von zahlreichen Möglichkeiten**, das Inkrafttreten von Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG zu regeln. Eine repräsentative Übersicht darüber, wie das Inkrafttreten geregelt werden kann, findet sich in Anlage 23: Inkrafttretensformulierungen.

⁹² Vgl Art 12 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen den Ländern Niederösterreich und Wien zur Errichtung und zum Betrieb eines Biosphärenparks Wienerwald, Wr LGBl Nr 53/2006.

- 2) Das Inkrafttreten der Vereinbarung ist vom Wirksamwerden des Beitritts zu der Vereinbarung zu unterscheiden. Begriffe wie „wirksam werden“, „gilt ab [...]“, etc, sind daher in Beziehung auf das Inkrafttreten der Vereinbarung **nicht** zu verwenden.
- 3) Depositar bei „universellen“ oder multilateralen Vereinbarungen gemäß Art 15a Abs 2 B-VG ist in der Regel die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung.
- 4) Die Arbeitsgruppe schlägt im Grundsatz vor, bei „universellen“ und multilateralen Vereinbarungen **auf das Einlangen der Mitteilung** (über die Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen) **beim Depositar** abzustellen. In der Praxis ermöglicht dies dem Land die selbständige und verantwortliche Prüfung des Vorliegens der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen, während der Depositar (ohne eine Verpflichtung selbständiger [Nach-]Prüfung) bei Einlangen der entsprechenden Mitteilung darauf vertrauen kann und muss, dass diese verfassungsrechtlichen Voraussetzungen auch tatsächlich vorliegen. In der Praxis könnte überlegt werden, die Mitteilung zu standardisieren und der Mitteilung auch einen Nachweis des Vorliegens der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen beizuschließen oder zumindest ausdrücklich darauf zu verweisen.
- 5) Verfahrenstechnisch und praktisch erscheinen insbesondere folgende Fragen beachtenswert:
 - Sind in der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG Fristen (etwa für eine finanzielle Förderung) vorgesehen oder ist ein Zeitpunkt festgelegt, nach dem ein Inkrafttreten der Vereinbarung nicht mehr möglich sein soll, müsste bereits frühzeitig (in den Verhandlungen) ggf. auf die verfassungsrechtlichen Erfordernisse und den zu deren Erfüllung verbundenen Zeitaufwand (vor allem bei Vorlage an den Landtag) hingewiesen werden.
 - In der Staatspraxis werden bisweilen – aus Zeitmangel – die landesverfassungsgesetzlich erforderlichen Verfahren (vor allem Zuleitung an den Landtag) schon vor dem Vorliegen einer von allen Vertragsparteien unterschriebenen Urschrift und von beglaubigten Abschriften eingeleitet; in diesem Fall tritt an die Stelle von Urschrift und beglaubigten Abschriften die Endfassung des Vereinbarungstextes (vgl **I. F.4.4.**).

- 6) Zu Fragen einer Inkrafttretensregelung bei einer Änderung einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG⁹³ siehe **IV. A.4.**

B.1.5. Urschrift; beglaubigte Abschriften

Artikel [...]

Urschrift; beglaubigte Abschriften

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird bei **<Depositär>** hinterlegt. **<Depositär>** hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Hinweis

Für „universelle“ und für multilaterale Vereinbarungen gemäß Art 15a Abs 2 B-VG wird die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung als Depositär vorgeschlagen.

B.1.6. Unterschriftsklauseln

Für das Land **<Bezeichnung des Landes>**
/ Der Landeshauptmann / Die Landeshauptfrau /:

Hinweise

- 1) Siehe dazu im Detail **I. F.2..**
- 2) Die Beifügung von Unterschriftsklauseln in der Endfassung ist zwingend.
- 3) Fakultativ – je nach Art und Weise der Einholung der Unterschriften – können Ort und Datum hinzugefügt werden.

B.1.7. Vorbehaltsklauseln

Vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen

Hinweis

Siehe dazu **I. F.2.1.2..**

93 Vgl Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich zur Änderung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die Errichtung und den Betrieb des Institute of Science and Technology – Austria samt Anhang (kundgemacht zB in BGBl I Nr 100/2012).

B.2. Welche Inhalte sollten bei einer Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG jedenfalls geprüft werden?

B.2.1. Beitritt

Artikel [...]

Beitritt⁹⁴

Option A (Beitritt weiterer Länder)

(1) Diese Vereinbarung steht jenen Ländern, die die Vereinbarung im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen.

(2) Der Beitritt wird binnen <Angabe eines Zeitraumes> nach dem Einlangen der Beitrittserklärung und der Mitteilung über die Erfüllung der nach der Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für den Beitritt bei <Depositär> gegenüber den bisherigen Vertragsparteien wirksam. <Depositär> hat dem beitretenden Land und den bisherigen Vertragsparteien den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts mitzuteilen.

Option B (Beitritt weiterer Länder sowie des Bundes)

(1) Diese Vereinbarung steht jenen Ländern, die die Vereinbarung im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht unterzeichnet haben, sowie dem Bund zum Beitritt offen.

(2) Der Beitritt wird binnen <Angabe eines Zeitraumes> nach dem Einlangen der Beitrittserklärung und der Mitteilung über die Erfüllung der nach der Landesverfassung bzw nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für den Beitritt bei <Depositär> gegenüber den bisherigen Vertragsparteien wirksam. <Depositär> hat dem beitretenden Land bzw dem Bund sowie den bisherigen Vertragsparteien den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts mitzuteilen.

Hinweise

- 1) „Beitritt“ bedeutet für die beitretende Vertragspartei „Abschluss“ der Vereinbarung.
- 2) Wenn man ausschließen möchte, dass bei einem Beitritt Vorbehalte gemacht werden, so muss dies ausdrücklich in der Vereinbarung angeordnet werden (vgl Art 19 lit a WVK), andernfalls wäre ein Vorbehalt nur dann unzulässig, wenn er mit Ziel und Zweck des Vertrages unvereinbar ist (vgl Art 19 lit c WVK).
- 3) Bei einer Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG kommt das Bundeskanzleramt als Depositär nicht in Betracht. Depositär bei „universellen“ und bei multilateralen Vereinbarungen gemäß Art

⁹⁴ Vgl Art 8 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch (kundgemacht zB in Wr LGBl Nr 2/2012); Art 13 Abs 4 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten.

15a Abs 2 B-VG ist in der Regel die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung.

B.2.2. Bundesbeteiligung

Artikel [...]

Bundeseeteiligung⁹⁵

Die Vertragsparteien bekennen ihr Interesse, bei / **der Harmonisierung / der wechselseitigen Anpassung** / auch eine einheitliche Vorgangsweise mit dem Bund anzustreben. Der Bund wird daher aufgefordert, / **Verhandlungen über den Beitritt aufzunehmen / sich der Vereinbarung anzuschließen** /.

Hinweis

Es handelt sich um eine „politische Bestimmung“, auf die zurückgegriffen werden kann, wenn dies gewünscht oder für erforderlich erachtet wird (vgl etwa bei kompetenzrechtlich umstrittenen Bereichen, wie dem Bauproduktrecht).

B.2.3. Umsetzung

Artikel [...]

Umsetzung⁹⁶

(1) Die zur Umsetzung dieser Vereinbarung notwendigen / **Vorschriften / Maßnahmen des Vollzuges / Anpassungen der Vorgangsweisen** / sind / **bis spätestens <konkreter Zeitpunkt> / binnen <Zeitraum>** / nach Inkrafttreten der Vereinbarung / **zu erlassen / zu setzen / zu ändern** /.

(2) / **Rechtsvorschriften / Vollzugsmaßnahmen / Vorgangsweisen** /, die / **den Art [...] der Vereinbarung nicht entsprechen** / <Anführung eines bestimmten Sachverhalts> **betreffen** /, dürfen bis <Zeitpunkt> / **aufrecht erhalten / in Geltung belassen** / werden.

95 Art 34 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen.

96 Vgl Art 10 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen.

Hinweis zu Abs 1

Rechtstechnisch sind unterschiedliche Varianten vorstellbar: entweder – wie hier – in Form einer eigenen Bestimmung oder durch Berücksichtigung bei den Bestimmungen über die (wechselseitigen) Verpflichtungen (zB „Die Vertragsparteien kommen überein, / **bis spätestens** <konkreter Zeitpunkt> / **binnen** <Zeitraum> **nach Inkrafttreten der Vereinbarung** / [...]“).

Hinweise zu Abs 2⁹⁷

- 1) Es handelt sich um die zeitlich und inhaltlich beschränkte Möglichkeit eines „opting out“ (einer Ausnahme) von den generellen Umsetzungsverpflichtungen der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG.
- 2) Eine solche Bestimmung kann von verhandlungstechnischer oder politischer Bedeutung sein, um mit möglicherweise zögerlichen (potentiellen) Vertragsparteien ein Einvernehmen zu erzielen (siehe **I. E.4.**)

B.2.4. Lösung von Konflikten

Option A (einvernehmliche Streitbeilegung)

Artikel [...]

Streitbeilegung⁹⁸

Die Vertragsparteien bemühen sich, bei Streitigkeiten eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

Option B (Streitbeilegung durch Schiedskommission mit vorangehe- dem gütlichen Einigungsversuch)

Artikel [...]

Schiedskommission⁹⁹

(1) Entsteht über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung ein Streit, so wird diese auf Verlangen eines der am Streit beteiligten Länder einer Schiedskommission vorgelegt. Die Schiedskommission hat eine gütliche Einigung herbeizuführen.

97 Art 9 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen.

98 Vgl Art 17 der Vereinbarung zwischen Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007-2013.

99 Art 4 der Vereinbarung über die Anerkennung von Nachweisen der jagdlichen Eignung und über die jagdliche Verlässlichkeit; Art 13 der Vereinbarung über eine Transparenzdatenbank.

(2) Erweist sich eine solche nicht binnen **<Angabe eines Zeitraumes>** als möglich, so hat die Kommission ein Gutachten abzugeben. Die am Streit beteiligten Parteien anerkennen dieses Gutachten und verhalten sich diesem entsprechend.

(3) Die Schiedskommission wird in der Weise gebildet, dass jedes am Streit beteiligte Land ein Mitglied ernennt. Die Mitglieder wählen eine Person, die den ordentlichen Wohnsitz in einem nicht am Streit beteiligten Land hat, zum Obmann. Einigen sich die Mitglieder nicht binnen **<Angabe eines Zeitraumes>** nach ihrer Bestellung über die Wahl des Obmannes, so werden die am Streit beteiligten Länder einvernehmlich den Landeshauptmann eines am Streit nicht beteiligten Vertragslandes ersuchen, einen Obmann zu bestellen.

(4) Die Schiedskommission ist bei Anwesenheit des Obmannes und aller Mitglieder beschlussfähig. Der Obmann nimmt an der Abstimmung teil. Zu einem Beschluss der Schiedskommission ist Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag.

(5) Jedes der am Streit beteiligten Länder trägt die Kosten für das von ihm bestellte Mitglied. Die übrigen Kosten der Schiedskommission tragen die am Streit beteiligten Länder / **zu gleichen Teilen / je zu <Angabe der Quoten>** /.

Option C (Anrufung des Verfassungsgerichtshofes)

Artikel [...]

Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes^{100 101}

Entsteht zwischen den Vertragsparteien ein Streit, ob eine Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG vorliegt bzw ob die aus dieser Vereinbarung sich ergebenden Verpflichtungen, soweit es sich nicht um vermögensrechtliche Ansprüche handelt, erfüllt worden sind, kann jede am Streit beteiligte Vertragspartei beim Verfassungsgerichtshof die entsprechende Feststellung beantragen.

Option D (Anrufung des Verfassungsgerichtshofes und vorangehende einvernehmliche Streitbeilegung)

Artikel [...]

Streitbeilegung; Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes¹⁰²

Die Vertragsparteien bemühen sich, bei Streitigkeiten eine einvernehmliche Lösung herbeiführen. Kommt eine solche nicht innerhalb von **<Angabe eines Zeitraumes>** zustande, kann / **jede Vertragspartei / jedes am Streit beteiligte Land** / beim Verfassungsgerichtshof die Feststellung beantragen, ob eine Vereinbarung gemäß Art 15a

100 Vgl im Detail Thienel 2000a.

101 Vgl Art 6 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den grenzüberschreitenden Berufsschulbesuch; Art 7 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über Angelegenheiten der Behindertenhilfe; Art 5 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Anerkennung von Nachweisen der jagdlichen Eignung und über die jagdliche Verlässlichkeit.

102 Art 7 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über Angelegenheiten der Behindertenhilfe.

Abs 2 B-VG vorliegt und ob die aus / **dieser Vereinbarung** / **aus Art** <Bezeichnung> / resultierenden Verpflichtungen erfüllt worden sind.

Hinweise

- 1) Bei Option B könnte eine „Kombination“ mit einem Koordinationsgremium oder Ähnlichem überlegenswert bzw zweckmäßig sein (vgl dazu **III. B.2.**). Ggf. wären weitere Fragen wie etwa die Besetzung zu klären. Zu prüfen wäre weiters die Rechtsform der Entscheidung dieser Stelle und ob und ggf. welcher Rechtsschutz zur Verfügung steht.
- 2) Bei Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern (Art 15a Abs 1 B-VG) ergibt sich die Prüfbefugnis des VfGH unmittelbar aus Art 138a B-VG. Bei Vereinbarungen zwischen den Ländern (Art 15a Abs 2 B-VG) besteht die Zuständigkeit des VfGH nur dann, wenn sie in der Vereinbarung vorgesehen ist (Art 138a Abs 2 B-VG; siehe dazu auch *Thienel* 2000, Rz 112).
- 3) Die Frage der Zweckmäßigkeit einer solchen Bestimmung in einer Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG muss im Einzelfall geprüft werden; zu Alternativen der Länder vgl *Thienel* 2000, Rz 113.
- 4) Eine solche Klausel wird bei reinen Ländervereinbarungen mit einer Beitrittsmöglichkeit für den Bund hinfällig, wenn der Bund beitritt. Dann gilt die Zuständigkeit des VfGH *ex constitutione*. Umgekehrt müssten die Länder für Vereinbarungen mit dem Bund, die von diesem gekündigt werden, die Zuständigkeit des VfGH vorsehen (generell oder im Einzelfall), wenn sie dies wollen.
- 5) Eine ggf. bei einer Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG vereinbarte Möglichkeit der Anrufung des VfGH nach Art 138a B-VG schränkt die Kausalgerichtsbarkeit gemäß Art 137 B-VG nicht ein. Der VfGH kann für die Frage, ob die aus der Vereinbarung folgenden Verpflichtungen erfüllt worden sind, mit einer Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG nur zuständig gemacht werden, soweit es sich nicht um vermögensrechtliche Ansprüche handelt (Art 138a Abs 2 B-VG). Werden vermögensrechtliche Ansprüche aus Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG geltend gemacht (zB Festlegung von finanziellen Leistungen im Rahmen des Finanzausgleichs oder Besicherung einer Vertragsregelung mittels Konventionalstrafe), so ist das Verfahren nach Art 137 B-VG maßgebend (Kausalgerichtsbarkeit). Hier kann der VfGH auch Leistungsentscheidungen fällen, die als solche der Vollstreckung zugänglich sind (*Adamovich/Funk/Holzinger/Frank* 2011, Rz 18.016).

Eine eigene Bestimmung betreffend Streitigkeiten über vermögensrechtliche Auseinandersetzungen ist daher in einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG nicht erforderlich

B.2.5. Kündigung

Artikel [...]

Kündigung

Option A (bestimmte zeitliche Geltung)

Diese Vereinbarung wird für den Zeitraum bis **<Datum>** geschlossen.

Option B (Option A plus Kündigungsverzicht)

Diese Vereinbarung wird für den Zeitraum bis **<Datum>** geschlossen. Die Vertragsparteien verzichten für diesen Zeitraum auf ihr Recht, die Vereinbarung zu kündigen.

Option C (Kündigungsklausel)

Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **<Angabe eines Zeitraumes>** durch schriftliche Mitteilung an die übrigen Vertragsparteien mit Wirkung zum **<Umschreibung des Zeitpunktes>** gekündigt werden.

Mögliche Ergänzung zu C – Variante C1 (Kündigung nur einer Vertragspartei)

[...] Die Vereinbarung bleibt für die übrigen Vertragsparteien in Kraft.

Mögliche Ergänzung zu C – Variante C2 (Feststellung weiterer Rechtsfolgen)¹⁰³

[...] Für den Fall der Kündigung durch eine Vertragspartei gilt Folgendes: **[je nach Materie Festlegung unterschiedlicher Konsequenzen]**

¹⁰³ Vgl zB Art 18 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank, Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Parkraumüberwachung in Wien sowie Art 22 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung.

Mögliche Ergänzung zu C – Variante C3 (Weitergeltung einer Vereinbarung, wenn keine Kündigung erfolgt)¹⁰⁴

[...] Wenn nicht eine der Vertragsparteien bis <Umschreibung eines Zeitpunktes> die Vereinbarung kündigt, so tritt eine Verlängerung der Geltungsdauer um <Angabe eines Zeitraumes> ein.

Hinweis

Keiner ausdrücklichen Anordnung bedarf – nicht anders als bei Gesetzen und Verordnungen – der „Normalfall“, dass die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wird.

B.2.6. Außerkrafttreten

Artikel [...] Außerkrafttreten

Option A (bei befristeten Vereinbarungen, bei denen keine Geltungsdauer festgesetzt ist)

Die Vereinbarung tritt mit <Datum> außer Kraft.

Option B (Außerkrafttreten abhängig vom Eintritt eines bestimmten Sachverhaltes)¹⁰⁵

Die Vereinbarung tritt außer Kraft, sobald <Festlegung materieller Gründe / Eintreten von bestimmten Sachverhalten; zB alle Vertragsparteien im Bericht gemäß Art [...] die Harmonisierung/Anpassung als abgeschlossen erklären> und die Mitteilung darüber bei <Depositär> einlangt.

Option C (Außerkrafttreten für jede Vertragspartei [mitunter] unterschiedlich, abhängig vom Eintritt eines bestimmten Sachverhaltes)

Diese Vereinbarung tritt gegenüber der jeweiligen Vertragspartei mit <Festlegung materieller Gründe / Eintritt bestimmter Sachverhalte> außer Kraft, sobald die Mitteilung darüber bei <Depositär> einlangt.

104 Vgl Art 24 Abs 2 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds (kundgemacht zB in Wr LGBl Nr 22/1978).

105 Vgl Art 14 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes; Art 14 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen.

Ergänzung der Optionen B und C (Mitteilungsverpflichtung)

[...] <Depositär> hat den Vertragsparteien den Zeitpunkt des Außerkrafttretens mitzuteilen.

Hinweise

- 1) Eine Außerkrafttretensbestimmung scheidet in jenen Fällen aus, in denen die Aufrechterhaltung eines Rechtszustandes angestrebt wird (zB harmonisierte Umsetzung einer EU-Richtlinie).
- 2) In der Praxis sind Regelungen betreffend Geltungsdauer, Kündigung und Außerkrafttreten zum Teil vermischt, zum Teil unterschiedlich betitelt.

B.3. Welche Inhalte kommen bei einer Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG noch in Betracht?

B.3.1. Koordinationsgremium

Artikel [...]

Koordinationsgremium¹⁰⁶

(1) Die Vertragsparteien richten ein Koordinationsgremium ein, dem je <Anzahl> Vertreter der Vertragsparteien angehören und die einander partnerschaftlich und gleichberechtigt gegenüberstehen. Das Koordinationsgremium tritt binnen <Angabe eines Zeitraumes> auf Verlangen einer Vertragspartei zusammen. Ferner tritt es zumindest einmal </ vierteljährlich / halbjährlich / alle <Anzahl> Jahre /> ab dem Inkrafttreten der Vereinbarung zusammen.

(2) Die Aufgaben des Koordinationsgremiums sind:

1. [...]
2. [...]

Hinweise

- 1) Vorauszuschicken ist, dass zwischen den Vertragsparteien vereinbarte gemeinsame Einrichtungen den Kern (also den Hauptbestandteil) einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG bilden können; in diesem Fall werden derartige Regelungen im „Gegenstand“ getroffen. Der hier gewählte Textbaustein eines zur Einrichtung eines Koordinationsgremiums kann auch als Beispiel eines gemeinsamen Organs angesehen werden.
- 2) Mögliche Aufgaben eines solchen „Koordinationsgremiums“ können zB sein:

106 Art 10 der Vereinbarung über die Parkraumbewirtschaftung in Wien.

- der wechselseitige Austausch wichtiger Informationen,
- die Abstimmung der gemeinsamen Vorgangsweise in wichtigen Fragen,
- der Ausspruch von Empfehlungen hinsichtlich der Umsetzung der Vereinbarung oder der Weiterentwicklung des Gegenstandes,
- die Beratung über eine allfällige Änderung der Vereinbarung und
- die einvernehmliche Beilegung von Streitigkeiten¹⁰⁷.

B.3.2. Evaluierung

Artikel [...]

Überprüfung der erzielten Wirkung

Die Vertragsparteien überprüfen <Angabe eines Zeitintervalls, zB „jährlich“> die mit den / **Rechtsvorschriften** / **Vollzugsmaßnahmen** / **Vorgangsweisen** / erzielten Wirkungen, fassen die Ergebnisse jeweils in einem Bericht zusammen und übermitteln diesen binnen <Angabe eines Zeitraumes> den anderen Vertragsparteien.

mögliche Ergänzung (einvernehmliche Auflösung der Vereinbarung)

(2) Ergibt die Überprüfung, dass die Vereinbarung geändert werden müsste, werden Verhandlungen darüber aufgenommen. Ergibt sie, dass das Aufrechterhalten der Vereinbarung nicht mehr erforderlich ist, und stimmen die Vertragsparteien diesem Ergebnis zu, tritt die Vereinbarung außer Kraft, sobald Zustimmungserklärungen von allen Vertragsparteien bei <**Depositär**> eingelangt sind. <**Depositär**> hat den Vertragsparteien den Zeitpunkt des Außerkrafttretens mitzuteilen.

Hinweise

- 1) Ob die Vertragsparteien eine Evaluierung der Vereinbarung vorsehen, ist eine Frage der Zweckmäßigkeit.¹⁰⁸ Der vorgeschlagene Textbaustein ist daher jedenfalls fakultativ und bildet darüber hinaus auch nur eine mögliche Variante einer Evaluierung ab (zB kann die Evaluierung durch einen anderen als die Vertragsparteien vorgesehen werden).

107 Praktische Beispiele dazu sind Art 10 Abs 3 Z 6 der Vereinbarung über die Parkraumüberwachung in Wien, Art 7 erster Satz der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über Angelegenheiten der Behindertenhilfe und Art 17 der Vereinbarung über EU-Strukturfonds.

108 Vgl Art 5 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung.

- 2) In eine solchen Bestimmung können Service-Funktionen – etwa bei der Berichterstellung – anderer Stellen (Fachressort; Kommission) vorgesehen werden.
- 3) Die Frage der Evaluierung (bzw deren Ergebnisse) kann auch mit Fragen etwa einer Anpassung oder einer (automatischen) Verlängerung oder einem Außerkrafttreten der Vereinbarung verbunden werden.

B.3.3. Anpassung der Vereinbarung

Artikel [...] Anpassung¹⁰⁹

Option A (Evolutiv- oder Rendezvous-Klausel – Verpflichtung zur Anpassung)

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Änderungen der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Umstände (zB einer wesentlichen Änderung / **des zugrundeliegenden Sachverhalts / der zugrundeliegenden internationalen Vorgaben / der unionsrechtlichen Vorgaben** /) Verhandlungen über eine Anpassung dieser Vereinbarung aufzunehmen mit dem Ziel, eine geänderte Vereinbarung rechtzeitig in Kraft zu setzen und allenfalls notwendige Änderungen der betreffenden Vorschriften rechtzeitig vorzunehmen. Jede Vertragspartei kann die Aufnahme solcher Verhandlungen verlangen.

Option B – Ergänzung zu Option A (Verhandlungen über eine Erweiterung der Vereinbarung)¹¹⁰

[...] Ferner verpflichten sich die Vertragsparteien, Verhandlungen aufzunehmen hinsichtlich **<Anführung von Gegenständen, die von der Vereinbarung noch nicht erfasst sind>**.

Option C (Anpassungsbedarf infolge Erlassung/Änderung von Unionsrecht)

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei maßgeblichen Änderungen des Rechts der Europäischen Union Verhandlungen über eine Änderung der Vereinbarung aufzunehmen. Kommt eine Änderung der Vereinbarung, die das Recht der Europäischen Union erfordert, nicht rechtzeitig zu Stande, sind die Vertragsparteien frei, die entsprechende Umsetzung vorzunehmen.¹¹¹

¹⁰⁹ Art 20 Abs 5 der Vereinbarung über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Stabilitätspakt 2011).

¹¹⁰ Vgl Raffler 2013, 148.

¹¹¹ Art 30 Abs 1 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken.

Hinweise

- 1) Mit einer Anpassung kann reagiert werden, wenn von außen bestimmte Bedarfe für ein rechtspolitisches Tätigwerden hergetragen werden. Im Ergebnis kann die (Einhaltung einer solchen Verpflichtung zur) Anpassung eine Auflösung, Änderung etc der Vereinbarung bedeuten. Eine solche Änderung der Vereinbarung kann nur durch gleichartige Vereinbarung (das heißt hier nur durch eine [neuerliche] Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG) erfolgen.
- 2) Ein Anpassungserfordernis kann zB ein Ergebnis einer Evaluierung sein.
- 3) Bei der möglichen Ergänzung zu Option A könnte auch eine weichere Variante („bemühen sich die Vertragsparteien“) verwendet werden.
- 4) Ob eine „Änderung der Vereinbarung, die das Recht der Europäischen Union erfordert, nicht rechtzeitig zu Stande“ gekommen ist (Option C), ergibt sich aus der Frist, die in der betreffenden unionsrechtlichen Rechtsvorschrift zur Umsetzung gewährt wird.
- 5) Eine Grundsatzfrage ist: Was ist, wenn es keinen Anwendungsbereich der Vereinbarung mehr gibt? Ist diese Frage bei den Bestimmungen über die Endigung, die Geltungsdauer und das Außerkrafttreten der Vereinbarung umfasst? Wenn nicht: Es ist davon auszugehen, dass die Vereinbarung nicht invalidiert, sondern dass es sich um eine Frage der Rechtsbereinigung handelt.

B.3.4. Änderung der Vereinbarung

Artikel [...]

Änderung der Vereinbarung

Eine Änderung dieser Vereinbarung ist nur schriftlich im Einvernehmen aller Vertragsparteien zulässig.¹¹²

Option (Modifikation der Vereinbarung zwischen einzelnen Vertragsparteien)

<Angabe der Anzahl> Vertragsparteien können die Vereinbarung im Verhältnis zueinander insofern ändern, als die anderen Vertragsparteien dadurch in ihren Rechten und Pflichten aus der Vereinbarung nicht beeinträchtigt werden und sich die Änderung nicht auf folgende Bestimmungen bezieht: **<Aufzählung jener Bestimmungen, von denen nicht abgewichen werden darf>**.

112 Vgl Art 17 der Vereinbarung über eine Transparenzdatenbank (kundgemacht zB in BGBl I Nr 73/2013).

Hinweise

- 1) Über Art 15a Abs 3 B-VG wird auf die WVK und damit zur Frage der Änderung von Vereinbarungen auf Teil IV (vor allem Art 41 ff) der WVK verwiesen; die WVK würde – unter bestimmten Bedingungen – auch Änderungen einer Vereinbarung zwischen nicht allen Vertragsparteien zulassen. Aus diesem Grund kann eine solche Bestimmung in einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG sinnvoll sein. Es würden aber die Vertragsparteien (vielleicht über Gebühr) beschränkt bzw gebunden.
- 2) Ein Kompromiss könnte darin bestehen, nur bestimmte (ggf zu benennende) Teile der Vereinbarung solcherart „änderungsresistent(er)“ zu erklären (vgl dazu die zuvor vorgeschlagene Option). Auch eine Festlegung von Gründen für eine Änderung wäre vorstellbar („Die Vertragsparteien vereinbaren, in Verhandlungen über eine Änderung dieser Vereinbarung einzutreten, wenn [...]“).
- 3) Unabhängig davon bleibt zwei (oder mehreren) Vertragsparteien – bei Beachtung der verfassungsrechtlichen Schranken und nur im Verhältnis zwischen den betreffenden Parteien – die Möglichkeit des Abschlusses einer neuen (ggf bilateralen) Vereinbarung (welche möglicherweise die [Anwendung der] ursprüngliche[n] Vereinbarung – wenn auch nur im Verhältnis zwischen den Parteien der neuen Vereinbarung – ergänzt oder ändert).

B.3.5. Kostentragung

Artikel [...]

Kostentragung

Option A

Jede Vertragspartei trägt den Aufwand für die in ihren Aufgabenbereich fallenden Leistungen selbst, soweit in dieser Vereinbarung nicht anderes bestimmt ist.¹¹³

Option B (Kostenaufteilung)

Die Gesamtkosten für die Durchführung der Maßnahmen nach dieser Vereinbarung werden zwischen Vertragsparteien <Kostenschlüssel> aufgeteilt. Die Aufteilung der Kosten zwischen den Ländern erfolgt nach Maßgabe <Kostenschlüssel; etwa Volkszahl nach § 9 FAG 2008>.¹¹⁴

¹¹³ Art 20 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung; vgl auch Art 14 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank.

¹¹⁴ Vgl etwa Art 10 der Grundversorgungsvereinbarung.

Option C (Kostenersatz)

Eine Vertragspartei hat den anderen Vertragsparteien die für <Gegenstand> aufgewendeten Kosten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen:
<nähere Ausführungen>¹¹⁵

Hinweise

- 1) Bestimmungen dieser Art sind vor allem bei Vereinbarungen gemäß Art 15a Abs 1 B-VG häufig Bestandteil von Vereinbarungen (siehe Rosner 2013, 130 ff).
- 2) Abweichungen von § 2 F-VG – und den dazu vom VfGH entwickelten Grundsätzen – sind nicht möglich (vgl Art 2 Abs 1 Z 2 des Bundesverfassungsgesetzes über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, BGBl I Nr 61/1998, der die Möglichkeit von „von § 2 Finanz-Verfassungsgesetz abweichende[n] Regeln über die Tragung des Aufwandes der Gebietskörperschaften“ als Abweichung von Art 15a B-VG bezeichnet). Der für Abweichungen von § 2 F-VG zuständige Materiengesetzgeber kann sich durch Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG (selbst) binden. Das heißt neben § 2 F-VG und vor allem betreffend (zwischen Bund und Ländern vereinbarten und damit gemeinsam wahrgenommenen) Umsetzungsmaßnahmen, die auch solche im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (hier gilt § 2 F-VG nicht) umfassen, kann eine solche Bestimmung zweckmäßig, vielleicht sogar erforderlich sein.¹¹⁶

B.3.6. Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Artikel [...]

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften¹¹⁷

Rechtsvorschriften über <Nennung des Gebiets; Aufzählung> bleiben bei der Umsetzung dieser Vereinbarung unberührt.

Hinweise

- 1) Eine solche Bestimmung kann bei komplexen Vorhaben zweckmäßig sein.

¹¹⁵ Art 1 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe.

¹¹⁶ Vgl Art 14 der Vereinbarung über eine Transparenzdatenbank.

¹¹⁷ Art 6 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Anerkennung des Qualitätsrahmens für die Erwachsenenbildung Ö-Cert.

- 2) Solche Klauseln werden nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nur dann für die Lösung von Rechtsfragen herangezogen, wenn sie hinreichend konkretisiert sind (zB VfSlg 14.534/1996 und 19.207/2010).

B.4. Welche Inhalte sind bei einer Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG möglich, werden aber nicht empfohlen?

B.4.1. Vorbehalte

Artikel [...]

Vorbehalte

(1) Jede Vertragspartei kann bei der Unterzeichnung bezüglich bestimmter, ausdrücklich genannter Vorschriften dieser Vereinbarung einen Vorbehalt erklären. Der Vorbehalt bedarf der Zustimmung aller Vertragsparteien.

(2) Der Vorbehalt darf keine Bestimmung betreffen, die eine wesentliche Voraussetzung für die Zustimmung der übrigen Vertragsparteien ist, durch die Vereinbarung gebunden zu sein.

Hinweise

- 1) Soll ein Vorbehalt nicht zulässig sein, muss dieser in der Vereinbarung ausgeschlossen werden (vgl Art 19 WVK).
- 2) Zum Ausschluss von Vorbehalten in bilateralen Vereinbarungen vgl **I. E.4.4.**
- 3) Eine solcherart ausdrückliche Vorbehalts-Bestimmung war bisher nur selten (in Vereinbarungen gemäß Art 15a Abs 1 B-VG nie) im Vereinbarungstext enthalten. Eine solche (optionale) Bestimmung würde nur der Klarstellung einer ohnehin (nach Art 15a Abs 3 B-VG iVm WVK gegebenen) Möglichkeit dienen.
- 4) Art 19 und 20 (vor allem Abs 2) WVK sehen (neben der hier im Text vorgeschlagenen) noch andere Möglichkeiten grundsätzlich zulässiger Vorbehalte (etwa hinsichtlich des Zeitpunktes) vor; von diesen in der WVK vorgesehenen Möglichkeiten wird hier (nur) eine Möglichkeit (die mitunter für zweckmäßig erachtet wird) textlich gefasst.
- 5) Relevant ist das Thema „Vorbehalte“ auch im Zusammenhang mit dem Beitritt (siehe **I. E.4.5.** und – im vorliegenden **Teil III. – B.2.1.**).

B.4.2. Sicherung der Effektivität

Artikel [...]

Sicherung der Effektivität¹¹⁸

Option A (für Harmonisierung der Gesetzgebung)

Die Vertragsparteien sehen in den zur Umsetzung der Vereinbarung erlassenen Rechtsvorschriften geeignete Sanktionen vor, die zur Erreichung der Ziele dieser Vereinbarung notwendig sind.

Hinweise

- 1) Zielsetzung einer solchen Bestimmung wäre es, in einer bestimmten Materie die Vollziehung so zu akkordieren, dass die Ziele der Vereinbarung erreicht werden; dazu muss aber die Vollziehung nicht unbedingt bei allen Vertragsparteien gleich erfolgen.
- 2) Die zuvor (zusätzlich) dargestellte Option wäre ggf – durch Anführung der konkreten Vollzugsmaßnahmen bzw Vorgangsweisen mindestens demonstrativ zu präzisieren. „Vollzugsmaßnahmen“ ist hier jeweils auf die Hoheitsverwaltung, „Vorgangsweisen“ auf die Privatwirtschaftsverwaltung bezogen (hinsichtlich Letzterer stellt sich zusätzlich die Grundfrage, wie in diesem Bereich Effektivität sichergestellt werden kann, zB durch Richtlinien für den Vollzug [zB Gewährung von Förderungen unter gewissen Bedingungen] oder vorgegebene Vertragsschablonen).

B.4.3. Gelegenheit zur Stellungnahme / Information

Hinweise

- 1) Eine solche Bestimmung könnte im Kontext mit Verpflichtungen der Vertragsparteien zur Erlassung bestimmter Rechtsvorschriften zweckmäßig, vielleicht kann sie auch im Sinn einer Informationsverpflichtung („good will“; Transparenz) sinnvoll sein, sie ist aber keinesfalls (zwingend) erforderlich (arg: die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus gilt auch für Rechtsvorschriften, die in Umsetzung einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG [vor allem Abs 1] erlassen werden; Bund und Länder führen betreffend Gesetzesentwürfe – sofern es sich nicht um Gesetzesinitiativen im

¹¹⁸ Vgl Art 13 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Verwendbarkeit von Bauprodukten und Art 11 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten.

Schoße des Parlaments handelt [siehe dazu Hinweis 3] – Begutachtungsverfahren durch).

- 2) Es wird durch eine solche Regelung in einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG jedenfalls keine (neue; zusätzliche) Rechtserzeugungsbedingung geschaffen; die Justiziabilität in Hinblick darauf, ob die Vertragsparteien die aus der Vereinbarung folgenden Verpflichtungen erfüllt haben (Art 138a B-VG) wird aber wohl zu bejahen sein.
- 3) Eine solche Regelung begegnet allerdings verfassungsrechtlichen Bedenken im Verhältnis zum Initiativrecht von Abgeordneten (in den unterschiedlichen Ausformungen): Könnten ggf. Abgeordnete von ihrem Initiativrecht nicht Gebrauch machen können, ohne einen Verstoß gegen die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG heraufzubeschwören? Von einem Textvorschlag wird deshalb an dieser Stelle Abstand genommen.
- 4) Zur Frage einer (davon zu trennenden) Begutachtung eines Entwurfs einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG selbst siehe **I. E.5.**

IV. Textbausteine für Änderung und einvernehmliche Auflösung einer Vereinbarung

Vorbemerkung zur Änderung und einvernehmlichen	
Auflösung von Vereinbarungen	126
A. Änderung einer Vereinbarung	126
B. Einvernehmliche Auflösung einer Vereinbarung	131

Vorbemerkung zur Änderung und einvernehmlichen Auflösung von Vereinbarungen

Im Anschluss an die Ausführungen unter **I. H.1** und **I. H.2.1.** umfasst **Teil IV.**

- im **Abschnitt A** Textbausteine für eine **Änderung** einer Vereinbarung und
- im **Abschnitt B** Textbausteine für eine **einvernehmliche Auflösung** der Vereinbarung.

Dabei wird (zur Vermeidung von Wiederholungen) zum Teil nur auf Textbausteine des **Teils III.** verwiesen.

Sofern Textbausteine ausdrücklich angeführt werden, sind sie für Vereinbarungen gemäß Art 15a Abs 1 B-VG formuliert. **Für Vereinbarungen gemäß Art 15a Abs 2 B-VG müssen daher die Bestimmungen über den Depositär entsprechend angepasst werden.**

Rechtstechnisch erfolgt die Änderung von Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG auf die gleiche Weise wie die Änderung von Gesetzen und Verordnungen, das heißt durch entsprechende Novellierungsanordnungen.

A. Änderung einer Vereinbarung

A.1. Titel

Option A („[...] mit der [...] geändert wird“)

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG, mit der die <Langtitel [also: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über ...]> geändert wird (<Kurzbezeichnung des Gegenstandes>-Änderungsvereinbarung)

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG, mit der die <Kurztitel> geändert wird (<Kurzbezeichnung des Gegenstandes>-Änderungsvereinbarung)

Option B („[...] über die Änderung der [...]“)

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Änderung der <Langtitel> (<Kurzbezeichnung des Gegenstandes>-Änderungsvereinbarung)

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Änderung der <Kurztitel> (<Kurzbezeichnung des Gegenstandes>-Änderungsvereinbarung)

Hinweise

- 1) Wenn die zu ändernde Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG einen Kurztitel hat (siehe dazu **III. A.1.** und **III. B.1.**), so ist dieser anzuführen; andernfalls muss der Langtitel genannt werden.¹¹⁹
- 2) Auch hier kann der Begriff „Änderungsvereinbarung“ notfalls vorangestellt werden: „**Änderungsvereinbarung** <Kurzbezeichnung des Gegenstandes>“.
- 3) Die Fundstelle der zu ändernden Vereinbarung soll im Titel **nicht** vorkommen. Dies entspricht nicht nur der zum Teil bei Gesetzen und Verordnungen geübten Konvention; bei Vereinbarungen nach Art 15a B-VG sprechen darüber hinaus folgende Gründe gegen die Anführung der Fundstelle:
Bei einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG gibt es notwendigerweise mindestens zwei Fundstellen, die angeführt werden könnten: bei einer Vereinbarung nach Abs 1 eine BGBl-Nummer und (zumindest) eine LGBl-Nummer, bei Vereinbarungen nach Abs 2 LGBl-Nummern von zumindest zwei Ländern. Die Anführung sämtlicher – also ggf von zehn – Fundstellen erscheint unzweckmäßig. Ebenso unzweckmäßig wäre es aber, würde jede Vertragspartei auf die Fundstelle im jeweiligen Kundmachungsorgan verweisen; denn in diesem Fall hätte die Änderungsvereinbarung keinen einheitlichen Titel.
Im Falle einer Änderung einer Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 1 B-VG könnte zwar auf die Fundstelle im BGBl. referenziert werden; bei einer Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG bestünde diese Möglichkeit aber nicht.^{120 121}

Option C (bei einer wiederholten Änderung einer Vereinbarung)

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die zweite Änderung der <Langtitel> (Zweite <Kurzbezeichnung des Gegenstandes>-Änderungsvereinbarung)

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die zweite Änderung der <Kurztitel> (Zweite <Kurzbezeichnung des Gegenstandes>-Änderungsvereinbarung)

¹¹⁹ In sinngemäßer Anwendung der Legistischen Richtlinien des Bundes, Punkt 120.

¹²⁰ Beispiel für eine ungünstige Lösung: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG, mit der die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl I Nr 105/2008, geändert wird.

¹²¹ Dieses Problem wird in jenen Ländern, zB Kärnten, ein wenig entschärft, bei denen die Kundmachung einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG in einer Anlage erfolgt, welcher ein Satz nach dem Muster: „In der Anlage wird die Vereinbarung [...] kundgemacht.“, vorangestellt wird.

Hinweise

- 1) Wird eine Vereinbarung zum wiederholten Mal geändert¹²², sollte dies im Titel zum Ausdruck kommen.
- 2) Auch hier kann der Begriff „Änderungsvereinbarung“ notfalls vorangestellt werden: „**Zweite Änderungsvereinbarung** <Kurzbezeichnung des Gegenstandes>“.

A.2. Präambel

Hinweis

Die Präambel einer Vereinbarung zur Änderung einer bestehenden Vereinbarung sollte dem Muster der Präambel der zu ändernden Vereinbarung folgen (vgl dazu vor allem **III. A.1.** und **III. B.1.**).

A.3. Einleitungssatz

Option A

Die <Langtitel> wird wie folgt geändert:

Option B (mit Hinweis auf schon durchgeführte Änderungen der Vereinbarung)

Die <Langtitel> in der Fassung der Zweiten Änderungsvereinbarung wird wie folgt geändert:

Hinweis

Verfügt die zu ändernde Vereinbarung über einen Kurztitel, so ist im Titel der Änderungsvereinbarung dieser Kurztitel anzuführen (siehe oben). Beim Einleitungssatz – bei dem es nicht darauf ankommt, dass er möglichst kurz ist – soll hingegen jedenfalls der Langtitel verwendet werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Vereinbarung, die den Gegenstand der Novelle bildet, einmal mit ihrem Langtitel genannt wird.

122 Beispiel für die zweimalige Verwendung desselben Titels: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Einführung der halbtägigen kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, Änderungen 2011 und 2013.

A.4. Weitere Textgestaltung betreffend die konkrete Änderung der Vereinbarung

Derzeit sind für die weitere Gestaltung des Textes im Wesentlichen drei Varianten in Gebrauch:

- die „**Abschnittslösung**“¹²³ (ein Abschnitt enthält nach einem Einleitungssatz die durchnummerierten konkreten Novellierungsanordnungen; ein weiterer Abschnitt die Schlussbestimmungen);
- die „**Artikellösung**“¹²⁴ (nach dem Einleitungssatz folgt ein [einziger] „Änderungsartikel“ mit allen durchnummerierten Novellierungsanordnungen; die weiteren Artikel enthalten die erforderlichen Schluss- und Übergangsbestimmungen);
- die „**Konsolidierungslösung**“¹²⁵, die schon bisher bei der Novellierung von Gesetzen und Verordnungen die gängige Praxis darstellt.

Empfehlung: Konsolidierungslösung

Der Vorteil dieser Lösung besteht darin, dass alle Änderungen, einschließlich der neuen Schluss- und Übergangsbestimmungen, im Text der konsolidierten Vereinbarung ersichtlich werden.

Nach dem Einleitungssatz folgen ohne Artikelgliederung die fortlaufend nummerierten Novellierungsanordnungen. Schlussbestimmungen, die sich auf die Änderungsvereinbarung beziehen (insbesondere betreffend das Inkrafttreten und betreffend die Pflichten des Depositors, allenfalls auch betreffend Umsetzung und Geltungsdauer), werden dabei als neue Absätze der einschlägigen bestehenden Bestimmungen der zu ändernden Vereinbarung formuliert. Die Formulierung eigener Schlussbestimmungen für die Änderungsvereinbarung ist aus folgenden Gründen notwendig:

- Anders als für Bundesgesetze und Staatsverträge (vgl. Art 49 Abs 1 und 2 B-VG: Inkrafttreten mit Ablauf des Tages der Kundmachung, „[s]oweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist“) enthält das

123 Beispiel: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Einführung der halbtägigen kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen.

124 Beispiel: Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG, mit der die Vereinbarung über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken geändert wird.

125 Beispiel: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG, mit der die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl I Nr 105/2008 geändert wird.

B-VG keine Anordnung über das Inkrafttreten von Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG. Das Inkrafttreten solcher Vereinbarungen wird vielmehr in den betreffenden Vereinbarungen selbst geregelt.

- Bevor die Änderungsvereinbarung in Kraft getreten ist und ihre Bestimmungen Bestandteil der konsolidierten Fassung der Vereinbarung geworden sind, können die Bestimmungen der Stammfassung keine rechtlichen Wirkungen für die Änderungsvereinbarung entfalten.
- Darüber hinaus – und das gilt auch noch nach dem Inkrafttreten der Änderungsvereinbarung – können sich Formulierungen in der Stammfassung, die auf „diese Vereinbarung“ Bezug nehmen, nur auf die Stammfassung (dies ist zB der Fall bei den Inkrafttretensregelungen der Stammfassung) oder auf die konsolidierte Fassung beziehen, keinesfalls aber auf spätere Änderungsvereinbarungen als solche. Sollen daher Anordnungen über eine Änderungsvereinbarung getroffen werden, so muss dies in der betreffenden Änderungsvereinbarung selbst geschehen.

Wird zB eine zehn Artikel umfassende Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 1 B-VG zum ersten Mal novelliert, wäre nach folgendem Muster vorzugehen:

1. Art 5 Abs 1 lautet:

„(1) [...]“

2. Dem Text des Art 6 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgender Abs 2 wird angefügt:

„(2) [...]“

3. Nach Art 10 wird folgender Art 11 angefügt:

„Artikel 11

Inkrafttreten und sonstige Schlussbestimmungen der Änderungsvereinbarung

(1) Art 5 Abs 1 und Art 6 in der Fassung der Änderungsvereinbarung treten [...] in Kraft.

(2) Das Bundeskanzleramt hat den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs 1 sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens mitzuteilen.

(3) Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.“

Hinweise

- 1) Zu den Inkrafttretensbestimmungen und den sonstigen Schlussbestimmungen vgl vor allem **III. A.1.** und **III. B.1.** sowie die **Anlage 23: Inkrafttretensformulierungen**.
- 2) Die hier angeführten Textbausteine sind für eine Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 1 B-VG formuliert. Für Vereinbarungen gemäß

Art 15a Abs 2 B-VG müssen die Bestimmungen über den Depositar entsprechend angepasst werden.

- 3) Bei einer weiteren **Änderung** dieser Vereinbarung wäre in entsprechender Weise vorzugehen:
- Anfügung eines „Inkrafttreten und sonstige Schlussbestimmungen der Zweiten Änderungsvereinbarung“ überschriebenen Art 12,
 - Anordnung des Inkrafttretens der von der Novelle betroffenen Bestimmungen „in der Fassung der Zweiten Änderungsvereinbarung“ und
 - Anordnungen der sonstigen Schlussbestimmungen (jedenfalls Regelung der Pflichten des Depositors).

A.5. Unterschriftsklauseln und allfällige Vorbehaltsklauseln

Hinweis

Siehe dazu die Textbausteine in **III. A.1.** und **III. B.1.**

B. Einvernehmliche Auflösung einer Vereinbarung

B.1. Titel

Option A („[...] mit der [...] aufgelöst wird“)

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG, mit der die <Langtitel [also: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über [...]]> aufgelöst wird (<Kurzbezeichnung des Gegenstandes>-Auflösungsvereinbarung)

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG, mit der die <Kurztitel> aufgelöst wird (<Kurzbezeichnung des Gegenstandes>-Auflösungsvereinbarung)

Option B („[...] über die Auflösung der [...]“)

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Auflösung der <Langtitel> (<Kurzbezeichnung des Gegenstandes>-Auflösungsvereinbarung)

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Auflösung der <Kurztitel> (<Kurzbezeichnung des Gegenstandes>-Auflösungsvereinbarung)

Hinweis

Vgl die Ausführungen zum Titel von Änderungsvereinbarungen unter **A.** sinngemäß.

B.2. Präambel

Hinweis

Die Präambel einer Vereinbarung zur Auflösung einer Vereinbarung sollte dem Muster der Präambel der aufzulösenden Vereinbarung folgen – vgl dazu vor allem **III. A.1.** und **III. B.1.**

B.3. Weitere Textgestaltung

Artikel [...]

Auflösung

Die <Langtitel> wird aufgelöst.

Artikel [...]

Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt [...] in Kraft.
- (2) Das Bundeskanzleramt hat den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens mitzuteilen.

Artikel [...]

Urschrift; beglaubigte Abschriften

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Hinweise

- 1) Zur Verwendung des Langtitels der aufzulösenden Vereinbarung in der Anordnung über die Auflösung der Vereinbarung vgl den Hinweis zum Einleitungssatz von Änderungsvereinbarungen unter **A.3.** sinngemäß.
- 2) Zu den Inkrafttretensbestimmungen und den sonstigen Schlussbestimmungen vgl vor allem **III. A.1.** und **III. B.1.** sowie die **Anlage 23: Inkrafttretensformulierungen.**
- 3) Die hier angeführten Textbausteine sind für eine Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 1 B-VG formuliert. Für Vereinbarungen gemäß Art 15a Abs 2 B-VG müssen die Bestimmungen über den Depositar entsprechend angepasst werden.

B.4. Unterschriftsklauseln und allfällige Vorbehaltsklauseln

Hinweis

Siehe dazu die Textbausteine in **III. A.1.** und **III. B.1.**

Anlagen

- Anlage 1: Rundschreiben BKA-VD (nach VfSlg 9886/1983)
- Anlage 2: Art 15a und 138a B VG
- Anlage 3: Maßgebliche Bestimmungen im Verfassungsrecht der Länder
- Anlage 4: WVK (BGBl Nr 40/1980)
- Anlage 5: BGBl I Nr 61/1998
- Anlage 6: Dokument „Vertragsinhalt“
- Anlage 7: Rundschreiben des BKA-VD zur B VG-Novelle 1974 (GZ 55.727 2a/74 vom 29.10.1974)
- Anlage 8: Rundschreiben des BKA-VD („Grundsatzfragen“) (GZ 601.004/5 V/A/83 vom 20.3.1984)
- Anlage 9: Paktum von Perchtoldsdorf (8. Oktober 1992)
- Anlage 10: Politische Vereinbarung Gesundheitsreform 2012
- Anlage 11: „MoU Jugendschutzgesetze“
- Anlage 12: Finanzausgleichs-Paktum 2008
- Anlage 13: Ersuchen der LADK (an die Bundesdienststellen) vom 5. September 1996
- Anlage 14: Beschluss der LADK vom 30. März 2012
- Anlage 15: Beschluss der LADK vom 28. September 2012
- Anlage 16: Rundschreiben BKA VD vom 3. Oktober 2012
- Anlage 17: Rundschreiben BKA VD vom 7. Mai 2014
- Anlage 18: Erinnerung an Beschluss der LADK vom 5. November 1998
- Anlage 19: Rechtsansicht der EK (1997)
- Anlage 20: Rundschreiben BKA 1978
- Anlage 21: Übersicht Vorlageerfordernisse Landtage
- Anlage 22: Auftrag (VSt 215/52 vom 7.3.2013).
- Anlage 23: Inkrafttretensformulierungen



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0 22 2) 66 150
Sachbearbeiter

GZ 601 004/1-V/A/2/84

Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG;
Rechtsfragen;

Klappe. Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

Erkenntnis des Verfassungs-
gerichtshofes G 2/83-20

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An

alle Bundesministerien,
die Sektionen I, II und IV des
Bundeskanzleramtes,
alle Ämter der Landesregierungen
sowie die Verbindungsstelle der
Bundesländer beim Amt der
Niederösterreichischen Landesregierung

DRINGEND

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 3. Dezember 1983, G 2/83-20, § 44 des Wiener Sozialhilfegesetzes, LGBl.Nr.11/1973, als verfassungswidrig aufgehoben. Dies mit der Begründung, daß diese Gesetzesbestimmung eine Methode der Rechtsschöpfung vorschreibt, die der Bundesverfassung deshalb widerspricht, weil sie eine von dieser nicht erlaubte Rechtsquellentype (Schaffen von Landesrecht, das auch für Normunterworfenen unmittelbar bindend ist, durch Abschluß einer Ländervereinbarung mit nachfolgender Kundmachung im Landesgesetzblatt) installiert.

Der Verfassungsgerichtshof hat dabei folgende grundsätzliche Äußerungen zur Rechtsnatur von Ländervereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG getroffen:

1. Auch Vereinbarungen der Länder untereinander, die bereits vor dem Inkrafttreten der B-VG-Novelle 1974 abgeschlossen wurden, sind nach der neuen Verfassungsrechtslage (Art. 15a Abs. 2 B-VG idF dieser Novelle) zu beurteilen.
2. Ländervereinbarungen berechtigen und verpflichten als solche nur die Vertragsparteien, also ausschließlich die Länder.
3. Zur Frage, auf welche Weise die von einer Ländervereinbarung intendierten Rechtswirkungen - über die Bindung der Vertragspartner hinaus - für Dritte zu aktualisieren sind, führt der Verfassungsgerichtshof folgendes aus:

(6. März 1984)

- 3.1. Für die Transformation von Staatsverträgen in das österreichische Rechtssystem enthält das B-VG ausdrückliche Regelungen; Staatsverträge entfalten mit ihrer Kundmachung "innerstaatliche" Rechtswirkungen, also Wirkungen für den Rechtsunterworfenen. Staatsverträge sind eine Rechtsquelle eigener Art.
- 3.2. Im Gegensatz dazu enthält die Bundesverfassung derartige Regeln für Vereinbarungen nach Art.15a B-VG nicht. Sie sieht die Transformation von Ländervereinbarungen nicht vor.
- 3.3. Insbesondere kann dem Wortlaut des Art.15a B-VG ein den Art.49 und 50 B-VG gleichwertiger Inhalt nicht entnommen werden. Dagegen sprechen vor allem die Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend die nachmalige B-VG-Novelle 1974
- 3.4. Zwar steht den Ländern gemäß Art.99 B-VG die Verfassungsautonomie zu; sie dürfen dabei detaillieren, was im B-VG in den Grundzügen vorgezeichnet ist und in ihren Verfassungen darüber hinaus, alle vom B-VG nicht ausgesprochenen Belange regeln. Nicht aber darf die Landesverfassung gegen Grundsätze verstoßen, die im B-VG festgelegt sind.
- 3.4.1. Einer dieser Grundsätze ist die Beschränkung auf die von der Bundesverfassung ausdrücklich vorgesehenen oder vorausgesetzten Typen genereller Rechtsnormen. Ländervereinbarungen sind aber in der Bundesverfassung nicht ausdrücklich als Rechtsquellentyp eigener Art vorgesehen.
- 3.4.2. Gegen die Annahme, daß das Land im Rahmen seiner Verfassungsautonomie Ländervereinbarungen generell transformieren darf, spricht auch der bundesverfassungsrechtliche Grundsatz der Geschlossenheit des Rechtsschutzsystems bei generellen Rechtsnormen: Gemäß Art.138a Abs.2 B-VG ist die Möglichkeit, die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes über eine Ländervereinbarung herbeizuführen, äußerst beschränkt. Die Normunterworfenen hätten daher keine Möglichkeit, eine generell transformierte Ländervereinbarung auf ihre Rechtmäßigkeit durch den Verfassungsgerichtshof überprüfen zu lassen, wenngleich sie die Normunterworfenen unmittelbar berechnete und verpflichtete.

3.5. Aus all dem leitet der Verfassungsgerichtshof ab, daß von Verfassungs wegen zur Herstellung des von der Ländervereinbarung angezielten Zustandes nur jene Rechts-
quellentypen zur Verfügung stehen, die unabhängig vom Vertragsabschluß zur Herstellung dieses Zustandes eingesetzt werden dürfen: Bestimmungen einer Vereinbarung über Gegenstände der Gesetzgebung müssen sohin durch einfaches Landesgesetz oder durch Landesverfassungsgesetz transformiert werden; nur dann, wenn auch sonst die Erlassung einer Verordnung zulässig wäre, darf dieser Rechtssatzstyp eingesetzt werden; das Verhältnis zwischen Gesetz und Verordnung bestimmt sich dann nach den hiefür allgemein geltenden verfassungsgesetzlichen Regeln.

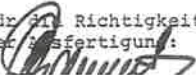
3.5. Dem Landesverfassungsgesetzgeber steht es frei, die rechtstechnische Methode zu bestimmen, mit der die Umwandlung von Ländervereinbarungen in allgemein verbindliches Landesrecht zu erfolgen hat. Wesentlich ist es aber in jedem Fall, zu gewährleisten, daß der Inhalt des so entstehenden generellen Landesrechtes durch formelles Landesgesetz präformiert ist.

4. Die Frage der Erzeugungsregeln für lediglich die Organe des Landes ansprechende Normen, wollte der Verfassungsgerichtshof im gegebenen Zusammenhang nicht erörtern. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hält es daher weiterhin für vertretbar, davon auszugehen, daß derartige Vereinbarungen keine Transformation durch Landes(verfassungs)gesetze bzw. Rechtsverordnungen des Landes bedürfen.

5. Die vorstehenden grundsätzlichen Äußerungen des Verfassungsgerichtshofes gelten, obwohl sie wegen des judiziellen Zusammenhanges nur Landesvereinbarungen betreffen, sinngemäß - Punkt 1 also ausgenommen! - wohl auch für Bund-Länder-Vereinbarungen.

6. März 1984
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Bundesrecht konsolidiert

Kurztitel

Bundes-Verfassungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 1/1930 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 100/2003

§/Artikel/Anlage

Art. 15a

Inkrafttretensdatum

01.01.2004

Text

Artikel 15a. (1) Bund und Länder können untereinander Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen. Der Abschluss solcher Vereinbarungen namens des Bundes obliegt je nach dem Gegenstand der Bundesregierung oder den Bundesministern. Vereinbarungen, die auch die Organe der Bundesgesetzgebung binden sollen, dürfen nur von der Bundesregierung mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden, wobei Art. 50 Abs. 3 auf solche Beschlüsse des Nationalrates sinngemäß anzuwenden ist; sie sind im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(2) Vereinbarungen der Länder untereinander können nur über Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches getroffen werden und sind der Bundesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechtes sind auf Vereinbarungen im Sinne des Abs. 1 anzuwenden. Das Gleiche gilt auch für Vereinbarungen im Sinne des Abs. 2, soweit nicht durch übereinstimmende Verfassungsgesetze der betreffenden Länder anderes bestimmt ist.

BURGENLÄNDISCHES LANDES-VERFASSUNGSGESETZ (L-VG)

IV. Staatsverträge und Vereinbarungen

Artikel 80

Gegenstand der Staatsverträge und Vereinbarungen

(1) Das Land Burgenland kann in Angelegenheiten seines selbständigen Wirkungsbereiches Staatsverträge mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten abschließen. Der Landeshauptmann hat dabei vor Aufnahme von Verhandlungen die Bundesregierung zu unterrichten und vor Abschluß des Staatsvertrages die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.

(2) Das Land Burgenland und der Bund können untereinander Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen.

(3) Das Land Burgenland kann in Angelegenheiten seines selbständigen Wirkungsbereiches mit den anderen Bundesländern Vereinbarungen schließen; sie sind der Bundesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 81

Genehmigungserfordernisse

(1) Gesetzesergänzende oder Gesetzesändernde Staatsverträge des Landes mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten sowie Staatsverträge, deren Inhalt die Erlassung oder Änderung eines Landesgesetzes erfordert, bedürfen der Zustimmung des Landtages.

(2) Gesetzesergänzende oder Gesetzesändernde Vereinbarungen des Landes mit anderen Bundesländern oder dem Bund sowie Vereinbarungen, deren Inhalt die Erlassung oder Änderung von Landesgesetzen erfordert, bedürfen der Zustimmung des Landtages.

(3) Staatsverträge des Landes, die nicht unter die Bestimmung des Absatzes 1 fallen und Vereinbarungen des Landes, die nicht unter die Bestimmung des Absatzes 2 fallen, sind dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

(4) Für Staatsverträge und Vereinbarungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 gelten die Bestimmungen der Artikel 31 und 34 sinngemäß.

Artikel 82

Anwendung völkerrechtlichen Vertragsrechtes

Auf Vereinbarungen im Sinne des Artikel 80 Absatz 2 sind die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechtes anzuwenden; dies gilt auch für Vereinbarungen im Sinne des Artikels 80 Absatz 3, soweit nicht durch übereinstimmende Verfassungsgesetze der beteiligten Länder anderes bestimmt wird.

KÄRNTNER LANDESVERFASSUNG (K-LVG)

Artikel 66

(1) Vereinbarungen des Landes mit dem Bund oder anderen Ländern nach Art. 15a B-VG, deren Inhalt auf die Erlassung oder Änderung von Landesgesetzen hinzielt, bedürfen der Zustimmung des Landtages. Für Vereinbarungen, deren Inhalt auf die Erlassung oder Änderung von Landesverfassungsrecht hinzielt, gelten die Bestimmungen des Art. 27 Abs 2 erster Satz sinngemäß.

(2) Vereinbarungen des Landes mit dem Bund oder anderen Ländern nach Art. 15a B-VG, die nicht unter Abs 1 fallen, sind dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

(3) Auf Vereinbarungen im Sinne der Abs 1 und 2 sind die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechtes anzuwenden. Das gilt nicht für Vereinbarungen mit anderen Ländern, soweit durch übereinstimmende Verfassungsgesetze der betreffenden Länder anderes bestimmt ist.

NIEDERÖSTERREICHISCHE LANDESVERFASSUNG 1979 (NÖ LV 1979)

VI. Vereinbarungen

Artikel 44

Vereinbarungen des Landes mit dem Bund oder mit den Ländern

(1) Vereinbarung mit anderen Ländern über Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches oder mit dem Bund über Angelegenheiten des jeweiligen Wirkungsbereiches, dürfen nur mit Genehmigung der Landesregierung abgeschlossen werden. Vereinbarung, die auch die Landesgesetzgebung binden sollen, dürfen nur mit Genehmigung des Landtages abgeschlossen werden; sie sind vom Landeshauptmann im Landesgesetzblatt unter Berufung auf den Genehmigungsbeschluß des Landtages kundzumachen.

(2) Bei Vereinbarung, die auch die Landesverfassungsgesetzgebung binden sollen, ist im Genehmigungsbeschluß des Landtages die Vereinbarung oder in der Vereinbarung enthaltene Bestimmungen ausdrücklich als "verfassungsändernd" zu bezeichnen.

(3) Anläßlich der Genehmigung einer solchen Vereinbarung kann der Landtag beschließen, daß die Vereinbarung durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist. Der Beschluß verpflichtet die Landesregierung zur Vorlage eines Gesetzesvorschlages an den Landtag.

(4) Auf Beschlüsse des Landtages nach Absatz 1 und 2 finden die Bestimmungen des Artikels 18 Anwendung.

(5) Vereinbarung mit anderen Ländern über Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches sind der Bundesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 45

Anwendung völkerrechtlichen Vertragsrechtes

Auf Vereinbarung des Landes mit anderen Ländern sind die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechtes anzuwenden. Durch Verfassungsgesetz kann unter der Voraussetzung der Erlassung übereinstimmender Verfassungsgesetze durch die Landtage der übrigen beteiligten Länder anderes bestimmt werden.

OBERÖSTERREICHISCHES LANDESVERFASSUNGS-GESETZ (OÖ L-VG)

4. HAUPTSTÜCK

Staatsrechtliche Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG; Staatsverträge gemäß Art. 16 B-VG

Artikel 56

(1) Das Land Oberösterreich kann - allein oder zusammen mit anderen österreichischen Bundesländern - Vereinbarung mit dem Bund über Angelegenheiten des jeweiligen Wirkungsbereiches abschließen.

(2) Das Land Oberösterreich kann mit anderen österreichischen Bundesländern Vereinbarung über Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der österreichischen Bundesländer abschließen. Solche Vereinbarung sind unverzüglich der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Der Abschluß von Vereinbarung nach Abs. 1 namens des Landes obliegt dem Landeshauptmann.

(4) Vereinbarung, die auch den Landtag binden sollen, dürfen nur mit Genehmigung des Landtages abgeschlossen werden und sind unter Berufung auf den Genehmigungsbeschluß des Landtages im Landesgesetzblatt zu verlautbaren. Auf Genehmigungsbeschlüsse des Landtages ist, wenn die Vereinbarung auf eine Bindung im Bereich der Landesverfassungsgesetzgebung gerichtet ist, Art. 31 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechtes sind auf Vereinbarung im Sinn des Abs. 1 anzuwenden. Das gleiche gilt auch für Vereinbarung im Sinn des Abs. 2, soweit nicht durch übereinstimmende Verfassungsgesetze der betreffenden österreichischen Bundesländer anderes bestimmt ist.

SALZBURGER LANDESVERFASSUNGS-GESETZ 1999 (L-VG)

7. Abschnitt

Vereinbarungen des Landes mit dem Bund und mit anderen Ländern

Artikel 50

(1) Das Land Salzburg kann durch die Landesregierung Vereinbarung mit dem Bund über Angelegenheiten des jeweiligen Wirkungsbereiches sowie Vereinbarungen mit anderen Ländern über Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches des Landes treffen. Solche Vereinbarungen werden für das Land durch den Landeshauptmann abgeschlossen. Vereinbarungen, die auch den Landtag binden sollen, dürfen nur mit Genehmigung des Landtages geschlossen werden, wobei Art. 19 sinngemäß anzuwenden ist.

(2) Vom Landtag genehmigte Vereinbarungen sind im Landesgesetzblatt zu verlautbaren.

(3) Die Entwürfe von Vereinbarungen, die der Genehmigung des Landtages bedürfen, sind dem Landtag vor der Beschlussfassung der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

STEIERMÄRKISCHES LANDES-VERFASSUNGSGESETZ (L-VG)

Artikel 8

Staatsrechtliche Vereinbarungen

(1) Das Land Steiermark und der Bund können untereinander Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen.

(2) Vereinbarungen des Landes Steiermark mit anderen Ländern können nur über Angelegenheiten ihres selbstständigen Wirkungsbereiches geschlossen werden. Sie sind der Bundesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Landesregierung hat dem Landtag unverzüglich über alle Vorhaben hinsichtlich des Abschlusses von Vereinbarungen, die den Landtag binden sollen, zu berichten. Dem Landtag steht es frei, eine Stellungnahme abzugeben.

(4) Der Abschluss von Vereinbarungen nach Abs. 1 und 2 obliegt namens des Landes der Landeshauptfrau/dem Landeshauptmann. Vereinbarungen, die den Landtag binden sollen, dürfen nur mit Genehmigung des Landtages abgeschlossen werden; sie sind im Landesgesetzblatt unter Berufung auf den Genehmigungsbeschluss des Landtages zu verlautbaren. Vereinbarungen, die nicht vom Landtag zu genehmigen sind, dürfen nur mit Genehmigung der Landesregierung abgeschlossen werden und sind dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

(5) Auf Beschlüsse des Landtages nach Abs. 4 ist, wenn die Vereinbarung auf eine Änderung oder Ergänzung des Landesverfassungsrechtes hinzielt, Art. 27 Abs. 2 erster Satz sinngemäß anzuwenden. Im Genehmigungsbeschluss des Landtages sind solche Vereinbarungen oder solche in Vereinbarungen enthaltene Bestimmungen ausdrücklich als "verfassungsändernd" zu bezeichnen.

(6) Die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechtes sind auf Vereinbarungen im Sinne des Abs. 1 anzuwenden. Das Gleiche gilt auch für Vereinbarungen im Sinne des Abs. 2, soweit nicht durch übereinstimmende Verfassungsgesetze der betreffenden Länder anderes bestimmt ist.

TIROLER LANDESORDNUNG 1989

IV. Teil

Staatsrechtliche Vereinbarungen und Staatsverträge

Artikel 71

Staatsrechtliche Vereinbarungen

(1) Das Land Tirol kann mit anderen Ländern und mit dem Bund Vereinbarungen über Angelegenheiten des jeweiligen Wirkungsbereiches abschließen.

(2) Die Landesregierung entscheidet über den Abschluß einer Vereinbarung.

(3) Der Landeshauptmann vertritt das Land Tirol beim Abschluß einer Vereinbarung.

(4) Der Landeshauptmann hat eine Vereinbarung des Landes Tirol mit anderen Ländern unverzüglich der Bundesregierung bekanntzugeben.

(5) Eine Vereinbarung, die eine Bindung des Landtages bewirken soll, bedarf seiner Genehmigung. Bei einer Vereinbarung, zu deren Erfüllung es eines Landesverfassungsgesetzes bedarf, kann die Genehmigung nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erteilt werden. Eine solche Vereinbarung ist im Genehmigungsbeschluß ausdrücklich als im Verfassungsrang stehend zu bezeichnen.

(6) Der Landeshauptmann hat eine vom Landtag genehmigte Vereinbarung unter Berufung auf den Genehmigungsbeschluß im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(7) Auf Vereinbarungen des Landes Tirol mit dem Bund sind die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechtes anzuwenden. Dies gilt auch für Vereinbarungen des Landes Tirol mit anderen Ländern, soweit durch übereinstimmende Verfassungsgesetze der betreffenden Länder nichts anderes bestimmt ist.

VORARLBERGER LANDESVERFASSUNGSGESETZ

Artikel 52

Vertretung des Landes in Privatrechtsangelegenheiten

Die Landesregierung vertritt das Land in allen Privatrechtsangelegenheiten.

Artikel 53

Staatsrechtliche Vereinbarungen

(1) Das Land kann mit anderen Ländern oder mit dem Bund Vereinbarungen über Angelegenheiten des jeweiligen Wirkungsbereiches schließen.

(2) Die Entscheidung über den Abschluss von Vereinbarungen trifft die Landesregierung. Beim Abschluss wird das Land durch den Landeshauptmann vertreten.

(3) Vereinbarungen, die auch den Landesgesetzgeber binden sollen, dürfen nur mit Genehmigung des Landtages abgeschlossen werden.

(4) Vereinbarungen, die eine Bindung des Landesverfassungsgesetzgebers bewirken sollen, können vom Landtag nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen genehmigt werden. Solche Vereinbarungen sind im Genehmigungsbeschluß ausdrücklich als im Verfassungsrang stehend zu bezeichnen.

(5) Vereinbarungen, die der Genehmigung des Landtages bedürfen, sind vom Landeshauptmann unter Berufung auf den Genehmigungsbeschluß des Landtages im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(6) Auf Vereinbarungen des Landes mit dem Bund sind die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechtes anzuwenden. Das Gleiche gilt für Vereinbarungen mit anderen Ländern, soweit nicht durch übereinstimmende Verfassungsgesetze der betreffenden Länder etwas anderes bestimmt wird.

WIENER STADTVERFASSUNG (WSIV)

Vereinbarungen mit dem Bund und anderen Ländern

§ 139

(1) Das Land Wien kann mit dem Bund Vereinbarungen über Angelegenheiten des jeweiligen Wirkungsbereiches sowie Vereinbarungen mit anderen Ländern über Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes schließen. Vereinbarungen mit anderen Ländern sind der Bundesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Der Abschluß von Vereinbarungen obliegt seitens des Landes dem Landeshauptmann. Vereinbarungen sind vom Landeshauptmann im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(2) Der Abschluß von Vereinbarungen bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Vereinbarungen, die den Landtag binden sollen, bedürfen auch der Genehmigung des Landtages. Auf die Genehmigungsbeschlüsse des Landtages sind die §§ 116 Abs. 4, 124 und 124a sinngemäß anzuwenden.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 25. Jänner 1980

16. Stück

40. Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge samt Anhang
(NR: GP XIV RV 983 AB 1239 S. 123. BR: AB 2018 S. 385.)

40.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages samt Anhang wird genehmigt.

VIENNA CONVENTION ON THE LAW OF TREATIES

The States Parties to the present Convention,

Considering the fundamental role of treaties in the history of international relations,

Recognizing the ever-increasing importance of treaties as a source of international law and as a means of developing peaceful co-operation among nations, whatever their constitutional and social systems,

Noting that the principles of free consent and of good faith and the pacta sunt servanda rule are universally recognized,

Affirming that disputes concerning treaties, like other international disputes, should be settled by peaceful means and in conformity with the principles of justice and international law,

Recalling the determination of the peoples of the United Nations to establish conditions under which justice and respect for the obligations arising from treaties can be maintained,

CONVENTION DE VIENNE SUR LE DROIT DES TRAITES

Les Etats Parties à la présente Convention,

Considérant le rôle fondamental des traités dans l'histoire des relations internationales,

Reconnaissant l'importance de plus en plus grande des traités en tant que source du droit international et en tant que moyen de développer la coopération pacifique entre les nations, quels que soient leurs régimes constitutionnels et sociaux,

Constatant que les principes du libre consentement et de la bonne foi et la règle pacta sunt servanda sont universellement reconnus,

Affirmant que les différends concernant les traités doivent, comme les autres différends internationaux, être réglés par des moyens pacifiques et conformément aux principes de la justice et du droit international,

Rappelant la résolution des peuples des Nations Unies de créer les conditions nécessaires au maintien de la justice et du respect des obligations nées des traités,

(Übersetzung) WIENER ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS RECHT DER VERTRÄGE

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens —

in Anbetracht der grundlegenden Rolle der Verträge in der Geschichte der internationalen Beziehungen;

in Erkenntnis der ständig wachsenden Bedeutung der Verträge als Quelle des Völkerrechts und als Mittel zur Entwicklung der friedlichen Zusammenarbeit zwischen den Völkern ungeachtet ihrer Verfassungs- und Gesellschaftssysteme;

im Hinblick darauf, daß die Grundsätze der freien Zustimmung und von Treu und Glauben sowie der Rechtsgrundsatz pacta sunt servanda allgemein anerkannt sind;

in Bekräftigung des Grundsatzes, daß Streitigkeiten über Verträge wie andere internationale Streitigkeiten durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts beigelegt werden sollen;

eingedenk der Entschlossenheit der Völker der Vereinten Nationen, Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und die Achtung der Verpflichtungen, die auf Verträgen beruhen, gewahrt werden können;

Having in mind the principles of international law embodied in the Charter of the United Nations, such as the principles of the equal rights and self-determination of peoples, of the sovereign equality and independence of all States, of non-interference in the domestic affairs of States, of the prohibition of the threat or use of force and of universal respect for, and observance of, human rights and fundamental freedoms for all,

Believing that the codification and progressive development of the law of treaties achieved in the present Convention will promote the purposes of the United Nations set forth in the Charter, namely, the maintenance of international peace and security, the development of friendly relations and the achievement of co-operation among nations,

Affirming that the rules of customary international law will continue to govern questions not regulated by the provisions of the present Convention,

Have agreed as follows:

PART I INTRODUCTION

Article 1

Scope of the present Convention

The present Convention applies to treaties between States.

Article 2

Use of terms

1. For the purposes of the present Convention:

- (a) "treaty" means an international agreement con-

scients des principes de droit international incorporés dans la Charte des Nations Unies, tels que les principes concernant l'égalité des droits des peuples et leur droit de disposer d'eux-mêmes, l'égalité souveraine et l'indépendance de tous les Etats, la non-ingérence dans les affaires intérieures des Etats, l'interdiction de la menace ou de l'emploi de la force et le respect universel et effectif des droits de l'homme et des libertés fondamentales pour tous,

Convaincus que la codification et le développement progressif du droit des traités réalisés dans la présente Convention serviront les buts des Nations Unies énoncés dans la Charte, qui sont de maintenir la paix et la sécurité internationales, de développer entre les nations des relations amicales et de réaliser la coopération internationale,

Affirmant que les règles du droit international coutumier continueront à régir les questions non réglées dans les dispositions de la présente Convention,

Sont convenus de ce qui suit:

PARTIE I INTRODUCTION

Article premier

Portée de la présente Convention

La présente Convention s'applique aux traités entre Etats.

Article 2

Expressions employées

1. Aux fins de la présente Convention:

- a) l'expression « traité » s'entend d'un accord inter-

im Bewußtsein der in der Satzung der Vereinten Nationen enthaltenen völkerrechtlichen Grundsätze, darunter der Grundsätze der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechtes der Völker, der souveränen Gleichheit und Unabhängigkeit aller Staaten, der Nichteingemischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, des Verbots der Drohung mit Gewalt oder der Gewaltanwendung sowie der allgemeinen Achtung und Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für jedermann;

überzeugt, daß die in diesem Übereinkommen verwirklichte Kodifikation und fortschreitende Entwicklung des Vertragsrechts die in der Satzung der Vereinten Nationen verkündeten Ziele fördern wird, nämlich die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen und die Verwirklichung der Zusammenarbeit zwischen den Nationen;

in Bekräftigung des Grundsatzes, daß die Sätze des Völkergelehrtenrechts weiterhin für Fragen gelten, die in diesem Übereinkommen nicht geregelt sind —

haben folgendes vereinbart:

TEIL I EINLEITUNG

Artikel 1

Geltungsbereich dieses Übereinkommens

Dieses Übereinkommen findet auf Verträge zwischen Staaten Anwendung.

Artikel 2

Begriffsh Bestimmungen

(1) Im Sinne dieses Übereinkommens

- a) bedeutet „Vertrag“ eine in Schriftform geschlos-

- cluded between States in written form and governed by international law, whether embodied in a single instrument or in two or more related instruments and whatever its particular designation;
- b) "ratification", "acceptance", "approval" and "accession" mean in each case the international act so named whereby a State establishes on the international plane its consent to be bound by a treaty;
- c) "full powers" means a document emanating from the competent authority of a State designating a person or persons to represent the State for negotiating, adopting or authenticating the text of a treaty, for expressing the consent of the State to be bound by a treaty, or for accomplishing any other act with respect to a treaty;
- (d) "reservation" means a unilateral statement, however phrased or named, made by a State, when signing, ratifying, accepting, approving or acceding to a treaty, whereby it purports to exclude or to modify the legal effect of certain provisions of the treaty in their application to that State;
- (e) "negotiating State" means a State which took part in the drawing up and adoption of the text of the treaty;
- (f) "contracting State" means a State which has consented to be bound by the
- national conclu par écrit entre Etats et régi par le droit international, qu'il soit consigné dans un instrument unique ou dans deux ou plusieurs instruments connexes, et quelle que soit sa dénomination particulière;
- b) les expressions « ratification », « acceptation », « approbation » et « adhésion » s'entendent, selon le cas, de l'acte international ainsi dénommé par lequel un Etat établit sur le plan international son consentement à être lié par un traité;
- c) l'expression « pleins pouvoirs » s'entend d'un document émanant de l'autorité compétente d'un Etat et désignant une ou plusieurs personnes pour représenter l'Etat pour la négociation, l'adoption ou l'authentification du texte d'un traité, pour exprimer le consentement de l'Etat à être lié par un traité ou pour accomplir tout autre acte à l'égard du traité;
- d) l'expression « réserve » s'entend d'une déclaration unilatérale, quel que soit son libellé ou sa désignation, faite par un Etat quand il signe, ratifie, accepte ou approuve un traité ou y adhère, par laquelle il vise à exclure ou à modifier l'effet juridique de certaines dispositions du traité dans leur application à cet Etat;
- e) l'expression « Etat ayant participé à la négociation » s'entend d'un Etat ayant participé à l'élaboration et à l'adoption du texte du traité;
- f) l'expression « Etat contractant » s'entend d'un Etat qui a consenti à être
- sene und vom Völkerrecht bestimmte internationale Übereinkunft zwischen Staaten, gleichviel ob sie in einer oder in mehreren zusammengehörigen Urkunden enthalten ist und welche besondere Bezeichnung sie hat;
- b) bedeutet „Ratifikation“, „Annahme“, „Genehmigung“ und „Beitritt“ jeweils die so bezeichnete völkerrechtliche Handlung, durch die ein Staat im internationalen Bereich seine Zustimmung bekundet, durch einen Vertrag gebunden zu sein;
- c) bedeutet „Vollmacht“ eine vom zuständigen Organ eines Staates errichtete Urkunde, durch die einzelne oder mehrere Personen benannt werden, um in Vertretung des Staates den Text eines Vertrags auszuhandeln oder als authentisch festzulegen, die Zustimmung des Staates auszudrücken, durch einen Vertrag gebunden zu sein, oder sonstige Handlungen in Bezug auf einen Vertrag vorzunehmen;
- d) bedeutet „Vorbehalt“ eine wie auch immer formulierte oder bezeichnete, von einem Staat bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung eines Vertrags oder bei dem Beitritt zu einem Vertrag abgegebene einseitige Erklärung, durch die der Staat bezweckt, die Rechtswirkung einzelner Vertragsbestimmungen in der Anwendung auf diesen Staat auszuschließen oder zu ändern;
- e) bedeutet „Verhandlungsstaat“ einen Staat, der am Abfassen und Annehmen des Vertragstextes teilgenommen hat;
- f) bedeutet „Vertragsstaat“ einen Staat, der zugestimmt hat, durch den

treaty, whether or not the treaty has entered into force;	lié par le traité, que le traité soit entré en vigueur ou non;	Vertrag gebunden zu sein, gleichviel ob der Vertrag in Kraft getreten ist oder nicht;
(g) "party" means a State which has consented to be bound by the treaty and for which the treaty is in force;	g) l'expression « partie » s'entend d'un Etat qui a consenti à être lié par le traité et à l'égard duquel le traité est en vigueur;	g) bedeutet „Vertragspartei“ einen Staat, der zugestimmt hat, durch den Vertrag gebunden zu sein, und für den der Vertrag in Kraft ist;
(h) "third State" means a State not a party to the treaty;	h) l'expression « Etat tiers » s'entend d'un Etat qui n'est pas partie au traité;	h) bedeutet „Drittsstaat“ einen Staat, der nicht Vertragspartei ist;
(i) "international organization" means an intergovernmental organization.	i) l'expression « organisation internationale » s'entend d'une organisation intergouvernementale.	i) bedeutet „internationale Organisation“ eine zwischenstaatliche Organisation.
2. The provisions of paragraph 1 regarding the use of terms in the present Convention are without prejudice to the use of those terms or to the meanings which may be given to them in the internal law of any State.	2. Les dispositions du paragraphe 1 concernant les expressions employées dans la présente Convention ne préjudicient pas à l'emploi de ces expressions ni au sens qui peut leur être donné dans le droit interne d'un Etat.	(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 über die in diesem Übereinkommen verwendeten Begriffe beeinträchtigen weder die Verwendung dieser Begriffe noch die Bedeutung, die ihnen im innerstaatlichen Recht gegebenenfalls zukommt.

Article 3

International agreements not within the scope of the present Convention

The fact that the present Convention does not apply to international agreements concluded between States and other subjects of international law or between such other subjects of international law, or to international agreements not in written form, shall not affect:

- (a) the legal force of such agreements;
- (b) the application to them of any of the rules set forth in the present Convention to which they would be subject under international law independently of the Convention;
- (c) the application of the Convention to the relations of States as between themselves under international agreements to which other subjects of international law are also parties.

Article 3

Accords internationaux n'entrant pas dans le cadre de la présente Convention

Le fait que la présente Convention ne s'applique ni aux accords internationaux conclus entre des Etats et d'autres sujets du droit international ou entre ces autres sujets du droit international, ni aux accords internationaux qui n'ont pas été conclus par écrit, ne porte pas atteinte:

- a) à la valeur juridique de tels accords;
- b) à l'application à ces accords de toutes règles énoncées dans la présente Convention auxquelles ils seraient soumis en vertu du droit international indépendamment de ladite Convention;
- c) à l'application de la Convention aux relations entre Etats régies par des accords internationaux auxquels sont également parties d'autres sujets du droit international.

Artikel 3

Nicht in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende internationale Übereinkünfte

Der Umstand, daß dieses Übereinkommen weder auf die zwischen Staaten und anderen Völkerrechtssubjekten oder zwischen solchen anderen Völkerrechtssubjekten geschlossenen internationalen Übereinkünfte noch auf nicht schriftliche internationale Übereinkünfte Anwendung findet, berührt nicht

- a) die rechtliche Gültigkeit solcher Übereinkünfte;
- b) die Anwendung einer der in diesem Übereinkommen niedergelegten Regeln auf sie, denen sie auch unabhängig von diesem Übereinkommen auf Grund des Völkerrechts unterworfen wären;
- c) die Anwendung des Übereinkommens auf die Beziehungen zwischen Staaten auf Grund internationaler Übereinkünfte, denen auch andere Völkerrechtssubjekte als Vertragsparteien angehören.

Article 4	Article 4	Artikel 4
Non-retroactivity of the present Convention	Non-rétroactivité de la présente Convention	Nichtrückwirkung dieses Übereinkommens
Without prejudice to the application of any rules set forth in the present Convention to which treaties would be subject under international law independently of the Convention, the Convention applies only to treaties which are concluded by States after the entry into force of the present Convention with regard to such States.	Sans préjudice de l'application de toutes règles énoncées dans la présente Convention auxquelles les traités seraient soumis en vertu du droit international indépendamment de ladite Convention, celle-ci s'applique uniquement aux traités conclus par des Etats après son entrée en vigueur à l'égard de ces Etats.	Unbeschadet der Anwendung der in diesem Übereinkommen niedergelegten Regeln, denen Verträge unabhängig von dem Übereinkommen auf Grund des Völkerrechts unterworfen wären, findet das Übereinkommen nur auf Verträge Anwendung, die von Staaten geschlossen werden, nachdem das Übereinkommen für sie in Kraft getreten ist.
Article 5	Article 5	Artikel 5
Treaties constituting international organizations and treaties adopted within an international organization	Traités constitutifs d'organisations internationales et traités adoptés au sein d'une organisation internationale	Gründungsverträge internationaler Organisationen und im Rahmen einer internationalen Organisation angenommene Verträge
The present Convention applies to any treaty which is the constituent instrument of an international organization and to any treaty adopted within an international organization without prejudice to any relevant rules of the organization.	La présente Convention s'applique à tout traité qui est l'acte constitutif d'une organisation internationale et à tout traité adopté au sein d'une organisation internationale, sous réserve de toute règle pertinente de l'organisation.	Dieses Übereinkommen findet auf jeden Vertrag Anwendung, der die Gründungsurkunde einer internationalen Organisation bildet, sowie auf jeden im Rahmen einer internationalen Organisation angenommenen Vertrag, unbeschadet aller einschlägigen Vorschriften der Organisation.
PART II	PARTIE II	TEIL II
CONCLUSION AND ENTRY INTO FORCE OF TREATIES	CONCLUSION ET ENTREE EN VIGUEUR DES TRAITES	ABSCHLUSS UND INKRAFTTRETEN VON VERTRÄGEN
SECTION 1: CONCLUSION OF TREATIES	SECTION 1: CONCLUSION DES TRAITES	ABSCHNITT 1: ABSCHLUSS VON VERTRÄGEN
Article 6	Article 6	Artikel 6
Capacity of States to conclude treaties	Capacité des Etats de conclure des traités	Vertragsfähigkeit der Staaten
Every State possesses capacity to conclude treaties.	Tout Etat a la capacité de conclure des traités.	Jeder Staat besitzt die Fähigkeit, Verträge zu schließen.
Article 7	Article 7	Artikel 7
Full powers	Pleins pouvoirs	Vollmacht
1. A person is considered as representing a State for the purpose of adopting or authenticating the text of a treaty or for the purpose of expressing the consent of the State to be bound by a treaty if:	1. Une personne est considérée comme représentant un Etat pour l'adoption ou l'authentification du texte d'un traité ou pour exprimer le consentement de l'Etat à être lié par un traité:	(1) Eine Person gilt hinsichtlich des Annehmens des Textes eines Vertrages oder der Festlegung seines authentischen Textes oder der Abgabe der Zustimmung eines Staates, durch einen Vertrag gebunden zu sein, als Vertreter eines Staates,

- (a) he produces appropriate full powers; or
- (b) it appears from the practice of the States concerned or from other circumstances that their intention was to consider that person as representing the State for such purposes and to dispense with full powers.

2. In virtue of their functions and without having to produce full powers, the following are considered as representing their State:

- (a) Heads of State, Heads of Government and Ministers for Foreign Affairs, for the purpose of performing all acts relating to the conclusion of a treaty;
- (b) heads of diplomatic missions, for the purpose of adopting the text of a treaty between the accrediting State and the State to which they are accredited;
- (c) representatives accredited by States to an international conference or to an international organization or one of its organs, for the purpose of adopting the text of a treaty in that conference, organization or organ.

Article 8

Subsequent confirmation of an act performed without authorization

An act relating to the conclusion of a treaty performed by a person who cannot be considered under article 7 as authorized to represent a State for that purpose is without legal effect unless afterwards confirmed by that State.

- a) si elle produit des pleins pouvoirs appropriés; ou
- b) s'il ressort de la pratique des Etats intéressés ou d'autres circonstances qu'ils avaient l'intention de considérer cette personne comme représentant l'Etat à ces fins et de ne pas requérir la présentation de pleins pouvoirs.

2. En vertu de leurs fonctions et sans avoir à produire de pleins pouvoirs, sont considérés comme représentant leur Etat:

- a) les chefs d'Etat, les chefs de gouvernement et les ministres des affaires étrangères, pour tous les actes relatifs à la conclusion d'un traité;
- b) les chefs de mission diplomatique, pour l'adoption du texte d'un traité entre l'Etat accréditant et l'Etat accréditaire;
- c) les représentants accrédités des Etats à une conférence internationale ou auprès d'une organisation internationale ou d'un de ses organes, pour l'adoption du texte d'un traité dans cette conférence, cette organisation ou cet organe.

Article 8

Confirmation ultérieure d'un acte accompli sans autorisation

Un acte relatif à la conclusion d'un traité accompli par une personne qui ne peut, en vertu de l'article 7, être considérée comme autorisée à représenter un Etat à cette fin est sans effet juridique, à moins qu'il ne soit confirmé ultérieurement par cet Etat.

- a) wenn sie eine gehörige Vollmacht vorlegt oder
- b) wenn aus der Übung der beteiligten Staaten oder aus anderen Umständen hervorgeht, daß sie die Absicht hatten, diese Person als Vertreter des Staates für die genannten Zwecke anzusehen und auch keine Vollmacht zu verlangen.

(2) Kraft ihres Amtes werden, ohne eine Vollmacht vorlegen zu müssen, als Vertreter ihres Staates angesehen

- a) Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Außenminister zur Vornahme aller sich auf den Abschluß eines Vertrags beziehenden Handlungen;
- b) Chefs diplomatischer Missionen zum Annehmen des Textes eines Vertrags zwischen Entsende- und Empfangsstaat;
- c) die von Staaten bei einer internationalen Konferenz oder bei einer internationalen Organisation oder einem ihrer Organe beauftragten Vertreter zum Annehmen des Textes eines Vertrags im Rahmen der Konferenz, der Organisation oder des Organs.

Artikel 8

Nachträgliche Bestätigung einer ohne Ermächtigung vorgenommenen Handlung

Eine sich auf den Abschluß eines Vertrags beziehende Handlung, die von einer Person vorgenommen wird, welche nicht nach Artikel 7 als zur Vertretung eines Staates zu diesem Zweck ermächtigt angesehen werden kann, ist ohne Rechtswirkung, sofern sie nicht nachträglich von dem Staat bestätigt wird.

Article 9	Article 9	Artikel 9
Adoption of the text	Adoption du texte	Annehmen des Textes
1. The adoption of the text of a treaty takes place by the consent of all the States participating in its drawing up except as provided in paragraph 2. 2. The adoption of the text of a treaty at an international conference takes place by the vote of two thirds of the States present and voting, unless by the same majority they shall decide to apply a different rule.	1. L'adoption du texte d'un traité s'effectue par le consentement de tous les Etats participant à son élaboration, sauf dans les cas prévus au paragraphe 2. 2. L'adoption du texte d'un traité à une conférence internationale s'effectue à la majorité des deux tiers des Etats présents et votants, à moins que ces Etats ne décident, à la même majorité, d'appliquer une règle différente.	(1) Der Text eines Vertrags wird durch Zustimmung aller an seiner Abfassung beteiligten Staaten angenommen, soweit Absatz 2 nichts anderes vorsieht. (2) Auf einer internationalen Konferenz wird der Text eines Vertrags mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Staaten angenommen, sofern sie nicht mit der gleichen Mehrheit die Anwendung einer anderen Regel beschließen.
Article 10	Article 10	Artikel 10
Authentication of the text	Authentification du texte	Festlegung des authentischen Textes
The text of a treaty is established as authentic and definitive: (a) by such procedure as may be provided for in the text or agreed upon by the States participating in its drawing up; or (b) failing such procedure, by the signature, signature ad referendum or initialling by the representatives of those States of the text of the treaty or of the Final Act of a conference incorporating the text.	Le texte d'un traité est arrêté comme authentique et définitif: a) suivant la procédure établie dans ce texte ou convenue par les Etats participant à l'élaboration du traité; ou, b) à défaut d'une telle procédure, par la signature, la signature ad referendum ou le paraphe, par les représentants de ces Etats, du texte du traité ou de l'acte final d'une conférence dans lequel le texte est consigné.	Der Text eines Vertrags wird als authentisch und endgültig festgelegt a) nach dem Verfahren, das darin vorgesehen oder von den an seiner Abfassung beteiligten Staaten vereinbart wurde, oder, b) in Ermangelung eines solchen Verfahrens, durch Unterzeichnung, Unterzeichnung ad referendum oder Paraphierung des Vertragswortlauts oder einer den Wortlaut enthaltenden Schlußakte einer Konferenz durch die Vertreter dieser Staaten.
Article 11	Article 11	Artikel 11
Means of expressing consent to be bound by a treaty	Modes d'expression du consentement à être lié par un traité	Arten der Zustimmung, durch einen Vertrag gebunden zu sein
The consent of a State to be bound by a treaty may be expressed by signature, exchange of instruments constituting a treaty, ratification, acceptance, approval or accession, or by any other means if so agreed.	Le consentement d'un Etat à être lié par un traité peut être exprimé par la signature, l'échange d'instruments constituant un traité, la ratification, l'acceptation, l'approbation ou l'adhésion, ou par tout autre moyen convenu.	Die Zustimmung eines Staates, durch einen Vertrag gebunden zu sein, kann durch Unterzeichnung, Austausch von Urkunden, die einen Vertrag bilden, Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt oder auf eine andere vereinbarte Art ausgedrückt werden.

Article 12	Article 12	Artikel 12
Consent to be bound by a treaty expressed by signature	Expression, par la signature, du consentement à être lié par un traité	Zustimmung, durch einen Vertrag gebunden zu sein, durch Unterzeichnung
1. The consent of a State to be bound by a treaty is expressed by the signature of its representative when:	1. Le consentement d'un Etat à être lié par un traité s'exprime par la signature du représentant de cet Etat:	(1) Die Zustimmung eines Staates, durch einen Vertrag gebunden zu sein, wird durch Unterzeichnung seitens seines Vertreters ausgedrückt,
(a) the treaty provides that signature shall have that effect;	a) lorsque le traité prévoit que la signature aura cet effet;	a) wenn der Vertrag vorsieht, daß der Unterzeichnung diese Wirkung zukommen soll;
(b) it is otherwise established that the negotiating States were agreed that signature should have that effect; or	b) lorsqu'il est par ailleurs établi que les Etats ayant participé à la négociation étaient convenus que la signature aurait cet effet; ou	b) wenn anderweitig feststeht, daß die Verhandlungsstaaten der Unterzeichnung einvernehmlich diese Wirkung beilegen wollten, oder
(c) the intention of the State to give that effect to the signature appears from the full powers of its representative or was expressed during the negotiation.	c) lorsque l'intention de l'Etat de donner cet effet à la signature ressort des pleins pouvoirs de son représentant ou a été exprimée au cours de la négociation.	c) wenn die Absicht des Staates, der Unterzeichnung diese Wirkung beizulegen, aus der Vollmacht seines Vertreters hervorgeht oder während der Verhandlung zum Ausdruck gebracht wurde.
2. For the purposes of paragraph 1:	2. Aux fins du paragraphe 1:	(2) Im Sinne des Absatzes 1
(a) the initialling of a text constitutes a signature of the treaty when it is established that the negotiating States so agreed;	a) le paragraphe d'un texte vaut signature du traité lorsqu'il est établi que les Etats ayant participé à la négociation en étaient ainsi convenus;	a) gilt die Paraphierung des Textes als Unterzeichnung des Vertrags, wenn feststeht, daß die Verhandlungsstaaten dies vereinbart haben;
(b) the signature ad referendum of a treaty by a representative, if confirmed by his State, constitutes a full signature of the treaty.	b) la signature ad referendum d'un traité par le représentant d'un Etat, si elle est confirmée par ce dernier, vaut signature définitive du traité.	b) gilt die Unterzeichnung eines Vertrags ad referendum durch den Vertreter eines Staates als unbedingte Vertragsunterzeichnung, wenn sie von dem Staat bestätigt wird.
Article 13	Article 13	Artikel 13
Consent to be bound by a treaty expressed by an exchange of instruments constituting a treaty	Expression, par l'échange d'instruments constituant un traité, du consentement à être lié par un traité	Zustimmung, durch einen Vertrag gebunden zu sein, durch Austausch der einen Vertrag bildenden Urkunden
The consent of States to be bound by a treaty constituted by instruments exchanged between them is expressed by that exchange when:	Le consentement des Etats à être liés par un traité constitué par les instruments échangés entre eux s'exprime par cet échange:	Die Zustimmung von Staaten, durch einen Vertrag gebunden zu sein, der durch zwischen ihnen ausgetauschte Urkunden begründet wird, findet in diesem Austausch ihren Ausdruck,
(a) the instruments provide that their exchange shall have that effect; or	a) lorsque les instruments prévoient que leur échange aura cet effet; ou	a) wenn die Urkunden vorsehen, daß ihrem Austausch diese Wirkung zukommen soll, oder

(b) it is otherwise established that those States were agreed that the exchange of instruments should have that effect.	b) lorsqu'il est par ailleurs établi que ces Etats étaient convenus que l'échange des instruments aurait cet effet.	b) wenn anderweitig feststeht, daß diese Staaten dem Austausch der Urkunden einvernehmlich diese Wirkung beilegen wollten.
Article 14	Article 14	Artikel 14
Consent to be bound by a treaty expressed by ratification, acceptance or approval	Expression, par la ratification, l'acceptation ou l'approbation, du consentement à être lié par un traité	Zustimmung, durch einen Vertrag gebunden zu sein, durch Ratifikation, Annahme oder Genehmigung
1. The consent of a State to be bound by a treaty is expressed by ratification when:	1. Le consentement d'un Etat à être lié par un traité s'exprime par la ratification:	(1) Die Zustimmung eines Staates, durch einen Vertrag gebunden zu sein, wird durch Ratifikation ausgedrückt,
(a) the treaty provides for such consent to be expressed by means of ratification;	a) lorsque le traité prévoit que ce consentement s'exprime par la ratification;	a) wenn der Vertrag vorsieht, daß diese Zustimmung durch Ratifikation ausgedrückt wird;
(b) it is otherwise established that the negotiating States were agreed that ratification should be required;	b) lorsqu'il est par ailleurs établi que les Etats ayant participé à la négociation étaient convenus que la ratification serait requise;	b) wenn anderweitig feststeht, daß die Verhandlungsstaaten die Ratifikation einvernehmlich für erforderlich hielten;
(c) the representative of the State has signed the treaty subject to ratification; or	c) lorsque le représentant de cet Etat a signé le traité sous réserve de ratification; ou	c) wenn der Vertreter des Staates den Vertrag unter Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet hat oder
(d) the intention of the State to sign the treaty subject to ratification appears from the full powers of its representative or was expressed during the negotiation.	d) lorsque l'intention de cet Etat de signer le traité sous réserve de ratification ressort de ses pleins pouvoirs de son représentant ou a été exprimée au cours de la négociation.	d) wenn die Absicht des Staates, den Vertrag unter Vorbehalt der Ratifikation zu unterzeichnen, aus der Vollmacht seines Vertreters hervorgeht oder während der Verhandlungen zum Ausdruck gebracht wurde.
2. The consent of a State to be bound by a treaty is expressed by acceptance or approval under conditions similar to those which apply to ratification.	2. Le consentement d'un Etat à être lié par un traité s'exprime par l'acceptation ou l'approbation dans des conditions analogues à celles qui s'appliquent à la ratification.	(2) Die Zustimmung eines Staates, durch einen Vertrag gebunden zu sein, wird durch Annahme oder Genehmigung unter ähnlichen Bedingungen ausgedrückt, wie sie für die Ratifikation gelten.
Article 15	Article 15	Artikel 15
Consent to be bound by a treaty expressed by accession	Expression, par l'adhésion, du consentement à être lié par un traité	Zustimmung, durch einen Vertrag gebunden zu sein, durch Beitritt
The consent of a State to be bound by a treaty is expressed by accession when:	Le consentement d'un Etat à être lié par un traité s'exprime par l'adhésion:	Die Zustimmung eines Staates, durch einen Vertrag gebunden zu sein, wird durch Beitritt ausgedrückt,
(a) the treaty provides that such consent may be ex-	a) lorsque le traité prévoit que ce consentement peut	a) wenn der Vertrag vorsieht, daß die Zustimmung

pressed by that State by means of accession;	être exprimé par cet Etat par voie d'adhésion;	von diesem Staat durch Beitritt ausgedrückt werden kann;
(b) it is otherwise established that the negotiating States were agreed that such consent may be expressed by that State by means of accession; or	b) lorsqu'il est par ailleurs établi que les Etats ayant participé à la négociation étaient convenus que ce consentement pourrait être exprimé par cet Etat par voie d'adhésion; ou	b) wenn anderweitig feststeht, daß die Verhandlungsstaaten vereinbart haben, daß die Zustimmung von diesem Staat durch Beitritt ausgedrückt werden kann, oder
(c) all the parties have subsequently agreed that such consent may be expressed by that State by means of accession.	c) lorsque toutes les parties sont convenues ultérieurement que ce consentement pourrait être exprimé par cet Etat par voie d'adhésion.	c) wenn alle Vertragsparteien nachträglich vereinbart haben, daß die Zustimmung von diesem Staat durch Beitritt ausgedrückt werden kann.
Article 16	Article 16	Artikel 16
Exchange or deposit of instruments of ratification, acceptance, approval or accession	Echange ou dépôt des instruments de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion	Austausch oder Hinterlegung von Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden
Unless the treaty otherwise provides, instruments of ratification, acceptance, approval or accession establish the consent of a State to be bound by a treaty upon:	A moins que le traité n'en dispose autrement, les instruments de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion établissent le consentement d'un Etat à être lié par un traité au moment:	Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, begründen Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden die Zustimmung eines Staates, durch einen Vertrag gebunden zu sein, im Zeitpunkt
(a) their exchange between the contracting States;	a) de leur échange entre les Etats contractants;	a) ihres Austausches zwischen den Vertragsstaaten;
(b) their deposit with the depositary; or	b) de leur dépôt auprès du dépositaire; ou	b) ihrer Hinterlegung bei dem Depositär oder
(c) their notification to the contracting State or to the depositary, if so agreed.	c) de leur notification aux Etats contractants ou au dépositaire, s'il en est ainsi convenu.	c) ihrer Notifikation an die Vertragsstaaten oder den Depositär, wenn dies vereinbart wurde.
Article 17	Article 17	Artikel 17
Consent to be bound by part of a treaty and choice of differing provisions	Consentement à être lié par une partie d'un traité et choix entre des dispositions différentes	Zustimmung, durch einen Teil eines Vertrags gebunden zu sein, sowie Wahl zwischen unterschiedlichen Bestimmungen
1. Without prejudice to articles 19 to 23, the consent of a State to be bound by part of a treaty is effective only if the treaty so permits or the other contracting States so agree.	1. Sans préjudice des articles 19 à 23, le consentement d'un Etat à être lié par une partie d'un traité ne produit effet que si le traité le permet ou si les autres Etats contractants y consentent.	(1) Unbeschadet der Artikel 19 bis 23 ist die Zustimmung eines Staates, durch einen Teil eines Vertrags gebunden zu sein, nur wirksam, wenn der Vertrag dies zuläßt oder die anderen Vertragsstaaten dem zustimmen.
2. The consent of a State to be bound by a treaty which permits a choice between differing provisions is effective only if it is made clear to which of	2. Le consentement d'un Etat à être lié par un traité qui permet de choisir entre des dispositions différentes ne produit effet que si les dispositions	(2) Die Zustimmung eines Staates, durch einen Vertrag gebunden zu sein, der eine Wahl zwischen unterschiedlichen Bestimmungen zuläßt, ist nur

the provisions the consent relates.

Article 18

Obligation not to defeat the object and purpose of a treaty prior to its entry into force

A State is obliged to refrain from acts which would defeat the object and purpose of a treaty when:

- (a) it has signed the treaty or has exchanged instruments constituting the treaty subject to ratification, acceptance or approval, until it shall have made its intention clear not to become a party to the treaty; or
- (b) it has expressed its consent to be bound by the treaty, pending the entry into force of the treaty and provided that such entry into force is not unduly delayed.

SECTION 2: RESERVATIONS

Article 19

Formulation of reservations

A State may, when signing, ratifying, accepting, approving or acceding to a treaty, formulate a reservation unless:

- (a) the reservation is prohibited by the treaty;
- (b) the treaty provides that only specified reservations, which do not include the reservation in question, may be made; or
- (c) in cases not falling under sub-paragraphs (a) and (b), the reservation is incompatible with the object and purpose of the treaty.

sur lesquelles il porte sont clairement indiquées.

Article 18

Obligation de ne pas priver un traité de son objet et de son but avant son entrée en vigueur

Un Etat doit s'abstenir d'actes qui priveraient un traité de son objet et de son but:

- a) lorsqu'il a signé le traité ou a échangé les instruments constituant le traité sous réserve de ratification, d'acceptation ou d'approbation, tant qu'il n'a pas manifesté son intention de ne pas devenir partie au traité; ou
- b) lorsqu'il a exprimé son consentement à être lié par le traité, dans la période qui précède l'entrée en vigueur du traité et à condition que celle-ci ne soit pas indûment retardée.

SECTION 2: RESERVES

Article 19

Formulation des réserves

Un Etat, au moment de signer, de ratifier, d'accepter, d'approuver un traité ou d'y adhérer, peut formuler une réserve, à moins:

- a) que la réserve ne soit interdite par le traité;
- b) que le traité ne dispose que seules des réserves déterminées, parmi lesquelles ne figure pas la réserve en question, peuvent être faites; ou
- c) que, dans les cas autres que ceux visés aux alinéas a) et b), la réserve ne soit incompatible avec l'objet et le but du traité.

wirksam, wenn klargestellt wird, auf welche Bestimmungen sich die Zustimmung bezieht.

Artikel 18

Verpflichtung, Ziel und Zweck eines Vertrags vor seinem Inkrafttreten nicht zu vereiteln

Ein Staat ist verpflichtet, sich aller Handlungen zu enthalten, die Ziel und Zweck eines Vertrags vereiteln würden,

- a) wenn er unter Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung den Vertrag unterzeichnet oder Urkunden ausgetauscht hat, die einen Vertrag bilden, solange er seine Absicht nicht klar zu erkennen gegeben hat, nicht Vertragspartei zu werden, oder
- b) wenn er seine Zustimmung, durch den Vertrag gebunden zu sein, ausgedrückt hat, und zwar bis zum Inkrafttreten des Vertrags und unter der Voraussetzung, daß sich das Inkrafttreten nicht ungebührlich verzögert.

ABSCHNITT 2: VORBEHALTE

Artikel 19

Anbringen von Vorbehalten

Ein Staat kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung eines Vertrags oder beim Beitritt einen Vorbehalt anbringen, sofern nicht

- a) der Vertrag den Vorbehalt verbietet;
- b) der Vertrag vorsieht, daß nur bestimmte Vorbehalte gemacht werden dürfen, zu denen der betreffende Vorbehalt nicht gehört, oder
- c) in den unter lit. a oder b nicht bezeichneten Fällen der Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Vertrags unvereinbar ist.

Article 20	Article 20	Artikel 20
Acceptance of and objection to reservations	Acceptation des réserves et objections aux réserves	Annahme von Vorbehalten und Einsprüche gegen Vorbehalte
1. A reservation expressly authorized by a treaty does not require any subsequent acceptance by the other contracting States unless the treaty so provides.	1. Une réserve expressément autorisée par un traité n'a pas à être ultérieurement acceptée par les autres Etats contractants, à moins que le traité ne le prévoit.	(1) Ein durch einen Vertrag ausdrücklich zugelassener Vorbehalt bedarf der nachträglichen Annahme durch die anderen Vertragsstaaten nur, wenn der Vertrag dies vorsieht.
2. When it appears from the limited number of the negotiating States and the object and purpose of a treaty that the application of the treaty in its entirety between all the parties is an essential condition of the consent of each one to be bound by the treaty, a reservation requires acceptance by all the parties.	2. Lorsqu'il ressort du nombre restreint des Etats ayant participé à la négociation, ainsi que de l'objet et du but d'un traité, que l'application du traité dans son intégralité entre toutes les parties est une condition essentielle du consentement de chacune d'elles à être liée par le traité, une réserve doit être acceptée par toutes les parties.	(2) Geht aus der begrenzten Zahl der Verhandlungsstaaten sowie aus Ziel und Zweck eines Vertrags hervor, daß die Anwendung des Vertrags in seiner Gesamtheit zwischen allen Vertragsparteien eine wesentliche Voraussetzung für die Zustimmung jeder Vertragspartei ist, durch den Vertrag gebunden zu sein, so bedarf ein Vorbehalt der Annahme durch alle Vertragsparteien.
3. When a treaty is a constituent instrument of an international organization and unless it otherwise provides, a reservation requires the acceptance of the competent organ of that organization.	3. Lorsqu'un traité est un acte constitutif d'une organisation internationale et à moins qu'il n'en dispose autrement, une réserve exige l'acceptation de l'organe compétent de cette organisation.	(3) Bildet ein Vertrag die Gründungsurkunde einer internationalen Organisation und sieht er nichts anderes vor, so bedarf ein Vorbehalt der Annahme durch das zuständige Organ der Organisation.
4. In cases not falling under the preceding paragraphs and unless the treaty otherwise provides:	4. Dans les cas autres que ceux visés aux paragraphes précédents et à moins que le traité n'en dispose autrement:	(4) In den nicht in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Fällen und sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht,
(a) acceptance by another contracting State of a reservation constitutes the reserving State a party to the treaty in relation to that other State if or when the treaty is in force for those States;	a) l'acceptation d'une réserve par un autre Etat contractant fait de l'Etat auteur de la réserve une partie au traité par rapport à cet autre Etat si le traité est en vigueur ou lorsqu'il entre en vigueur pour ces Etats;	a) macht die Annahme eines Vorbehalts durch einen anderen Vertragsstaat den den Vorbehalt anbringenden Staat zur Vertragspartei im Verhältnis zu jenem anderen Staat, sofern der Vertrag für diese Staaten in Kraft getreten ist oder sobald er für sie in Kraft tritt;
(b) an objection by another contracting State to a reservation does not preclude the entry into force of the treaty as between the objecting and reserving States unless a contrary intention is definitely expressed by the objecting State;	b) l'objection faite à une réserve par un autre Etat contractant n'empêche pas le traité d'entrer en vigueur entre l'Etat qui a formulé l'objection et l'Etat auteur de la réserve, à moins que l'intention contraire n'ait été nettement exprimée par l'Etat qui a formulé l'objection;	b) schließt der Einspruch eines anderen Vertragsstaats gegen einen Vorbehalt das Inkrafttreten des Vertrags zwischen dem den Einspruch erhebenden und dem den Vorbehalt anbringenden Staat nicht aus, sofern nicht der den Einspruch erhebende Staat seine gegenseitige Absicht eindeutig zum Ausdruck bringt;
(c) an act expressing a State's consent to be bound	c) un acte exprimant le consentement d'un Etat à	c) wird eine Handlung, mit der die Zustimmung eines

by the treaty and containing a reservation is effective as soon as at least one other contracting State has accepted the reservation.	être lié par le traité et contenant une réserve prend effet dès qu'au moins un autre Etat contractant a accepté la réserve.	Staates, durch den Vertrag gebunden zu sein, ausgedrückt wird und die einen Vorbehalt in sich schließt, wirksam, sobald mindestens ein anderer Vertragsstaat den Vorbehalt angenommen hat.
5. For the purposes of paragraphs 2 and 4 and unless the treaty otherwise provides, a reservation is considered to have been accepted by a State if it shall have raised no objection to the reservation by the end of a period of twelve months after it was notified of the reservation or by the date on which it expressed its consent to be bound by the treaty, whichever is later.	5. Aux fins des paragraphes 2 et 4 et à moins le traité n'en dispose autrement, une réserve est réputée avoir été acceptée par un Etat si ce dernier n'a pas formulé d'objection à la réserve soit à l'expiration des douze mois qui suivent la date à laquelle il en a reçu notification, soit à la date à laquelle il a exprimé son consentement à être lié par le traité, si celle-ci est postérieure.	(5) Im Sinne der Absätze 2 und 4 und sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, gilt ein Vorbehalt als von einem Staat angenommen, wenn dieser bis zum Ablauf von zwölf Monaten, nachdem ihm der Vorbehalt notifiziert worden ist, oder bis zu dem Zeitpunkt, wenn dieser später ist, in dem er seine Zustimmung ausgedrückt hat, durch den Vertrag gebunden zu sein, keinen Einspruch gegen den Vorbehalt erhebt.
Article 21	Article 21	Artikel 21
Legal effects of reservations and of objections to reservations	Effets juridiques des réserves et des objections aux réserves	Rechtswirkungen von Vorbehalten und von Einsprüchen gegen Vorbehalte
1. A reservation established with regard to another party in accordance with articles 19, 20 and 23:	1. Une réserve établie à l'égard d'une autre partie conformément aux articles 19, 20 et 23:	(1) Ein gegenüber einer anderen Vertragspartei nach den Artikeln 19, 20 und 23 bestehender Vorbehalt
(a) modifies for the reserving State in its relations with that other party the provisions of the treaty to which the reservation relates to the extent of the reservation; and	a) modifie pour l'Etat auteur de la réserve dans ses relations avec cette autre partie les dispositions du traité sur lesquelles porte la réserve, dans la mesure prévue par cette réserve; et	a) ändert für den den Vorbehalt anbringenden Staat im Verhältnis zu der anderen Vertragspartei die Vertragsbestimmungen, auf die sich der Vorbehalt bezieht, in dem darin vorgesehenen Ausmaß und
(b) modifies those provisions to the same extent for that other party in its relations with the reserving State.	b) modifie ces dispositions dans la même mesure pour cette autre partie dans ses relations avec l'Etat auteur de la réserve.	b) ändert diese Bestimmungen für die andere Vertragspartei im Verhältnis zu dem den Vorbehalt anbringenden Staat in demselben Ausmaß.
2. The reservation does not modify the provisions of the treaty for the other parties to the treaty inter se.	2. La réserve ne modifie pas les dispositions du traité pour les autres parties au traité dans leurs rapports inter se.	(2) Der Vorbehalt ändert die Vertragsbestimmungen für die anderen Vertragsparteien untereinander nicht.
3. When a State objecting to a reservation has not opposed the entry into force of the treaty between itself and the reserving State, the provisions to which the reservation relates do not apply as between the	3. Lorsqu'un Etat qui a formulé une objection à une réserve ne s'est pas opposé à l'entrée en vigueur du traité entre lui-même et l'Etat auteur de la réserve, les dispositions sur lesquelles porte la réserve ne	(3) Hat ein Staat, der einen Einspruch gegen einen Vorbehalt erhoben hat, dem Inkrafttreten des Vertrags zwischen sich und dem den Vorbehalt anbringenden Staat nicht widersprochen, so finden die Bestim-

two States to the extent of the reservation.

Article 22

Withdrawal of reservations and of objections to reservations

1. Unless the treaty otherwise provides, a reservation may be withdrawn at any time and the consent of a State which has accepted the reservation is not required for its withdrawal.

2. Unless the treaty otherwise provides, an objection to a reservation may be withdrawn at any time.

3. Unless the treaty otherwise provides, or it is otherwise agreed:

- (a) the withdrawal of a reservation becomes operative in relation to another contracting State only when notice of it has been received by that State;
- (b) the withdrawal of an objection to a reservation becomes operative only when notice of it has been received by the State which formulated the reservation.

Article 23

Procedure regarding reservations

1. A reservation, an express acceptance of a reservation and an objection to a reservation must be formulated in writing and communicated to the contracting States and other States entitled to become parties to the treaty.

2. If formulated when signing the treaty subject to ratification, acceptance or approval, a reservation must be formally confirmed by the reserv-

s'appliquent pas entre les deux Etats, dans la mesure prévue par la réserve.

Article 22

Retrait des réserves et des objections aux réserves

1. A moins que le traité n'en dispose autrement, une réserve peut à tout moment être retirée sans que le consentement de l'Etat qui a accepté la réserve soit nécessaire pour son retrait.

2. A moins que le traité n'en dispose autrement, une objection à une réserve peut à tout moment être retirée.

3. A moins que le traité n'en dispose ou qu'il n'en soit convenu autrement:

- a) le retrait d'une réserve ne prend effet à l'égard d'un autre Etat contractant que lorsque cet Etat en a reçu notification;
- b) le retrait d'une objection à une réserve ne prend effet que lorsque l'Etat qui a formulé la réserve a reçu notification de ce retrait.

Article 23

Procédure relative aux réserves

1. La réserve, l'acceptation expresse d'une réserve et l'objection à une réserve doivent être formulées par écrit et communiquées aux Etats contractants et aux autres Etats ayant qualité pour devenir parties au traité.

2. Lorsqu'elle est formulée lors de la signature du traité sous réserve de ratification, d'acceptation ou d'approbation, une réserve doit être confirmée

mungen, auf die sich der Vorbehalt bezieht, in dem darin vorgesehenen Ausmaß zwischen den beiden Staaten keine Anwendung.

Artikel 22

Zurückziehen von Vorbehalten und von Einsprüchen gegen Vorbehalte

(1) Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, kann ein Vorbehalt jederzeit zurückgezogen werden; das Zurückziehen bedarf nicht der Zustimmung eines Staates, der den Vorbehalt angenommen hat.

(2) Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, kann ein Einspruch gegen einen Vorbehalt jederzeit zurückgezogen werden.

(3) Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht oder sofern nichts anderes vereinbart ist,

- a) wird das Zurückziehen eines Vorbehalts im Verhältnis zu einem anderen Vertragsstaat erst wirksam, wenn dieser Staat eine Notifikation des Zurückziehens erhalten hat;
- b) wird das Zurückziehen eines Einspruchs gegen einen Vorbehalt erst wirksam, wenn der Staat, der den Vorbehalt angebracht hat, eine Notifikation des Zurückziehens erhalten hat.

Artikel 23

Verfahren bei Vorbehalten

(1) Ein Vorbehalt, die ausdrückliche Annahme eines Vorbehalts und der Einspruch gegen einen Vorbehalt bedürfen der Schriftform und sind den Vertragsstaaten sowie sonstigen Staaten mitzuteilen, die Vertragsparteien zu werden berechtigt sind.

(2) Wenn der Vertrag vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnet und hierbei ein Vorbehalt angebracht wird, so ist

ing State when expressing its consent to be bound by the treaty. In such a case the reservation shall be considered as having been made on the date of its confirmation.

3. An express acceptance of, or an objection to, a reservation made previously to confirmation of the reservation does not itself require confirmation.

4. The withdrawal of a reservation or of an objection to a reservation must be formulated in writing.

SECTION 3: ENTRY INTO FORCE AND PROVISIONAL APPLICATION OF TREATIES

Article 24

Entry into force

1. A treaty enters into force in such manner and upon such date as it may provide or as the negotiating States may agree.

2. Failing any such provision or agreement, a treaty enters into force as soon as consent to be bound by the treaty has been established for all the negotiating States.

3. When the consent of a State to be bound by a treaty is established on a date after the treaty has come into force, the treaty enters into force for that State on that date, unless the treaty otherwise provides.

4. The provisions of a treaty regulating the authentication of its text, the establishment of the consent of States to be bound by the treaty, the manner or date of its entry into force, reservations, the functions of the depositary and other matters arising neces-

formellement par l'Etat qui en est l'auteur, au moment où il exprime son consentement à être lié par le traité. En pareil cas, la réserve sera réputée avoir été faite à la date à laquelle elle a été confirmée.

3. Une acceptation expresse d'une réserve ou une objection faite à une réserve, si elles sont antérieures à la confirmation de cette dernière, n'ont pas besoin d'être elles-mêmes confirmées.

4. Le retrait d'une réserve ou d'une objection à une réserve doit être formulé par écrit.

SECTION 3: ENTREE EN VIGUEUR DES TRAITES ET APPLICATION A TITRE PROVISOIRE

Article 24

Entrée en vigueur

1. Un traité entre en vigueur suivant les modalités et à la date fixées par ses dispositions ou par accord entre les Etats ayant participé à la négociation.

2. A défaut de telles dispositions ou d'un tel accord, un traité entre en vigueur dès que le consentement à être lié par le traité a été établi pour tous les Etats ayant participé à la négociation.

3. Lorsque le consentement d'un Etat à être lié par un traité est établi à une date postérieure à l'entrée en vigueur dudit traité, celui-ci, à moins qu'il n'en dispose autrement, entre en vigueur à l'égard de cet Etat à cette date.

4. Les dispositions d'un traité qui réglementent l'authentification du texte, l'établissement du consentement des Etats à être liés par le traité, les modalités ou la date d'entrée en vigueur, les réserves, les fonctions du dépositaire, ainsi que les autres questions qui se posent neces-

dieser von dem ihn anbringenden Staat in dem Zeitpunkt förmlich zu bestätigen, zu dem dieser Staat seine Zustimmung ausdrückt, durch den Vertrag gebunden zu sein. In diesem Fall gilt der Vorbehalt als im Zeitpunkt seiner Bestätigung angebracht.

(3) Die vor Bestätigung eines Vorbehalts erfolgte ausdrückliche Annahme des Vorbehalts oder der vor diesem Zeitpunkt erhobene Einspruch gegen den Vorbehalt bedarf selbst keiner Bestätigung.

(4) Das Zurückziehen eines Vorbehalts oder des Einspruchs gegen einen Vorbehalt bedarf der Schriftform.

ABSCHNITT 3: INKRAFTTRETEN UND VORLAUFIGE ANWENDUNG VON VERTRÄGEN

Artikel 24

Inkrafttreten

(1) Ein Vertrag tritt in der Weise und zu dem Zeitpunkt in Kraft, die er vorsieht oder die von den Verhandlungsstaaten vereinbart werden.

(2) In Ermangelung einer solchen Bestimmung oder Vereinbarung tritt ein Vertrag in Kraft, sobald die Zustimmung aller Verhandlungsstaaten vorliegt, durch den Vertrag gebunden zu sein.

(3) Wird die Zustimmung, durch einen Vertrag gebunden zu sein, von einem Staat erst nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens erteilt, so tritt der Vertrag für diesen Staat zu diesem Zeitpunkt in Kraft, sofern er nichts anderes vorsieht.

(4) Vertragsbestimmungen über die Festlegung des authentischen Textes, die Zustimmung von Staaten, durch den Vertrag gebunden zu sein, die Art und den Zeitpunkt seines Inkrafttretens sowie über Vorbehalte, die Aufgaben des Depositärs und sonstige sich notwen-

sarily before the entry into force of the treaty apply from the time of the adoption of its text.

Article 25

Provisional application

1. A treaty or a part of a treaty is applied provisionally pending its entry into force if:

- (a) the treaty itself so provides; or
- (b) the negotiating States have in some other manner so agreed.

2. Unless the treaty otherwise provides or the negotiating States have otherwise agreed, the provisional application of a treaty or a part of a treaty with respect to a State shall be terminated if that State notifies the other States between which the treaty is being applied provisionally of its intention not to become a party to the treaty.

PART III

OBSERVANCE, APPLICATION AND INTERPRETATION OF TREATIES

SECTION 1: OBSERVANCE OF TREATIES

Article 26

Pacta sunt servanda

Every treaty in force is binding upon the parties to it and must be performed by them in good faith.

Article 27

Internal law and observance of treaties

A party may not invoke the provisions of its internal law as justification for its failure to perform a treaty. This rule is without prejudice to article 46.

sairement avant l'entrée en vigueur du traité, sont applicables dès l'adoption du texte.

Article 25

Application à titre provisoire

1. Un traité ou une partie d'un traité s'applique à titre provisoire en attendant son entrée en vigueur:

- a) si le traité lui-même en dispose ainsi; ou
- b) si les Etats ayant participé à la négociation en étaient ainsi convenus d'une autre manière.

2. A moins que le traité n'en dispose autrement ou que les Etats ayant participé à la négociation n'en soient convenus autrement, l'application à titre provisoire d'un traité ou d'une partie d'un traité à l'égard d'un Etat prend fin si cet Etat notifie aux autres Etats entre lesquels le traité est appliqué provisoirement son intention de ne pas devenir partie au traité.

PARTIE III

RESPECT, APPLICATION ET INTERPRETATION DES TRAITES

SECTION 1: RESPECT DES TRAITES

Article 26

Pacta sunt servanda

Tout traité en vigueur lie les parties et doit être exécuté par elles de bonne foi.

Article 27

Droit interne et respect des traités

Une partie ne peut invoquer les dispositions de son droit interne comme justifiant la non-exécution d'un traité. Cette règle est sans préjudice de l'article 46.

digerweise vor dem Inkrafttreten des Vertrags ergebende Fragen gelten von dem Zeitpunkt an, zu dem sein Text angenommen wird.

Artikel 25

Vorläufige Anwendung

(1) Ein Vertrag oder ein Teil eines Vertrags wird bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig angewendet,

- a) wenn der Vertrag dies vorsieht oder
- b) wenn die Verhandlungsstaaten dies auf andere Weise vereinbart haben.

(2) Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht oder die Verhandlungsstaaten nichts anderes vereinbart haben, endet die vorläufige Anwendung eines Vertrags oder eines Teiles eines Vertrags hinsichtlich eines Staates, wenn dieser den anderen Staaten, zwischen denen der Vertrag vorläufig angewendet wird, seine Absicht notifiziert, nicht Vertragspartei zu werden.

TEIL III

EINHALTUNG, ANWENDUNG UND AUSLEGUNG VON VERTRÄGEN

ABSCHNITT 1: EINHALTUNG VON VERTRÄGEN

Artikel 26

Pacta sunt servanda

Ist ein Vertrag in Kraft, so bindet er die Vertragsparteien und ist von ihnen nach Treu und Glauben zu erfüllen.

Artikel 27

Innerstaatliches Recht und Einhaltung von Verträgen

Eine Vertragspartei kann sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen. Diese Bestimmung läßt Artikel 46 unberührt.

SECTION 2: APPLICATION
OF TREATIES

Article 28

Non-retroactivity of treaties

Unless a different intention appears from the treaty or is otherwise established, its provisions do not bind a party in relation to any act or fact which took place or any situation which ceased to exist before the date of the entry into force of the treaty with respect to that party.

Article 29

Territorial scope of treaties

Unless a different intention appears from the treaty or is otherwise established, a treaty is binding upon each party in respect of its entire territory.

Article 30

Application of successive treaties relating to the same subject-matter

1. Subject to Article 103 of the Charter of the United Nations, the rights and obligations of States parties to successive treaties relating to the same subject-matter shall be determined in accordance with the following paragraphs.

2. When a treaty specifies that it is subject to, or that it is not to be considered as incompatible with, an earlier or later treaty, the provisions of that other treaty prevail.

3. When all the parties to the earlier treaty are parties also to the later treaty but the earlier treaty is not terminated or suspended in operation under article 59, the earlier treaty ap-

SECTION 2: APPLICATION
DES TRAITES

Article 28

Non-rétroactivité des traités

A moins qu'une intention différente ne ressorte du traité ou ne soit par ailleurs établie, les dispositions d'un traité ne lient pas une partie en ce qui concerne un acte ou fait antérieur à la date d'entrée en vigueur de ce traité au regard de cette partie ou une situation qui avait cessé d'exister à cette date.

Article 29

Application territoriale des traités

A moins qu'une intention différente ne ressorte du traité ou ne soit par ailleurs établie, un traité lie chacune des parties à l'égard de l'ensemble de son territoire.

Article 30

Application de traités successifs portant sur la même matière

1. Sous réserve des dispositions de l'Article 103 de la Charte des Nations Unies, les droits et obligations des Etats parties à des traités successifs portant sur la même matière sont déterminés conformément aux paragraphes suivants.

2. Lorsqu'un traité précise qu'il est subordonné à un traité antérieur ou postérieur ou qu'il ne doit pas être considéré comme incompatible avec cet autre traité, les dispositions de celui-ci l'emportent.

3. Lorsque toutes les parties au traité antérieur sont également parties au traité postérieur, sans que le traité antérieur ait pris fin ou que son application ait été suspendue en vertu de

ABSCHNITT 2: ANWEN-
DUNG VON VERTRÄGEN

Artikel 28

Nichtrückwirkung
von Verträgen

Sofern keine abweichende Absicht aus dem Vertrag hervorgeht oder anderweitig festgestellt ist, binden seine Bestimmungen eine Vertragspartei nicht in bezug auf eine Handlung oder Tatsache, die vor dem Inkrafttreten des Vertrags hinsichtlich der betreffenden Vertragspartei vorgenommen wurde oder eingetreten ist, sowie in bezug auf eine Lage, die vor dem genannten Zeitpunkt zu bestehen aufgehört hat.

Artikel 29

Räumlicher Geltungsbereich von
Verträgen

Sofern keine abweichende Absicht aus dem Vertrag hervorgeht oder anderweitig festgestellt ist, bindet ein Vertrag jede Vertragspartei hinsichtlich ihres gesamten Hoheitsgebiets.

Artikel 30

Anwendung aufeinanderfolgen-
der Verträge über denselben
Gegenstand

(1) Vorbehaltlich des Artikels 103 der Satzung der Vereinten Nationen bestimmen sich die Rechte und Pflichten von Staaten, die Vertragsparteien aufeinanderfolgender Verträge über denselben Gegenstand sind, nach den folgenden Absätzen.

(2) Bestimmt ein Vertrag, daß er einem früher oder später geschlossenen Vertrag untergeordnet ist oder nicht als mit diesem unvereinbar anzusehen ist, so hat der andere Vertrag Vorrang.

(3) Sind alle Vertragsparteien eines früheren Vertrags zugleich Vertragsparteien eines späteren, ohne daß der frühere Vertrag beendet oder nach Artikel 59 suspendiert wird, so findet der

plies only to the extent that its provisions are compatible with those of the later treaty.	l'article 59, le traité antérieur ne s'applique que dans la mesure où ses dispositions sont compatibles avec celles du traité postérieur.	frühere Vertrag nur insoweit Anwendung, als er mit dem späteren Vertrag vereinbar ist.
4. When the parties to the later treaty do not include all the parties to the earlier one:	4. Lorsque les parties au traité antérieur ne sont pas toutes parties au traité postérieur:	(4) Gehören nicht alle Vertragsparteien des früheren Vertrags zu den Vertragsparteien des späteren,
(a) as between States parties to both treaties the same rule applies as in paragraph 3;	a) dans les relations entre les Etats parties aux deux traités, la règle applicable est celle qui est énoncée au paragraphe 3;	a) so findet zwischen Staaten, die Vertragsparteien beider Verträge sind, Absatz 3 Anwendung;
(b) as between a State party to both treaties and a State party to only one of the treaties, the treaty to which both States are parties governs their mutual rights and obligations.	b) dans les relations entre un Etat partie aux deux traités et un Etat partie à l'un de ces traités seulement, le traité auquel les deux Etats sont parties régit leurs droits et obligations réciproques.	b) so regelt zwischen einem Staat, der Vertragspartei beider Verträge ist, und einem Staat, der Vertragspartei nur eines der beiden Verträge ist, der Vertrag, dem beide Staaten als Vertragsparteien angehören, ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten.
5. Paragraph 4 is without prejudice to article 41, or to any question of the termination or suspension of the operation of a treaty under article 60 or to any question of responsibility which may arise for a State from the conclusion or application of a treaty the provisions of which are incompatible with its obligations towards another State under another treaty.	5. Le paragraphe 4 s'applique sans préjudice de l'article 41, de toute question d'extinction ou de suspension de l'application d'un traité aux termes de l'article 60 ou de toute question de responsabilité qui peut naître pour un Etat de la conclusion ou de l'application d'un traité dont les dispositions sont incompatibles avec les obligations qui lui incombent à l'égard d'un autre Etat en vertu d'un autre traité.	(5) Absatz 4 gilt unbeschadet des Artikels 41 sowie unbeschadet aller Fragen der Beendigung oder der Suspendierung eines Vertrags nach Artikel 60 und aller Fragen der Verantwortlichkeit, die sich für einen Staat aus Abschluß oder Anwendung eines Vertrags ergeben können, dessen Bestimmungen mit seinen Pflichten gegenüber einem anderen Staat auf Grund eines anderen Vertrags unvereinbar sind.
SECTION 3: INTERPRETATION OF TREATIES	SECTION 3: INTERPRETATION DES TRAITES	ABSCHNITT 3: AUSLEGUNG VON VERTRÄGEN
Article 31	Article 31	Artikel 31
General rule of interpretation	Règle générale d'interprétation	Allgemeine Auslegungsregel
1. A treaty shall be interpreted in good faith in accordance with the ordinary meaning to be given to the terms of the treaty in their context and in the light of its object and purpose.	1. Un traité doit être interprété de bonne foi suivant le sens ordinaire à attribuer aux termes du traité dans leur contexte et à la lumière de son objet et de son but.	(1) Ein Vertrag ist nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen.
2. The context for the purpose of the interpretation of a treaty shall comprise, in addition to the text, including its preamble and annexes:	2. Aux fins de l'interprétation d'un traité, le contexte comprend, outre le texte, préambule et annexes inclus:	(2) Für die Auslegung eines Vertrags bedeutet der Zusammenhang außer dem Vertragswortlaut samt Präambel und Anlagen

- | | | |
|---|---|--|
| <p>(a) any agreement relating to the treaty which was made between all the parties in connexion with the conclusion of the treaty;</p> <p>(b) any instrument which was made by one or more parties in connexion with the conclusion of the treaty and accepted by the other parties as an instrument related to the treaty.</p> | <p>a) tout accord ayant rapport au traité et qui est intervenu entre toutes les parties à l'occasion de la conclusion du traité;</p> <p>b) tout instrument établi par une ou plusieurs parties à l'occasion de la conclusion du traité et accepté par les autres parties en tant qu'instrument ayant rapport au traité.</p> | <p>a) jede sich auf den Vertrag beziehende Übereinkunft, die zwischen allen Vertragsparteien anlässlich des Vertragsabschlusses getroffen wurde;</p> <p>b) jede Urkunde, die von einer oder mehreren Vertragsparteien anlässlich des Vertragsabschlusses abgefaßt und von den anderen Vertragsparteien als eine sich auf den Vertrag beziehende Urkunde angenommen wurde.</p> |
| <p>3. There shall be taken into account, together with the context:</p> <p>(a) any subsequent agreement between the parties regarding the interpretation of the treaty or the application of its provisions;</p> <p>(b) any subsequent practice in the application of the treaty which establishes the agreement of the parties regarding its interpretation;</p> <p>(c) any relevant rules of international law applicable in the relations between the parties.</p> | <p>3. Il sera tenu compte, en même temps que du contexte:</p> <p>a) de tout accord ultérieur intervenu entre les parties au sujet de l'interprétation du traité ou de l'application de ses dispositions;</p> <p>b) de toute pratique ultérieurement suivie dans l'application du traité par laquelle est établi l'accord des parties à l'égard de l'interprétation du traité;</p> <p>c) de toute règle pertinente de droit international applicable dans les relations entre les parties.</p> | <p>(3) Außer dem Zusammenhang sind in gleicher Weise zu berücksichtigen</p> <p>a) jede spätere Übereinkunft zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung des Vertrags oder die Anwendung seiner Bestimmungen;</p> <p>b) jede spätere Übung bei der Anwendung des Vertrags, aus der die Übereinstimmung der Vertragsparteien über seine Auslegung hervorgeht;</p> <p>c) jeder in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien anwendbarer einschlägiger Völkerrechtsatz.</p> |
| <p>4. A special meaning shall be given to a term if it is established that the parties so intended.</p> | <p>4. Un terme sera entendu dans un sens particulier s'il est établi que telle était l'intention des parties.</p> | <p>(4) Eine besondere Bedeutung ist einem Ausdruck beizulegen, wenn feststeht, daß die Vertragsparteien dies beabsichtigt haben.</p> |

Article 32

Article 32

Artikel 32

Supplementary means of interpretation

Moyens complémentaires d'interprétation

Ergänzende Auslegungsmittel

Recourse may be had to supplementary means of interpretation, including the preparatory work of the treaty and the circumstances of its conclusion, in order to confirm the meaning resulting from the application of article 31, or to determine the meaning when the interpretation according to article 31:

Il peut être fait appel à des moyens complémentaires d'interprétation, et notamment aux travaux préparatoires et aux circonstances dans lesquelles le traité a été conclu, en vue, soit de confirmer le sens résultant de l'application de l'article 31, soit de déterminer le sens lorsque l'interprétation donnée conformément à l'article 31:

Ergänzende Auslegungsmittel, insbesondere die vorbereitenden Arbeiten und die Umstände des Vertragsabschlusses, können herangezogen werden, um die sich unter Anwendung des Artikels 31 ergebende Bedeutung zu bestätigen oder die Bedeutung zu bestimmen, wenn die Auslegung nach Artikel 31

- (a) leaves the meaning ambiguous or obscure; or

- a) laisse le sens ambigu ou obscur; ou

- a) die Bedeutung mehrdeutig oder dunkel läßt oder

(b) leads to a result which is manifestly absurd or unreasonable.

b) conduit à un résultat qui est manifestement absurde ou déraisonnable.

b) zu einem offensichtlich sinnwidrigen oder unvernünftigen Ergebnis führt.

Article 33

Interpretation of treaties authenticated in two or more languages

1. When a treaty has been authenticated in two or more languages, the text is equally authoritative in each language, unless the treaty provides or the parties agree that, in case of divergence, a particular text shall prevail.

2. A version of the treaty in a language other than one of those in which the text was authenticated shall be considered an authentic text only if the treaty so provides or the parties so agree.

3. The terms of the treaty are presumed to have the same meaning in each authentic text.

4. Except where a particular text prevails in accordance with paragraph 1, when a comparison of the authentic texts discloses a difference of meaning which the application of articles 31 and 32 does not remove, the meaning which best reconciles the texts, having regard to the object and purpose of the treaty, shall be adopted.

SECTION 4: TREATIES AND THIRD STATES

Article 34

General rule regarding third States

A treaty does not create either obligations or rights for a third State without its consent.

Article 33

Interprétation de traités authentifiés en deux ou plusieurs langues

1. Lorsqu'un traité a été authentifié en deux ou plusieurs langues, son texte fait foi dans chacune de ces langues, à moins que le traité ne dispose ou que les parties ne conviennent qu'en cas de divergence un texte déterminé l'emportera.

2. Une version du traité dans une langue autre que l'une de celles dans lesquelles le texte a été authentifié ne sera considérée comme texte authentique que si le traité le prévoit ou si les parties en sont convenues.

3. Les termes d'un traité sont présumés avoir le même sens dans les divers textes authentiques.

4. Sauf le cas où un texte déterminé l'emporte conformément au paragraphe 1, lorsque la comparaison des textes authentiques fait apparaître une différence de sens que l'application des articles 31 et 32 ne permet pas d'éliminer, on adoptera le sens qui, compte tenu de l'objet et du but du traité, concilie le mieux ces textes.

SECTION 4: TRAITES ET ETATS TIERS

Article 34

Règle générale concernant les Etats tiers

Un traité ne crée ni obligations ni droits pour un Etat tiers sans son consentement.

Artikel 33

Auslegung von Verträgen mit zwei oder mehr authentischen Sprachen

(1) Ist ein Vertrag in zwei oder mehr Sprachen als authentisch festgelegt worden, so ist der Text in jeder Sprache in gleicher Weise maßgebend, sofern nicht der Vertrag vorsieht oder die Vertragsparteien vereinbaren, daß bei Abweichungen ein bestimmter Text vorgehen soll.

(2) Eine Vertragsfassung in einer anderen Sprache als einer der Sprachen, deren Text als authentisch festgelegt wurde, gilt nur dann als authentischer Wortlaut, wenn der Vertrag dies vorsieht oder die Vertragsparteien dies vereinbaren.

(3) Es wird vermutet, daß die Ausdrücke des Vertrags in jedem authentischen Text dieselbe Bedeutung haben.

(4) Außer in Fällen, in denen ein bestimmter Text nach Absatz 1 vorgeht, wird, wenn ein Vergleich der authentischen Texte einen Bedeutungsunterschied aufdeckt, der durch die Anwendung der Artikel 31 und 32 nicht ausgeräumt werden kann, diejenige Bedeutung zugrunde gelegt, die unter Berücksichtigung von Ziel und Zweck des Vertrags die Wortlaute am besten miteinander in Einklang bringt.

ABSCHNITT 4: VERTRÄGE UND DRITTSTAATEN

Artikel 34

Allgemeine Regel betreffend Drittstaaten

Ein Vertrag begründet für einen Drittstaat ohne dessen Zustimmung weder Pflichten noch Rechte.

Article 35	Article 35	Artikel 35
Treaties providing for obligations for third States An obligation arises for a third State from a provision of a treaty if the parties to the treaty intend the provision to be the means of establishing the obligation and the third State expressly accepts that obligation in writing.	Traités prévoyant des obligations pour des Etats tiers Une obligation naît pour un Etat tiers d'une disposition d'un traité si les parties à ce traité entendent créer l'obligation au moyen de cette disposition et si l'Etat tiers accepte expressément par écrit cette obligation.	Verträge zu Lasten von Drittstaaten Ein Drittstaat wird durch eine Vertragsbestimmung verpflichtet, wenn die Vertragsparteien beabsichtigen, durch die Vertragsbestimmung eine Verpflichtung zu begründen, und der Drittstaat diese Verpflichtung ausdrücklich in Schriftform annimmt.
Article 36	Article 36	Artikel 36
Treaties providing for rights for third States 1. A right arises for a third State from a provision of a treaty if the parties to the treaty intend the provision to accord that right either to the third State, or to a group of States to which it belongs, or to all States, and the third State assents thereto. Its assent shall be presumed so long as the contrary is not indicated, unless the treaty otherwise provides. 2. A State exercising a right in accordance with paragraph 1 shall comply with the conditions for its exercise provided for in the treaty or established in conformity with the treaty.	Traités prévoyant des droits pour des Etats tiers 1. Un droit naît pour un Etat tiers d'une disposition d'un traité si les parties à ce traité entendent, par cette disposition, conférer ce droit soit à l'Etat tiers ou à un groupe d'Etats auquel il appartient, soit à tous les Etats, et si l'Etat tiers y consent. Le consentement est présumé tant qu'il n'y a pas d'indication contraire, à moins que le traité n'en dispose autrement. 2. Un Etat qui exerce un droit en application du paragraphe 1 est tenu de respecter, pour l'exercice de ce droit, les conditions prévues dans le traité ou établies conformément à ses dispositions.	Verträge zugunsten von Drittstaaten (1) Ein Drittstaat wird durch eine Vertragsbestimmung berechtigt, wenn die Vertragsparteien beabsichtigen, durch die Vertragsbestimmung dem Drittstaat oder einer Staatengruppe, zu der er gehört, oder allen Staaten ein Recht einzuräumen, und der Drittstaat dem zustimmt. Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, wird die Zustimmung vermutet, solange nicht das Gegenteil erkennbar wird. (2) Ein Staat, der ein Recht nach Absatz 1 ausübt, hat die hiefür in dem Vertrag niedergelegten oder im Einklang mit ihm aufgestellten Bedingungen einzuhalten.
Article 37	Article 37	Artikel 37
Revocation or modification of obligations or rights of third States 1. When an obligation has arisen for a third State in conformity with article 35, the obligation may be revoked or modified only with the consent of the parties to the treaty and of the third State, unless it is established that they had otherwise agreed. 2. When a right has arisen for a third State in conformity with article 36, the right may not be revoked or modified by the parties if it is established that the right was intended not	Révocation ou modification d'obligations ou de droits d'Etats tiers 1. Au cas où une obligation est née pour un Etat tiers conformément à l'article 35, cette obligation ne peut être révoquée ou modifiée que par le consentement des parties au traité et de l'Etat tiers, à moins qu'il ne soit établi qu'ils en étaient convenus autrement. 2. Au cas où un droit est né pour un Etat tiers conformément à l'article 36, ce droit ne peut pas être révoqué ou modifié par les parties s'il est établi qu'il était destiné à ne pas être	Aufhebung oder Änderung der Pflichten oder Rechte von Drittstaaten (1) Ist nach Artikel 35 einem Drittstaat eine Verpflichtung erwachsen, so kann diese nur mit Zustimmung der Vertragsparteien und des Drittstaats aufgehoben oder geändert werden, sofern nicht feststeht, daß sie etwas anderes vereinbart hatten. (2) Ist nach Artikel 36 einem Drittstaat ein Recht erwachsen, so kann dieses von den Vertragsparteien nicht aufgehoben oder geändert werden, wenn feststeht, daß beabsichtigt war, daß

to be revocable or subject to modification without the consent of the third State. révocable ou modifiable sans le consentement de l'Etat tiers. das Recht nur mit Zustimmung des Drittstaats aufgehoben oder geändert werden kann.

Article 38

Rules in a treaty becoming binding on third States through international custom

Nothing in articles 34 to 37 precludes a rule set forth in a treaty from becoming binding upon a third State as a customary rule of international law, recognized as such.

Article 38

Règles d'un traité devenant obligatoires pour des Etats tiers par la formation d'une coutume internationale

Aucune disposition des articles 34 à 37 ne s'oppose à ce qu'une règle énoncée dans un traité devienne obligatoire pour un Etat tiers en tant que règle coutumière de droit international reconnue comme telle.

Artikel 38

Vertragsbestimmungen, die kraft internationaler Gewohnheit für Drittstaaten verbindlich werden

Die Artikel 34 bis 37 schließen nicht aus, daß eine vertragliche Bestimmung als ein Satz des Völkergewohnheitsrechts, der als solcher anerkannt ist, für einen Drittstaat verbindlich wird.

PART IV

AMENDMENT AND MODIFICATION OF TREATIES

PARTIE IV

AMENDEMENT ET MODIFICATION DES TRAITES

TEIL IV

ÄNDERUNG UND MODIFIKATION VON VERTRÄGEN

Article 39

General rule regarding the amendment of treaties

A treaty may be amended by agreement between the parties. The rules laid down in Part II apply to such an agreement except in so far as the treaty may otherwise provide.

Règle générale relative à l'amendement des traités

Un traité peut être amendé par accord entre les parties. Sauf dans la mesure où le traité en dispose autrement, les règles énoncées dans la partie II s'appliquent à un tel accord.

Artikel 39

Allgemeine Regel über die Änderung von Verträgen

Ein Vertrag kann durch Übereinkunft zwischen den Vertragsparteien geändert werden. Teil II findet auf eine solche Übereinkunft insoweit Anwendung, als der Vertrag nichts anderes vorsieht.

Article 40

Amendment of multilateral treaties

1. Unless the treaty otherwise provides, the amendment of multilateral treaties shall be governed by the following paragraphs.

2. Any proposal to amend a multilateral treaty as between all the parties must be notified to all the contracting States, each one of which shall have the right to take part in:

(a) the decision as to the action to be taken in regard to such proposal;

(b) the negotiation and conclusion of any agreement for the amendment of the treaty.

Amendement des traités multilatéraux

1. A moins que le traité n'en dispose autrement, l'amendement des traités multilatéraux est régi par les paragraphes suivants.

2. Toute proposition tendant à amender un traité multilatéral dans les relations entre toutes les parties doit être notifiée à tous les Etats contractants, et chacun d'eux est en droit de prendre part:

a) à la décision sur la suite à donner à cette proposition;

b) à la négociation et à la conclusion de tout accord ayant pour objet d'amender le traité.

Artikel 40

Änderung mehrseitiger Verträge

(1) Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, richtet sich die Änderung mehrseitiger Verträge nach den folgenden Absätzen.

(2) Vorschläge zur Änderung eines mehrseitigen Vertrags mit Wirkung zwischen allen Vertragsparteien sind allen Vertragsstaaten zu notifizieren; jeder von ihnen ist berechtigt,

a) an dem Beschluß über das auf einen solchen Vorschlag hin zu Veranlassende teilzunehmen;

b) am Aushandeln und am Abschluß einer Übereinkunft zur Änderung des Vertrags teilzunehmen.

3. Every State entitled to become a party to the treaty shall also be entitled to become a party to the treaty as amended.

4. The amending agreement does not bind any State already a party to the treaty which does not become a party to the amending agreement; article 30, paragraph 4 (b), applies in relation to such State.

5. Any State which becomes a party to the treaty after the entry into force of the amending agreement shall, failing an expression of a different intention by that State:

(a) be considered as a party to the treaty as amended; and

(b) be considered as a party to the unamended treaty in relation to any party to the treaty not bound by the amending agreement.

Article 41

Agreements to modify multilateral treaties between certain of the parties only

1. Two or more of the parties to a multilateral treaty may conclude an agreement to modify the treaty as between themselves alone if:

(a) the possibility of such a modification is provided for by the treaty; or

(b) the modification in question is not prohibited by the treaty and:

(i) does not affect the enjoyment by the other parties of their rights under the treaty or the performance of their obligations;

(ii) does not relate to a provision, derogation from which is in-

3. Tout Etat ayant qualité pour devenir partie au traité a également qualité pour devenir partie au traité tel qu'il est amendé.

4. L'accord portant amendement ne lie pas les Etats qui sont déjà parties au traité et qui ne deviennent pas parties à cet accord; l'alinéa b) du paragraphe 4 de l'article 30 s'applique à l'égard de ces Etats.

5. Tout Etat qui devient partie au traité après l'entrée en vigueur de l'accord portant amendement est, faute d'avoir exprimé une intention différente, considéré comme étant:

a) partie au traité tel qu'il est amendé; et

b) partie au traité non amendé au regard de toute partie au traité qui n'est pas liée par l'accord portant amendement.

Article 41

Accords ayant pour objet de modifier des traités multilatéraux dans les relations entre certaines parties seulement

1. Deux ou plusieurs parties à un traité multilatéral peuvent conclure un accord ayant pour objet de modifier le traité dans leurs relations mutuelles seulement:

a) si la possibilité d'une telle modification est prévue par le traité; ou

b) si la modification en question n'est pas interdite par le traité, à condition qu'elle:

i) ne porte atteinte ni à la jouissance par les autres parties des droits qu'elles tiennent du traité ni à l'exécution de leurs obligations; et

ii) ne porte pas sur une disposition à laquelle il ne peut être dérogé

(3) Jeder Staat, der berechtigt ist, Vertragspartei des Vertrags zu werden, ist auch berechtigt, Vertragspartei des geänderten Vertrags zu werden.

(4) Die Änderungsvereinbarung bindet keinen Staat, der schon Vertragspartei des Vertrags ist, jedoch nicht Vertragspartei der Änderungsvereinbarung wird; auf einen solchen Staat findet Artikel 30 Absatz 4 lit. b Anwendung.

(5) Ein Staat, der nach Inkrafttreten der Änderungsvereinbarung Vertragspartei des Vertrags wird, gilt, sofern er nicht eine abweichende Absicht äußert,

a) als Vertragspartei des geänderten Vertrags und

b) als Vertragspartei des nicht geänderten Vertrags im Verhältnis zu einer Vertragspartei, die durch die Änderungsvereinbarung nicht gebunden ist.

Artikel 41

Übereinkünfte zur Modifikation mehrseitiger Verträge zwischen einzelnen Vertragsparteien

(1) Zwei oder mehr Vertragsparteien eines mehrseitigen Vertrags können eine Übereinkunft schließen, um den Vertrag ausschließlich im Verhältnis zueinander zu modifizieren,

a) wenn die Möglichkeit einer solchen Modifikation in dem Vertrag vorgesehen ist oder

b) wenn die betreffende Modifikation durch den Vertrag nicht verboten ist und

i) die anderen Vertragsparteien in dem Genuss ihrer Rechte auf Grund des Vertrags oder in der Erfüllung ihrer Pflichten nicht beeinträchtigt und

ii) sich nicht auf eine Bestimmung bezieht, von der abzuweichen

compatible with the effective execution of the object and purpose of the treaty as a whole.	sans qu'il y ait incompatibilité avec la réalisation effective de l'objet et du but du traité pris dans son ensemble.	mit der vollen Verwirklichung von Ziel und Zweck des gesamten Vertrags unvereinbar ist.
2. Unless in a case falling under paragraph 1 (a) the treaty otherwise provides, the parties in question shall notify the other parties of their intention to conclude the agreement and of the modification to the treaty for which it provides.	2. A moins que, dans le cas prévu à l'alinéa a) du paragraphe 1, le traité n'en dispose autrement, les parties en question doivent notifier aux autres parties leur intention de conclure l'accord et les modifications que ce dernier apporte au traité.	(2) Sofern der Vertrag in einem Fall des Absatzes 1 lit. a nichts anderes vorsieht, haben die betreffenden Vertragsparteien den anderen Vertragsparteien ihre Absicht, eine Übereinkunft zu schließen, sowie die darin vorgesehene Modifikation zu notifizieren.
PART V INVALIDITY, TERMINATION AND SUSPENSION OF THE OPERATION OF TREATIES	PARTIE V NULLITE, EXTINCTION ET SUSPENSION DE L'APPLICATION DES TRAITES	TEIL V UNGÜLTIGKEIT, BEENDIGUNG UND SUSPENDIERUNG VON VERTRÄGEN
SECTION 1: GENERAL PROVISIONS	SECTION 1: DISPOSITIONS GENERALES	ABSCHNITT 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
Article 42	Article 42	Artikel 42
Validity and continuance in force of treaties	Validité et maintien en vigueur des traités	Gültigkeit und Weitergeltung von Verträgen
1. The validity of a treaty or of the consent of a State to be bound by a treaty may be impeached only through the application of the present Convention.	1. La validité d'un traité ou du consentement d'un Etat à être lié par un traité ne peut être contestée qu'en application de la présente Convention.	(1) Die Gültigkeit eines Vertrags oder der Zustimmung eines Staates, durch einen Vertrag gebunden zu sein, kann nur in Anwendung dieses Übereinkommens angefochten werden.
2. The termination of a treaty, its denunciation or the withdrawal of a party, may take place only as a result of the application of the provisions of the treaty or of the present Convention. The same rule applies to suspension of the operation of a treaty.	2. L'extinction d'un traité, sa dénonciation ou le retrait d'une partie ne peuvent avoir lieu qu'en application des dispositions du traité ou de la présente Convention. La même règle vaut pour la suspension de l'application d'un traité.	(2) Die Beendigung eines Vertrags, seine Kündigung oder der Rücktritt einer Vertragspartei kann nur in Anwendung der Bestimmungen des Vertrags oder dieses Übereinkommens erfolgen. Das gleiche gilt für die Suspendierung eines Vertrags.
Article 43	Article 43	Artikel 43
Obligations imposed by international law independently of a treaty	Obligations imposées par le droit international indépendamment d'un traité	Pflichten, die das Völkerrecht unabhängig von einem Vertrag auferlegt
The invalidity, termination or denunciation of a treaty, the withdrawal of a party from it, or the suspension of its operation, as a result of the application of the present Convention or of the provisions of the treaty, shall not in any way impair the duty of any State	La nullité, l'extinction ou la dénonciation d'un traité, le retrait d'une des parties ou la suspension de l'application du traité, lorsqu'ils résultent de l'application de la présente Convention ou des dispositions du traité, n'affectent en aucune manière le devoir d'un Etat	Die Ungültigkeit, Beendigung oder Kündigung eines Vertrags, der Rücktritt einer Vertragspartei vom Vertrag oder seine Suspendierung beeinträchtigen, soweit sie sich aus der Anwendung dieses Übereinkommens oder des Vertrags ergeben, in keiner Hinsicht die Pflicht eines Staates,

to fulfil any obligation embodied in the treaty to which it would be subject under international law independently of the treaty.

de remplir toute obligation énoncée dans le traité à laquelle il est soumis en vertu du droit international indépendamment dudit traité.

eine in dem Vertrag enthaltene Verpflichtung zu erfüllen, der er auch unabhängig von dem Vertrag auf Grund des Völkerrechts unterworfen ist.

Article 44

Article 44

Artikel 44

Separability of treaty provisions

Divisibilité des dispositions d'un traité

Trennbarkeit von Vertragsbestimmungen

1. A right of a party, provided for in a treaty or arising under article 56, to denounce, withdraw from or suspend the operation of the treaty may be exercised only with respect to the whole treaty unless the treaty otherwise provides or the parties otherwise agree.

1. Le droit pour une partie, prévu dans un traité ou résultant de l'article 56, de dénoncer le traité, de s'en retirer ou d'en suspendre l'application ne peut être exercé qu'à l'égard de l'ensemble du traité, à moins que ce dernier n'en dispose ou que les parties n'en conviennent autrement.

(1) Das in einem Vertrag vorgesehene oder sich aus Artikel 56 ergebende Recht einer Vertragspartei, zu kündigen, zurückzutreten oder den Vertrag zu suspendieren, kann nur hinsichtlich des gesamten Vertrags ausgeübt werden, sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht oder die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

2. A ground for invalidating, terminating, withdrawing from or suspending the operation of a treaty recognized in the present Convention may be invoked only with respect to the whole treaty except as provided in the following paragraphs or in article 60.

2. Une cause de nullité ou d'extinction d'un traité, de retrait d'une des parties ou de suspension de l'application du traité reconnue aux termes de la présente Convention ne peut être invoquée qu'à l'égard de l'ensemble du traité, sauf dans les conditions prévues aux paragraphes suivants ou à l'article 60.

(2) Ein in diesem Übereinkommen anerkannter Grund dafür, einen Vertrag als ungültig zu erklären, ihn zu beenden, von ihm zurückzutreten oder ihn zu suspendieren, kann nur hinsichtlich des gesamten Vertrags geltend gemacht werden, sofern in den folgenden Absätzen oder in Artikel 60 nichts anderes vorgesehen ist.

3. If the ground relates solely to particular clauses, it may be invoked only with respect to those clauses where:

3. Si la cause en question ne vise que certaines clauses déterminées, elle ne peut être invoquée qu'à l'égard de ces seules clauses lorsque:

(3) Trifft der Grund nur auf einzelne Bestimmungen zu, so kann er hinsichtlich dieser allein geltend gemacht werden,

(a) the said clauses are separable from the remainder of the treaty with regard to their application;

a) ces clauses sont séparables du reste du traité en ce qui concerne leur exécution;

a) wenn diese Bestimmungen von den übrigen Vertragsbestimmungen getrennt angewendet werden können;

(b) it appears from the treaty or is otherwise established that acceptance of those clauses was not an essential basis of the consent of the other party or parties to be bound by the treaty as a whole; and

b) il ressort du traité ou il est par ailleurs établi que l'acceptation des clauses en question n'a pas constitué pour l'autre partie ou pour les autres parties au traité une base essentielle de leur consentement à être liées par le traité dans son ensemble;

b) wenn aus dem Vertrag hervorgeht oder anderweitig feststeht, daß die Annahme dieser Bestimmungen keine wesentliche Grundlage für die Zustimmung der anderen Vertragspartei oder Vertragsparteien war, durch den gesamten Vertrag gebunden zu sein, und

(c) continued performance of the remainder of the treaty would not be unjust.

c) il n'est pas injuste de continuer à exécuter ce qui subsiste du traité.

c) wenn die Weiteranwendung der übrigen Vertragsbestimmungen nicht unbillig ist.

4. In cases falling under articles 49 and 50 the State

4. Dans les cas relevant des articles 49 et 50, l'Etat qui a

(4) In den Fällen der Artikel 49 und 50 kann ein Staat,

entitled to invoke the fraud or corruption may do so with respect either to the whole treaty or, subject to paragraph 3, to the particular clauses alone.

5. In cases falling under articles 51, 52 and 53, no separation of the provisions of the treaty is permitted.

Article 45

Loss of a right to invoke a ground for invalidating, terminating, withdrawing from or suspending the operation of a treaty

A State may no longer invoke a ground for invalidating, terminating, withdrawing from or suspending the operation of a treaty under articles 46 to 50 or articles 60 and 62 if, after becoming aware of the facts:

- (a) it shall have expressly agreed that the treaty is valid or remains in force or continues in operation, as the case may be; or
- (b) it must by reason of its conduct be considered as having acquiesced in the validity of the treaty or in its maintenance in force or in operation, as the case may be.

SECTION 2: INVALIDITY OF TREATIES

Article 46

Provisions of internal law regarding competence to conclude treaties

1. A State may not invoke the fact that its consent to be bound by a treaty has been expressed in violation of a provision of its internal law

le droit d'invoquer le dol ou la corruption peut le faire soit à l'égard de l'ensemble du traité soit, dans le cas visé au paragraphe 3, à l'égard seulement de certaines clauses déterminées.

5. Dans les cas prévus aux articles 51, 52 et 53, la division des dispositions d'un traité n'est pas admise.

Article 45

Perte du droit d'invoquer une cause de nullité d'un traité ou un motif d'y mettre fin, de s'en retirer ou d'en suspendre l'application

Un Etat ne peut plus invoquer une cause de nullité d'un traité ou un motif d'y mettre fin, de s'en retirer ou d'en suspendre l'application en vertu des articles 46 à 50 ou des articles 60 et 62 si, après avoir eu connaissance des faits, cet Etat:

- a) a explicitement accepté de considérer que, selon le cas, le traité est valide, reste en vigueur ou continue d'être applicable; ou
- b) doit, à raison de sa conduite, être considéré comme ayant acquiescé, selon le cas, à la validité du traité ou à son maintien en vigueur ou en application.

SECTION 2: NULLITE DES TRAITES

Article 46

Dispositions du droit interne concernant la compétence pour conclure des traités

1. Le fait que le consentement d'un Etat à être lié par un traité a été exprimé en violation d'une disposition de son droit interne concernant la compé-

der berechtigt ist, Betrug oder Bestechung geltend zu machen, dies entweder hinsichtlich des gesamten Vertrags oder, vorbehaltlich des Absatzes 3, nur hinsichtlich einzelner Bestimmungen tun.

(5) In den Fällen der Artikel 51, 52 und 53 ist die Abtrennung einzelner Vertragsbestimmungen unzulässig.

Artikel 45

Verlust des Rechtes, Gründe dafür geltend zu machen, einen Vertrag als ungültig zu erklären, ihn zu beenden, von ihm zurückzutreten oder ihn zu suspendieren

Ein Staat kann Gründe nach den Artikeln 46 bis 50 oder 60 und 62 nicht länger geltend machen, um einen Vertrag als ungültig zu erklären, ihn zu beenden, von ihm zurückzutreten oder ihn zu suspendieren, wenn, nachdem dem Staat der Sachverhalt bekanntgeworden ist,

- a) er ausdrücklich zugestimmt hat, daß der Vertrag — je nach Lage des Falles — gültig ist, in Kraft bleibt oder weiterhin angewendet wird, oder
- b) auf Grund seines Verhaltens angenommen werden muß, er habe — je nach Lage des Falles — der Gültigkeit des Vertrags, seinem Inkraftbleiben oder seiner Weiteranwendung stillschweigend zugestimmt.

ABSCHNITT 2: UNGÜLTIGKEIT VON VERTRÄGEN

Artikel 46

Innerstaatliche Bestimmungen über die Zuständigkeit zum Abschluß von Verträgen

(1) Ein Staat kann sich nicht darauf berufen, daß seine Zustimmung, durch einen Vertrag gebunden zu sein, unter Verletzung einer Bestimmung sei-

regarding competence to conclude treaties as invalidating its consent unless that violation was manifest and concerned a rule of its internal law of fundamental importance.

2. A violation is manifest if it would be objectively evident to any State conducting itself in the matter in accordance with normal practice and in good faith.

Article 47

Specific restrictions on authority to express the consent of a State

If the authority of a representative to express the consent of a State to be bound by a particular treaty has been made subject to a specific restriction, his omission to observe that restriction may not be invoked as invalidating the consent expressed by him unless the restriction was notified to the other negotiating States prior to his expressing such consent.

Article 48

Error

1. A State may invoke an error in a treaty as invalidating its consent to be bound by the treaty if the error relates to a fact or situation which was assumed by that State to exist at the time when the treaty was concluded and formed an essential basis of its consent to be bound by the treaty.

2. Paragraph 1 shall not apply if the State in question contributed by its own conduct to the error or if the circumstances were such as to put that State on notice of a possible error.

tence pour conclure des traités ne peut être invoqué par cet Etat comme viciant son consentement, à moins que cette violation n'ait été manifeste et ne concerne une règle de son droit interne d'importance fondamentale.

2. Une violation est manifeste si elle est objectivement évidente pour tout Etat se comportant en la matière conformément à la pratique habituelle et de bonne foi.

Article 47

Restriction particulière du pouvoir d'exprimer le consentement d'un Etat

Si le pouvoir d'un représentant d'exprimer le consentement d'un Etat à être lié par un traité déterminé a fait l'objet d'une restriction particulière, le fait que ce représentant n'a pas tenu compte de celle-ci ne peut pas être invoqué comme viciant le consentement qu'il a exprimé, à moins que la restriction n'ait été notifiée, avant l'expression de ce consentement, aux autres Etats ayant participé à la négociation.

Article 48

Erreur

1. Un Etat peut invoquer une erreur dans un traité comme viciant son consentement à être lié par le traité si l'erreur porte sur un fait ou une situation que cet Etat supposait exister au moment où le traité a été conclu et qui constituait une base essentielle du consentement de cet Etat à être lié par le traité.

2. Le paragraphe 1 ne s'applique pas lorsque ledit Etat a contribué à cette erreur par son comportement ou lorsque les circonstances ont été telles qu'il devait être averti de la possibilité d'une erreur.

nes innerstaatlichen Rechts über die Zuständigkeit zum Abschluß von Verträgen ausgedrückt wurde und daher ungültig sei, sofern nicht die Verletzung offenkundig war und eine innerstaatliche Rechtsvorschrift von grundlegender Bedeutung betraf.

(2) Eine Verletzung ist offenkundig, wenn sie für jeden Staat, der sich hierbei im Einklang mit der allgemeinen Übung und nach Treu und Glauben verhält, objektiv erkennbar ist.

Artikel 47

Besondere Beschränkungen der Ermächtigung, die Zustimmung eines Staates zum Ausdruck zu bringen

Ist die Ermächtigung eines Vertreters, die Zustimmung eines Staates auszudrücken, durch einen bestimmten Vertrag gebunden zu sein, einer besonderen Beschränkung unterworfen worden, so kann nur dann geltend gemacht werden, daß diese Zustimmung wegen Nichtbeachtung der Beschränkung ungültig sei, wenn die Beschränkung den anderen Verhandlungsstaaten notifiziert worden war, bevor der Vertreter die Zustimmung zum Ausdruck brachte.

Artikel 48

Irrtum

(1) Ein Staat kann geltend machen, daß seine Zustimmung, durch den Vertrag gebunden zu sein, wegen eines Irrtums im Vertrag ungültig sei, wenn sich der Irrtum auf eine Tatsache oder Lage bezieht, deren Bestehen der Staat im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses annahm und die eine wesentliche Grundlage für seine Zustimmung bildete.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der betreffende Staat durch sein eigenes Verhalten zu dem Irrtum beigetragen hat oder nach den Umständen mit der Möglichkeit eines Irrtums rechnen mußte.

3. An error relating only to the wording of the text of a treaty does not affect its validity; article 79 then applies.

Article 49

Fraud

If a State has been induced to conclude a treaty by the fraudulent conduct of another negotiating State, the State may invoke the fraud as invalidating its consent to be bound by the treaty.

Article 50

Corruption of a representative of a State

If the expression of a State's consent to be bound by a treaty has been procured through the corruption of its representative directly or indirectly by another negotiating State, the State may invoke such corruption as invalidating its consent to be bound by the treaty.

Article 51

Coercion of a representative of a State

The expression of a State's consent to be bound by a treaty which has been procured by the coercion of its representative through acts or threats directed against him shall be without any legal effect.

Article 52

Coercion of a State by the threat or use of force

A treaty is void if its conclusion has been procured by the threat or use of force in violation of the principles of international law embodied in the Charter of the United Nations.

3. Une erreur ne concernant que la rédaction du texte d'un traité ne porte pas atteinte à sa validité; dans ce cas, l'article 79 s'applique.

Article 49

Dol

Si un Etat a été amené à conclure un traité par la conduite frauduleuse d'un autre Etat ayant participé à la négociation, il peut invoquer le dol comme viciant son consentement à être lié par le traité.

Article 50

Corruption du représentant d'un Etat

Si l'expression du consentement d'un Etat à être lié par un traité a été obtenue au moyen de la corruption de son représentant par l'action directe ou indirecte d'un autre Etat ayant participé à la négociation, l'Etat peut invoquer cette corruption comme viciant son consentement à être lié par le traité.

Article 51

Contrainte exercée sur le représentant d'un Etat

L'expression du consentement d'un Etat à être lié par un traité qui a été obtenue par la contrainte exercée sur son représentant au moyen d'actes ou de menaces dirigés contre lui est dépourvue de tout effet juridique.

Article 52

Contrainte exercée sur un Etat par la menace ou l'emploi de la force

Est nul tout traité dont la conclusion a été obtenue par la menace ou l'emploi de la force en violation des principes de droit international incorporés dans la Charte des Nations Unies.

(3) Ein ausschließlich redaktioneller Irrtum berührt die Gültigkeit eines Vertrags nicht; in diesem Fall findet Artikel 79 Anwendung.

Artikel 49

Betrug

Ist ein Staat durch das betrügerische Verhalten eines anderen Verhandlungsstaats zum Vertragsabschluß veranlaßt worden, so kann er geltend machen, daß seine Zustimmung, durch den Vertrag gebunden zu sein, wegen des Betrugs ungültig sei.

Artikel 50

Bestechung eines Staatenvertreters

Hat ein Verhandlungsstaat die Zustimmung eines anderen Staates, durch einen Vertrag gebunden zu sein, mittelbar oder unmittelbar durch Bestechung des Vertreters dieses Staates herbeigeführt, so kann dieser Staat geltend machen, daß seine Zustimmung wegen der Bestechung ungültig sei.

Artikel 51

Zwang gegen einen Staatenvertreter

Wurde die Zustimmung eines Staates, durch einen Vertrag gebunden zu sein, durch Zwang gegen seinen Vertreter mittels gegen diesen gerichteter Handlungen oder Drohungen herbeigeführt, so hat sie keine Rechtswirkung.

Artikel 52

Zwang gegen einen Staat durch Drohung mit oder Anwendung von Gewalt

Ein Vertrag ist nichtig, wenn sein Abschluß durch Drohung mit oder Anwendung von Gewalt unter Verletzung der in der Satzung der Vereinten Nationen niedergelegten Grundsätze des Völkerrechts herbeigeführt wurde.

Article 53	Article 53	Artikel 53
Treaties conflicting with a peremptory norm of general international law (jus cogens)	Traités en conflit avec une norme impérative du droit international général (jus cogens)	Verträge im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts (jus cogens)
A treaty is void if, at the time of its conclusion, it conflicts with a peremptory norm of general international law. For the purposes of the present Convention, a peremptory norm of general international law is a norm accepted and recognized by the international community of States as a whole as a norm from which no derogation is permitted and which can be modified only by a subsequent norm of general international law having the same character.	Est nul tout traité qui, au moment de sa conclusion, est en conflit avec une norme impérative du droit international général. Aux fins de la présente Convention, une norme impérative du droit international général est une norme acceptée et reconnue par la communauté internationale des Etats dans son ensemble en tant que norme à laquelle aucune dérogation n'est permise et qui ne peut être modifiée que par une nouvelle norme du droit international général ayant le même caractère.	Ein Vertrag ist nichtig, wenn er im Zeitpunkt seines Abschlusses im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts steht. Im Sinne dieses Übereinkommens ist eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts eine Norm, die von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen und anerkannt wird als eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf und die nur durch eine spätere Norm des allgemeinen Völkerrechts derselben Rechtsnatur geändert werden kann.
SECTION 3: TERMINATION AND SUSPENSION OF THE OPERATION OF TREATIES	SECTION 3: EXTINCTION DES TRAITES ET SUSPENSION DE LEUR APPLICATION	ABSCHNITT 3: BEENDIGUNG UND SUSPENDIERUNG VON VERTRÄGEN
Article 54	Article 54	Artikel 54
Termination of or withdrawal from a treaty under its provisions or by consent of the parties	Extinction d'un traité ou retrait en vertu des dispositions du traité ou par consentement des parties	Beendigung eines Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag auf Grund seiner Bestimmungen oder durch Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien
The termination of a treaty or the withdrawal of a party may take place:	L'extinction d'un traité ou le retrait d'une partie peuvent avoir lieu:	Die Beendigung eines Vertrags oder der Rücktritt einer Vertragspartei vom Vertrag können erfolgen
(a) in conformity with the provisions of the treaty; or	a) conformément aux dispositions du traité; ou	a) nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen oder
(b) at any time by consent of all the parties after consultation with the other contracting States.	b) à tout moment, par consentement de toutes les parties, après consultation des autres Etats contractants.	b) jederzeit durch Einvernehmen zwischen allen Vertragsparteien nach Konsultierung der anderen Vertragsstaaten.
Article 55	Article 55	Artikel 55
Reduction of the parties to a multilateral treaty below the number necessary for its entry into force	Nombre des parties à un traité multilatéral tombant au-dessous du nombre nécessaire pour son entrée en vigueur	Abnahme der Zahl der Vertragsparteien eines mehrseitigen Vertrags auf weniger als die für sein Inkrafttreten erforderliche Zahl
Unless the treaty otherwise provides, a multilateral treaty	A moins que le traité n'en dispose autrement, un traité	Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, erlischt ein

does not terminate by reason only of the fact that the number of the parties falls below the number necessary for its entry into force.	multilatéral ne prend pas fin pour le seul motif que le nombre des parties tombe au-dessous du nombre nécessaire pour son entrée en vigueur.	mehrseitiger Vertrag nicht schon deshalb, weil die Zahl der Vertragsparteien unter die für sein Inkrafttreten erforderliche Zahl sinkt.
Article 56	Article 56	Artikel 56
Denunciation of or withdrawal from a treaty containing no provision regarding termination, denunciation or withdrawal	Dénonciation ou retrait dans le cas d'un traité ne contenant pas de dispositions relatives à l'extinction, à la dénonciation ou au retrait	Kündigung eines Vertrags oder Rücktritt von einem Vertrag, der keine Bestimmung über Beendigung, Kündigung oder Rücktritt enthält
1. A treaty which contains no provision regarding its termination and which does not provide for denunciation or withdrawal is not subject to denunciation or withdrawal unless:	1. Un traité qui ne contient pas de dispositions relatives à son extinction et ne prévoit pas qu'on puisse le dénoncer ou s'en retirer ne peut faire l'objet d'une dénonciation ou d'un retrait, à moins:	(1) Ein Vertrag, der keine Bestimmung über seine Beendigung enthält und eine Kündigung oder einen Rücktritt nicht vorsieht, unterliegt weder der Kündigung noch dem Rücktritt, sofern
(a) it is established that the parties intended to admit the possibility of denunciation or withdrawal; or	a) qu'il ne soit établi qu'il entrerait dans l'intention des parties d'admettre la possibilité d'une dénonciation ou d'un retrait; ou	a) nicht feststeht, daß die Vertragsparteien die Möglichkeit einer Kündigung oder eines Rücktritts zuzulassen beabsichtigten, oder
(b) a right of denunciation or withdrawal may be implied by the nature of the treaty.	b) que le droit de dénonciation ou de retrait ne puisse être déduit de la nature du traité.	b) ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht sich nicht aus der Natur des Vertrags herleiten läßt.
2. A party shall give not less than twelve months' notice of its intention to denounce or withdraw from a treaty under paragraph 1.	2. Une partie doit notifier au moins douze mois à l'avance son intention de dénoncer un traité ou de s'en retirer conformément aux dispositions du paragraphe 1.	(2) Eine Vertragspartei hat ihre Absicht, nach Absatz 1 einen Vertrag zu kündigen oder von einem Vertrag zurückzutreten, mindestens zwölf Monate im voraus zu notifizieren.
Article 57	Article 57	Artikel 57
Suspension of the operation of a treaty under its provisions or by consent of the parties	Suspension de l'application d'un traité en vertu de ses dispositions ou par consentement des parties	Suspendierung eines Vertrags auf Grund seiner Bestimmungen oder durch Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien
The operation of a treaty in regard to all the parties or to a particular party may be suspended:	L'application d'un traité au regard de toutes les parties ou d'une partie déterminée peut être suspendue:	Ein Vertrag kann gegenüber allen oder einzelnen Vertragsparteien suspendiert werden
(a) in conformity with the provisions of the treaty; or	a) conformément aux dispositions du traité; ou	a) nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen oder
(b) at any time by consent of all the parties after consultation with the other contracting States.	b) à tout moment, par consentement de toutes les parties, après consultation des autres Etats contractants.	b) jederzeit durch Einvernehmen zwischen allen Vertragsparteien nach Konsultierung der anderen Vertragsstaaten.

Article 58	Article 58	Artikel 58
Suspension of the operation of a multilateral treaty by agreement between certain of the parties only	Suspension de l'application d'un traité multilatéral par accord entre certaines parties seulement	Suspendierung eines mehrseitigen Vertrags auf Grund einer Übereinkunft zwischen einzelnen Vertragsparteien
1. Two or more parties to a multilateral treaty may conclude an agreement to suspend the operation of provisions of the treaty, temporarily and as between themselves alone, if:	1. Deux ou plusieurs parties à un traité multilatéral peuvent conclure un accord ayant pour objet de suspendre, temporairement et entre elles seulement, l'application de dispositions du traité:	(1) Zwei oder mehr Vertragsparteien eines mehrseitigen Vertrags können eine Übereinkunft zur zeitweiligen, nur zwischen ihnen wirksamen Suspendierung einzelner Vertragsbestimmungen schließen,
(a) the possibility of such a suspension is provided for by the treaty; or	a) si la possibilité d'une telle suspension est prévue par le traité; ou	a) wenn eine solche Suspendierungsmöglichkeit im Vertrag vorgesehen ist oder
(b) the suspension in question is not prohibited by the treaty and:	b) si la suspension en question n'est pas interdite par le traité, à condition qu'elle:	b) wenn die Suspendierung durch den Vertrag nicht verboten ist, vorausgesetzt,
(i) does not affect the enjoyment by the other parties of their rights under the treaty or the performance of their obligations;	i) ne porte atteinte ni à la jouissance par les autres parties des droits qu'elles tiennent du traité ni à l'exécution de leurs obligations; et	i) daß sie die anderen Vertragsparteien im Genuß ihrer Rechte auf Grund des Vertrags oder in der Erfüllung ihrer Pflichten nicht beeinträchtigt und
(ii) is not incompatible with the object and purpose of the treaty.	ii) ne soit pas incompatible avec l'objet et le but du traité.	ii) daß sie mit Ziel und Zweck des Vertrags nicht unvereinbar ist.
2. Unless in a case falling under paragraph 1 (a) the treaty otherwise provides, the parties in question shall notify the other parties of their intention to conclude the agreement and of those provisions of the treaty the operation of which they intend to suspend.	2. A moins que, dans le cas prévu à l'alinéa a) du paragraphe 1, le traité n'en dispose autrement, les parties en question doivent notifier aux autres parties leur intention de conclure l'accord et les dispositions du traité dont elles ont l'intention de suspendre l'application.	(2) Sofern der Vertrag in einem Fall des Absatzes 1 lit. a nichts anderes vorsieht, haben diese Vertragsparteien den anderen Vertragsparteien ihre Absicht, die Übereinkunft zu schließen, sowie diejenigen Vertragsbestimmungen zu notifizieren, die sie suspendieren wollen.
Article 59	Article 59	Artikel 59
Termination or suspension of the operation of a treaty implied by conclusion of a later treaty	Extinction d'un traité ou suspension de son application implicites du fait de la conclusion d'un traité postérieur	Beendigung oder Suspendierung eines Vertrags durch Abschluß eines späteren Vertrags
1. A treaty shall be considered as terminated if all the parties to it conclude a later treaty relating to the same subject-matter and:	1. Un traité est considéré comme ayant pris fin lorsque toutes les parties à ce traité concluent ultérieurement un traité portant sur la même matière et:	(1) Ein Vertrag gilt als beendet, wenn alle Vertragsparteien später einen sich auf denselben Gegenstand beziehenden Vertrag schließen und
(a) it appears from the later treaty or is otherwise established that the parties intended that the	a) s'il ressort du traité postérieur ou s'il est par ailleurs établi que selon l'intention des parties la	a) aus dem späteren Vertrag hervorgeht oder anderweitig feststeht, daß die Vertragsparteien beabsich-

matter should be governed by that treaty; or (b) the provisions of the later treaty are so far incompatible with those of the earlier one that the two treaties are not capable of being applied at the same time. 2. The earlier treaty shall be considered as only suspended in operation if it appears from the later treaty or is otherwise established that such was the intention of the parties.	matière doit être régie par ce traité; ou b) si les dispositions du traité postérieur sont incompatibles avec celles du traité antérieur à tel point qu'il est impossible d'appliquer les deux traités en même temps. 2. Le traité antérieur est considéré comme étant seulement suspendu s'il ressort du traité postérieur ou s'il est par ailleurs établi que telle était l'intention des parties.	tigten, den Gegenstand durch den späteren Vertrag zu regeln, oder b) die Bestimmungen des späteren Vertrags mit denen des früheren Vertrags in solchem Maße unvereinbar sind, daß die beiden Verträge eine gleichzeitige Anwendung nicht zulassen. (2) Der frühere Vertrag gilt als nur suspendiert, wenn eine solche Absicht der Vertragsparteien aus dem späteren Vertrag hervorgeht oder anderweitig feststeht.
Article 60 Termination or suspension of the operation of a treaty as a consequence of its breach 1. A material breach of a bilateral treaty by one of the parties entitles the other to invoke the breach as a ground for terminating the treaty or suspending its operation in whole or in part. 2. A material breach of a multilateral treaty by one of the parties entitles: (a) the other parties by unanimous agreement to suspend the operation of the treaty in whole or in part or to terminate it either: (i) in the relations between themselves and the defaulting State, or (ii) as between all the parties; (b) a party specially affected by the breach to invoke it as a ground for suspending the operation of the treaty in whole or in part in the relations between itself and the defaulting State;	Article 60 Extinction d'un traité ou suspension de son application comme conséquence de sa violation 1. Une violation substantielle d'un traité bilatéral par l'une des parties autorise l'autre partie à invoquer la violation comme motif pour mettre fin au traité ou suspendre son application en totalité ou en partie. 2. Une violation substantielle d'un traité multilatéral par l'une des parties autorise: a) les autres parties, agissant par accord unanime, à suspendre l'application du traité en totalité ou en partie ou à mettre fin à celui-ci: i) soit dans les relations entre elles-mêmes et l'Etat auteur de la violation, ii) soit entre toutes les parties; b) une partie spécialement atteinte par la violation à invoquer celle-ci comme motif de suspension de l'application du traité en totalité ou en partie dans les relations entre elle-même et l'Etat auteur de la violation;	Artikel 60 Beendigung oder Suspendierung eines Vertrags infolge Vertragsverletzung (1) Eine erhebliche Verletzung eines zweiseitigen Vertrags durch eine Vertragspartei berechtigt die andere Vertragspartei, die Vertragsverletzung als Grund für die Beendigung des Vertrags oder für seine gänzliche oder teilweise Suspendierung geltend zu machen. (2) Eine erhebliche Verletzung eines mehrseitigen Vertrags durch eine Vertragspartei a) berechtigt die anderen Vertragsparteien, einvernehmlich den Vertrag ganz oder teilweise zu suspendieren oder ihn zu beenden i) entweder im Verhältnis zwischen ihnen und dem vertragsbrüchigen Staat ii) oder zwischen allen Vertragsparteien; b) berechtigt eine durch die Vertragsverletzung besonders betroffene Vertragspartei, die Verletzung als Grund für die gänzliche oder teilweise Suspendierung des Vertrags im Verhältnis zwischen ihr und dem vertragsbrüchigen Staat geltend zu machen;

- | | | |
|---|---|---|
| <p>(c) any party other than the defaulting State to invoke the breach as a ground for suspending the operation of the treaty in whole or in part with respect to itself if the treaty is of such a character that a material breach of its provisions by one party radically changes the position of every party with respect to the further performance of its obligations under the treaty.</p> | <p>c) toute partie autre que l'Etat auteur de la violation à invoquer la violation comme motif pour suspendre l'application du traité en totalité ou en partie en ce qui la concerne si ce traité est d'une nature telle qu'une violation substantielle de ses dispositions par une partie modifie radicalement la situation de chacune des parties quant à l'exécution ultérieure de ses obligations en vertu du traité.</p> | <p>c) berechtigt jede Vertragspartei außer dem vertragsbrüchigen Staat, die Vertragsverletzung als Grund für die gänzliche oder teilweise Suspendierung des Vertrags in bezug auf sich selbst geltend zu machen, wenn der Vertrag so beschaffen ist, daß eine erhebliche Verletzung seiner Bestimmungen durch eine Vertragspartei die Lage jeder Vertragspartei hinsichtlich der weiteren Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen grundlegend ändert.</p> |
| <p>3. A material breach of a treaty, for the purposes of this article, consists in:</p> <p>(a) a repudiation of the treaty not sanctioned by the present Convention; or</p> <p>(b) the violation of a provision essential to the accomplishment of the object or purpose of the treaty.</p> | <p>3. Aux fins du présent article, une violation substantielle d'un traité est constituée par:</p> <p>a) un rejet du traité non autorisé par la présente Convention; ou</p> <p>b) la violation d'une disposition essentielle pour la réalisation de l'objet ou du but du traité.</p> | <p>(3) Eine erhebliche Verletzung im Sinne dieses Artikels liegt</p> <p>a) in einer nach diesem Übereinkommen nicht zulässigen Ablehnung des Vertrags oder</p> <p>b) in der Verletzung einer für die Erreichung des Vertragsziels oder des Vertragszwecks wesentlichen Bestimmung.</p> |
| <p>4. The foregoing paragraphs are without prejudice to any provision in the treaty applicable in the event of a breach.</p> | <p>4. Les paragraphes qui précèdent ne portent atteinte à aucune disposition du traité applicable en cas de violation.</p> | <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 lassen Vertragsbestimmungen unberührt, die bei einer Verletzung des Vertrags anwendbar sind.</p> |
| <p>5. Paragraphs 1 to 3 do not apply to provisions relating to the protection of the human person contained in treaties of a humanitarian character, in particular to provisions prohibiting any form of reprisals against persons protected by such treaties.</p> | <p>5. Les paragraphes 1 à 3 ne s'appliquent pas aux dispositions relatives à la protection de la personne humaine contenues dans des traités de caractère humanitaire, notamment aux dispositions excluant toute forme de représailles à l'égard des personnes protégées par lesdits traités.</p> | <p>(5) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Bestimmungen über den Schutz der menschlichen Person in Verträgen humanitärer Art, insbesondere auf Bestimmungen zum Verbot von Repräsentationen jeder Art gegen die durch derartige Verträge geschützten Personen.</p> |

Article 61

Supervening impossibility of performance

1. A party may invoke the impossibility of performing a treaty as a ground for terminating or withdrawing from it if the impossibility results from the permanent disappearance or destruction of an object indispensable for the execution of the treaty. If the impossibility is temporary, it may be invoked

Article 61

Survenance d'une situation rendant l'exécution impossible

1. Une partie peut invoquer l'impossibilité d'exécuter un traité comme motif pour y mettre fin ou pour s'en retirer si cette impossibilité résulte de la disparition ou destruction définitives d'un objet indispensable à l'exécution de ce traité. Si l'impossibilité est temporaire, elle peut être

Artikel 61

Nachträgliche Unmöglichkeit der Erfüllung

(1) Eine Vertragspartei kann die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung als Grund für die Beendigung des Vertrags oder den Rücktritt vom Vertrag geltend machen, wenn sich die Unmöglichkeit aus dem endgültigen Verschwinden oder der Vernichtung eines zur Ausführung des Vertrags unerlässlichen Ge-

only as a ground for suspending the operation of the treaty.

2. Impossibility of performance may not be invoked by a party as a ground for terminating, withdrawing from or suspending the operation of a treaty if the impossibility is the result of a breach by that party either of an obligation under the treaty or of any other international obligation owed to any other party to the treaty.

Article 62

Fundamental change of circumstances

1. A fundamental change of circumstances which has occurred with regard to those existing at the time of the conclusion of a treaty, and which was not foreseen by the parties, may not be invoked as a ground for terminating or withdrawing from the treaty unless:

- (a) the existence of those circumstances constituted an essential basis of the consent of the parties to be bound by the treaty; and
- (b) the effect of the change is radically to transform the extent of obligations still to be performed under the treaty.

2. A fundamental change of circumstances may not be invoked as a ground for terminating or withdrawing from a treaty:

- (a) if the treaty establishes a boundary; or
- (b) if the fundamental change is the result of a breach by the party invoking it

invoquée seulement comme motif pour suspendre l'application du traité.

2. L'impossibilité d'exécution ne peut être invoquée par une partie comme motif pour mettre fin au traité, pour s'en retirer ou pour en suspendre l'application si cette impossibilité résulte d'une violation, par la partie qui l'invoque, soit d'une obligation du traité, soit de toute autre obligation internationale à l'égard de toute autre partie au traité.

Article 62

Changement fondamental de circonstances

1. Un changement fondamental de circonstances qui s'est produit par rapport à celles qui existaient au moment de la conclusion d'un traité et qui n'avait pas été prévu par les parties ne peut pas être invoqué comme motif pour mettre fin au traité ou pour s'en retirer, à moins que:

- a) l'existence de ces circonstances n'ait constitué une base essentielle du consentement des parties à être liées par le traité; et que
- b) ce changement n'ait pour effet de transformer radicalement la portée des obligations qui restent à exécuter en vertu du traité.

2. Un changement fondamental de circonstances ne peut pas être invoqué comme motif pour mettre fin à un traité ou pour s'en retirer:

- a) s'il s'agit d'un traité établissant une frontière; ou
- b) si le changement fondamental résulte d'une violation, par la partie qui

genstands ergibt. Eine vorübergehende Unmöglichkeit kann nur als Grund für die Suspendierung des Vertrags geltend gemacht werden.

(2) Eine Vertragspartei kann die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung nicht als Grund für die Beendigung des Vertrags, den Rücktritt vom Vertrag oder seine Suspendierung geltend machen, wenn sie die Unmöglichkeit durch die Verletzung einer Vertragsverpflichtung oder einer sonstigen, gegenüber einer anderen Vertragspartei bestehenden internationalen Verpflichtung selbst herbeigeführt hat.

Artikel 62

Grundlegende Änderung der Umstände

(1) Eine grundlegende Änderung der beim Vertragsabschluß gegebenen Umstände, die von den Vertragsparteien nicht vorausgesehen wurde, kann nicht als Grund für die Beendigung des Vertrags oder den Rücktritt von ihm geltend gemacht werden, es sei denn

- a) das Vorhandensein jener Umstände bildete eine wesentliche Grundlage für die Zustimmung der Vertragsparteien, durch den Vertrag gebunden zu sein, und
- b) die Änderung der Umstände würde das Ausmaß der auf Grund des Vertrags noch zu erfüllenden Verpflichtungen tiefgreifend umgestalten.

(2) Eine grundlegende Änderung der Umstände kann nicht als Grund für die Beendigung des Vertrags oder den Rücktritt von ihm geltend gemacht werden,

- a) wenn der Vertrag eine Grenze festlegt oder
- b) wenn die Vertragspartei, welche die grundlegende Änderung der Umstände

either of an obligation under the treaty or of any other international obligation owed to any other party to the treaty.	l'invoque, soit d'une obligation du traité, soit de toute autre obligation internationale à l'égard de toute autre partie au traité.	geltend macht, diese durch Verletzung einer Vertragsverpflichtung oder einer sonstigen, gegenüber einer anderen Vertragspartei bestehenden internationalen Verpflichtung selbst herbeigeführt hat.
3. If, under the foregoing paragraphs, a party may invoke a fundamental change of circumstances as a ground for terminating or withdrawing from a treaty it may also invoke the change as a ground for suspending the operation of the treaty.	3. Si une partie peut, conformément aux paragraphes qui précèdent, invoquer un changement fondamental de circonstances comme motif pour mettre fin à un traité ou pour s'en retirer, elle peut également ne l'invoquer que pour suspendre l'application du traité.	(3) Kann eine Vertragspartei nach Absatz 1 oder 2 eine grundlegende Änderung der Umstände als Grund für die Beendigung des Vertrags oder den Rücktritt von ihm geltend machen, so kann sie die Änderung auch als Grund für die Suspendierung des Vertrags geltend machen.
Article 63 Severance of diplomatic or consular relations	Article 63 Rupture des relations diplomatiques ou consulaires	Artikel 63 Abbruch der diplomatischen oder konsularischen Beziehungen
The severance of diplomatic or consular relations between parties to a treaty does not affect the legal relations established between them by the treaty except in so far as the existence of diplomatic or consular relations is indispensable for the application of the treaty.	La rupture des relations diplomatiques ou consulaires entre parties à un traité est sans effet sur les relations juridiques établies entre elles par le traité, sauf dans la mesure où l'existence de relations diplomatiques ou consulaires est indispensable à l'application du traité.	Der Abbruch der diplomatischen oder konsularischen Beziehungen zwischen Parteien eines Vertrags läßt die zwischen ihnen durch den Vertrag begründeten Rechtsbeziehungen unberührt, es sei denn, das Bestehen diplomatischer oder konsularischer Beziehungen ist für die Anwendung des Vertrags unerlässlich.
Article 64 Emergence of a new peremptory norm of general international law (jus cogens)	Article 64 Survenance d'une nouvelle norme impérative du droit international général (jus cogens)	Artikel 64 Entstehung einer neuen zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts (ius cogens)
If a new peremptory norm of general international law emerges, any existing treaty which is in conflict with that norm becomes void and terminates.	Si une nouvelle norme impérative du droit international général survient, tout traité existant qui est en conflit avec cette norme devient nul et prend fin.	Entsteht eine neue zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts, so wird jeder zu dieser Norm im Widerspruch stehende Vertrag nichtig und erlischt.
SECTION 4: PROCEDURE	SECTION 4: PROCEDURE	ABSCHNITT 4: VERFAHREN
Article 65 Procedure to be followed with respect to invalidity, termination, withdrawal from or suspension of the operation of a treaty	Article 65 Procédure à suivre concernant la nullité d'un traité, son extinction, le retrait d'une partie ou la suspension de l'application du traité	Artikel 65 Verfahren bei Ungültigkeit oder Beendigung eines Vertrags, beim Rücktritt von einem Vertrag oder bei Suspendierung eines Vertrags
1. A party which, under the provisions of the present Con-	1. La partie qui, sur la base des dispositions de la présente	(1) Macht eine Vertragspartei auf Grund dieses Übereinkom-

vention, invokes either a defect in its consent to be bound by a treaty or a ground for impeaching the validity of a treaty, terminating it, withdrawing from it or suspending its operation, must notify the other parties of its claim. The notification shall indicate the measure proposed to be taken with respect to the treaty and the reasons therefor.

2. If, after the expiry of a period which, except in cases of special urgency, shall not be less than three months after the receipt of the notification, no party has raised any objection, the party making the notification may carry out in the manner provided in article 67 the measure which it has proposed.

3. If, however, objection has been raised by any other party, the parties shall seek a solution through the means indicated in Article 33 of the Charter of the United Nations.

4. Nothing in the foregoing paragraphs shall affect the rights or obligations of the parties under any provisions in force binding the parties with regard to the settlement of disputes.

5. Without prejudice to article 45, the fact that a State has not previously made the notification prescribed in paragraph 1 shall not prevent it from making such notification in answer to another party claiming performance of the treaty or alleging its violation.

Article 66

Procedures for judicial settlement, arbitration and conciliation

If, under paragraph 3 of article 65, no solution has been

Convention, invoque soit un vice de son consentement à être liée par un traité, soit un motif de contester la validité d'un traité, d'y mettre fin, de s'en retirer ou d'en suspendre l'application, doit notifier sa prétention aux autres parties. La notification doit indiquer la mesure envisagée à l'égard du traité et les raisons de celle-ci.

2. Si, après un délai qui, sauf en cas d'urgence particulière, ne saurait être inférieur à une période de trois mois à compter de la réception de la notification, aucune partie n'a fait d'objection, la partie qui a fait la notification peut prendre, dans les formes prévues à l'article 67, la mesure qu'elle a envisagée.

3. Si toutefois une objection a été soulevée par une autre partie, les parties devront rechercher une solution par les moyens indiqués à l'Article 33 de la Charte des Nations Unies.

4. Rien dans les paragraphes qui précèdent ne porte atteinte aux droits ou obligations des parties découlant de toute disposition en vigueur entre elles concernant le règlement des différends.

5. Sans préjudice de l'article 45, le fait qu'un Etat n'ait pas adressé la notification prescrite au paragraphe 1 ne l'empêche pas de faire cette notification en réponse à une autre partie qui demande l'exécution du traité ou qui allègue sa violation.

Article 66

Procédures de règlement judiciaire, d'arbitrage et de conciliation

Si, dans les douze mois qui ont suivi la date à laquelle

mens entweder einen Mangel in ihrer Zustimmung, durch einen Vertrag gebunden zu sein, oder einen Grund zur Anfechtung der Gültigkeit eines Vertrags, zu seiner Beendigung, zum Rücktritt vom Vertrag oder zu seiner Suspendierung geltend, so hat sie den anderen Vertragsparteien ihren Anspruch zu notifizieren. In der Notifikation sind die in bezug auf den Vertrag beabsichtigte Maßnahme und die Gründe dafür anzugeben.

(2) Erhebt innerhalb einer Frist, die — außer in besonders dringenden Fällen — nicht weniger als drei Monate nach Empfang der Notifikation beträgt, keine Vertragspartei Einspruch, so kann die notifizierende Vertragspartei in der in Artikel 67 vorgesehenen Form die angekündigte Maßnahme durchführen.

(3) Hat jedoch eine andere Vertragspartei Einspruch erhoben, so bemühen sich die Vertragsparteien um eine Lösung durch die in Artikel 33 der Satzung der Vereinten Nationen genannten Mittel.

(4) Die Absätze 1 bis 3 betreffen nicht die Rechte oder Pflichten der Vertragsparteien auf Grund in Kraft befindlicher und für die Vertragsparteien verbindlicher Bestimmungen über die Beilegung von Streitigkeiten.

(5) Unbeschadet des Artikels 45 hindert der Umstand, daß ein Staat die nach Absatz 1 vorgeschriebene Notifikation noch nicht abgegeben hat, diesen nicht daran, eine solche Notifikation als Antwort gegenüber einer anderen Vertragspartei abzugeben, die Vertragserfüllung fordert oder eine Vertragsverletzung behauptet.

Artikel 66

Verfahren zur gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Beilegung oder zum Vergleich

Ist innerhalb von zwölf Monaten nach Erhebung eines Ein-

reached within a period of twelve months following the date on which the objection was raised, the following procedures shall be followed:

- (a) any one of the parties to a dispute concerning the application or the interpretation of article 53 or 64 may, by a written application, submit it to the International Court of Justice for a decision unless the parties by common consent agree to submit the dispute to arbitration;
- (b) any one of the parties to a dispute concerning the application or the interpretation of any of the other articles in Part V of the present Convention may set in motion the procedure specified in the Annex to the Convention by submitting a request to that effect to the Secretary-General of the United Nations.

Article 67

Instruments for declaring invalid, terminating, withdrawing from or suspending the operation of a treaty

1. The notification provided for under article 65, paragraph 1 must be made in writing.

2. Any act declaring invalid, terminating, withdrawing from or suspending the operation of a treaty pursuant to the provisions of the treaty or of paragraphs 2 or 3 of article 65 shall be carried out through an instrument communicated to the other parties. If the instrument is not signed by the Head of State, Head of Government or Minister for Foreign Affairs, the representative of the State communicating it may be called upon to produce full powers.

l'objection a été soulevée, il n'a pas été possible de parvenir à une solution conformément au paragraphe 3 de l'article 65, les procédures ci-après seront appliquées:

- a) toute partie à un différend concernant l'application ou l'interprétation des articles 53 ou 64 peut, par une requête, le soumettre à la décision de la Cour internationale de Justice, à moins que les parties ne décident d'un commun accord de soumettre le différend à l'arbitrage;
- b) toute partie à un différend concernant l'application ou l'interprétation de l'un quelconque des autres articles de la partie V de la présente Convention peut mettre en œuvre la procédure indiquée à l'Annexe à la Convention en adressant une demande à cet effet au Secrétaire général des Nations Unies.

Article 67

Instruments ayant pour objet de déclarer la nullité d'un traité, d'y mettre fin, de réaliser le retrait ou de suspendre l'application du traité

1. La notification prévue au paragraphe 1 de l'article 65 doit être faite par écrit.

2. Tout acte déclarant la nullité d'un traité, y mettant fin ou réalisant le retrait ou la suspension de l'application du traité sur la base de ses dispositions ou des paragraphes 2 ou 3 de l'article 65 doit être consigné dans un instrument communiqué aux autres parties. Si l'instrument n'est pas signé par le chef de l'Etat, le chef du gouvernement ou le ministre des affaires étrangères, le représentant de l'Etat qui fait la communication peut être invité à produire ses pleins pouvoirs.

spruchs keine Lösung nach Artikel 65 Absatz 3 erzielt worden, so sind folgende Verfahren anzuwenden:

- a) Jede Partei einer Streitigkeit über die Anwendung oder Auslegung des Artikels 53 oder 64 kann die Streitigkeit durch eine Klageschrift dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung unterbreiten, sofern die Parteien nicht vereinbaren, die Streitigkeit einem Schiedsverfahren zu unterwerfen;
- b) jede Partei einer Streitigkeit über die Anwendung oder Auslegung eines sonstigen Artikels des Teiles V dieses Übereinkommens kann das in der Anlage zu dem Übereinkommen bezeichnete Verfahren durch einen diesbezüglichen Antrag an den Generalsekretär der Vereinten Nationen einleiten.

Artikel 67

Urkunden zur Ungültigerklärung oder Beendigung eines Vertrags, zum Rücktritt von einem Vertrag oder zur Suspendierung eines Vertrags

(1) Die Notifikation nach Artikel 65 Absatz 1 bedarf der Schriftform.

(2) Eine Handlung, durch die ein Vertrag auf Grund seiner Bestimmungen oder nach Artikel 65 Absatz 2 oder 3 dieses Übereinkommens für ungültig erklärt oder beendet wird, durch die der Rücktritt vom Vertrag erklärt oder dieser suspendiert wird, ist durch eine den anderen Vertragsparteien zu übermittelnde Urkunde vorzunehmen. Ist die Urkunde nicht vom Staatsoberhaupt, Regierungschef oder Außenminister unterzeichnet, so kann der Vertreter des die Urkunde übermittelnden Staates aufgefordert werden, seine Vollmacht vorzulegen.

Article 68	Article 68	Artikel 68
Revocation of notifications and instruments provided for in articles 65 and 67	Révocation des notifications et des instruments prévus aux articles 65 et 67	Rücknahme von Notifikationen und Urkunden nach den Artikeln 65 und 67
A notification or instrument provided for in article 65 or 67 may be revoked at any time before it takes effect.	Une notification ou un instrument prévus aux articles 65 et 67 peuvent être révoqués à tout moment avant qu'ils aient pris effet.	Eine Notifikation oder eine Urkunde nach den Artikeln 65 und 67 kann jederzeit zurückgenommen werden, bevor sie wirksam wird.
SECTION 5: CONSEQUENCES OF THE INVALIDITY, TERMINATION OR SUSPENSION OF THE OPERATION OF A TREATY	SECTION 5: CONSEQUENCES DE LA NULLITE, DE L'EXTINCTION OU DE LA SUSPENSION DE L'APPLICATION D'UN TRAITE	ABSCHNITT 5: FOLGEN DER UNGÜLTIGKEIT, DER BEENDIGUNG ODER DER SUSPENDIERUNG EINES VERTRAGS
Article 69	Article 69	Artikel 69
Consequences of the invalidity of a treaty	Conséquences de la nullité d'un traité	Folgen der Ungültigkeit eines Vertrags
1. A treaty the invalidity of which is established under the present Convention is void. The provisions of a void treaty have no legal force.	1. Est nul un traité dont la nullité est établie en vertu de la présente Convention. Les dispositions d'un traité nul n'ont pas de force juridique.	(1) Ein Vertrag, dessen Ungültigkeit auf Grund dieses Übereinkommens festgestellt wird, ist nichtig. Die Bestimmungen eines nichtigen Vertrags haben keine rechtliche Gültigkeit.
2. If acts have nevertheless been performed in reliance on such a treaty:	2. Si des actes ont néanmoins été accomplis sur la base d'un tel traité:	(2) Sind jedoch, gestützt auf einen solchen Vertrag, Handlungen vorgenommen worden,
(a) each party may require any other party to establish as far as possible in their mutual relations the position that would have existed if the acts had not been performed;	a) toute partie peut demander à toute autre partie d'établir pour autant que possible dans leurs relations mutuelles la situation qui aurait existé si ces actes n'avaient pas été accomplis;	a) so kann jede Vertragspartei von jeder anderen Vertragspartei verlangen, daß diese in ihren gegenseitigen Beziehungen so weit wie möglich die Lage wiederherstellt, die bestanden hätte, wenn die Handlungen nicht vorgenommen worden wären;
(b) acts performed in good faith before the invalidity was invoked are not rendered unlawful by reason only of the invalidity of the treaty.	b) les actes accomplis de bonne foi avant que la nullité ait été invoquée ne sont pas rendus illicites du seul fait de la nullité du traité.	b) so werden Handlungen, die vor Geltendmachung der Ungültigkeit in gutem Glauben vorgenommen wurden, nicht schon durch die Ungültigkeit des Vertrags rechtswidrig.
3. In cases falling under articles 49, 50, 51 or 52, paragraph 2 does not apply with respect to the party to which the fraud, the act of corruption or the coercion is imputable.	3. Dans les cas qui relèvent des articles 49, 50, 51 ou 52, le paragraphe 2 ne s'applique pas à l'égard de la partie à laquelle le dol, l'acte de corruption ou la contrainte est imputable.	(3) In den Fällen der Artikel 49, 50, 51 oder 52 findet Absatz 2 keine Anwendung in bezug auf die Vertragspartei, welcher der Betrug, die Bestechung oder der Zwang zuzurechnen ist.
4. In the case of the invalidity of a particular State's consent to be bound by a multilateral treaty, the foregoing rules apply	4. Dans les cas où le consentement d'un Etat déterminé à être lié par un traité multilatéral est vicié, les règles qui précèdent	(4) Ist die Zustimmung eines bestimmten Staates, durch einen mehrseitigen Vertrag gebunden zu sein, mit einem Mangel be-

in the relations between that State and the parties to the treaty.

Article 70

Consequences of the termination of a treaty

1. Unless the treaty otherwise provides or the parties otherwise agree, the termination of a treaty under its provisions or in accordance with the present Convention:

- (a) releases the parties from any obligation further to perform the treaty;
- (b) does not affect any right, obligation or legal situation of the parties created through the execution of the treaty prior to its termination.

2. If a State denounces or withdraws from a multilateral treaty, paragraph 1 applies in the relations between that State and each of the other parties to the treaty from the date when such denunciation or withdrawal takes effect.

Article 71

Consequences of the invalidity of a treaty which conflicts with a peremptory norm of general international law

1. In the case of a treaty which is void under article 53 the parties shall:

- (a) eliminate as far as possible the consequences of any act performed in reliance on any provision which conflicts with the peremptory norm of general international law; and
- (b) bring their mutual relations into conformity with

s'appliquent dans les relations entre ledit Etat et les parties au traité.

Article 70

Conséquences de l'extinction d'un traité

1. A moins que le traité n'en dispose ou que les parties n'en conviennent autrement, le fait qu'un traité a pris fin en vertu de ses dispositions ou conformément à la présente Convention:

- a) libère les parties de l'obligation de continuer d'exécuter le traité;
- b) ne porte atteinte à aucun droit, aucune obligation ni aucune situation juridique des parties, créés par l'exécution du traité avant qu'il ait pris fin.

2. Lorsqu'un Etat dénonce un traité multilatéral ou s'en retire, le paragraphe 1 s'applique dans les relations entre cet Etat et chacune des autres parties au traité à partir de la date à laquelle cette dénonciation ou ce retrait prend effet.

Article 71

Conséquences de la nullité d'un traité en conflit avec une norme impérative du droit international général

1. Dans le cas d'un traité qui est nul en vertu de l'article 53, les parties sont tenues:

- a) d'éliminer, dans la mesure du possible, les conséquences de tout acte accompli sur la base d'une disposition qui est en conflit avec la norme impérative du droit international général; et
- b) de rendre leurs relations mutuelles conformes à la

haftet, so finden die Absätze 1 bis 3 im Verhältnis zwischen diesem Staat und den Vertragsparteien Anwendung.

Artikel 70

Folgen der Beendigung eines Vertrags

(1) Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht oder die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, hat die nach den Bestimmungen des Vertrags oder nach diesem Übereinkommen eingetretene Beendigung des Vertrags folgende Wirkungen:

- a) Sie befreit die Vertragsparteien von der Verpflichtung, den Vertrag weiterhin zu erfüllen;
- b) sie berührt nicht die vor Beendigung des Vertrags durch dessen Durchführung begründeten Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und ihre dadurch geschaffene Rechtslage.

(2) Kündigt ein Staat einen mehrseitigen Vertrag oder tritt er von ihm zurück, so gilt Absatz 1 in den Beziehungen zwischen diesem Staat und jeder anderen Vertragspartei vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung oder des Rücktritts an.

Artikel 71

Folgen der Ungültigkeit eines Vertrags, der im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts steht

(1) Im Fall eines nach Artikel 53 nichtigen Vertrags haben die Vertragsparteien

- a) soweit wie möglich die Folgen von Handlungen zu beseitigen, die gestützt auf eine zu der zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts im Widerspruch stehenden Bestimmung, vorgenommen wurden, und
- b) ihre gegenseitigen Beziehungen mit der zwingen-

the peremptory norm of general international law.	norme impérative du droit international général.	den Norm des allgemei- nen Völkerrechts in Ein- klang zu bringen.
2. In the case of a treaty which becomes void and terminates under article 64, the termination of the treaty:	2. Dans le cas d'un traité qui devient nul et prend fin en vertu de l'article 64, la fin du traité:	(2) Im Fall eines Vertrags, der nach Artikel 64 nichtig wird und erlischt, hat die Beendigung folgende Wirkungen:
(a) releases the parties from any obligation further to perform the treaty;	a) libère les parties de l'obligation de continuer d'exécuter le traité;	a) Sie befreit die Vertragsparteien von der Verpflichtung, den Vertrag weiterhin zu erfüllen;
(b) does not affect any right, obligation or legal situation of the parties created through the execution of the treaty prior to its termination; provided that those rights, obligations or situations may thereafter be maintained only to the extent that their maintenance is not in itself in conflict with the new peremptory norm of general international law.	b) ne porte atteinte à aucun droit, aucune obligation, ni aucune situation juridique des parties, créés par l'exécution du traité avant qu'il ait pris fin; toutefois, ces droits, obligations ou situations ne peuvent être maintenus par la suite que dans la mesure où leur maintien n'est pas en soi en conflit avec la nouvelle norme impérative du droit international général.	b) sie berührt nicht die vor Beendigung des Vertrags begründeten Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und ihre dadurch geschaffene Rechtslage; solche Rechte, Pflichten und Rechtslagen dürfen danach jedoch nur insoweit aufrechterhalten werden, als ihre Aufrechterhaltung als solche nicht im Widerspruch zu der neuen zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts steht.

Article 72

Consequences of the suspension
of the operation of a treaty

1. Unless the treaty otherwise provides or the parties otherwise agree, the suspension of the operation of a treaty under its provisions or in accordance with the present Convention:

- (a) releases the parties between which the operation of the treaty is suspended from the obligation to perform the treaty in their mutual relations during the period of the suspension;
- (b) does not otherwise affect the legal relations between the parties established by the treaty.

2. During the period of the suspension the parties shall refrain from acts tending to obstruct the resumption of the operation of the treaty.

Article 72

Conséquences de la suspension
de l'application d'un traité

1. A moins que le traité n'en dispose ou que les parties n'en conviennent autrement, la suspension de l'application d'un traité sur la base de ses dispositions ou conformément à la présente Convention:

- a) libère les parties entre lesquelles l'application du traité est suspendue de l'obligation d'exécuter le traité dans leurs relations mutuelles pendant la période de suspension;
- b) n'affecte pas par ailleurs les relations juridiques établies par le traité entre les parties.

2. Pendant la période de suspension, les parties doivent s'abstenir de tous actes tendant à faire obstacle à la reprise de l'application du traité.

Artikel 72

Folgen der Suspendierung eines
Vertrags

(1) Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht oder die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, hat die nach den Bestimmungen des Vertrags oder nach diesem Übereinkommen erfolgte Suspendierung des Vertrags folgende Wirkungen:

- a) Sie befreit die Vertragsparteien, zwischen denen der Vertrag suspendiert ist, in ihren gegenseitigen Beziehungen während der Suspendierung von der Verpflichtung, den Vertrag zu erfüllen;
- b) sie berührt anderweitig die durch den Vertrag zwischen den Vertragsparteien begründeten Rechtsbeziehungen nicht.

(2) Während der Suspendierung haben sich die Vertragsparteien aller Handlungen zu enthalten, die der Wiederanwendung des Vertrags entgegenstehen könnten.

PART VI MISCELLANEOUS PROVISIONS	PARTIE VI DISPOSITIONS DIVERSES	TEIL VI VERSCHIEDENE BESTIM- MUNGEN
Article 73 Cases of State succession, State responsibility and outbreak of hostilities The provisions of the present Convention shall not prejudice any question that may arise in regard to a treaty from a succession of States or from the international responsibility of a State or from the outbreak of hostilities between States.	Articles 73 Cas de succession d'Etats, de responsabilité d'un Etat ou d'ouverture d'hostilités Les dispositions de la présente Convention ne préjugent aucune question qui pourrait se poser à propos d'un traité du fait d'une succession d'Etats ou en raison de la responsabilité internationale d'un Etat ou de l'ouverture d'hostilités entre Etats.	Artikel 73 Fälle der Staatennachfolge, der Verantwortlichkeit der Staaten und des Ausbruchs von Feindseligkeiten Dieses Übereinkommen läßt Fragen unberührt, die sich hinsichtlich eines Vertrags aus der Nachfolge von Staaten, aus der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit eines Staates oder aus dem Ausbruch von Feindseligkeiten zwischen Staaten ergeben können.
Article 74 Diplomatic and consular relations and the conclusion of treaties The severance or absence of diplomatic or consular relations between two or more States does not prevent the conclusion of treaties between those States. The conclusion of a treaty does not in itself affect the situation in regard to diplomatic or consular relations.	Article 74 Relations diplomatiques ou consulaires et conclusion de traités La rupture des relations diplomatiques ou des relations consulaires ou l'absence de telles relations entre deux ou plusieurs Etats ne fait pas obstacle à la conclusion de traités entre lesdits Etats. La conclusion d'un traité n'a pas en soi d'effet en ce qui concerne les relations diplomatiques ou les relations consulaires.	Artikel 74 Diplomatische und konsularische Beziehungen und der Abschluß von Verträgen Der Abbruch oder das Fehlen diplomatischer oder konsularischer Beziehungen zwischen zwei oder mehr Staaten steht dem Abschluß von Verträgen zwischen diesen Staaten nicht entgegen. Der Abschluß eines Vertrags ist als solcher ohne Wirkung in bezug auf diplomatische oder konsularische Beziehungen.
Article 75 Case of an aggressor State The provisions of the present Convention are without prejudice to any obligation in relation to a treaty which may arise for an aggressor State in consequence of measures taken in conformity with the Charter of the United Nations with reference to that State's aggression.	Article 75 Cas d'un Etat agresseur Les dispositions de la présente Convention sont sans effet sur les obligations qui peuvent résulter à propos d'un traité, pour un Etat agresseur, de mesures prises conformément à la Charte des Nations Unies au sujet de l'agression commise par cet Etat.	Artikel 75 Fall eines Aggressorstaates Dieses Übereinkommen berührt keine mit einem Vertrag zusammenhängenden Verpflichtungen, welche sich für einen Aggressorstaat infolge von Maßnahmen ergeben können, die auf die Aggression des betreffenden Staates hin im Einklang mit der Satzung der Vereinten Nationen getroffen wurden.
PART VII DEPOSITARIES, NOTIFICATIONS, CORRECTIONS AND REGISTRATION	PARTIE VII DEPOSITAIRES, NOTIFICATIONS, CORRECTIONS ET ENREGISTREMENT	TEIL VII DEPOSITÄR, NOTIFIKATIONEN, BERICHTIGUNGEN UND REGISTRIERUNG
Article 76 Depositaries of treaties 1. The designation of the depositary of a treaty may be	Article 76 Dépositaires des traités 1. La désignation du depositaire d'un traité peut être	Artikel 76 Depositär von Verträgen (1) Der Depositär eines Vertrags kann von den Verhand-

made by the negotiating States, either in the treaty itself or in some other manner. The depositary may be one or more States, an international organization or the chief administrative officer of the organization.

2. The functions of the depositary of a treaty are international in character and the depositary is under an obligation to act impartially in their performance. In particular, the fact that a treaty has not entered into force between certain of the parties or that a difference has appeared between a State and a depositary with regard to the performance of the latter's functions shall not affect that obligation.

Article 77

Functions of depositaries

1. The functions of a depositary, unless otherwise provided in the treaty or agreed by the contracting States, comprise in particular:

- (a) keeping custody of the original text of the treaty and of any full powers delivered to the depositary;
- (b) preparing certified copies of the original text and preparing any further text of the treaty in such additional languages as may be required by the treaty and transmitting them to the parties and to the States entitled to become parties to the treaty;
- (c) receiving any signatures to the treaty and receiving and keeping custody of any instruments, notifications and communications relating to it;
- (d) examining whether the signature or any instru-

effectuée par les Etats ayant participé à la négociation, soit dans le traité lui-même, soit de toute autre manière. Le dépositaire peut être un ou plusieurs Etats, une organisation internationale ou le principal fonctionnaire administratif d'une telle organisation.

2. Les fonctions du dépositaire d'un traité ont un caractère international et le dépositaire est tenu d'agir impartialement dans l'accomplissement de ses fonctions. En particulier, le fait qu'un traité n'est pas entré en vigueur entre certaines des parties ou qu'une divergence est apparue entre un Etat et un dépositaire en ce qui concerne l'exercice des fonctions de ce dernier ne doit pas influencer sur cette obligation.

Article 77

Fonctions des dépositaires

1. A moins que le traité n'en dispose ou que les Etats contractants n'en conviennent autrement, les fonctions du dépositaire sont notamment les suivantes:

- a) assurer la garde du texte original du traité et des pleins pouvoirs qui lui seraient remis;
- b) établir des copies certifiées conformes du texte original et tous autres textes du traité en d'autres langues qui peuvent être requis par le traité, et les communiquer aux parties au traité et aux Etats ayant qualité pour le devenir;
- c) recevoir toutes signatures du traité, recevoir et garder tous instruments, notifications et communications relatifs au traité;
- d) examiner si une signature, un instrument, une

lungsstaaten im Vertrag selbst oder in sonstiger Weise bestimmt werden. Einzelne oder mehrere Staaten, eine internationale Organisation oder der leitende Verwaltungsbeamte einer internationalen Organisation können Depositär sein.

(2) Die Aufgaben des Depositärs haben internationalen Charakter; der Depositär ist verpflichtet, diese Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen. Insbesondere wird diese Verpflichtung nicht davon berührt, daß ein Vertrag zwischen einzelnen Vertragsparteien nicht in Kraft getreten ist oder daß zwischen einem Staat und einem Depositär über die Erfüllung von dessen Aufgaben Meinungsverschiedenheiten aufgetreten sind.

Artikel 77

Aufgaben des Depositärs

(1) Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht oder die Vertragsstaaten nichts anderes vereinbaren, hat ein Depositär insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Urschrift des Vertrags und der dem Depositär übergebenen Vollmachten zu verwahren;
- b) beglaubigte Abschriften der Urschrift sowie weitere Texte des Vertrags in den nach dem Vertrag erforderlichen zusätzlichen Sprachen zu erstellen und sie den Vertragsparteien und den Staaten zu übermitteln, die berechnigt sind, Vertragsparteien zu werden;
- c) Unterzeichnungen des Vertrags entgegenzunehmen sowie alle sich auf den Vertrag beziehenden Urkunden, Notifikationen und Mitteilungen entgegenzunehmen und zu verwahren;
- d) zu prüfen, ob die Unterzeichnung und jede sich

ment, notification or communication relating to the treaty is in due and proper form and, if need be, bringing the matter to the attention of the State in question;	notification ou une communication se rapportant au traité est en bonne et due forme et, le cas échéant, porter la question à l'attention de l'Etat en cause;	auf den Vertrag beziehende Urkunde, Notifikation oder Mitteilung in guter und gehöriger Form sind, und, falls erforderlich, den betreffenden Staat darauf aufmerksam zu machen;
(e) informing the parties and the States entitled to become parties to the treaty of acts, notifications and communications relating to the treaty;	e) informer les parties au traité et les Etats ayant qualité pour le devenir des actes, notifications et communications relatifs au traité;	e) die Vertragsparteien sowie die Staaten, die berechtigt sind, Vertragsparteien zu werden, von Handlungen, Notifikationen und Mitteilungen zu unterrichten, die sich auf den Vertrag beziehen;
(f) informing the States entitled to become parties to the treaty when the number of signatures or of instruments of ratification, acceptance, approval or accession required for the entry into force of the treaty has been received or deposited;	f) informer les Etats ayant qualité pour devenir parties au traité de la date à laquelle a été reçu ou déposé le nombre de signatures ou d'instruments de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion requis pour l'entrée en vigueur du traité;	f) die Staaten, die berechtigt sind, Vertragsparteien zu werden, von dem Zeitpunkt zu unterrichten, zu dem die für das Inkrafttreten des Vertrags erforderliche Anzahl von Unterzeichnungen oder von Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden vorliegt oder hinterlegt wurde;
(g) registering the treaty with the Secretariat of the United Nations;	g) assurer l'enregistrement du traité auprès du Secrétariat de l'Organisation des Nations Unies;	g) den Vertrag beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren zu lassen;
(h) performing the functions specified in other provisions of the present Convention.	h) remplir les fonctions spécifiées dans d'autres dispositions de la présente Convention.	h) die in anderen Bestimmungen dieses Übereinkommens bezeichneten Aufgaben zu erfüllen.
2. In the event of any difference appearing between a State and the depositary as to the performance of the latter's functions, the depositary shall bring the question to the attention of the signatory States and the contracting States or, where appropriate, of the competent organ of the international organization concerned.	2. Lorsqu'une divergence apparaît entre un Etat et le dépositaire au sujet de l'accomplissement des fonctions de ce dernier, le dépositaire doit porter la question à l'attention des Etats signataires et des Etats contractants ou, le cas échéant, de l'organe compétent de l'organisation internationale en cause.	(2) Treten zwischen einem Staat und dem Depositär über die Erfüllung von dessen Aufgaben Meinungsverschiedenheiten auf, so macht dieser die Unterzeichnerstaaten und die Vertragsstaaten oder, wenn angebracht, das zuständige Organ der internationalen Organisation darauf aufmerksam.
Article 78	Article 78	Artikel 78
Notifications and communications	Notifications et communications	Notifikationen und Mitteilungen
Except as the treaty or the present Convention otherwise provide, any notification or communication to be made by any State under the present Convention shall:	Sauf dans les cas où le traité ou la présente Convention en dispose autrement, une notification ou communication qui doit être faite par un Etat en vertu de la présente Convention:	Sofern der Vertrag oder dieses Übereinkommen nichts anderes vorsieht, gilt für Notifikationen und Mitteilungen, die ein Staat auf Grund dieses Übereinkommens abzugeben hat, folgendes:

- | | | |
|---|--|--|
| <p>(a) if there is no depositary, be transmitted direct to the States for which it is intended, or if there is a depositary, to the latter;</p> <p>(b) be considered as having been made by the State in question only upon its receipt by the State to which it was transmitted or, as the case may be, upon its receipt by the depositary;</p> <p>(c) if transmitted to a depositary, be considered as received by the State for which it was intended only when the latter State has been informed by the depositary in accordance with article 77, paragraph 1 (e).</p> | <p>a) est transmise, s'il n'y a pas de dépositaire, directement aux Etats auxquels elle est destinée ou, s'il y a un dépositaire, à ce dernier;</p> <p>b) n'est considérée comme ayant été faite par l'Etat en question qu'à partir de sa réception par l'Etat auquel elle a été transmise ou, le cas échéant, par le dépositaire;</p> <p>c) si elle est transmise à un dépositaire, n'est considérée comme ayant été reçue par l'Etat auquel elle est destinée qu'à partir du moment où cet Etat aura reçu du dépositaire l'information prévue à l'alinéa e) du paragraphe 1 de l'article 77.</p> | <p>a) Ist kein Depositär vorhanden, so sind sie unmittelbar den Staaten zu übersenden, für die sie bestimmt sind; ist ein Depositär vorhanden, so sind sie diesem zu übersenden;</p> <p>b) sie gelten erst dann als von dem betreffenden Staat abgegeben, wenn sie — je nach Lage des Falles — der Staat, dem sie übermittelt werden, oder der Depositär empfangen hat;</p> <p>c) werden sie einem Depositär übermittelt, so gelten sie erst in dem Zeitpunkt als von dem Staat, für den sie bestimmt sind, empfangen, zu dem dieser nach Artikel 77 Absatz 1 lit. e von dem Depositär unterrichtet wurde.</p> |
|---|--|--|

Article 79

Correction of errors in texts or in certified copies of treaties

1. Where, after the authentication of the text of a treaty, the signatory States and the contracting States are agreed that it contains an error, the error shall, unless they decide upon some other means of correction, be corrected:

- (a) by having the appropriate correction made in the text and causing the correction to be initialled by duly authorized representatives;
- (b) by executing or exchanging an instrument or instruments setting out the correction which it has been agreed to make; or
- (c) by executing a corrected text of the whole treaty by the same procedure as in the case of the original text.

Article 79

Correction des erreurs dans les textes ou les copies certifiées conformes des traités

1. Si, après l'authentification du texte d'un traité, les Etats signataires et les Etats contractants constatent d'un commun accord que ce texte contient une erreur, il est procédé à la correction de l'erreur par l'un des moyens énumérés ci-après, à moins que lesdits Etats ne décident d'un autre mode de correction:

- a) correction du texte dans le sens approprié et paragraphe de la correction par des représentants dûment habilités;
- b) établissement d'un instrument ou échange d'instruments où se trouve consignée la correction qu'il a été convenu d'apporter au texte;
- c) établissement d'un texte corrigé de l'ensemble du traité suivant la procédure utilisée pour le texte original.

Artikel 79

Berichtigung von Fehlern im Text oder in den beglaubigten Abschriften von Verträgen

(1) Kommen die Unterzeichnerstaaten und die Vertragsstaaten nach Festlegung des authentischen Textes eines Vertrags übereinstimmend zu der Ansicht, daß er einen Fehler enthält, so wird dieser, sofern die genannten Staaten nicht ein anderes Verfahren zur Berichtigung beschließen, wie folgt berichtigt:

- a) Der Text wird entsprechend berichtigt und die Berichtigung von gehörig ermächtigten Vertretern paraphiert;
- b) über die vereinbarte Berichtigung wird eine Urkunde errichtet oder werden mehrere Urkunden ausgetauscht oder
- c) ein berichtigter Text des gesamten Vertrags wird nach demselben Verfahren hergestellt wie der ursprüngliche Text.

2. Where the treaty is one for which there is a depositary, the latter shall notify the signatory States and the contracting States of the error and of the proposal to correct it and shall specify an appropriate time-limit within which objection to the proposed correction may be raised. If, on the expiry of the time-limit:

(a) no objection has been raised, the depositary shall make and initial the correction in the text and shall execute a procès-verbal of the rectification of the text and communicate a copy of it to the parties and to the States entitled to become parties to the treaty;

(b) an objection has been raised, the depositary shall communicate the objection to the signatory States and to the contracting States.

3. The rules in paragraphs 1 and 2 apply also where the text has been authenticated in two or more languages and it appears that there is a lack of concordance which the signatory States and the contracting States agree should be corrected.

4. The corrected text replaces the defective text ab initio, unless the signatory States and the contracting States otherwise decide.

5. The correction of the text of a treaty that has been registered shall be notified to the Secretariat of the United Nations.

6. Where an error is discovered in a certified copy of a treaty, the depositary shall execute a procès-verbal specifying the rectification and communicate a copy of it to the signatory States and to the contracting States.

2. Lorsqu'il s'agit d'un traité pour lequel il existe un dépositaire, celui-ci notifie aux Etats signataires et aux Etats contractants l'erreur et la proposition de la corriger et spécifie un délai approprié dans lequel objection peut être faite à la correction proposée. Si, à l'expiration du délai:

a) aucune objection n'a été faite, le dépositaire effectue et paraphe la correction dans le texte, dresse un procès-verbal de rectification du texte et en communique copie aux parties au traité et aux Etats ayant qualité pour le devenir;

b) une objection a été faite, le dépositaire communique l'objection aux Etats signataires et aux Etats contractants.

3. Les règles énoncées aux paragraphes 1 et 2 s'appliquent également lorsque le texte a été authentifié en deux ou plusieurs langues et qu'apparaît un défaut de concordance qui, de l'accord des Etats signataires et des Etats contractants, doit être corrigé.

4. Le texte corrigé remplace ab initio le texte défectueux, à moins que les Etats signataires et les Etats contractants n'en décident autrement.

5. La correction du texte d'un traité qui a été enregistré est notifiée au Secrétariat de l'Organisation des Nations Unies.

6. Lorsqu'une erreur est relevée dans une copie certifiée conforme d'un traité, le dépositaire dresse un procès-verbal de rectification et en communique copie aux Etats signataires et aux Etats contractants.

(2) Ist für einen Vertrag ein Depositär vorhanden, so notifiziert dieser den Unterzeichnerstaaten und den Vertragsstaaten den Fehler und den Berichtigungsvorschlag und setzt eine angemessene Frist, innerhalb welcher Einspruch gegen die vorgeschlagene Berichtigung erhoben werden kann. Ist nach Ablauf dieser Frist

a) kein Einspruch erhoben worden, so nimmt der Depositär die Berichtigung am Text vor und paraphiert sie; ferner fertigt er eine Niederschrift über die Berichtigung an und übermittelt von dieser je eine Abschrift den Vertragsparteien und den Staaten, die berechtigt sind, Vertragsparteien zu werden;

b) Einspruch erhoben worden, so teilt der Depositär den Unterzeichnerstaaten und den Vertragsstaaten den Einspruch mit.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auch Anwendung, wenn der Text in zwei oder mehr Sprachen als authentisch festgelegt wurde und sich ein Mangel an Übereinstimmung herausstellt, der nach einhelliger Auffassung der Unterzeichnerstaaten und der Vertragsstaaten behoben werden soll.

(4) Der berichtigte Text tritt ab initio an die Stelle des mangelhaften Textes, sofern die Unterzeichnerstaaten und die Vertragsstaaten nichts anderes beschließen.

(5) Die Berichtigung des Textes eines registrierten Vertrags ist dem Sekretariat der Vereinten Nationen zu notifizieren.

(6) Wird in einer beglaubigten Abschrift eines Vertrags ein Fehler festgestellt, so fertigt der Depositär eine Niederschrift über die Berichtigung an und übermittelt den Unterzeichnerstaaten und den Vertragsstaaten von dieser je eine Abschrift.

Article 80	Article 80	Artikel 80
Registration and publication of treaties	Enregistrement et publication des traités	Registrierung und Veröffentlichung von Verträgen
1. Treaties shall, after their entry into force, be transmitted to the Secretariat of the United Nations for registration or filing and recording, as the case may be, and for publication.	1. Après leur entrée en vigueur, les traités sont transmis au Secrétariat de l'Organisation des Nations Unies aux fins d'enregistrement ou de classement et inscription au répertoire, selon le cas, ainsi que de publication.	(1) Verträge werden nach ihrem Inkrafttreten dem Sekretariat der Vereinten Nationen zur Registrierung beziehungsweise Aufnahme in die Akten (filing and recording) und zur Veröffentlichung übermittelt.
2. The designation of a depositary shall constitute authorization for it to perform the acts specified in the preceding paragraph.	2. La désignation d'un dépositaire constitue autorisation pour celui-ci d'accomplir les actes visés au paragraphe précédent.	(2) Ist ein Depositär bestimmt, so gilt er als befugt, die in Absatz 1 genannten Handlungen vorzunehmen.
PART VIII FINAL PROVISIONS	PARTIE VIII DISPOSITIONS FINALES	TEIL VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN
Article 81	Article 81	Artikel 81
Signature	Signature	Unterzeichnung
The present Convention shall be open for signature by all States Members of the United Nations or of any of the specialized agencies or of the International Atomic Energy Agency or parties to the Statute of the International Court of Justice, and by any other State invited by the General Assembly of the United Nations to become a party to the Convention, as follows: until 30 November 1969, at the Federal Ministry for Foreign Affairs of the Republic of Austria, and subsequently, until 30 April 1970, at United Nations Headquarters, New York.	La présente Convention sera ouverte à la signature de tous les Etats Membres de l'Organisation des Nations Unies ou membres d'une institution spécialisée ou de l'Agence internationale de l'énergie atomique, ainsi que de tout Etat partie au Statut de la Cour internationale de Justice et de tout Etat autre invité par l'Assemblée générale des Nations Unies à devenir partie à la Convention, de la manière suivante: jusqu'au 30 novembre 1969 au Ministère fédéral des Affaires étrangères de la République d'Autriche et ensuite jusqu'au 30 avril 1970 au Siège de l'Organisation des Nations Unies à New York.	Dieses Übereinkommen liegt für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, einer ihrer Spezialorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation, für Vertragsparteien des Statuts des Internationalen Gerichtshofs und für jeden anderen Staat, den die Generalversammlung der Vereinten Nationen einlädt, Vertragspartei des Übereinkommens zu werden, wie folgt zur Unterzeichnung auf: bis zum 30. November 1969 im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich und danach bis zum 30. April 1970 am Sitz der Vereinten Nationen in New York.
Article 82	Article 82	Artikel 82
Ratification	Ratification	Ratifikation
The present Convention is subject to ratification. The instruments of ratification shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.	La présente Convention sera soumise à ratification. Les instruments de ratification seront déposés auprès du Secrétaire général des Nations Unies.	Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.
Article 83	Article 83	Artikel 83
Accession	Adhésion	Beitritt
The present Convention shall remain open for accession by	La présente Convention restera ouverte à l'adhésion de	Dieses Übereinkommen steht jedem Staat zum Beitritt offen,

any State belonging to any of the categories mentioned in article 81. The instruments of accession shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

Article 84

Entry into force

1. The present Convention shall enter into force on the thirtieth day following the date of deposit of the thirty-fifth instrument of ratification or accession.

2. For each State ratifying or acceding to the Convention after the deposit of the thirty-fifth instrument of ratification or accession, the Convention shall enter into force on the thirtieth day after deposit by such State of its instrument of ratification or accession.

Article 85

Authentic texts

The original of the present Convention, of which the Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned Plenipotentiaries, being duly authorized thereto by their respective Governments, have signed the present Convention.

DONE AT VIENNA, this twenty-third day of May, one thousand nine hundred and sixty-nine.

ANNEX

1. A list of conciliators consisting of qualified jurists shall be drawn up and maintained by the Secretary-General of the United Nations. To this end, every State which is a Member of the United Nations or a party to the present Convention shall be invited to

tout Etat appartenant à l'une des catégories mentionnées à l'article 81. Les instruments d'adhésion seront déposés auprès du Secrétaire général des Nations Unies.

Article 84

Entrée en vigueur

1. La présente Convention entrera en vigueur le trentième jour qui suivra la date du dépôt du trente-cinquième instrument de ratification ou d'adhésion.

2. Pour chacun des Etats qui ratifieront la Convention ou y adhéreront après le dépôt du trente-cinquième instrument de ratification ou d'adhésion, la Convention entrera en vigueur le trentième jour après le dépôt par cet Etat de son instrument de ratification ou d'adhésion.

Article 85

Textes authentiques

L'original de la présente Convention, dont les textes anglais, chinois, espagnol, français et russe sont également authentiques, sera déposé auprès du Secrétaire général des Nations Unies.

EN FOI DE QUOI les plénipotentiaires soussignés, dûment autorisés par leurs gouvernements respectifs, ont signé la présente Convention.

FAIT A VIENNE, le vingt-trois mai mil neuf cent soixante-neuf.

ANNEXE

1. Le Secrétaire général des Nations Unies dresse et tient une liste de conciliateurs composée de juristes qualifiés. A cette fin, tout Etat Membre de l'Organisation des Nations Unies ou partie à la présente Convention est invité à désigner deux conciliateurs et les noms

der einer der in Artikel 81 bezeichneten Kategorien angehört. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 84

Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der fünfunddreißigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der fünfunddreißigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde das Übereinkommen ratifiziert oder ihm beiträgt, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 85

Authentische Texte

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Text gleichermaßen authentisch ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hiezu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

GESCHEHEN ZU WIEN am 23. Mai 1969.

ANHANG

(1) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen erstellt und führt ein Verzeichnis qualifizierter Juristen als Vermittler. Zu diesem Zweck wird jeder Staat, der Mitglied der Vereinten Nationen oder Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, ersucht, zwei Vermittler zu ernennen;

nominate two conciliators, and the names of the persons so nominated shall constitute the list. The term of a conciliator, including that of any conciliator nominated to fill a casual vacancy, shall be five years and may be renewed. A conciliator whose term expires shall continue to fulfil any function for which he shall have been chosen under the following paragraph.

2. When a request has been made to the Secretary-General under article 66, the Secretary-General shall bring the dispute before a conciliation commission constituted as follows:

The State or States constituting one of the parties to the dispute shall appoint:

- (a) one conciliator of the nationality of that State or of one of those States, who may or may not be chosen from the list referred to in paragraph 1; and
- (b) one conciliator not of the nationality of that State or of any of those States, who shall be chosen from the list.

The State or States constituting the other party to the dispute shall appoint two conciliators in the same way. The four conciliators chosen by the parties shall be appointed within sixty days following the date on which the Secretary-General receives the request.

The four conciliators shall, within sixty days following the date of the last of their own appointments, appoint a fifth conciliator chosen from the list, who shall be chairman.

If the appointment of the chairman or of any of the other conciliators has not been made within the period prescribed above for such appointment;

des personnes ainsi désignées composeront la liste. La désignation des conciliateurs, y compris ceux qui sont désignés pour remplir une vacance fortuite, est faite pour une période de cinq ans renouvelable. A l'expiration de la période pour laquelle ils auront été désignés, les conciliateurs continueront à exercer les fonctions pour lesquelles ils auront été choisis conformément au paragraphe suivant.

2. Lorsqu'une demande est soumise au Secrétaire général conformément à l'article 66, le Secrétaire général porte le différend devant une commission de conciliation composée comme suit.

L'Etat ou les Etats constituant une des parties au différend nomment:

- a) un conciliateur de la nationalité de cet Etat ou de l'un de ces Etats, choisi ou non sur la liste visée au paragraphe 1; et
- b) un conciliateur n'ayant pas la nationalité de cet Etat ou de l'un de ces Etats, choisi sur la liste.

L'Etat ou les Etats constituant l'autre partie au différend nomment deux conciliateurs de la même manière. Les quatre conciliateurs choisis par les parties doivent être nommés dans un délai de soixante jours à compter de la date à laquelle le Secrétaire général reçoit la demande.

Dans les soixante jours qui suivent la dernière nomination, les quatre conciliateurs en nomment un cinquième, choisi sur la liste, qui sera président.

Si la nomination du président ou de l'un quelconque des autres conciliateurs n'intervient pas dans le délai prescrit ci-dessus pour cette nomination,

die Namen der so Ernannten bilden das Verzeichnis. Die Vermittler, einschließlich der zur zeitweiligen Stellvertretung berufenen, werden für fünf Jahre ernannt; die Ernennung kann erneuert werden. Nach Ablauf der Zeit, für welche die Vermittler ernannt worden sind, nehmen diese weiterhin die Aufgaben wahr, für die sie nach Absatz 2 ausgewählt wurden.

(2) Ist nach Artikel 66 ein Antrag beim Generalsekretär gestellt worden, so legt dieser die Streitigkeit einer Vergleichskommission vor, die sich wie folgt zusammensetzt:

Der Staat oder die Staaten, die eine der Streitparteien bilden, bestellen

- a) einen Vermittler mit der Staatsangehörigkeit dieses Staates oder eines dieser Staaten, der aus dem in Absatz 1 genannten Verzeichnis ausgewählt werden kann, sowie
- b) einen Vermittler, der nicht die Staatsangehörigkeit dieses Staates oder eines dieser Staaten besitzt und der aus dem Verzeichnis auszuwählen ist.

Der Staat oder die Staaten, welche die andere Streitpartei bilden, bestellen in derselben Weise zwei Vermittler. Die von den Parteien ausgewählten vier Vermittler sind innerhalb von sechzig Tagen zu bestellen, nachdem der Antrag beim Generalsekretär eingegangen ist.

Die vier Vermittler bestellen innerhalb von sechzig Tagen, nachdem der letzte von ihnen bestellt wurde, einen fünften Vermittler zum Vorsitzenden, der aus dem Verzeichnis auszuwählen ist.

Wird der Vorsitzende oder ein anderer Vermittler nicht innerhalb der oben hierfür vorgeschriebenen Frist bestellt, so wird er innerhalb von sechzig

it shall be made by the Secretary-General within sixty days following the expiry of that period. The appointment of the chairman may be made by the Secretary-General either from the list or from the membership of the International Law Commission. Any of the periods within which appointments must be made may be extended by agreement between the parties to the dispute.

Any vacancy shall be filled in the manner prescribed for the initial appointment.

3. The Conciliation Commission, shall decide its own procedure. The Commission, with the consent of the parties to the dispute, may invite any party to the treaty to submit to it its views orally or in writing. Decisions and recommendations of the Commission shall be made by a majority vote of the five members.

4. The Commission may draw the attention of the parties to the dispute to any measures which might facilitate an amicable settlement.

5. The Commission shall hear the parties, examine the claims and objections, and make proposals to the parties with a view to reaching an amicable settlement of the dispute.

6. The Commission shall report within twelve months of its constitution. Its report shall be deposited with the Secretary-General and transmitted to the parties to the dispute. The report of the Commission, including any conclusions stated therein regarding the facts or questions of law, shall not be binding upon the parties and it shall have no other character than that of recommendations submitted for the consideration of the parties in order to facilitate an amicable settlement of the dispute.

elle sera faite par le Secrétaire général dans les soixante jours qui suivent l'expiration de ce délai. Le Secrétaire général peut désigner comme président soit l'une des personnes inscrites sur la liste, soit un des membres de la Commission du droit international. L'un quelconque des délais dans lesquels les nominations doivent être faites peut être prorogé par accord des parties au différend.

Toute vacance doit être remplie de la façon spécifiée pour la nomination initiale.

3. La Commission de conciliation arrête elle-même sa procédure. La Commission, avec le consentement des parties au différend, peut inviter toute partie au traité à lui soumettre ses vues oralement ou par écrit. Les décisions et les recommandations de la Commission sont adoptées à la majorité des voix de ses cinq membres.

4. La Commission peut signaler à l'attention des parties au différend toute mesure susceptible de faciliter un règlement amiable.

5. La Commission entend les parties, examine les prétentions et les objections et fait des propositions aux parties en vue de les aider à parvenir à un règlement amiable du différend.

6. La Commission fait rapport dans les douze mois qui suivent sa constitution. Son rapport est déposé auprès du Secrétaire général et communiqué aux parties au différend. Le rapport de la Commission, y compris toutes conclusions y figurant sur les faits ou sur les points de droit, ne lie pas les parties et n'est rien de plus que l'énoncé de recommandations soumises à l'examen des parties en vue de faciliter un règlement amiable du différend.

Tagen nach Ablauf der genannten Frist vom Generalsekretär bestellt. Der Generalsekretär kann eine der im Verzeichnis eingetragenen Personen oder ein Mitglied der Völkerrechtskommission zum Vorsitzenden ernennen. Sämtliche Fristen, innerhalb derer die Bestellungen vorzunehmen sind, können durch Vereinbarung zwischen den Streitparteien verlängert werden.

Wird die Stelle eines Vermittlers frei, so ist sie nach dem für die ursprüngliche Bestellung vorgeschriebenen Verfahren zu besetzen.

(3) Die Vergleichskommission beschließt ihr Verfahren. Mit Zustimmung der Streitparteien kann die Kommission jede Vertragspartei einladen, ihr ihre Ansichten schriftlich oder mündlich darzulegen. Entscheidungen und Empfehlungen der Kommission bedürfen der Mehrheit der fünf Mitglieder.

(4) Die Kommission kann den Streitparteien Maßnahmen aufzeigen, die eine gütliche Beilegung erleichtern könnten.

(5) Die Kommission hört die Parteien, prüft die Ansprüche und Einwendungen und macht den Parteien Vorschläge mit dem Ziel einer gütlichen Beilegung der Streitigkeit.

(6) Die Kommission erstattet innerhalb von zwölf Monaten nach ihrer Einsetzung Bericht. Der Bericht wird an den Generalsekretär gerichtet und den Streitparteien übermittelt. Der Bericht der Kommission, einschließlich der darin niedergelegten Schlussfolgerungen über Tatsachen oder in Rechtsfragen, bindet die Parteien nicht und hat nur den Charakter von Empfehlungen, die den Parteien zur Prüfung vorgelegt werden, um eine gütliche Beilegung der Streitigkeit zu erleichtern.

7. The Secretary-General shall provide the Commission with such assistance and facilities as it may require. The expenses of the Commission shall be borne by the United Nations.

7. Le Secrétaire général fournit à la Commission l'assistance et les facilités dont elle peut avoir besoin. Les dépenses de la Commission sont supportées par l'Organisation des Nations Unies.

(7) Der Generalsekretär gewährt der Kommission jede Unterstützung und stellt ihr alle Einrichtungen zur Verfügung, derer sie bedarf. Die Kosten der Kommission werden von den Vereinten Nationen getragen.

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Vizekanzler gegengezeichnete Beitrittsurkunde wurde am 30. April 1979 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; das Übereinkommen tritt gemäß seinem Art. 84 Abs. 1 am 27. Jänner 1980 für Österreich und folgende weitere Staaten in Kraft:

Argentinien, Australien, Barbados, Dänemark, Finnland, Griechenland, Heiliger Stuhl, Honduras, Italien, Jamaika, Jugoslawien, Kanada, Kuwait, Lesotho, Marokko, Mauritius, Mexiko, Nauru, Neuseeland, Niger, Nigeria, Paraguay, Philippinen, Republik Korea, Schweden, Spanien, Syrien, Tansania, Togo, Tunesien, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zaire, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

Kreßly

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 325,—, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 615,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 95 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 5,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementsstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementsstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, einlangen.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezüher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementsstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufragen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 30. April 1998

Teil I

61. Bundesverfassungsgesetz: Ermächtigung des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes
(NR: GP XX AB 974 S. 112. BR: AB 5652 S. 639.)

61. Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

(1) Bund, Länder und Gemeinden, diese vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, sind ermächtigt, miteinander Vereinbarungen über einen Konsultationsmechanismus und einen Stabilitätspakt abzuschließen.

(2) Die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus regelt die wechselseitige Information der Gebietskörperschaften über rechtsetzende Maßnahmen einschließlich der Gelegenheit zur Stellungnahme, die Einrichtung von Konsultationsgremien zur Beratung über die Kosten solcher rechtsetzender Maßnahmen sowie die Kostentragung selbst.

(3) Der Stabilitätspakt regelt Verpflichtungen der Gebietskörperschaften zur nachhaltigen Einhaltung der Kriterien gemäß Art. 104c EG-Vertrag durch die öffentlichen Haushalte der Republik Österreich (Bund, Länder, Gemeinden und Träger der Sozialversicherung gemäß den Regeln des europäischen Systems der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung), insbesondere im Hinblick auf die Regeln des Sekundärrechts über die Haushaltsdisziplin; diese Vereinbarung hat auch die Schaffung einer Regelung über die Aufteilung der Lasten auf Bund, Länder und Gemeinden zu enthalten, die aus allfälligen Sanktionen gegen Österreich im Sinne des Art. 104c Abs. 9 bis 11 EG-Vertrag resultieren.

Artikel 2

(1) Auf die Vereinbarungen gemäß Art. 1 sind die für Vereinbarungen gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. In den Vereinbarungen können Organe vorgesehen werden, die sich aus Vertretern von Organen des Bundes, der Länder, des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes zusammensetzen und die ihre Beschlüsse einvernehmlich fassen.

2. Die Vereinbarungen können von § 2 Finanz-Verfassungsgesetz abweichende Regeln über die Tragung des Aufwandes der Gebietskörperschaften vorsehen.

3. Die Genehmigung der Vereinbarungen kann in den Landtagen mit einfacher Mehrheit erfolgen.

(2) Der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund sind berechtigt, Anträge gemäß Art. 138a Abs. 1 B-VG zu stellen.

Artikel 3

Den Gemeinden aus Vereinbarungen gemäß Art. 1 zustehende vermögensrechtliche Ansprüche können von diesen sowie in ihrem Namen vom Österreichischen Gemeindebund oder vom Österreichischen Städtebund nach Art. 137 B-VG geltend gemacht werden.

Artikel 4

Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt gleichzeitig mit den in Art. 1 genannten Vereinbarungen außer Kraft. Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt weiters außer Kraft, wenn die Vereinbarungen gemäß Art. 1 bis zum Ende dieser Gesetzgebungsperiode nicht zustande kommen.

Artikel 5

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Klestitl

Klima

VERTRAGSINHALT

Vorgaben aus dem B-VG und den Landesverfassungen

- **Bund-Länder-Vereinbarungen:** Dem Wortlaut des Bundesverfassungsgesetzes zufolge können der Bund und die Länder jeweils über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches Vereinbarungen abschließen (Art 15a Abs 1 B-VG).
- **Ländervereinbarungen:** Die Länder können nur¹ Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches treffen (Art 15a Abs 2 B-VG) und rezipieren diese

Öffentlich-rechtliche oder auch privatrechtliche Gegenstände als Thema einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung

Strittig ist die Frage, ob Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG nur über öffentlich-rechtliche Inhalte oder auch privatrechtliche Gegenstände zum Thema haben können. Der Bund hat diese Frage grundsätzlich verneint², die Länder haben die Möglichkeit stets gesehen. Grundsätzlich steht für privatrechtliche Gegenstände das Instrument des privatrechtlichen Vertrages wie für alle anderen Rechtssubjekte zur Verfügung.³

Der Verfassungsgesetzgeber hat sie jedenfalls nicht von vornherein aus dem Anwendungsbereich des Art 15a B-VG ausklammern wollen, stellt der Verfassungsgerichtshof fest⁴ und führt aus, dass die Gebietskörperschaften Vorhaben, mit denen öffentliche Zwecke verfolgt werden, die aber (auch) den Bereich ihrer Privatwirtschaftsverwaltung betreffen, sowohl in der Form eines privatrechtlichen Vertrages als auch in der Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach Art 15a B-VG, koordinieren können.

Judikatur des Verfassungsgerichtshofes: 1. Transformation und 2. unmittelbar durch Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG können keine Kompetenzänderungen vorgenommen werden können. (VfSlg 10.292/1984)

¹ Siehe wörtlich Art 15a Abs 2 B-VG.

² Vgl. Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974; Durchführungsgrundschriften des Bundeskanzleramts, GZ 55.727-2a/74 vom 29. Oktober 1974. Das Bundeskanzleramt hat die Möglichkeit des Abschlusses einer Vereinbarung über Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung stets ausgeschlossen. Siehe auch 1.4.

³ Vgl. Art 17 B-VG.

⁴ VerfSlg. 14.495/1997, bejahend auch Jabloner, Gliedstaatsverträge in der österreichischen Rechtsordnung, ZÖR, Bd. 40, 1989, 236 und Ohlinger, Verträge im Bundesstaat, Wien 1970, 30. Siehe auch 1.4.



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 55.727-2a/74

Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974;
Durchführungs-rundschreiben

An

alle Bundesministerien,
gesondert an das Bundesministerium für Verkehr,
Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverw.,
das Bundeskanzleramt-Sektion I,
das Bundeskanzleramt-Sektion II,
das Bundeskanzleramt-Sektion V,
den Rechnungshof,
den Verfassungsgerichtshof,
den Verwaltungsgerichtshof,
alle Ämter der Landesregierungen,
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der Niederösterreichischen Landesregierung

A.

Im 125. Stück des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1974,
ist unter Nr. 444 die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974
kundgemacht worden. Sie wird - von der Regelung in noch zu
erörternden Übergangsbestimmungen abgesehen - mit 1. Jänner 1975
in Kraft treten.

Die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 brachte eine
weitgehende Berücksichtigung des sogenannten Forderungs-
programmes der Bundesländer, vor allem durch Änderung der
Kompetenzverteilung und organisatorischer Bestimmungen. Ferner
enthält die Novelle Anordnungen, die mit dem Forderungs-
programm der Bundesländer in keinem Zusammenhang stehen.
Neben Änderungen rein redaktioneller Natur ist hier vor
allem die Aufhebung des Art. 133 Z 2 B-VG zu erwähnen, der
die Disziplinarangelegenheiten der Bediensteten von Gebiets-
körperschaften von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts-
hofes ausgeschlossen hatte.

Zu II.

Der bisherige Art.107 B-VG hatte Vereinbarungen der Länder untereinander über Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches vorgesehen; hingegen waren Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern nicht vorgesehen und werden erst durch den neuen Art.15a B-VG ermöglicht. Es handelt sich dabei um ein wichtiges Instrument im Sinne des "kooperativen Bundesstaates", dessen Hauptanwendungsgebiet die sogenannten "komplexen Materien" darstellen werden. Gegenstand von Vereinbarungen gem. Art.15a Abs.1 und 2 B-VG können sowohl Akte der Gesetzgebung als auch Akte der Vollziehung sein; der Abschluß von privatrechtlichen Vereinbarungen ist nicht Gegenstand der Regelung. Die Vereinbarungen werden nicht unmittelbar verpflichtend für den Rechtsunterworfenen sein. Ihr Inhalt wird vielmehr in Gesetzgebungsakte oder - soweit dafür gesetzliche Grundlagen bestehen - in Verwaltungsakte umgesetzt werden müssen. In Angleichung an die für Staatsverträge getroffene Regelung sieht der Art.15a Abs.1 B-VG vor, daß Vereinbarungen, die auch die Organe der Bundesgesetzgebung binden sollen, nur von der Bundesregierung mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden dürfen. Für die gleichartigen Vereinbarungen der Länder untereinander (Art.15a Abs.2 B-VG) sehen die neuen bundesverfassungsgesetzlichen Anordnungen keine Bestimmung über die Mitwirkung der Landtage vor; solche bleiben vielmehr den einzelnen Landesverfassungen überlassen. Eine Mitwirkung der Landtage ohne Grundlage in der Landesverfassung wäre nicht zulässig (vgl. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Glr.3134/56).

Nach dem Wortlaut des neuen Art.15a Abs.1 B-VG müssen Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern, die auch die Organe der Bundesgesetzgebung binden sollen, im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden. Der demnächst zur Begutachtung gelangende Entwurf einer Änderung des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt wird auch die Kundmachung der übrigen Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern im Bundesgesetzblatt vorsehen, es sei denn, daß es sich um solche Vereinbarungen handelt, die sich ihrem Inhalt nach ausschließlich an Verwaltungsbehörden wenden.

Die Kundmachung von Vereinbarungen gem. Art.15a Abs.1 B-VG im Bundesgesetzblatt schließt nicht aus, daß sie auch im Landesgesetzblatt kundgemacht werden, doch bedarf es hiezu einer Ergänzung des jeweiligen Gesetzes über das Landesgesetzblatt. Hinsichtlich der Kundmachung der Vereinbarungen der Länder untereinander gem. Art.15a Abs.2 B-VG wird jedenfalls durch Änderung der geltenden Gesetze über das Landesgesetzblatt Vorsorge zu treffen sein.

Auf die Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern sind nach der zwingenden Bestimmung des ersten Satzes im neuen Art.15a Abs.3 B-VG die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechtes anzuwenden. Dies gilt auch für Vereinbarungen der Länder untereinander im Sinne des Art.15a Abs.2, soweit nicht durch übereinstimmende Verfassungsgesetze der betreffenden Länder anderes bestimmt ist. Solche übereinstimmenden Verfassungsgesetze können sowohl mit allgemeiner Gültigkeit, als auch mit Gültigkeit für eine konkrete Vereinbarung erlassen werden.

Die Länder werden beim Abschluß von Vereinbarungen gem. Art.15a Abs.1 und 2 B-VG im Sinne des Art.105 Abs.1 B-VG vom Landeshauptmann nach außen zu vertreten sein. Mit dieser Feststellung wird die Zuständigkeit der Landesregierung im internen Bereich der Willensbildung keineswegs ausgeschlossen (vgl. dazu RILL, Gliedstaatsverträge, Wien-New York 1972, passim). Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hält die einschlägigen Ausführungen in dem oben zitierten Werk für wohlbegründet. Da es sich aber um eine Angelegenheit handelt, die ausschließlich von den Ländern in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zu erledigen ist, möchte sich das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst über diese Frage nicht weiter äußern.

Die Formen des völkerrechtlichen Vertragsrechtes beruhen derzeit auf dem völkerrechtlichen Gewohnheitsrecht, der Judikatur internationaler Gerichte und Schiedsgerichte und der Doktrin. Sie sind in dem am 23. Mai 1969 in Wien von einer diplomatischen Konferenz angenommenen Entwurf eines Übereinkommens über das Recht der Verträge zusammengefaßt worden. Dieser Entwurf, der sich zum Teil als die Kodifi-

kation bestehender völkerrechtlicher Normen auf diesem Gebiet und zum Teil als eine Weiterentwicklung dieser völkerrechtlichen Normen darstellt, ist noch nicht objektiv in Kraft getreten. Er kann jedoch zusammen mit dem ihm zugrunde liegenden Bericht der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen und den Ergebnissen der Beratungen auf der erwähnten Konferenz als die vollkommenste Zusammenstellung der völkerrechtlichen Vorschriften über das Recht der zwischenstaatlichen Vereinbarungen angesehen werden. Ein Exemplar des Vertragsentwurfes in englischer Sprache samt einer Arbeitsübersetzung in deutscher Sprache ist angeschlossen.

Zu III.

Zu Z 1.:

Vor dem Inkrafttreten der Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1974 gem. Art.15 Abs.4 B-VG erlassene gesetzliche Bestimmungen betreffend die Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei auf Bundespolizeibehörden werden durch die Neuregelung in ihrer Geltung nicht berührt.

Zu Z 2.:

Diese Regelung schafft insofern eine wesentliche Erleichterung, als die Länder nicht mehr zu prüfen haben, welches Bundesministerium jeweils als "zuständig" anzusehen ist.

Zu Z 3.:

Schon bisher sollten Bundesbehörden im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung nur ausnahmsweise tätig sein (siehe das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg.2264/1952). Nunmehr wird den Ländern selbst ein Einfluß auf die Heranziehung solcher Bundesbehörden im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung gegeben. Bestehende gesetzliche Bestimmungen werden durch diese Regelung nicht berührt.

Zu Z 6.:

Hier handelt es sich um eine der wesentlichsten Neuerungen, die die vorliegende Novelle bringt; sie steht nicht nur im Dienst einer Stärkung des föderalistischen

Landesverfassungsgesetzen und Landesgesetzen ist in dieser Übergangsbestimmung nicht die Rede. Es bestehen aber keine Bedenken gegen die Erlassung solcher Landesgesetze vor dem 1. Jänner 1975, sofern sie nicht früher als mit diesem Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden. Sofern gegen eine solche Vorgangsweise überhaupt verfassungsrechtliche Bedenken erhoben werden können, wird ein allfälliger verfassungsrechtlicher Mangel mit 1. Jänner 1975 als saniert anzusehen sein.

4. Das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt und die Landesgesetze über die Landesgesetzblätter werden durch Berücksichtigung der Vereinbarungen gemäß Art.15a B-VG zu ergänzen sein. Ferner werden das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 durch Berücksichtigung von Vereinbarungen gemäß Art.138a B-VG und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 durch die Berücksichtigung des Beschwerderechtes der Landesregierungen gemäß Art.131 Abs.1 Z 3 B-VG ergänzt werden müssen.

5. Die Angelegenheiten des Dienst- und Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände werden in Ausschüssen von Ländervertretern erörtert werden. Es wird den Ländern empfohlen, insbesondere hinsichtlich der Handhabung des zweiten Satzes im neuen Art.21 Abs.1 B-VG das Einvernehmen mit der Dienstrechtssektion des Bundeskanzleramtes herzustellen. Ferner sollen auch die Handhabung des Art.15a B-VG sowie die Angelegenheiten der Naturhöhlen Gegenstände weiterer Länderbesprechungen sein.

6. Aus der Änderung des Art.98 Abs.1 und 2 B-VG ergibt sich, daß nunmehr im Verfahren nach Art.98 B-VG 36 Ausfertigungen des Gesetzesbeschlusses ausschließlich dem Bundeskanzleramt vorzulegen wären. Über die Neuerungen, die sich auf der Ebene der Bundesverwaltung aus der Neugestaltung des Art.98 B-VG ergeben werden, wird ein gesondertes Rundschreiben ergehen.

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

29. Oktober 1974
Für den Bundeskanzler:
FAHR



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Anlage B zu: Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG, Praxisleitfaden
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601 004/5-V/A/2/83

An die
Verbindungsstelle der
Bundesländer beim Amt der
NÖ. Landesregierung

1010 W i e n

Sachbearbeiter
HOLZINGER

Klappe/Dw
2375

Ihre GZ/vom

Betrifft: Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG;
Klärung von Grundsatzfragen

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erlaubt sich neuerlich auf die in Pkt. 4 des Tagungsprotokolles der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 18. Mai 1983 in Pörtlach (S. 26f) sowie im do. Schreiben vom 14. September 1983, GZ VSt. 215/25-1983, behandelten grundsätzlichen Rechtsfragen im Zusammenhang mit Bund-Länder-Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG einzugehen. Im einzelnen handelt es sich dabei um folgende Fragen:

- a) Die Transformationsbedürftigkeit von Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG im allgemeinen.
- b) Die spezielle Problematik der Transformation sogenannter Selbstbindungsvereinbarungen.
- c) Rechtstechnische Fragen des Beitritts anderer Bundesländer zu bilateralen Verträgen.
- d) Die Zulässigkeit von Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG über Gegenstände der Privatwirtschaftsverwaltung.
- e) Rechtsprobleme im Zusammenhang mit der Kündigung von Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erlaubt sich hiezu im einzelnen folgendes mitzuteilen:

Zu a):

Diese Frage dürfte durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 3. Dezember 1983, G 2/83-20, nunmehr eindeutig im Sinne des Pkt.I.1 der vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst bei der oben erwähnten Landesamtsdirektorenkonferenz vorgelegten Tagungsunterlage (die der Übersichtlichkeit halber als Anlage A nochmals übermittelt wird) beantwortet sein.

Zu b):

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hält es insbesondere im Hinblick auf das soeben erwähnte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes für vertretbar, in der Praxis weiterhin davon auszugehen, daß sogenannte Selbstbindungsvereinbarungen (zum Inhalt dieses Begriffes vgl. Pkt.I.2 der Anlage A) keiner Transformation durch Bundes- bzw. Landes(verfassungs)gesetze bzw. Rechtsverordnungen des Bundes oder der Länder bedürfen (vgl. dazu Pkt.4 des der Übersichtlichkeit halber als Anlage B angeschlossenene Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 1984, GZ 601 004/1-V/A/2/84).

Zu c):

Die vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in Pkt.I.3 der Anlage A vertretene Auffassung wird offenbar auch von den Ländern geteilt. Dem Pkt.2 der Niederösterreichischen Stellungnahme (vgl. S.4 des Schreibens der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 14. September 1983, GZ VSt 215/25-1983) pflichtet das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst bei.

Zu d):

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst bleibt in dieser, zwischen den Ländern kontroversiell gesehenen Frage bei der von der Staatspraxis in den vergangenen Jahren entwickelten Auffassung, daß der Abschluß von Vereinbarungen gem. Art.15a B-VG auch über Gegenstände der Privatwirtschaftsverwaltung zulässig ist. Im einzelnen darf dazu auf folgendes hingewiesen werden:

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage der späteren Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, (182 BLG NR 13. GP, 19) führen dazu folgendes aus:

"Gegenstand solcher Vereinbarungen können sowohl Akte der Gesetzgebung als auch Akte der Vollziehung sein."

Der Bericht des Verfassungsausschusses über diese Regierungsvorlage (1189 BLG NR, 13. GP, 1) lautet im maßgeblichen Zusammenhang:

"Durch diese Bestimmungen bleibt die Möglichkeit des Abschlusses von privatrechtlichen Verträgen zwischen dem Bund und den Ländern bzw. den Ländern untereinander unberührt."

Das Durchführungs-rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zur Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 vom 29. Oktober 1974, GZ 55 727-2a/74, vertritt zur gegenständlichen Frage folgende Auffassung:

"Gegenstand von Vereinbarungen gem. Art.15a Abs.1 und 2 B-VG können sowohl Akte der Gesetzgebung als auch Akte der Vollziehung sein; der Abschluß von privatrechtlichen Vereinbarungen ist nicht Gegenstand der Regelung."

Diese Materialien können keinesfalls im Sinne der Unzulässigkeit von Vereinbarungen gem. Art.15a B-VG über Gegenstände der Privatwirtschaftsverwaltung gedeutet werden. Sie weisen vielmehr darauf hin, daß mit Art.15a B-VG in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 die Absicht verbunden war, neben der weiterhin bestehenden Möglichkeit privatrechtlicher Verträge zwischen den in Betracht kommenden Gebietskörperschaften auch das Instrument hoheitsrechtlicher Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern zu schaffen und zwischen den Ländern (untereinander) beizubehalten.

Die in einem vom Land Salzburg in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten über Geschichte und rechtliche Situation der von den österreichischen Bundesforsten im Land Salzburg verwalteten Liegenschaften aufgestellte Behauptung, "in der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur (würde) einheitlich die Auffassung vertreten, daß der Abschluß einer Art.15a-Vereinbarung über Gegen-

stände der Privatwirtschaftsverwaltung unzulässig ist" trifft in dieser Form nicht zu. Dies gilt insbesondere nicht für ÖHLINGER (Verträge im Bundesstaat, 30f) der zutreffenderweise insbesondere auf folgendes hinweist:

"In der Form einer Vereinbarung nach Art.15a B-VG verliert ein Verwaltungshandeln seine privatrechtliche Qualität und wird zu einem der Hoheitsverwaltung zuzurechnenden Akt. Insoweit kann 'Privatwirtschaftsverwaltung' begrifflich gar nicht unmittelbarer Inhalt einer Verwaltungsvereinbarung nach Art.15a B-VG sein: ... Das hindert jedoch nicht auch, daß die privatrechtlichen Akte durch Verwaltungsvereinbarungen nach Art.15a B-VG zwischen den Gebietskörperschaften i n t e r k o o r d i n i e r t werden."

In einer Fußnote wird dazu auf folgendes hingewiesen:

"Insoferne ist nicht die Koordinations-Vereinbarung selbst notwendigerweise privatrechtlich (privatwirtschaftlich i.S. des Art.17 B-VG) zu qualifizieren, sondern bildet privatwirtschaftliches Handeln nur das Regelungsobjekt einer solchen Vereinbarung."

Dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ist bekannt, daß RILL (Gliedstaatsverträge, 83ff und 94f) die Unzulässigkeit von Vereinbarungen gem. Art.107 B-VG, in der Fassung vor der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, mit der Begründung vertreten hat, der Ausdruck "Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsreiches" umfasse nur die Gesetzgebung und die Hoheitsverwaltung, nicht aber auch die Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes und der Länder. Mit eben diesem Argument kommen RILL-SCHÄFFER (Die Rechtsnormen für die Planungskordinierung seitens der Öffentlichen Hand auf dem Gebiet der Raumordnung, 59) und ERMACORA (Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, Juristische Blätter 1975, 27) zum gleichen Ergebnis.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hält diese Argumentation jedoch nicht für stichhaltig. Zum einen ist die Position RILLs durch ÖHLINGER (aaO) überzeugend relativiert worden. Zum anderen muß auch in Rechnung gestellt werden, daß Art.15a B-VG - anders als Art.107 B-VG, in der Fassung vor der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, - ganz offensichtlich einen den Staatsverträgen soweit wie möglich angenäherten Typus der Gliedstaats-

verträge schaffen wollte. Daß Gegenstände der Privatwirtschaftsverwaltung zulässigerweise in der Rechtsform von Staatsverträgen geregelt werden können, ist aber unbestritten.

Zu der in diesem Zusammenhang vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung vertretenen Auffassung (vgl. S.4f) des Schreibens der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 14. September 1983, GZ VSt 215/25-1983) darf das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hinweisen, daß es ihm im vorliegenden Zusammenhang nicht um die Frage der Zulässigkeit privatrechtlicher Verträge zwischen den Gebietskörperschaften (es teilt hierzu durchaus die vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung wiedergegebenen Ausführungen RILLs), sondern um die Frage der Zulässigkeit von Vereinbarungen gem. Art.15a B-VG über Gegenstände der Privatwirtschaftsverwaltung geht.

Alles in allem sieht das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst keinen Anlaß, an der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit jener Vereinbarungen gem. Art.15a B-VG über Gegenstände der Privatwirtschaftsverwaltung, die in den vergangenen Jahren zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossen wurden, zu zweifeln und hält in diesem Rahmen auch eine Fortsetzung dieser Praxis für verfassungsrechtlich unbedenklich.

Zu e):

Zu den Ausführungen des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung betreffend die Kündigung von Vereinbarungen gem. Art.15a B-VG (S.5f des Schreibens der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 14. September 1983, GZ VSt 215/25-1983) vertritt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst die Auffassung, daß es ausdrücklicher Regelungen über die Unzulässigkeit der Zurücknahme einer Kündigung und des Setzens von Bedingungen nicht bedarf und daher i.S. des Grundsatzes der Regelungsökonomie darauf verzichtet werden sollte.

20. März 1984
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

POLITISCHE VEREINBARUNG
ÜBER DIE NEUORDNUNG DES BUNDESSTAATES

Ausgehend von der Tatsache, daß die Teilung der Staatsaufgaben zwischen dem Bund und den Ländern zum Wesen des Bundesstaates gehört und daß diese Teilung der Staatsaufgaben auch ein Element der Demokratie darstellt -

Entsprechend dem Grundsatz, daß die Länder in jenen Bereichen, zu deren sachgerechter Lösung sie befähigt sind, in eigener Verantwortung entscheiden, soweit sich dies weder auf die Interessen des gesamten Staates noch auf die der Länder nachteilig auswirkt -

Unter Berücksichtigung der Interessen der Gemeinden und unter voller Bekräftigung der österreichischen Gemeindeautonomie -

Angesichts der Frage, wie Spielraum für die Erfüllung neuer Aufgaben durch das Abstoßen alter Bürden gewonnen werden kann und welche Gebietskörperschaft zweckmäßigerweise diese neuen Aufgaben übernimmt -

Im Hinblick auf die Herausforderungen und Aufgaben für die Gebietskörperschaften im Zuge der europäischen Integration, welche eine völlig neue Qualität des Zusammenwirkens der Gebietskörperschaften mit sich bringen wird -

Unter Berücksichtigung der von Wissenschaft und Praxis geäußerten Kritik an den Unzulänglichkeiten der geltenden Bundesverfassung, im besonderen der Kompetenzverteilung zwischen den Gebietskörperschaften -

Aufbauend auf dem von Bund, Ländern und Gemeinden gemeinsam in Auftrag gegebenen Gutachten über eine Strukturreform des Bundesstaates -

Geleitet von der Absicht, eine wirkungsvolle und bürgernahe Zusammenarbeit zwischen dem Gesamtstaat und den Teilstaaten sicherzustellen, die dem Wohl der Menschen in unserem Lande dienen soll -

treten der Bundeskanzler, nach Befassung der Bundesregierung, und der Vorsitzende der Landeshauptmännerkonferenz, nach Befassung der Landeshauptmännerkonferenz und der einzelnen Landesregierungen, dafür ein, daß die folgenden Maßnahmen in einer Novelle zum B-VG verwirklicht werden:

1. Bundesstaatliche Aufgabenverteilung

- a) Die Verteilung der Staatsaufgaben auf den Bund, die Länder und die Gemeinden ist im Sinne des Subsidiaritätsprinzips, einer effizienten und bürgernahen Besorgung der Staatsaufgaben, eines möglichst gleichwertigen Standards der grundlegenden Lebensverhältnisse im Bundesgebiet sowie der Anforderungen, die sich aus der europäischen Integration ergeben, neu zu ordnen.
- b) Es sind geschlossene und abgerundete Kompetenz- und damit Verantwortungsbereiche des Bundes und der Länder zu schaffen. Für die "Querschnittsmaterien" (wie z.B. Wirtschaftslenkung, Raumplanung, Umweltschutz und Katastrophenbekämpfung) sind problemorientierte kompetenzrechtliche Regelungen zu treffen. Bestehende Kompetenzzersplitterungen (wie z.B. in den Angelegenheiten der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, des Schifffahrtswesens, des Elektrizitätswesens, des Arbeitsrechts, des Gesundheitswesens, des Dienst- und Personalvertretungsrechts, des Baurechts und des Behindertenrechts) sind zu beseitigen.
- c) Die bisherige Form der Grundsatzgesetzgebung (Art.12 B-VG) ist zu beseitigen. Soweit erforderlich, ist nach anderen verfassungsrechtlichen Modellen zur Vereinheitlichung der Landesgesetzgebung in den davon betroffenen Angelegenheiten,

z.B. im Wege einer Rahmengesetzgebung, zu suchen. Im übrigen werden diese Materien entsprechend den Grundsätzen in lit.a und b in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes oder der Länder zu übertragen sein.

d) Inkorporierungsgebot:

da) Alle Vorschriften zur bundesstaatlichen Kompetenzverteilung müssen in das B-VG eingebaut und dort in möglichst geschlossenen Regelungsbereichen konzentriert werden.

db) Befristete Kompetenzklauseln sind zu beseitigen oder durch Dauerregelungen zu ersetzen.

e) Im Rahmen der Generalkompetenz der Länder (Art.15 Abs.1 B-VG) sind die Länderkompetenzen demonstrativ aufzuzählen.

f) Die den Ländern im Zusammenhang mit ihrer Zuständigkeit zukommende Kompetenz, auf dem Gebiet des Zivilrechtes erforderliche Regelungen zu treffen, soll über den Art.15 Abs.9 B-VG hinaus dahingehend erweitert werden, daß auch zweckmäßige zivilrechtliche Regelungen entweder auf Grund einer Ermächtigung oder einer Zustimmung des Bundes getroffen werden dürfen.

2. Bundesverwaltung

a) Mittelbare Bundesverwaltung:

Bundesgesetze sollten grundsätzlich durch die Länder zu vollziehen sein. Sofern dies erforderlich ist, soll eine Ermächtigung für den Bundesgesetzgeber vorgesehen werden, die es dem Bund ermöglicht, für ausdrücklich zu bezeichnende Angelegenheiten (insbesondere durch die Einräumung von Informationsrechten, die Erlassung von Verordnungen, die Erhebung von Amtsbeschwerden oder außerordentlichen Rechtsmitteln) eine einheitliche Vollziehung sicherzustellen.

b) Auftragsverwaltung:

Wird die Verwaltung des Bundesvermögens dem Landeshauptmann übertragen, dann bleiben dem Bundesminister ausschließlich Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung vorbehalten. Eine solche Übertragung kann nur eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn die Besorgung der Aufgabe nicht gewährleistet ist. Die bei der Besorgung der übertragenen Geschäfte entstehenden Kosten sind den Ländern vom Bund zu ersetzen, jedoch nur höchstens bis zu den vereinbarten und präliminierten Beträgen.

c) Unmittelbare Bundesverwaltung:

Alle Kompetenzregelungen über die Einrichtung unmittelbarer Bundesbehörden in den Ländern, sowie die unmittelbare Vollziehung von Bundesgesetzen durch Bundesminister sind im B-VG zusammenzufassen und nur dort zu treffen. Auch durch bundesverfassungsgesetzliche Maßnahmen dürfen neue Bereiche künftig nur mit Zustimmung der Länder in unmittelbare Bundesverwaltung übertragen werden. Der Katalog des Art.102 Abs.2 B-VG ist nach den Grundsätzen der Zif.1 lit.a und b zu bereinigen.

3. Delegation von Gesetzgebungsbefugnissen des Bundes an die Länder

Das derzeitige Regelungsinstrument des Art.10 Abs.2 B-VG soll auf alle Angelegenheiten des Art.10 Abs.1 B-VG ausgedehnt werden.

4. Bundesverfassungsgesetzliche Regelungen über die Gesetzgebung und Vollziehung der Länder und die Struktur der Landesorganisation

Die derzeitige Dichte der Bindung der Landesverfassung an die Bundesverfassung ist zu überprüfen und auf das notwendige Mindestmaß zu verringern.

Die Verfassungsautonomie der Länder ist zu stärken, insbesondere durch:

a) Heranziehung von Bundesorganen zur Vollziehung von Landesaufgaben:

Insoweit ein Landesgesetz die Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung vorsieht, muß hiezu die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden. Dies gilt nicht für die Mitwirkung von Organen der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeibehörden bei Vorbeugungsmaßnahmen gegen Verwaltungsübertretungen, deren Verfolgung oder bei Anwendung gesetzlich vorgesehenen körperlichen Zwanges, sofern über die Kostentragung eine Übereinkunft im Finanzausgleichspakt getroffen und das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres hergestellt wurde.

b) Einspruchsrecht der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage:

Das Einspruchsrecht der Bundesregierung gemäß Art.98 Abs.2 B-VG soll nur mehr auf den behaupteten Eingriff in Zuständigkeiten des Bundes gestützt werden können.

c) Antragstellungsrecht für die Auflösung eines Landtages durch den Bundespräsidenten:

Das Antragsrecht der Bundesregierung für eine Auflösung eines Landtages ist systemwidrig und soll daher durch das Antragsrecht der Landesregierung ersetzt werden (Art.100 B-VG).

d) Wahlen:

Das derzeitige Homogenitätsgebot im Bereich des Wahlrechts ist in der Weise zu ändern, daß die erforderlichen Beschränkungen der Landesgesetzgebung hinsichtlich der Bedingungen des aktiven und des passiven Wahlrechtes ausschließlich im B-VG zu regeln sind. Im übrigen sollen die Länder bei der Gestaltung des Wahlrechtes auf Landes- und Gemeindeebene den gleichen Spielraum haben wie der Bund bei der Gestaltung der

Wahlordnung zum Nationalrat. Auf kommunaler Ebene soll auch das Abgehen vom Prinzip des Listenwahlrechtes ermöglicht werden.

e) Gemeinsame Einrichtungen:

Den Ländern soll die Möglichkeit eröffnet werden, gemeinsame Einrichtungen für einzelne Verwaltungsbereiche (wie z.B. für die Zulassung von Baustoffen oder die Entscheidung in Sozialhilfesachen, die zwischen zwei oder mehreren Ländern strittig sind) zu schaffen. Die Schaffung solcher Einrichtungen ist der Bundesregierung anzuzeigen.

f) Struktur der Landesverwaltung:

Die Einheit der Verwaltung in den Ländern ist zu wahren. Zu beseitigen wären die Zustimmungsrechte der Bundesregierung bei der Erlassung oder Änderung der Geschäftseinteilung und der Geschäftsordnung (§ 2 Abs.5, § 3 Abs.2 des BVG betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl.Nr. 289/1925).

5. Weiterentwicklung der unabhängigen Verwaltungssenate

Eine Weiterentwicklung der derzeitigen Teilbereiche der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit ist anzustreben.

6. Mitwirkung der Länder an der europäischen Integration

Beim gegenwärtigen Stand der europäischen Integration ist durch die B-VG-Novelle, BGBl.Nr. 276/1992, eine wirkungsvolle Einbindung der Länder und ihre Mitgestaltungsmöglichkeit sichergestellt. Die Mitwirkung der Länder soll nach Maßgabe künftiger Entwicklungen ausgebaut werden, insbesondere hinsichtlich der Zusammenarbeit der europäischen Regionen.

7. Finanzverfassung

Die mit der Neuordnung der Kompetenzverteilung zusammenhängende Neugestaltung der Finanzverfassung und des Finanzausgleiches wird in dem zwischen den Finanzausgleichspartnern (Bund, Ländern und Gemeinden) zu beschließenden Finanzausgleichspakt festzulegen sein.

8. Bundesrat

Eine grundsätzliche Reform des Bundesrates ist im Sinne der Stärkung seiner Stellung als Länderkammer anzustreben.

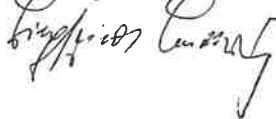
Umsetzung

Die genannten bundesverfassungsgesetzlichen Maßnahmen sollen bis längstens zur Volksabstimmung über die bundesverfassungsgesetzliche Ermächtigung zum EG-Beitritt als beschlußreife Regierungsvorlage textlich fixiert und spätestens in der aus Anlaß des EG-Beitritts erforderlichen Novelle zum B-VG beschlossen werden.

Der Bundeskanzler:



Der Vorsitzende der
Landeshauptmännerkonferenz:



~~Wien, am~~

Perchtoldsdorf, am 8. Oktober 1992

13.6.2012 fin

**Politische Vereinbarung über ein
Partnerschaftliches Zielsteuerungssystem für das
österreichische Gesundheitswesen und einen
Ausgabendämpfungspfad für die öffentlichen Gesundheitsausgaben**

1. Zielsetzung

- (1) Alle hier festgelegten Maßnahmen dienen dem Zweck, für die österreichische Bevölkerung den niederschweligen Zugang und die hohe Qualität der Gesundheitsversorgung durch Hebung der Effektivität und wirtschaftlichen Effizienz sowie eine horizontal und vertikal integrierte – am Bedarf der PatientInnen ausgerichtete – Planung und Steuerung innerhalb eines paktierten Ausgabenvolumens für die öffentlichen Gesundheitsausgaben, das sich an gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen orientiert, langfristig sicherzustellen.
- (2) Im Mittelpunkt steht die Weiterentwicklung der Organisation und der Steuerungsmechanismen im Gesundheitssystem auf Bundes- und Landesebene nach dem Prinzip „Weg von der reinen Verwaltung - hin zu einem zielorientierten Steuerungsmodell“. Das soll auf Basis eines zwischen Bund, Sozialversicherung und Ländern gemeinsam festgelegten und zu verantwortenden sektorenübergreifenden Zielsteuerungssystems erfolgen, das sowohl Versorgungs- als auch Finanzziele des gesamten Gesundheitsbereichs beinhaltet (vgl. dazu Punkt 2).
- (3) Dieses Zielsteuerungssystem soll operationalisierbare Ziele und verbindliche Vorgaben zur Kooperation (zB Methoden zur Abwicklung der sektorenübergreifenden Planung und Steuerung, Methoden zur Ermittlung der Leistungsschnittmengen und Abstimmung des Leistungsgeschehens) umfassen.
- (4) Es geht um die Verwirklichung einer integrativen Gesundheitsplanung und Steuerung unter verbindlicher Einbeziehung des intra- und extramuralen Bereichs mit dem Ziel, das paktierte Ausgabenvolumen einzuhalten.
- (5) Grundlage des Systems bilden die derzeit bestehenden Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Akteure. Wirksame Zielsteuerungsmechanismen bedingen aber maßgebliche Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Mitwirkungsrechte der gesetzlichen Interessensvertretungen bleiben gewahrt.
- (6) Hinkünftig sollen daher alle vom Bund, der Sozialversicherung und den Ländern im Rahmen der österreichischen Gesundheitsversorgung zu setzenden Maßnahmen diesem gemeinsam vereinbarten Zielsteuerungssystem unterliegen. Dadurch soll eine integrative Steuerung sowie eine horizontale, vertikale und sektorenübergreifende Planung unter verbindlicher Einbeziehung aller Sektoren sichergestellt werden. Zweck ist die Sicherstellung einer patienten-, bedarfsorientierten und zwischen allen Sektoren abgestimmten Versorgung. Zur Erreichung eines effizienten und effektiven

Seite 1 von 7

Mitteleinsatzes sind ausgehend vom Bedarf der Bevölkerung daher der Versorgungsauftrag, die Rolle und die Aufgaben der Leistungserbringerinnen festzulegen.

- (7) Das Zielsteuerungssystem umfasst dabei drei Ebenen, die **Bundesebene**, die **Landesebene** und die **Akteursebene**, mit einem jeweils klaren **Aufgaben-** und **Verantwortungsbereich**.
 - (8) Die zentralen Festlegungen der Ziele und Kooperationen stellen eine verbindliche Grundlage für den Österreichischen Strukturplan Gesundheit (ÖSG) dar.
2. Eckpunkte für das zwischen Bund, sozialer Krankenversicherung (SV) und Ländern zu vereinbarende partnerschaftliche Zielsteuerungssystem für die öffentliche Gesundheitsversorgung:
- (1) Auf der Grundlage einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG „15a-Zielsteuerungssystem“ vereinbaren die Systempartner Bund, Länder und SV eine gemeinsam zu verantwortende sektoren- und gebietskörperschaftsübergreifende Zielsteuerung für den Versorgungsauftrag, die Planung, Strukturen, Prozesse, Qualität und den effizienten Finanzmitteleinsatz des öffentlichen Gesundheitssystems. Die Laufzeit dieser 15a-Vereinbarung gilt analog zum Stabilitätspakt. An der Verhandlung der 15a-Vereinbarung wird die Sozialversicherung als gleichberechtigter Partner einbezogen.
 - (2) Das gemeinsame zu vereinbarende Zielsteuerungssystem auf Bundes- und Landesebene umfasst insbesondere outcome-orientierte qualitativ und quantitativ vergleich- und messbare
 - a) Versorgungsziele (bezogen auf Bevölkerung / Bedarf – für die Bundes- und Landesebene),
 - b) Planungswerte*) (intra- und extramural – für die Bundes- und Landesebene),
 - c) Versorgungsstrukturen*) (intra- und extramural – für die Bundes- und Landesebene),
 - d) Prozess-, Ergebnis*) und Qualitätsparameter (intra- und extramural, bundeseinheitliche Festlegung und Monitoring)
und darauf aufbauend als integraler Bestandteil
 - e) eine Finanzzielsteuerung unter Berücksichtigung eines sektorenübergreifend vereinbarten **Ausgabendämpfungspfad**es mit verbindlichen nominellen Ausgabenobergrenzen für die öffentlichen Gesundheitsausgaben (ÖGA - gesamtstaatlich und regional, **sowie sektoral** auf allen Ebenen).
- *) vgl. dazu auch den Bericht „Versorgungsprozesse und Struktur“ an die BGK, 23. März 2012
- (3) Die inhaltliche Ausgestaltung des Zielsteuerungssystems auf Bundesebene ist zwischen Bund, der Sozialversicherung und den Ländern durch einen mehrjährigen Vertrag festzulegen. Dieser Vertrag muss auch den gemeinsamen Finanzrahmen („Ausgabenobergrenzen“) beinhalten.

- (4) Die inhaltliche Ausgestaltung des Zielsteuerungssystems auf Landesebene ist zwischen Land und Sozialversicherung durch einen mehrjährigen Vertrag zu vereinbaren und umzusetzen. Dieser Vertrag muss auch den gemeinsamen Finanzrahmen („Ausgabenobergrenzen“) beinhalten.
- (5) Die mehrjährigen Verträge gem. (3) und (4) sind jährlich zu konkretisieren und auf Landesebene zu operationalisieren.
- (6) Zur Zielerreichung wird sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene ein effizientes und effektives Monitoring und Berichtswesen eingerichtet.
- (7) Für den Finanzteil der Zielvereinbarungen („Finanzrahmenverträge“) auf Bundes- und Landesebene gilt:
 - a) die auf der Ebene des Bundes festgelegten nominellen sektorenübergreifenden Ausgabenobergrenzen (siehe Punkt 3.) werden zunächst im Einvernehmen anteilig auf die Summe der Sozialversicherungsträger und die Summe der Länder verteilt. In einem zweiten Schritt erfolgt die Aufteilung innerhalb der Länder und innerhalb der Sozialversicherung. Danach werden als dritter Schritt auf der Landesebene sektorenübergreifende Ausgabenobergrenzen gemeinsam festgelegt,
 - b) sie umfassen öGA für die Sicherstellung des gesetzlichen Versorgungsauftrags im stationären und ambulanten Sektor, die hinkünftig einer gemeinsamen Finanzverantwortung von SV und Ländern hinsichtlich der Mittelverwendung unterliegen,
 - c) gesonderte sektorenübergreifende Finanzierungs- und Verrechnungsmechanismen werden auf Landesebene vertraglich festgelegt („virtuelles Budget“),
 - d) auf Landesebene gelten die zwischen Land und Sozialversicherung in Finanzrahmenverträgen vereinbarten Kostendämpfungspotenziale verbindlich, bei Nichteinhaltung greift der Regelungsmechanismus gemäß Pkt. 2., Abs (8), lit d), 2. Unterpunkt,
 - e) die transparente und umfassende Darstellung der Aufwendungen/Ausgaben beider Sektoren wird gemeinsam festgelegt,
 - f) die Methodik der österreichweit einheitlichen Darstellung wird gemeinsam festgelegt und unterscheidet zwischen laufenden Aufwänden und Investitionen,
 - g) die Ausgangszahlen für die erste Finanzrahmenvereinbarung werden einvernehmlich festgelegt, sowohl was das Ausgangsjahr als auch die Vollständigkeit der Darstellung der Finanzmittel der Gebietskörperschaften als auch der SV-Träger betrifft; die Aufwendungen der KFAs, der PV und UV werden gesondert dargestellt.
- (8) Die Art. 15a Vereinbarung über ein Zielsteuerungssystem enthält neben den inhaltlichen Regelungen der Zielsteuerung
 - a) für Bund und Länder das Übereinkommen zur Sicherstellung einer gesetzlichen Umsetzung im jeweiligen Wirkungsbereich, insbesondere für entsprechende bundes- und landesgesetzliche Regelungen,

- b) bundesgesetzliche Regelungen zur Sicherstellung, dass die SV die gemeinsam festgelegten Maßnahmen der Zielsteuerung gegenüber den Vertragspartnern rechtlich und vertraglich umsetzen kann,
- c) verbindliche Regelungen für vertragliche und gemeinsam von SV und Ländern zu verantwortende Finanzierungs- und Verrechnungsmechanismen auf Landesebene (z.B. Spitalsambulanzen, Gruppenpraxen und niedergelassene Fachärzte, tagesklinische Versorgung, innovative Versorgungsformen etc.),
- d) Regelungen für einen entsprechenden Entscheidungs- und Sanktionsmechanismus und Koordinierungsformen für alle beteiligten Systempartner bei Nichteinhaltung der Zielvereinbarungen:
 - für das Verhältnis Bund zu Ländern gilt bei Nichteinhaltung der vereinbarten Ziele auf der Ebene des Gesamtstaates die Übereinkunft im Rahmen des Stabilitätspakts; der Sanktionsmechanismus bezieht sich auf die Gesamtsumme des von allen Ländern gemeinsam zu erbringenden Kostendämpfungspotenzials; wird das Kostendämpfungspotenzial der Länder nicht erbracht, sind die Kostendämpfungsziele zwingend im darauf folgenden Jahr zu erbringen, andernfalls tritt der Sanktionsmechanismus in Kraft,
 - für das Nichtzustandekommen und/oder die Nichteinhaltung von Zielvereinbarungen auf Bundes- und Landesebene wird ein Regelungsmechanismus vorgesehen,
 - auf Landesebene gelten diese Entscheidungs- und Sanktionsmechanismus bei Nichterfüllung von wechselseitigen Vereinbarungen zwischen SV und Ländern,
 - für die Nicht-/Einhaltung von Zielen gelten entsprechende Formen der transparenten Darstellung nach außen,
- e) eine Klarstellung, dass in der Landesgesetzgebung die Aufteilung der Kostentragung für die öffentlichen Krankenanstalten zwischen Ländern und Gemeinden geregelt bleibt,
- f) die Eckpunkte für bundesgesetzliche Regelungen für die Errichtung dieses Zielsteuerungssystems sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene („Bundes-Zielsteuerungs- und Gesundheitsplanungs-Gesetz“) auf Basis der bestehenden Verfassungsgrundlage,
- g) bundeseinheitliche Regelungen für den Umbau der bisherigen Organisation und Aufgaben der Bundesgesundheitskommission und der Landesgesundheitsplattformen sowie die Einrichtung effizienter und effektiver Entscheidungsorgane sowie die Ausgestaltung des Regelungsmechanismus,

- h) analog zu den Bestimmungen in Art 4 Abs 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notssituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die Finanzierung der Gesundheitsversorgung erheblich beeinträchtigen, ausgleichende Finanzierungsmechanismen sowie analog zu Art 28 Abs 5 die Verpflichtung, rechtzeitig die Verhandlungen über die Anpassung dieser Vereinbarung an geänderte EU-Rechtsvorschriften aufzunehmen.

(9) Zwischen dem Bund und der SV werden Regelungen analog zu (8) h) getroffen.

3. Ausgabenpfad mit nominellen Ausgabenobergrenzen für die öGA bis 2016 bzw. 2020 als Grundlage für das gemeinsame Finanzzielsteuerungssystem

Unter der Annahme, dass

- (1) die *vorläufigen Zahlen aus SHA 2010* für die öGA ohne Langzeitpflege 20.262 Mio. € betragen,
- (2) das *Basisjahr 2011* (SHA 2010 plus 3,3 % Ausgabenzuwachs = 20.931 Mio. €) für den Ausgang des Ausgabendämpfungspfades festgelegt wird;
- (3) die *künftige jährliche Steigerung der öGA schrittweise bis 2016* auf die durchschnittliche (Ø) Steigerung des BIP (Periode 2012 – 2020; Annahmen WIFO und IHS, Stand Jänner 2012) von 3,6 % *gesenkt wird* und danach konstant bei 3,6 % bleibt;
- (4) auf der Basis 2011 für die bisherige Ø Ausgabensteigerung der öGA („was passiert, wenn nichts passiert“) auf der Grundlage (einer gesundheitsökonomischen) Trendberechnung „Nachfragemodell“ von Ø 4,62 %, alternativ dazu mit einer reinen Trendfortschreibung eine Ausgabensteigerung von Ø 5,2 % angenommen wird (Grundlage GÖG, IHS; vgl. Prognosetool der öffentlichen Gesundheitsausgaben der GÖG, Version 9, 31. Jänner 2012);

und unter der Voraussetzung

- (5) dass diese politische Budgetfestlegung („Top-down“) zur tatsächlichen Zielerreichung mit einem *partnerschaftlich vereinbarten Maßnahmenpaket im Rahmen des sektoren- und gebietskörperschaft übersteigenden Zielsteuerungssystems* („Bottom-up“) zwingend ergänzt wird

ergeben sich folgende über alle Sektoren hinweg gesamtstaatliche nominellen Ausgabenobergrenzen der öGA und Ausgabendämpfungseffekte als Zielwert in den Jahren 2016 und 2020:

Beträge in Mio. €	2012	2013	2014	2015	2016	2017-2020
Entwicklung öGA ohne Intervention*)	22.024	23.175	24.386	25.660	26.853	27.884; 29.091; 30.420; 31.922
Nominelle Ausgabenobergrenze der öGA **)	21.873	22.813	23.748	24.675	25.563	26.483; 27.437 28.424; 29.448
Kostendämpfungseffekt gesamt (gerundet) im Jahr ...*,***)	150 *)	360 *)	640 *)	980*)	1.300*)	1.400; 1.655; 1.995; 2.475*)
Kostendämpfung p.o.	150	210	280	340	320	
Kostendämpfungseffekte kumuliert im Jahr ...					3.430	Im Jahr 2020: 10.955

*) Aus methodischen Gründen werden die gerundeten jährlichen Differenzbeträge aus „Was passiert, wenn nichts passiert“ und der nominalen Ausgabenobergrenze, errechnet aus der schrittweisen Absenkung der Ausgabensteigerung, für die Jahre 2012 bis 2015 aus der Trendfortschreibung und ab 2016 aus dem Nachfragemodell ermittelt (vgl. Prognosetool der öffentlichen Gesundheitsausgaben der GÖG, Version 9, 31. Jänner 2012).

**) In der Folge ist die Darstellung um bundesweite Zielwerte für die Länder (Krankenanstalten) und die Sozialversicherung sektoral und regional zu ergänzen. Methodisch ist zu berücksichtigen, dass aus diesen Zielwerten mehrjährige Finanzrahmenvereinbarungen zu entwickeln sind; Im Vordergrund muss daher die Umsetzung der Ziele in der Periode stehen.

***) Die Gesamtsumme des Kostendämpfungspotenzials der Länder ist verbindlich, die auf die einzelnen Länder fallenden Anteile gelten als Richtwerte. Bei der Aufteilung dieser Richtwerte, die die Länder unter sich vornehmen, sind jedenfalls das vergleichsweise Kostenniveau und die Kosteneffizienz aus der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung zu berücksichtigen

4. Weiteres Vorgehen:

Diese politische Puntktion für ein gemeinsames Zielsteuerungssystem (2.) und die Festlegung von Ausgabenobergrenzen für die öGA (3.)

- (1) gilt als von der politischen Steuerungsgruppe vereinbart,
- (2) wird in einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG von Vertretern des Bundes, aller Länder und unter Beteiligung der SV im Rahmen einer Arbeitsgruppe umgesetzt und bis 1. Oktober 2012 der politischen Steuerungsgruppe zur einvernehmlichen Approbation vorgelegt, zur technischen Unterstützung wird eine Redaktionsgruppe eingerichtet,
- (3) die interne Willensbildung bei den Ländern, der SV und in der Bundesregierung zügig erfolgt,
- (4) und so rechtzeitig in den Nationalrat bzw. in die Landtage zur Beschlussfassung eingebracht, dass das Inkrafttreten mit 1. 1. 2013 gewährleistet ist.
- (5) In der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG soll vorgesehen werden, dass
 - a) die Zielvereinbarung hinsichtlich Versorgungsziele, Planungswerten, Versorgungsstrukturen, Prozess-, Ergebnis und Qualitätsparametern erstmals für die Jahre 2013 bis 2016 vereinbart werden,
 - b) die hier vereinbarten Ausgabenobergrenzen auch im Jahr 2013 durch Bund, SV und den Ländern eingehalten werden,
 - c) im 1. Halbjahr 2013 die Finanzrahmenverträge auf Bundes- und Landesebene für die Jahre 2014 bis 2016 so rechtzeitig erstellt werden, dass sie im jeweiligen Wirkungsbereich in den Haushalten des Bundes, der SV und der Länder umgesetzt werden können,

- d) und jedenfalls sichergestellt wird, dass die festgelegten nominalen Ausgabenobergrenzen in der Periode bis 2016 in der Gesamtsumme nicht überschritten werden und dadurch der vereinbarte Kostendämpfungseffekt von 1.300 Mio. € im Jahr 2016 erreicht ist.

5. Vereinbarung

Es wird vereinbart, im jeweiligen Wirkungsbereich alles zu tun, dass die unter 1. bis 4. erfolgten Festlegungen umgesetzt werden:

Bundesministerin Dr. Marla Fekter

Bundesminister Alois Stöger

Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer

Stadträtin Mag^a. Sonja Wehsely

Dr. Hans-Jörg Schelling, Vorsitzender HVB

Mag^a. Ingrid Reischl, Obfrau der
WGKK

Wien, am 13. Juni 2012

Memorandum of Understanding

über den Schutz von Kindern und Jugendlichen

Präambel

Ziel ist es, einheitliche Regelungen in zentralen Punkten der Jugendschutzbestimmungen in den einzelnen Bundesländern zu schaffen, um Kinder und Jugendliche gleichermaßen vor Gefahren, die geeignet sind, körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung zu beeinträchtigen, zu schützen. Darüber hinaus soll diese Übereinkunft dazu beitragen, die vorrangige Verantwortung der Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten bei der Erziehung ihrer Kinder zu stärken und zu unterstützen.

Mit diesem Memorandum soll auch einer jahrzehntelangen Forderung Rechnung getragen werden, dass Jugendliche im Bereich des Jugendschutzes bei Übertritt der einzelnen Bundesländergrenzen den gleichen Regelungen unterworfen sind.

Um diese einheitliche Regelung gewährleisten zu können, ist es den unterzeichneten politischen Referentinnen und Referenten der Länder ein Anliegen, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich darauf hinzuwirken, dass die jugendschutzrelevanten Landesgesetze den folgenden Regelungsinhalten dieses Memorandums entsprechen.

Punkt 1: Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen

Der Aufenthalt ist an allgemein zugänglichen Orten (z.B. Plätzen, Straßen, Parks, Freiland, Verkehrsmitteln usw.), in Handelsbetrieben, Gastbetrieben, Vereinslokalen sowie der Besuch von öffentlichen Veranstaltungen ohne Begleitung einer Aufsichtsperson erlaubt:

- bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in der Zeit von 5-23 Uhr,
- vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in der Zeit von 5-1 Uhr,
- ab dem vollendeten 16. Lebensjahr unbegrenzt.

Wie weit dieser Zeitrahmen ausgeschöpft werden darf, bestimmen weiterhin die Erziehungsberechtigten.

Punkt 2: Aufenthaltsverbote

- (1) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Aufenthalt in Betrieben und bei Veranstaltungen untersagt, sofern wegen der Art der Darbietung oder Schaustellung anzunehmen ist, dass diese Kinder und Jugendliche in ihrer körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen, charakterlichen und/oder sozialen Entwicklung beeinträchtigen könnten. Insbesondere ist Kindern und Jugendlichen der Aufenthalt in Bordellen, Nachtlokalen, Peepshows, Swingerklubs, Sexshops, Wettbüros, Automaten-

oder Spielsalons (ausgenommen sind die in den einzelnen Landesgesetzen unterschiedlich geregelten und definierten „Spielstätten“, in denen ausschließlich Unterhaltungsspielautomaten aufgestellt und betrieben werden) und ähnlichen Einrichtungen sowie in Lokalen, in denen ausschließlich alkoholische Getränke mit „gebranntem Alkohol“ ausgeschenkt werden, verboten. Die Teilnahme an solchen Darbietungen und Schaustellungen ist Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ebenso untersagt.

- (2) Weiters kann die Behörde mittels Verordnung den Besuch von öffentlichen Veranstaltungen oder im Einzelfall durch Bescheid den Besuch einer bestimmten öffentlichen Veranstaltung hinsichtlich der Altersstufe und der Besuchszeit noch weiter beschränken, wenn nach Art und Wirkung der Veranstaltung eine nachteilige Beeinflussung auf die körperliche, geistige, seelische, sittliche, charakterliche und/oder soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu befürchten ist.

Punkt 3: Alkohol-, Tabak-, Suchtmittelkonsum

- (1) Der Erwerb, Besitz und Konsum von alkoholischen Getränken und Tabakwaren ist Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr verboten.
- (2) Darüber hinaus ist Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr der Erwerb, Besitz und Konsum von Getränken mit „gebranntem Alkohol“ sowie von Mischgetränken, die Getränke mit „gebranntem Alkohol“ enthalten, insbesondere „Alkopops“ und industriell vorbereitete Mischungskomponenten, verboten.
- (3) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Erwerb, Besitz und Konsum von Drogen und ähnlichen Stoffen, die nicht unter das Suchtmittelgesetz (SMG), BGBl. Nr. 112/1997, in der jeweils geltenden Fassung, fallen, die jedoch allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen eine Betäubung, Aufputschung oder Stimulierung herbeiführen können, verboten, außer deren Anwendung wird ärztlich angeordnet.
- (4) Verboten ist jede Form der Abgabe (wie verschenken, anbieten, verkaufen, überlassen usw.) alkoholischer Getränke und Tabakwaren sowie von Drogen und ähnlichen Stoffen an Personen, denen der Erwerb, Besitz und Konsum nicht gestattet ist.

Punkt 4: Beherbergung

Die Beherbergung von Kindern und Jugendlichen soll zukünftig nicht mehr geregelt werden.

Punkt 5: Strafen

Ersatzfreiheitsstrafen werden bei Jugendlichen nicht mehr vorgesehen.

Punkt 6: Gesetzliche Umsetzung dieser Maßnahmen

Die unterzeichneten politischen Referentinnen und Referenten beabsichtigen bis spätestens die zur Umsetzung der obigen Punkte 1 bis 5 erforderlichen Änderungen der jeweils relevanten landesgesetzlichen Bestimmungen ihren Landtagen als Regierungsvorlage zuzuleiten.

Punkt 7: Medienschutz

Die unterzeichneten politischen Referentinnen und Referenten kommen überein, sich weiter um eine bundesweit einheitliche Regelung bezüglich Medienschutz zu bemühen.

„Paktum Finanzausgleich 2008“

Die Basis des neues FAG ist der alte Finanzausgleich.

Die Dauer des neuen Finanzausgleichs beträgt 6 Jahre. Beginnt mit 1.1.2008 und endet mit 31.12.2013.

Der neue Finanzausgleich wird in 2 Etappen gegliedert.

1. Etappe – drei Jahre

Der Konsolidierungsbeitrages wird um 50% gesenkt, und davon werden

156 Mio. € für die Länder und

53 Mio. € für die Gemeinden verwendet.

Zusätzlich erhalten die Länder 12 Mio. Euro zum bisherigen Betrag als Strukturmittel.

Auf Basis der noch abzuschließenden und konkret auszuformulierenden Artikel 15a Vereinbarung – Insbesondere hinsichtlich der strukturpolitischen Veränderungen und Zielsetzungen -, kommen die FA-Partner überein, dass der Bund zusätzlich 100 Mio. € für die Gesundheitsfinanzierung zur Verfügung stellt.

Die um 100 Mio. € aufgestockten Bundesanteile (variable Ust-Anteile - bisher 264 Mio. Euro, plus fix: 158 Mio. Euro) für die **Gesundheitsfinanzierung** werden ausschließlich mit der Ertragsanteilsdynamik (ausgehend von Basis 2008) valorisiert.

Von den zusätzlichen 100 Mio. Euro werden in Form eines Vorwegabzuges 20 Mio. Euro für die Patientenausgleichsregelung zur Verfügung gestellt. Davon entfallen auf das Land Tirol 14 Mio. Euro und je 2 Mio. Euro auf die Länder Oberösterreich, Niederösterreich und Salzburg. Die verbleibenden 80 Mio. Euro werden je zur Hälfte nach dem Bevölkerungsschlüssel und nach dem letzten LKF-Verteilungsschlüssel aufgeteilt.

2. Etappe – drei Jahre

Der gesamte Konsolidierungsbeitrag entfällt, vom zusätzlich entfallenden Betrag erhalten die Gemeinden 103 Mio. Euro. Insgesamt stehen daher den Gemeinden 156 Mio. Euro zur Verfügung. Davon stammen 50 Mio. Euro aus dem Konsolidierungsbeitrag der Länder. Der weitere Betrag geht an die Länder. Von den Gemeindemitteln werden 100 Mio. Euro zur Kompensation der Abflachung des aBS der Gemeinden bis 10.000 Einwohner verwendet. Die Kompensation für die Verlierergemeinden hat vollständig, dynamisiert und punktgenau zu erfolgen.

Für finanzschwache Städte/Gemeinden über 10.000 Einwohner werden in der zweiten Etappe insgesamt 16 Mio. Euro p.a. zur Verfügung gestellt. Diese Mittel werden finanziert durch

1. einem Vorwegabzug in Höhe von 10 Mio. Euro beim § 21 FAG
2. dem Bund in Höhe von 2 Mio. Euro
3. dem Land Wien in Höhe von 2 Mio. Euro
4. die Länder ohne Wien in Höhe von 2 Mio. Euro über die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel.

Die Länder erhalten in der zweiten Etappe für Strukturmittel statt bisher zusätzlich 12 Mio. Euro 13 Mio. Euro.

Die um 100 Mio. € aufgestockten Bundesanteile für die Gesundheitsfinanzierung in der 1. Etappe werden beibehalten.

In Summe werden in der 2. Etappe jährlich folgende Beträge verteilt

430 Mio. € Finanzausgleich

100 Mio. € Gesundheitsfinanzierung

Die FA-Partner kommen überein, dass folgende Maßnahmen gesetzt werden:

Pflege: Auf Basis der noch abzuschließenden Artikel 15a Vereinbarung kommen die FA-Partner überein, dass die Finanzierungsbeteiligung der Länder 40% beträgt. Der

Gesamtbetrag wird mit 40 Mio. Euro gedeckelt (für Länder und Gemeinden daher 16 Mio. Euro).

Mindestsicherung: Auf Basis der Puntktion und der noch abzuschließenden und konkret auszuformulierenden Artikel 15a Vereinbarung kommen die FA-Partner überein, dass die jeweilige Gebietskörperschaft die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Finanzierungsanteile trägt. Die Nettozusatzkosten für Länder und Gemeinden werden mit zusammen 50 Mio. Euro gedeckelt.

Kinderbetreuung: Auf Basis der noch abzuschließenden und konkret auszuformulierenden Artikel 15a Vereinbarung kommen die FA-Partner überein, dass die Länder einen Beitrag zum Ausbau der Kinderbetreuung und der Sprachförderung von insgesamt mindestens 20 Mio. € leisten.

SV-Beitrag: Der Bund wird sich bemühen, den KV-Beitrag für Sozialhilfebezieher mit jenem Betrag zu fixieren, zu dem die Ausgleichszulagenempfänger in der KV versichert sind (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil).

Weiter vereinbarte Maßnahmen:

- **Reform bei aBS**
- **Verstärkte Widmung der Wohnbauförderungsmittel (Abschluss 15a Vertrag)** für Klimaschutz.
- **Anreizsetzung für freiwillige Gemeindekooperation** gemäß dem Bericht der FA-Partner
- **Anwendung der Bevölkerungsstatistik ab dem Jahr 2009:** In der ersten Etappe bis inkl. 2010 wird die Bevölkerungsstatistik laut Stichtag 31.10.2008 angewendet, in der zweiten Etappe 2011 bis 2013 wird die Bevölkerungsstatistik jährlich auf Basis des jeweils vorletzten Jahres angewendet. Voraussetzung ist, dass die Statistik Austria die Ansicht vertritt, dass sie valide Daten zur Verfügung stellen kann.
- **Umsetzung einer Verwaltungsreform** mit jedenfalls folgenden Punkten

Personaleinsparung, finanziell gleichwertige Umsetzung der Pensionsreform, einheitliche Abgabenordnung, Einführung Pensionskonto mit Kostentragung Länder für Landeslehrerteil, Arbeitsgruppe zur Prüfung und Umsetzung der Vorschläge des Rechnungshofs, kostenneutrale Abschaffung der Selbstträgerschaft.

- **Neuer Abschluss Stabilitätspakt auf Basis ÖSTP 2005 mit folgenden neuen**

Inhalten: Es werden die Werte gemäß Reglerungsprogramm vereinbart.

- Eine Arbeitsgruppe zur **grundsätzlichen Reform des Finanzausgleichs** wird eingesetzt sowie je eine Arbeitsgruppe zur Struktur und Finanzierung der Gesundheit (inklusive der Maastricht-Konformität der Krankenanstaltenfinanzierung) und Pflege. Das Ergebnis dieser Arbeitsgruppen muss bis zum Beginn der zweiten Etappe vorliegen.
- Transfers werden in Ertragsanteile gemäß Tischvorlage vom 26.9.2007 (Anpassung bei Konsolidierungsbeitrag gemäß obigen Punkten) umgewandelt. Die Höhe der Landesumlage wird neutralisiert. Die Umrechnung hat vollständig, dynamisiert und punktgenau zu erfolgen.

Alle weiteren Punkte des alten Finanzausgleichs bleiben unverändert, wie zum Beispiel die Artikel 15a Vereinbarung zu den Justizhäftlingen.

Mit dieser Vereinbarung sind alle sonstigen Forderungen der Gebietskörperschaften der noch laufenden Finanzausgleichsperiode abgegolten.

Alle FA-Partner kommen überein, dass die gegensätzlichen Standpunkte betreffend das „Zamser Erkenntnis“ für die Dauer dieses Finanzausgleiches ruhen.

Die angefügten Bellagen sind integrierender Bestandteil dieses Pakts.

Wien, am 10. Oktober 2007

Vizekanzler und Bundesminister für Finanzen

W. Wimmer

Christoph Mankl

Staatssekretär für Finanzen

Burgenland

H. Biele

Kärnten

Jan Kahr

Niederösterreich

K. Kersch

Oberösterreich

W. Kubin

Salzburg

Manig

Steiermark

Tirol

H. von Saxe

Vorarlberg

Julius

Wien

Kaplan

Österreichischer Gemeindebund

Adolf Hofmann

Österreichischer Städtebund

Adolf

8 Beilagen

5

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER

BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG

1014 Wien, Schenkenstraße 4

Fernschreibnummer 13 41 45

Telefax 535 60 79

VST-2176/48

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bearbeiter

(0222) 535 37 61

Durchwahl

Datum

Dr. Meirer

10

5. September 1996

Betrifft

Behördenzusammenarbeit;
Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung;
Ersuchen der Landesamtsdirektorenkonferenz an die Bundesdienststellen

Beilage

An das
Büro des
Herrn Staatssekretärs im Bundeskanzleramt
Mag. Karl SCHLOGL
Ballhausplatz 1
1014 Wien

An das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Die Landesamtsdirektorenkonferenz strebt an, daß das Zusammenwirken von Bundesdienststellen mit den Ämtern der Landesregierungen in Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften möglichst sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig durchgeführt werde.

Zu diesem Zweck sind die Länder bemüht, diesen Grundsätzen der Verwaltung zunächst in den Ämtern der Landesregierungen selbst so weit wie möglich Rechnung zu tragen, etwa durch kurze Amtswege etc.

Über die diesbezüglichen Erfahrungen ist der Landesamtsdirektorenkonferenz jährlich zu berichten; darauf aufbauende Vorschläge und Ersuchen sind jeweils dem Bundeskanzleramt vorzutragen; dies geschah zuletzt mit Schreiben vom 26. September 1995, VST-2176/37.

Die Landesamtsdirektorenkonferenz stellte anlässlich ihrer Tagung am 30. August 1996 mit Befremden fest, daß mitunter Bundesdienststellen zu Expertenberatungen von kaum vertretbarer Dauer einladen, so z.B.

- zur Gewerbereferententagung 1996 in Retz für die Zeit vom 30. September bis 3. Oktober 1996 (BMwA, GZ 33.820/4-III/A/1/96 vom 4.7.1996) oder
- zur 18. Flußbautagung "Gewässerentwicklung - Gewässerbetreuung im pannonischen Raum" vom 30. September bis 4. Oktober 1996 in Stadtschlaining, Burgenland (BMLF, GZ 47.002/20-IV 6/96 vom 12. April 1996.

Anknüpfend an die bisherigen derartigen gemeinsamen Bemühungen des Bundes und der Länder, die Verwaltungsabläufe ökonomisch und effizient zu gestalten, und unter besonderem Hinweis auf die derzeitigen Bestrebungen, die öffentlichen Haushalte zu entlasten, ersucht die Landesamtsdirektorenkonferenz, das Bundeskanzleramt möge den Bundesdienststellen insbesondere folgende Vorschläge und Ersuchen übermitteln:

1. Begutachtungsfristen:

Für die Begutachtung von Entwürfen von Bundesgesetzen und Verordnungen ist grundsätzlich eine Frist von sechs Wochen einzuräumen. Die Entwürfe sollen - unbeschadet der Beteiligung der Verbindungsstelle der Bundesländer - jedenfalls auch direkt an die Ämter der Landesregierungen gesandt werden.

2. Schreiben an die Ämter der Landesregierungen/Einheit des Amtes der Landesregierung:

Das Amt der Landesregierung ist als eine Einheit organisiert.

Das bedeutet, daß das Amt der Landesregierung im Schriftverkehr nach außen, insbesondere bei Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen, auch als Einheit in Erscheinung tritt. Welche Dienststellen für eine amtsintern abgestimmte einheitliche Stellungnahme einzuschalten sind, ist im Rahmen des Inneren Dienstes durch die Amtsleitung zu entscheiden.

Die Bundesdienststellen werden daher dringend ersucht, Schreiben, Telefax, Fernschreiben etc. jeweils an die Ämter der Landesregierungen und nicht an Referate oder an bestimmte Beamte der Ämter der Landesregierungen zu richten. In dringenden Ausnahmefällen kann jedoch zusätzlich der Bearbeiter auch direkt angeschrieben werden; dies muß jedoch für alle Empfänger im Verteiler sichtbar sein.

Die Anschriften etc. sind:

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
Tel.: 02682/600
FAX: 02682/600 2785

Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9021 Klagenfurt
Tel.: 0463/536
FAX: 0463/536 2825

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Herrengasse 11-13
1014 Wien
Tel.: 0222/531 10
FAX: 0222/531 10 2060

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
Tel.: 0732/7720
FAX: 0732/7720 1668

Amt der Salzburger Landesregierung
Chiemseehof
5010 Salzburg
Tel.: 0662/8042
FAX: 0662/8042 2164

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Burg
8011 Graz
Tel.: 0316/877
FAX: 0316/877 2294

Amt der Tiroler Landesregierung
Eduard Wallnöfer-Platz 1
6020 Innsbruck
Tel.: 0512/508
FAX: 0512/508 2105

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6900 Bregenz
Tel.: 05574/511
FAX: 05574/511 80

Amt der Wiener Landesregierung
Rathaus
1082 Wien
Tel.: 0222/4000
FAX: 0222/400099 82 120

3. Expertenkonferenzen:

Der mit Expertenkonferenzen verbundene Aufwand ist zu berücksichtigen. Soweit wie möglich sollen Stellungnahmen der Länder schriftlich, durch Telefax oder allenfalls im Wege von Telekonferenzen eingeholt werden. (Die länderintern gültigen Richtlinien für Länderexpertenkonferenzen sind zur gefälligen Kenntnisnahme als Beilage angeschlossen.)

Sind Expertenkonferenzen mit Ländervertretern erforderlich, dann sollte folgendes eingehalten werden:

a) Adresse:

Die Einladung ist an die Ämter der Landesregierungen und an die Verbindungsstelle der Bundesländer zu richten.

b) Thema:

Im Einladungsschreiben sollte das Thema der Beratung so dargestellt werden, daß eine länderinterne Meinung über die Teilnahme an der Konferenz und über den Besprechungsgegenstand gebildet werden kann.

c) Unterlagen:

Allfällige schriftliche Unterlagen sollten mit der Einladung gleichzeitig versandt werden.

d) Vorbereitungsfrist:

Der Termin sollte so festgesetzt werden, daß die entsprechenden Vorbereitungen möglich sind.

e) Dauer:

Expertenberatungen zum gleichen Fachbereich sollen möglichst nur einmal jährlich und nur eintägig - allenfalls an zwei aufeinanderfolgenden Halbtagen - stattfinden.

Die Landesamtsdirektorenkonferenz möchte von der Annahme ausgehen, daß Expertenberatungen immer dann durchgeführt werden, wenn sie geboten sind, und daß Bund und Länder - so wie sie gemeinsam trachten, wiederum ausgeglichene Haushalte zu erstellen - auch in diesem Bereich kooperativ versuchen, Ausgaben einzuschränken.

Die Landesamtsdirektorenkonferenz ersucht höflich, diese Vorschläge im Interesse der Bürger und zur klaglosen Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften soweit wie möglich zu berücksichtigen.

Der Leiter
Dr. MEIRER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung





VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER

BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG

1010 Wien Schenkenstraße 4

Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen **VSt-215/48**
Datum 2. April 2012
Bearbeiter Mag. Werner Hennlich
Durchwahl 23

E-Mail

Betrifft
Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG;
Formelle und inhaltliche Fragen;
Beschluss der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 30. März 2012

An das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014

Die Landesamtsdirektorenkonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 30. März 2012 unter anderem mit formellen und inhaltlichen Fragen betreffend Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG.

Die Landesamtsdirektorenkonferenz fasste dazu folgenden Beschluss:

Bei der Verhandlung von Entwürfen zu verschiedenen Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG sind in letzter Zeit verstärkt formelle und inhaltliche Probleme aufgetaucht. Der Bund wird ersucht, sich diesen Problemen verstärkt anzunehmen und dabei insbesondere auf Folgendes zu achten:

- Die Länder sind gleichberechtigt unter Einbindung der Verbindungsstelle in die Verhandlungen einzubeziehen.
- Die offiziellen Postwege sind einzuhalten, dh dass der Schriftverkehr – sofern er nicht über die Verbindungsstelle erfolgt – über die offiziellen Adressen der Ämter der Landesregierungen zu erfolgen hat.
- Die Vereinbarungen sind partnerschaftlich auszuarbeiten und zu fixieren; die Vereinbarung ist der Bundesregierung erst vorzulegen, sobald sie mit den anderen Vertragspartnern abgestimmt ist; eine Vorlage an den Nationalrat hat erst zu erfolgen, wenn die Vertragspartner unterzeichnet haben.
- Auf eine Standardisierung üblicher „Rahmenbestimmungen“ (Beitritt, Kündigung, Wirkung der Kündigung für die anderen Vertragsparteien, Inkrafttreten, Hinterlegung etc) ist zu achten.

- Bei der Festlegung der Frist für das Inkrafttreten sind die (landes-)verfassungsrechtlichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wird ersucht, in diesem Sinne auf die mit der Ausarbeitung von Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG befassten Bundesministerien einzuwirken.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer gestattet sich, diesen Beschluss im Auftrag der Landesamtsdirektorenkonferenz mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vorzutragen.

Der Leiter
Dr. Andreas Rosner

VSt-215/48**E-Mail**

Betrifft
Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG;
Formelle und inhaltliche Fragen;
Beschluss der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 30. März 2012

An den
Herrn Landesamtsdirektor
von
Burgenland
Kärnten
Niederösterreich
Oberösterreich
Salzburg
Steiermark
Tirol
Vorarlberg
Wien

Die Verbindungsstelle ersucht unter Bezugnahme auf TOP 16 der Tagung der
Landesamtsdirektorenkonferenz am 30. März 2012 um Kenntnisnahme.

Der Leiter
Dr. Andreas Rosner



Anlage 15 zu: Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG, Praxisleitfaden
VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
1010 Wien Schenkenstraße 4
Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen **VSt-215/49**
Datum 1. Oktober 2012
Bearbeiter Mag. Werner Hennlich
Durchwahl 23

E-Mail

Betrifft
Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG;
Formelle und inhaltliche Fragen;
Beschluss der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 28. September 2012

An das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Die Landesamtsdirektorenkonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 28. September 2012 aus gegebenem Anlass neuerlich mit formellen und inhaltlichen Fragen betreffend Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG.

Die Landesamtsdirektorenkonferenz fasste dazu folgenden Beschluss:

Aus gegebenem Anlass bekräftigt die Landesamtsdirektorenkonferenz ihren Beschluss vom 30. März 2012 zu formellen und inhaltlichen Fragen betreffend Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG (VSt-215/48 vom 2.4.2012), welcher lautet:

Bei der Verhandlung von Entwürfen zu verschiedenen Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG sind in letzter Zeit verstärkt formelle und inhaltliche Probleme aufgetaucht. Der Bund wird ersucht, sich diesen Problemen verstärkt anzunehmen und dabei insbesondere auf Folgendes zu achten:

- Die Länder sind gleichberechtigt unter Einbindung der Verbindungsstelle in die Verhandlungen einzubeziehen.
- Die offiziellen Postwege sind einzuhalten, dh dass der Schriftverkehr – sofern er nicht über die Verbindungsstelle erfolgt – über die offiziellen Adressen der Ämter der Landesregierungen zu erfolgen hat.
- Die Vereinbarungen sind partnerschaftlich auszuarbeiten und zu fixieren; die Vereinbarung ist der Bundesregierung erst vorzulegen, sobald sie mit den anderen Vertragspartnern abgestimmt ist; eine Vorlage an den Nationalrat hat erst zu erfolgen, wenn die Vertragspartner unterzeichnet haben.

- Auf eine Standardisierung üblicher „Rahmenbestimmungen“ (Beitritt, Kündigung, Wirkung der Kündigung für die anderen Vertragsparteien, Inkrafttreten, Hinterlegung etc) ist zu achten.
- Bei der Festlegung der Frist für das Inkrafttreten sind die (landes-)verfassungsrechtlichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wird ersucht, in diesem Sinne auf die mit der Ausarbeitung von Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG befassten Bundesministerien einzuwirken.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer gestattet sich, diesen Beschluss im Auftrag der Landesamtsdirektorenkonferenz mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vorzutragen.

Der Leiter

Dr. Andreas Rosner

BUNDESKANZLERAMT ■ VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-600.472/0001-V/2/2012
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • MMAG THOMAS ZAVADIL
PERS. E-MAIL • THOMAS.ZAVADIL@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 531 15-204264

An
alle Bundesministerien,
die Sektionen I bis IV
des Bundeskanzleramtes,
alle Ämter der Landesregierungen sowie
die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG; formelle und inhaltliche Fragen; Beschluss der Landesamtsdirektorenkonferenz

Die Landesamtsdirektorenkonferenz hat sich am 30. März und am 28. September 2012 mit formellen und inhaltlichen Fragen betreffend Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG befasst und darauf verwiesen, dass bei der Verhandlung von Entwürfen zu verschiedenen Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG in letzter Zeit verstärkt formelle und inhaltliche Probleme aufgetaucht seien; der Bund werde ersucht, sich dieser Probleme verstärkt anzunehmen und dabei insbesondere auf Folgendes zu achten:

- Die Länder sind gleichberechtigt unter Einbindung der Verbindungsstelle in die Verhandlungen einzubeziehen.
- Die offiziellen Postwege sind einzuhalten, dh., dass der Schriftverkehr – sofern er nicht über die Verbindungsstelle erfolgt – über die offiziellen Adressen der Ämter der Landesregierungen zu erfolgen hat.
- Die Vereinbarung sind partnerschaftlich auszuarbeiten und zu fixieren; die Vereinbarung ist der Bundesregierung erst vorzulegen, sobald sie mit den anderen Vertragspartnern abgestimmt ist; eine Vorlage an den Nationalrat hat erst zu erfolgen, wenn die Vertragspartner unterzeichnet haben.
- Auf eine Standardisierung üblicher „Rahmenbestimmungen“ (Beitritt, Kündigung, Wirkung der Kündigung für die anderen Vertragsparteien, Inkrafttreten, Hinterlegung etc.) ist zu achten.
- Bei der Festlegung der Frist für das Inkrafttreten sind die (landes-) verfassungsrechtlichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen.

Die Bundesministerien werden ersucht, das Ersuchen der Landesamtsdirektorenkonferenz bei ihren den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG betreffenden Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.

3. Oktober 2012
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

	Signaturwert	i0NjcRmziFPQikcprPXs2driZKR88E6xLZxgrhgku3rs5A159Hizy*FzEIA04H8k +15g2TTCBYpmbXddqcoIKPVXis7eDq1t7ZlhodJErbYrapHdk6pzH23WXgCi6XDTN5 c7KIEIX9yrj5pYVzAgzWn25EQkZvKKipQIM=
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskantleramt, O=Bundeskantleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-10-03T10:32:01+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung

BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH

GZ • BKA-600.706/0001-V/2014

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. DR. ANDREA STANEK-REIDINGER

PERS. E-MAIL • ANDREA.STANEK-REIDINGER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202720

An alle Bundesministerien,
die Sektionen I bis IV sowie VI und VII
des Bundeskanzleramtes und
die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Einheit des Amtes der Landesregierung;
Schriftverkehr des Bundes an die Länder;
Wahl der E-Mail-Adresse**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist neuerlich darauf hin, dass im Hinblick auf den Grundsatz der Einheit des Amtes der Landesregierung der aktenrelevante Schriftverkehr, gleichgültig durch welches Medium, an die Ämter der Landesregierungen (als solche) und nicht an Abteilungen oder bestimmte Bedienstete zu richten ist.

Auch bei Benutzung des E-Mail-Weges sind daher nur solche E-Mail-Adressen zu verwenden, die von der anzuschreibenden Stelle hierfür bestimmt worden sind. E-Mail-Adressen, die als einen Bestandteil einen Personennamen aufweisen, kommen daher für die Zustellung amtlicher Schriftstücke im Regelfall nicht in Betracht.

Es wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, dass diesem Anliegen entsprochen wird.

7. Mai 2014
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	WEgW+OBvV1L19neBzf/HY6sWwNA7scKEulsAW/NC90tpWHqGirv1A8i0xTwFGbOPpyBbn1TCpELtMx9U+stuLooXIVd9sAjaNv4OFERlfd2WDJwdREqL/QuVq+Fuis8ek3PHFb+eFNsJtqQAXRCbwSThEoljHUWwQLHBO1wO811qZzmxc2bAPsdVBpuoRqbjwZ3PemtK3kYNI4aRHqxFJjQZz4CBMI+c1M/shFOBNZzAVh/FVvwP1taVTHn8qJk73n5Ask9DnCUJfJgapz41DXetz4r7nj6JQ4cEnX49CUOYRw+7s9Kv0DVN1ezRthDaBgcb0jCBIA==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-05-07T08:28:18+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	



Anlage 18 zu: Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG, Praxisleitfaden
VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
1010 Wien Schenkenstraße 4
Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen **VSt-215/45**
Datum 5. Oktober 2010
Bearbeiter MMag. Dr. Robert Gmeiner
Durchwahl 22

E-Mail

Betrifft
Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG;
Begutachtungsverfahren;
Ersuchen der Wirtschaftskammer Oberösterreich

Beilage

An den
Herrn Landesamtsdirektor
von
Burgenland
Kärnten
Niederösterreich
Oberösterreich
Salzburg
Steiermark
Tirol
Vorarlberg
Wien

1. Die Verbindungsstelle legt in der Beilage ein **Ersuchen der Wirtschaftskammer Oberösterreich** vor.
2. Die Verbindungsstelle nimmt dies zum Anlass, den Beschluss der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 5. November 1998 (VST-2708/28 vom 6.11.1998) in Erinnerung zu rufen:
 1. Bei Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG ist zunächst eine grundsätzliche Koordination zwischen den Vertragsparteien über den Inhalt der Vereinbarung herbeizuführen.
 2. Anschließend ist je nach Sachlage und Inhalt eine Einbeziehung von Interessenvertretungen im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens dann

durchzuführen, wenn sich dafür im Einzelfall alle künftigen Vertragsparteien aussprechen.

3. Die Verbindungsstelle der Bundesländer wird beauftragt, die Frage der Einleitung eines Begutachtungsverfahrens und des Kreises der mitzubeteiligenden Interessenvertretungen bei Verhandlungen zu Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG regelmäßig zur Sprache zu bringen.
3. Diese Erledigung ergeht abschriftlich an das Österreichische Institut für Bautechnik.
4. Die Verbindungsstelle ersucht um Kenntnisnahme.

Der Leiter

Dr. Andreas Rosner

VSt-215/45

E-Mail

Betrifft
Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG;
Begutachtungsverfahren;
Ersuchen der Wirtschaftskammer Oberösterreich

Beilage

An das
Österreichische Institut für Bautechnik (OIB)
Schenkenstraße 4
1010 Wien

Die Verbindungsstelle der Bundesländer ersucht um Kenntnisnahme.

Der Leiter
Dr. Andreas Rosner

Anlage 19 zu: Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG, Praxisleitfaden
VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
1014 Wien, Schenkenstraße 4

Telefon: 01/53 53 761	Telefax: 01/53 56 079	Postfach 35	
		e-mail: vstlw-oe-laender@lbxa.telecom.at	
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben	Bearbeiter	Durchwahl	Datum
VST-243/24	Dr. Brand	10	29. September 1997

Betrifft
Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwend-
barkeit von Bauprodukten;
Notifizierung gemäß Richtlinie 83/189/EWG

Beilage

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1011 Wien
(zu GZ 20.613/78-II/5/97)

Aufgrund einer Anfrage des Österreichischen Instituts für Bau-
technik (OIB) gab das Bundesministerium für wirtschaftliche
Angelegenheiten mit Schreiben vom 20. August 1997 eine Antwort der
Europäischen Kommission, Generaldirektion III, Industrie, betref-
fend die Notifikationsverpflichtung von Vereinbarungen gemäß
Art. 15a B-VG bekannt.

Nach Auffassung der Europäischen Kommission wird die Notifizierung
einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG grundsätzlich dann aus-
reichend angesehen, wenn die technischen Spezifikationen der
Vereinbarung hinreichend präzise sind, sodaß für die Rechtsvor-
schriften zur Umsetzung kein nennenswerter Spielraum verbleibt.
Die Entwürfe für die Umsetzungsmaßnahmen müßten dann nicht mehr
notifiziert werden, sofern keine wesentlichen Änderungen gegenüber
dem Vereinbarungsentwurf enthalten sind.

Die Landeshauptmännerkonferenz nahm in ihrer Tagung am 23. und 24. September 1997 den Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten zur Kenntnis und beauftragte die Verbindungsstelle mit der Notifizierung.

Dieser Vereinbarungsentwurf, einschließlich von Erläuterungen, wird daher in der Beilage mit dem Ersuchen übermittelt, ihn gemäß der Richtlinie 83/189/EWG der Europäischen Kommission zu notifizieren.

Der Leiter
Dr. BRAND

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Smeig', is written over the printed text 'der Ausfertigung'.

VST-243/24

Betrifft
Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwend-
barkeit von Bauprodukten;
Notifizierung gemäß Richtlinie 83/189/EWG

Beilage

Frau/Herrn
Landeshauptmann Karl STIX, Eisenstadt
Landeshauptmann Dr. Christof ZERNATTO, Klagenfurt
Landeshauptmann Dr. Erwin PRÖLL, St. Pölten
Landeshauptmann Dr. Josef PÜHRINGER, Linz
Landeshauptmann Dr. Franz SCHAUSBERGER, Salzburg
Landeshauptmann Waltraud KLASNIC, Graz
Landeshauptmann Dr. Wendelin WEINGARTNER, Innsbruck
Landeshauptmann Dr. Herbert SAUSGRUBER, Bregenz
Landeshauptmann Dr. Michael HÄUPL, Wien

An den
Herrn Landesamtsdirektor
von
Burgenland
Kärnten
Niederösterreich
Oberösterreich
Salzburg
Steiermark
Tirol
Vorarlberg
Wien

An die
Ständige Vertretung Österreichs
bei der Europäischen Union
Verbindungsstelle der Länder
Avenue de Cortenberg 30
B-1040 Brüssel

An das
Österreichische Institut für Bautechnik (OIB)
Schenkenstraße 4
1014 Wien

Die Landeshauptmännerkonferenz faßte in ihrer Tagung am 23. und 24. September 1997 folgenden Beschluß:

Die Landeshauptmännerkonferenz nimmt den vom Österreichischen Institut für Bautechnik adaptierten Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten zustimmend zur Kenntnis.

Die Verbindungsstelle wird beauftragt, diesen Vereinbarungsentwurf der Europäischen Kommission im Sinne der Richtlinie 83/189/EWG zu notifizieren.

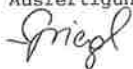
Über die noch offenen Änderungs- und Ergänzungswünsche, die vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit einem möglichen Beitritt des Bundes zu dieser Vereinbarung geäußert wurden, sind die Verhandlungen fortzusetzen.

Wien, am 29. September 1997

Der Leiter

Dr. BRAND

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung





REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 20.613/78-II/5/97

An das
Österreichische Institut für
Bautechnik
z.H. Herrn Dr. Mikulits
Schenkenstraße 4
1010 Wien

Fax: 533 64 23

A-1011 Wien, Schuberting 1
DVR 0037257
Telefon 111145 rpgab 2, 111780 regab 2
Telefax 715 26 51
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tele.Kategorie des Sachbearbeiters:
Haslinger/5453

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

**Österreichisches Institut
für Bautechnik**

21. AUG. 1997

095-021/97-001
GF → 4. q.

Betreff: Notifikationsverpflichtung von Vereinbarungen der österreichischen
Bundesländer gemäß Artikel 15a B-VG

Telefax-Nachricht

Bezugnehmend auf die do. Anfrage vom 15.4.1997, ZL OIB-095-021/97, betreffend
die Notifikation von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG als gemeinsamer Gesetzes-
entwurf der Bundesländer, übermittelt das Bundesministerium für wirtschaftliche
Anglegenheiten im Anhang diesbezügliches Antwortschreiben der Europäischen
Kommission, Brüssel, zur do. Kenntnisnahme bzw. weiteren Veranlassung.

insgesamt 1 Seiten

Wien, am 20. August 1997
Für den Bundesminister:
iV Mag. Saval

F.d.R.d.A.:

[Handwritten signature]

RD1 DP2



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION II
INDUSTRIE
Rechtsvorschriften und Normung; Telematiken
Koordinierung der Rechtsvorschriften

Brüssel, den 14. August 1997
III/B/1 - 83/189/04R/nv D(97)

Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Eingel.: 19. AUG. 1997

Z. 20.6.13 78
Ant. 9

19. AUG. 1997

19. AUG. 1997 TELEFAX

Empfänger:

Bundesministerium für
wirtschaftliche
Angelegenheiten II/5

Telefon:

Telefax:

Absender:

Sabine Lecrenier
III/B/1 - 83/189
SC 15 1/61

Telefon:

Telefax:

(+32-2)295.57.38

(+32-2)296.08.51

Anzahl der Seiten: 2

Betr.:

Notifikationsverpflichtung von Vereinbarungen der
österreichischen Bundesländer gemäß Artikel 15a B-VG - Ihre
fernschriftliche Anfrage vom Freitag den 8. August 1997

Nachricht:

Bezugnehmend auf die Anfrage der österreichischen Behörden über die
Notifikationsverpflichtung von Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG im Rahmen der RL
83/189/EWG, idF der RL 94/10/EG vertreten die Dienststellen der Kommission
folgenden Standpunkt:

Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG dienen zur Erleichterung der Kooperation zwischen
den Gebietskörperschaften, was die Möglichkeit zu paktierter Erlassung technischer
Vorschriften einschließt. Wie sich aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs
ergibt, sind derartige Vereinbarungen jedoch nicht unmittelbar anwendbar, sondern
bedürfen eines "Transformationsaktes" durch die zuständigen Normsetzer. Aus diesem
Grunde wurden technische Vorschriften, die in einer Art 15a-Vereinbarung enthalten
sind, bislang auch nicht der Notifizierungspflicht unterworfen, da sie dem einzelnen
gegenüber keine Rechtswirkungen äußern. Diese Auffassung kann jedoch
folgendermaßen nuanciert werden:

Rue de la Loi 200, B-1049 Bruxelles/Wielstraat 200, B-1049 Brüssel - Belgien - Büro: SC 15 1/61.
Telefon: Durchwahl: (+32-2)295.57.38, Zentrale 299.11.11, Telefax: 296.08.51.
Fernschreiber: COMEUL 21677, Telexgrammadresse: COMEUL Brüssel.

X 400: "S=sabine; S=lecrenier; D=dgd; P=proc; A=aut; C=ba. Internet: sabine.lecrenier@dgd3.coc.be

nfas-
wäre
ster-
n, sei
aline,
r, wie
leicht
ideale

unpas-
schon
: Nut-
3eam-
Dieser
obliern
streise
unter-
nahme

tsplatz
ch mir
ußen-
einem
Ände-
equelle
er, die

elleicht
brauch
"t mög-
uf dem
st" und
hängig

ie Mög-
t, die er
rmation

Das Verfahren zur Erzeugung von Ländervereinbarungen gem. Art. 15a Abs. 2 B-VG

Von
Andreas ROSNER

I. Gegenstand der Untersuchung

Art. 15a Abs. 2 VG ermächtigt die Länder, untereinander Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches zu treffen. Die vorliegende Arbeit gibt einen kurzen Überblick über das Verfahren zur Erzeugung dieser Vereinbarungen und konzentriert sich dabei auf solche, an denen alle Länder unter Mitwirkung der Verbindungsstelle der Bundesländer beteiligt sind. Neben die rechtsdogmatische Analyse tritt dabei – v. a. für die rechtlich ungeregelten Verfahrensabschnitte – die empirische Darstellung der Praxis.

Das Verfahren zur Erzeugung einer Ländervereinbarung besteht aus zwei unterschiedlichen Abschnitten: Während der erste Abschnitt, in dem ein Textentwurf für die Vereinbarung erstellt wird, rechtlich kaum geregelt ist¹, ist der darauf folgende zweite Abschnitt stark rechtlich durchdrungen (Beteiligung anderer Landesorgane, Unterzeichnung durch den Landeshauptmann, Kundmachung).

II. Informeller Verfahrensabschnitt

Der erste Abschnitt beginnt mit dem Auftrag, einen Textentwurf der in Aussicht genommenen Vereinbarung zu erstellen. Dieser Auftrag kann inhaltliche Vorgaben für den Entwurf enthalten. Auftraggeber ist regelmäßig die Landeshauptmännerkonferenz, Beauftragter regelmäßig eine Länderexpertenkonferenz². Seltener werden mit der Entwurfsausarbeitung Dritte beauftragt³; in diesem Fall hat eine Länderexpertenkonferenz diesen Entsentwurf zu begutachten und allenfalls zu überarbeiten.

Der Textentwurf sollte in formeller Hinsicht enthalten⁴:

- Präambel⁵
- Regelungen über den Verwahrer⁶
- Regelungen über das Inkrafttreten⁷
- Kündigungsklausel
- Fertigungsklausel⁸

Der von den Länderexperten vorgelegte Textentwurf wird sodann von den Ländern geprüft; sollten dabei Einwände hervorkommen, werden diese regelmäßig neuerlich der Länderexpertenkonferenz vorgelegt, die sich um eine Koordinierung der Länderpositionen zu bemühen hat.

Als nächsten Schritt können die Länder sodann ein Begutachtungsverfahren unter Einbeziehung interessierter Stellen durchführen; die Entscheidung darüber obliegt der Landesamtsdirektorenkonferenz als ständiger Vorkonferenz der Landeshauptmännerkonferenz. Rechtlich ist die Durchführung eines Begutachtungsverfahrens nicht geboten; insbesondere ist die Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I 1999/35, nicht anwendbar, da sie sich ausdrücklich nur auf „Gesetzesentwürfe“, „Gesetzesvorschläge“ (d. h. Regierungsvorlagen) und „beschlussreife Verordnungsentwürfe“ bezieht (Art. 1 Abs. 1 und 2 der zit. Vereinbarung). Rechtspolitisch wird dieser Umstand v. a. im Zusammenhang mit

der Forderung zu beachten sein, Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG sollten unmittelbar anwendbar sein können?

Erforderlichenfalls, d. h. wenn es sich um den „Entwurf einer technischen Vorschrift“ handelt, ist der Textentwurf danach gemäß Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften der Europäischen Kommission im Wege des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zu notifizieren. Sodann ist mindestens drei Monate zuzuwarten (Art. 9 der zit. Richtlinie)¹⁰.

Nach Abschluss dieser Verfahrensschritte stellt die Verbindungsstelle der Bundesländer schließlich eine Vereinbarungsurkunde mit dem akkordierten Text her und legt diese den Landeshauptmännern¹¹ – regelmäßig anlässlich einer Tagung der Landeshauptmännerkonferenz – zur Unterzeichnung „vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse“ vor.

Diese Klausel soll die in den einzelnen Landesverfassungen unterschiedlich geregelten Mitwirkungs- und Genehmigungsrechte anderer Landesorgane berücksichtigen. Die Schriftform für Ländervereinbarungen – in der Praxis ohnehin unverzichtbar – ist auch rechtlich geboten¹².

Der informelle Verfahrensabschnitt ist ein anschauliches Beispiel für die oftmals sequentielle Produktionsmethode im Bereich der Länderkoordination: eine Länderexpertenkonferenz schlägt vor, die Landesamtsdirektorenkonferenz überprüft, die Landeshauptmännerkonferenz schließlich entscheidet.

III. Formeller Verfahrensabschnitt

Spätestens mit der Vorlage der Vereinbarungsurkunde zur Unterzeichnung ist die erste, informelle Phase abgeschlossen und das Verfahren zur Erzeugung der Ländervereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Landeshauptmänner in die zweite, formelle Phase.

Der Verwahrer hat zunächst allen Vertragsparteien eine beglaubigte Abschrift der Vereinbarung zu übermitteln¹³. Gleichzeitig (arg. „unverzüglich“) hat der Verwahrer die Vereinbarung auch der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen¹⁴. Regelmäßig wird die Verbindungsstelle der Bundesländer in Ländervereinbarungen zum Verwahrer bestimmt sowie als jene Stelle bezeichnet, an die rechtserhebliche Erklärungen der Vertragsparteien (z. B. Kündigung) gerichtet werden müssen.

Ist nach den landesverfassungsgesetzlichen Regelungen und dem Gegenstand der Vereinbarung die Genehmigung durch den Landtag erforderlich, hat die Landesregierung eine entsprechende Vorlage dem Landtag zuzuleiten. Der Landtag behandelt diese Vorlage geschäftsordnungsgemäß mit dem Ziel der Fassung eines Genehmigungsbeschlusses. Sollte dieser zustande kommen, kann sodann unter Berufung darauf entsprechend den diesbezüglichen landesverfassungsrechtlichen Bestimmungen die Kundmachung im Landesgesetzblatt erfolgen¹⁵. Die meisten Länder warten mit dieser Kundmachung zu, bis alle Vertragsparteien mitgeteilt haben, dass die nach den landesverfassungsrechtlichen

- 9 Vgl. zuletzt *Buffäger, Reform und Zukunft des Federalismus* (2002) 8; Regierungsprogramm der Österreichischen Bundesregierung vom 28. Februar 2003 für die XXII. Gesetzgebungsperiode (des Nationalrates), <http://www.austria.gv.at/regierungsprogramm.pdf> (8. 10. 2003), 2.
- 10 Ausführlich zum Informationsverfahren *Kleier, Über die NÖ Legistischen Richtlinien* 1987 (1999) 97 ff.
- 11 In Art. 15a B-VG ist nicht geregelt, welches Landesorgan zuständig ist, die Vereinbarungen gemäß Abs. 2 abzuschließen. Strittig ist, ob sich bereits unmittelbar aus Art. 105 Abs. 1 Satz 1 B-VG („Der Landeshauptmann vertritt das Land“) eine Abschlusskompetenz für den Landeshauptmann ergibt (*Rill, Gliedstaatsverträge* [1972] 171 ff.; *Kill, Abschluss, Transformation und Durchsetzung von Verträgen* gemäß Art. 15a B-VG, in: *Mayer/Rill/Funk/Widder, Neuerungen im Verfassungsrecht* [1976] 36 f.; *Koja, Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer* [1988] 422; sowohl auch *Weber, Die mittelbare Bundesverwaltung* [1987] 137) oder ob die Länder diese Kompetenz in relativer Verfassungsautonomie selbst festsetzen können (*Pandorf, Der Landeshauptmann* [1986] 112 ff.; *Schlöner, Gliedstaatsverträge* 226; *Mayer, B-VG* [1997] Art. 15a B-VG II.). Die Landesverfassungen sehen jedenfalls durchgehend vor, dass die Abschlusskompetenz dem Landeshauptmann zukommt. Davon zu trennen ist die Frage der länderinternen Willensbildung: diese kann auch unter Einbeziehung anderer Organe, in die Frage der Landesregierung oder des Landtages, erfolgen. So wird vertreten, dass die Befugnis zur internen Willensbildung im Land für Gegenstände der Vollziehung bei der Landesregierung oder bei einem ihrer Mitglieder, für Gegenstände der Gesetzgebung aber bei der Landesregierung unter Mitwirkung des Landtages liege (*Koja, Bundesländer* 422).
- 12 *Oblinger, Anwendung* 24.
- 13 Dies wird regelmäßig in der Vereinbarung selbst angeordnet, etwa: „Die Verbindungsstelle der Bundesländer übernimmt jede Vertragspartei eine von ihr beglaubigte Abschrift der Vereinbarung.“
- 14 Art. 15a Abs. 2 zweiter Halbsatz B-VG.
- 15 *Koja, Bundesländer* 423 ff.
- 16 Falls die Genehmigungsverfahren in den Landtagen längere Zeit in Anspruch nehmen, können sich stark unterschiedliche Kundmachungzeitpunkte ergeben. Z. B. wurde die am 26. November 1998 unterzeichnete Vereinbarung zur Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im besonderen im aufbewirtschafteten Bereich, die am 18. Jänner 2001 in Kraft getreten ist, von den Ländern über einen Zeitraum von fast zwei Jahren wie folgt kundgemacht: Wien 16. April 1999, Tirol 30. November 2000, Vorarlberg 9. Jänner 2001, Oberösterreich 17. Jänner 2001, Niederösterreich 14. März 2001, Salzburg 15. März 2001.

Mag. M.
BKA Ver
markus.l

Mag. Kl
Amt der
klaus.he

Dr. Ann
Amt der
anna.ke

Dr. Chr
Verwalto
christop

Univ.-P
Tigerga-
lachmay

Mag. D
Amt de
edmuw

Dr. An
Verbinc
andreas

Dr. Gü
Parlam-
guenth

Dr. Ad
Bundes-
Stuben
adalbei

Dr. W
Amt d
wolfga

Dr. H
BKA, :
helga.s

VST-215/35

20. April 1999

**Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG;
Vorgangsweise**

Arbeitsschritt VST-...../	Erfledigung (ON, Datum)
1. Textentwurf	
2. Begutachtungsverfahren	
3. Textakkordierung	
4. Notifikation	
5. Unterzeichnung	
6. Aussendung beglaubigter Abschriften	
7. Vorlage an die Bundesregierung	
8. Inkrafttreten	
9. Kundmachung	

Erläuterungen umseitig

Erläuterungen

1. Textentwurf:

Sollte enthalten:

Präambel

Verwahrer

Inkrafttreten

Beitrittsmöglichkeit

Fertigungsklausel

2. Begutachtungsverfahren:

Frage an die künftigen Vertragsparteien; sofern sich alle dafür aussprechen
Durchführung des Begutachtungsverfahrens durch die VST (VST-2708/28 vom
6.11.1998).

3. Textakkordierung:

Zustimmung der Länder auf Beamtenebene.

4. Notifikation

des Vereinbarungsentwurfes an die Europäische Kommission gemäß
Richtlinie 98/34/EG im Wege des BMwA, sofern hinreichend spezifizierte technische
Vorschriften enthalten sind. Wenn keine wesentlichen Änderungen mehr vorge-
nommen werden, kann eine spätere Notifizierung der Umsetzungsmaßnahmen
unterbleiben (VST-243/24 vom 29.9.1997).

5. Unterzeichnung:

Durch die Landeshauptmänner der Vertragsparteien im Rahmen einer
Konferenztagung oder durch Übermittlung numerierter Unterschriftsblätter.

6. Aussendung beglaubigter Abschriften:

Übermittlung je einer Abschrift an jede Vertragspartei mit dem Vermerk „mit dem
Original gleichlautend“, Datum, Unterschrift des Leiters.
Allfällige Vorlage an den Landtag zur Genehmigung durch die jeweilige Landes-
regierung.

7. Vorlage an die Bundesregierung:

Nach der Unterzeichnung einer Ländervereinbarung (Art. 15a Abs. 2 B-VG).

8. Inkrafttreten:

Bekanntgabe nach Vorliegen der Mitteilungen aller Vertragsparteien, daß die
landesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der
Vereinbarung erfüllt sind.

9. Kundmachung

im BGBl.I und/oder in den LGBl.



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 6615/0

GZ 6QO 472/3-VI/2/78

Vereinbarungen zwischen Bund
und Ländern gemäß Art.15a B-VG;
praktische Vorgangsweise

An alle
Bundesministerien
und alle
Ämter der Landesregierungen sowie
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Im Rahmen von Verhandlungen über den Abschluß einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art.15a B-VG hat sich die Frage nach der praktischen Vorgangsweise beim Abschluß derartiger Vereinbarungen ergeben. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Abschluß derartiger Vereinbarungen bestimmt sich zum einen nach bundes- oder landesverfassungsgesetzlichen Regelungen, zum anderen nach den Grundsätzen des völkerrechtlichen Vertragsrechtes (vgl.Art.15a B-VG). Diese Grundsätze sind in dem am 23. Mai 1969 in Wien von einer diplomatischen Konferenz angenommenen Entwurf eines Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge zusammengefaßt worden (vgl.182 BlgStProtNR XIII.GP, Seite 20). Wenn dieses Übereinkommen objektiv auch noch nicht in Kraft getreten ist, so kommt ihm für die Feststellung der Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechtes doch jedenfalls insoweit besondere Bedeutung zu, als es die geltenden Normen des völkerrechtlichen Vertragsrechtes, die derzeit auf dem Völkergewohnheitsrecht, der Judikatur internationaler Gerichte und Schiedsgerichte und der Doktrin beruhen, wiedergibt. Bei der sinngemäßen Anwendung der in diesem Übereinkommen wiedergegebenen Rechtssätze wird also in jedem Fall zu prüfen sein, ob

es sich um eine bloße Kodifikation geltender Völkerrechtsnormen oder aber um eine Weiterentwicklung dieser völkerrechtlichen Regeln handelt.

2. Auf Grund dieser Rechtslage ergibt sich für die Praxis des Abschlusses von Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern gemäß Art.15a B-VG folgendes:
 - 2.1. Im Regelfall wird das Verfahren zum Abschluß einer derartigen Vereinbarung durch Verhandlungen auf politischer Ebene oder auf der Ebene von Beamten- und Expertengesprächen eingeleitet. Im Hinblick auf die im Vergleich zu den Beziehungen zwischen verschiedenen Völkerrechtssubjekten auf internationaler Ebene sehr enge Bindung zwischen Bund und Ländern als Teile einer übergeordneten staatlichen Einheit wird davon auszugehen sein, daß die völkervertragsrechtlichen Regeln über die Verhandlungsvollmacht (Art.7 und 8 der Vertragsrechtskonvention) auf derartige Verhandlungen nicht anzuwenden sind. Es wird vielmehr vom Grundsatz des Vertrauens auf den äußeren Tatbestand der Organwalterfunktionen der einzelnen Verhandlungsteilnehmer auszugehen sein.
 - 2.2. Aus ähnlichen Gründen wird auch eine formelle Paraphierung (Art.9 und 10 der Vertragsrechtskonvention) des in den Verhandlungen ausgearbeiteten Textes der Vereinbarung unterbleiben können. Es wird vielmehr dem übereinstimmenden Willen der Verhandlungsteilnehmer anheimgestellt sein, in welcher Form sie die Feststellung des erreichten Konsenses über einen bestimmten Vereinbarungstext, der den zuständigen Organen der jeweiligen Gebietskörperschaften zur Durchführung des Abschlußverfahrens vorgelegt werden soll, erklären.
 - 2.3. Hinsichtlich des Abschlusses einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art.15a B-VG gilt folgendes:

- 2.3.1. Auf Seite des Bundes liegt die Zuständigkeit zum Abschluß einer derartigen Vereinbarung bei der Bundesregierung bzw. bei dem (den) nach dem Gegenstand der Vereinbarung zuständigen Bundesminister(n) (Art.15a Abs.1 B-VG):

Der Abschluß von Vereinbarungen, die auch Organe der Bundesgesetzgebung binden sollen, fällt jedenfalls in die Zuständigkeit der Bundesregierung. Derartige Vereinbarungen dürfen überdies nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden (Art.15a Abs.1 B-VG).

Im übrigen ist von folgendem auszugehen:

Zuständig zum Abschluß von Vereinbarungen gemäß Art.15a B-VG ist (sind) der (die) Bundesminister, dessen (deren) Wirkungsbereich durch den Gegenstand der Vereinbarung berührt ist. Ist danach der Wirkungsbereich sämtlicher Bundesminister berührt, so obliegt auch der Abschluß solcher Vereinbarungen der Bundesregierung. Der Wirkungsbereich der Bundesminister ergibt sich aus den gemäß Art.77 Abs.2 B-VG ergangenen Bundesgesetzen (vgl.182 BlgStProtNR XIII.GP, Seite 20), insbesondere also aus dem Bundesministeriengesetz 1973, BGBl.Nr.389, und aus den Vollziehungsklauseln und sonstigen Zuständigkeitsnormen der Bundesgesetze.

Auf Seite der Länder liegt die Zuständigkeit zum Abschluß einer derartigen Vereinbarung beim Landeshauptmann (Art.105 Abs.1 B-VG). Inwieweit der Landeshauptmann dabei an die Willensbildung der Landesregierung oder des Landtages gebunden ist, bestimmt sich nach landesrechtlichen Vorschriften.

- 2.3.2. Das beim Abschluß von Vereinbarungen gemäß Art.15a B-VG zwischen Bund und Ländern anzuwendende Verfahren wird in der jeweiligen Vereinbarung zu regeln sein. Insbesondere wird dafür eines der in den Art. 11 bis 17 der Vertragsrechtskonvention genannten Vertragsbeschlußverfahren in Betracht kommen.

Entscheidende Bedeutung für die Wahl des Abschlußverfahrens im Einzelfall wird dem Umstand zukommen, ob der Abschluß der Vereinbarung der Genehmigung eines Organs der Gesetzgebung bedarf oder nicht.

Im erstgenannten Fall wird sich ein zweiaktiges Abschlußverfahren, im zweitgenannten Fall ein einaktiges Abschlußverfahren anbieten. Das zweiaktige Vertragsabschlußverfahren hätte aus der Unterzeichnung vorbehaltlich der Genehmigung durch das zuständige Organ der Gesetzgebung und der Notifikation der erfolgten Genehmigung, der die Bedeutung der Erklärung, an die Vereinbarung gebunden sein zu wollen, zukäme (vgl. Art. 11 der Vertragsrechtskonvention), zu bestehen. Das einaktige Vertragsabschlußverfahren hätte aus der Unterzeichnung, der in diesem Fall die Bedeutung der Erklärung, an die Vereinbarung gebunden sein zu wollen, zukäme, zu bestehen.

Da im Hinblick auf die Genehmigungspflicht von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG durch die Organe der Gesetzgebung von Vertragspartei zu Vertragspartei unterschiedliche Verhältnisse vorliegen können, ist auch der Fall denkbar, daß hinsichtlich ein- und derselben Vereinbarung eine Vertragspartei schon mit der Unterzeichnung erklärt, an die Vereinbarung gebunden sein zu wollen, während die andere Vertragspartei nur vorbehaltlich der Genehmigung durch das zuständige Organ der Gesetzgebung unterzeichnen kann. So gesehen wäre daher zu empfehlen, in all jenen Fällen, in denen nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, daß der Abschluß der Vereinbarung auch nur hinsichtlich einer Vertragspartei der Genehmigung durch das zuständige Organ der Gesetzgebung unterliegt, in die Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, derzufolge sie erst in Kraft tritt, wenn die Vertragsparteien mitgeteilt haben, daß die bundes- bzw. landesverfassungsgesetzlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten nunmehr vorliegen (Vorrang des zweiaktigen Vertragsabschlußverfahrens!).

Das zweiaktige Vertragsabschlußverfahren hätte im einzelnen wie folgt abzulaufen:

Auf Seite des Bundes ist die Bundesregierung bzw. das von ihr hiezu ermächtigte Organ zur Unterzeichnung zuständig. Wer zur Unterzeichnung ermächtigt wird, bleibt der freien Entscheidung der Bundesregierung überlassen; in der Regel wird entweder der Bundeskanzler in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Bundesregierung oder das nach dem Gegenstand der Vereinbarung primär zuständige Mitglied der Bundesregierung in Betracht kommen. Grundsätzlich wäre auch die Ermächtigung eines Beamten zulässig - im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG sollte davon jedoch kein Gebrauch gemacht werden.

Es obliegt dem nach dem Gegenstand der Vereinbarung zuständigen Bundesminister bzw. - bei einer Mehrzahl in ihrem Wirkungsbereich betroffener Bundesminister - dem zur führenden Geschäftsbehandlung zuständigen Bundesminister (§ 5 Abs. 2 des Bundesministeriengesetzes 1973), die Bundesregierung mit der Angelegenheit zu befassen. Der entsprechende Ministerratsvortrag hätte folgende Anträge zu enthalten:

"... die Bundesregierung wolle

1. die Vereinbarung zwischen dem Bund und ... über ... sowie die Erläuterungen zu dieser Vereinbarung genehmigen,
2. mich (den ...) ermächtigen, die Vereinbarung vorbehaltlich der Genehmigung durch den Nationalrat zu unterzeichnen,
3. nach erfolgter Unterzeichnung die Vereinbarung unter Anschluß der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG zuleiten und
4. mich ermächtigen, nach erfolgter Genehmigung die Mitteilung gemäß Art. ... der Vereinbarung vorzunehmen."

Auf Seite der Länder ist grundsätzlich der jeweilige Landeshauptmann zur Unterzeichnung zuständig. Ob der Landeshauptmann dabei an einen Beschluß der Landesregierung gebunden ist, richtet sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften. Gleichfalls nach diesen Vorschriften richtet sich, ob der Landeshauptmann auch ein anderes Organ, etwa ein anderes Mitglied der Landesregierung, zur Unterzeichnung ermächtigen kann. Grundsätzlich wäre auch die Ermächtigung eines Beamten zulässig - im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Vereinbarungen gemäß Art.15a B-VG sollte davon jedoch kein Gebrauch gemacht werden. Auch die Beschlußfassung über die allenfalls erforderliche Zuleitung der Vereinbarung an den Landtag richtet sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften.

Im Hinblick auf die beim Abschluß von Staatsverträgen geübte Praxis muß davon ausgegangen werden, daß der Nationalrat eine Vereinbarung gemäß Art.15a nur dann in Behandlung nimmt, wenn der Text dieser Vereinbarung endgültig festgelegt ist. Es wird sich daher empfehlen, dem Nationalrat eine derartige Vereinbarung erst dann zur Genehmigung vorzulegen, wenn sie von den zuständigen Organen des Bundes und der Länder unterzeichnet ist.

Die erfolgte Genehmigung wäre den anderen Vertragsparteien mitzuteilen. Mit dieser Mitteilung wird das zweiaktige Abschlußverfahren beendet.

Auf Seite des Bundes obliegt diese Mitteilung der Bundesregierung bzw. dem von ihr ermächtigten Organ.

Auf Seite der Länder obliegt diese Mitteilung dem Landeshauptmann. Ob der Landeshauptmann dabei an einen Beschluß der Landesregierung gebunden ist, richtet sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften.

Das einaktige Vertragsabschlußverfahren hätte wie folgt abzulaufen:

Auf Seite des Bundes wäre die Vereinbarung grundsätzlich von dem (den) nach dem Gegenstand der Vereinbarung zuständigen Bundesminister(n) zu unterzeichnen. (Grundsätzlich wäre auch die Ermächtigung eines Beamten zulässig - im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Vereinbarungen gemäß Art.15a B-VG sollte davon jedoch kein Gebrauch gemacht werden.)

Ist nach dem Gegenstand der Vereinbarung der Wirkungsbe- reich sämtlicher Bundesminister berührt, so obliegt es dem zur führenden Geschäftsbehandlung zuständigen Bundes- minister (§5 Abs.2 des Bundesministeriengesetzes 1973), die Bundesregierung zu befassen: Der entsprechende Ministerratsvortrag hätte folgende Anträge zu enthalten:

"... die Bundesregierung wolle

1. die Vereinbarung zwischen dem Bund und ... über ... genehmigen,
2. mich (den ...) ermächtigen, die Vereinbarung zu unter- zeichnen,
3. mich ermächtigen, nach erfolgter Unterzeichnung der Vereinbarung, die Mitteilung gemäß Art. ... der Ver- einbarung vorzunehmen."

Auf Seite der Länder obliegt die Unterzeichnung grund- sätzlich dem Landeshauptmann. Ob der Landeshauptmann da- bei an einen Beschluß der Landesregierung gebunden ist, richtet sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften. Gleichfalls nach diesen Vorschriften richtet sich, ob der Landeshauptmann auch ein anderes Organ, etwa ein anderes Mitglied der Landesregierung, zur Unterzeichnung ermächtigen kann. Grundsätzlich wäre auch die Ermächtigung eines Beamten zulässig - im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Vereinbarungen gemäß Art.15a B-VG sollte davon jedoch kein Gebrauch gemacht werden.

3. Gemäß § 2 Abs.1 lit.i und Abs.3 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt, BGBl.Nr.293/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr.144/1975, sind Vereinbarungen

zwischen Bund und Ländern gemäß Art.15a B-VG, die der Genehmigung des Nationalrates bedürfen, im Bundesgesetzblatt kundzumachen, andere derartige Vereinbarungen können im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden (siehe dazu 1421 BlgStProtNR XIII.GP, Seite 2). Die Publikation solcher Vereinbarungen in den Landesgesetzblättern richtet sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften.

9. Mai 1978
Für den den Bundeskanzler
vertretenden Bundesminister
für Wissenschaft und Forschung:
ADAMOVICH

~~Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:~~

1
2

LÄNDERÜBERSICHT

	Wer	LReg	Landtag
Burgenland Art 81 L-VG			Zustimmung: Gesetzesergänzende, gesetzesändernde und Vereinbarungen, deren Inhalt die Erlassung oder Änderung von Landesgesetzen erfordern Zur Kenntnis bringen: alle anderen Vereinbarungen
Kärnten Art 66 K-LVG			Zustimmung: Vereinbarungen, deren Inhalt auf die Erlassung oder Änderung von Landesgesetzen <i>hinzielt</i> Zur Kenntnis bringen: alle anderen Vereinbarungen
Niederösterreich Art 44 NÖ LV 1979		Beschluss	Genehmigung: Vereinbarungen, die auch <i>Landesgesetzgebung</i> binden sollen Dabei kann Landtag beschließen, dass Vereinbarungen durch <i>Erlassung von Gesetzen</i> zu erfüllen ist. Dieser Beschluss <i>verpflichtet</i> Landesregierung zur Vorlage eines Gesetzesvorschlages an den Landtag.
Oberösterreich Art 56 OÖ L-VG	LH		Genehmigung: Vereinbarungen, die auch Landtag binden sollen
Salzburg Art 50 L-VG	LH	Beschluss	Genehmigung: Vereinbarungen, die auch Landtag binden sollen Zur Kenntnis bringen: alle <i>Entwürfe</i> von Vereinbarungen, die der Genehmigung des Landtages bedürfen, <i>vor</i> der Beschlussfassung der Landesregierung

Steiermark Art 8 L-VG	LH	Beschluss über alle Vereinbarun- gen, die nicht vom Landtag zu genehmigen sind	Unverzüglicher Bericht der LReg über alle <i>Vorhaben</i> hins. Abschluss von Vereinbarungen, die Landtag binden sollen. Landtag kann Stellungnahme abgeben. Genehmigung: Vereinbarungen, die Landtag binden sollen Zu Kenntnis bringen: alle anderen
Tirol Art 71 Tiroler Landesordnung 1989	LH	Beschluss	Genehmigung: Vereinbarungen, die Bindung des Landtag bewirken sollen
Vorarlberg Art 53 Landesverfassung	LH	Beschluss	Genehmigung: Vereinbarungen, die Bindung des Landtag bewirken sollen
Wien Art 139 WStV	LH	Beschluss	Genehmigung: Vereinbarungen, die Bindung des Landtag bewirken sollen

* Sämtliche landesverfassungsrechtliche Grundlagen sehen erhöhte Quoren (Zweidrittelmehrheit) für die Beschlussfassung in den Landtagen vor, wenn die Umsetzung der Vereinbarung durch Verfassungsrecht zu erfolgen hat.

* Ausdrückliche Kundmachungsvorschriften enthalten die Landesverfassungen von Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg.



VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
1010 Wien Schenkenstraße 4
Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen **VSt-215/52**
Datum 7. März 2013
Bearbeiter MMag. Dr. Robert Gmeiner
Durchwahl 22

E-Mail

Betrifft
Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG;
Formelle und inhaltliche Fragen;
Einrichtung einer „kleinen Arbeitsgruppe“ i.G.;
Information und Ersuchen um Mitwirkung

An das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

1. Im Rahmen der Tagung der Länderexpertenkonferenz der Verfassungsdienste am 28./29. Jänner 2013 in Wien wurden – nicht zum ersten Mal (siehe zuletzt Beschluss der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 28. September 2012 [VSt-215/49 vom 1.10.2012] und in der Folge Rundschreiben des BKA-VD vom 3.10.2012, BKA-600.472/0001-V/2/2012) – formelle und inhaltliche Fragen im Zusammenhang mit Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG behandelt.
2. Die Länderexpertenkonferenz der Verfassungsdienste hat – im Interesse einer vertiefenden Bearbeitung einiger damit im Zusammenhang stehender Themen – die Einrichtung einer „kleinen Arbeitsgruppe“ empfohlen.
Dieser Empfehlung haben zwischenzeitlich alle Länder zugestimmt, sodass – mit Zustimmung aller Länder – i.G. „**Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG; formelle und inhaltliche Fragen**“ die Einrichtung einer „**kleinen Arbeitsgruppe**“ gemäß dem nachstehend im Detail angeführten Auftrag erfolgt:

Für die bisherigen, im Anschluss an die Beratungen iR der letzten Tagung der Länderexpertenkonferenz der Verfassungsdienste (23./24. Jänner 2012; TOP 10.) erfolgten Arbeiten i.G. und den Zwischenbericht von Oberösterreich wird ausdrücklich gedankt.

Im Interesse einer (ersten) Vervollständigung und in der Folge weiteren Begleitung des Fragenkomplexes „Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG; formelle und inhaltliche Frage“ richten die Länder eine „kleine“ Arbeitsgruppe – mit insbesondere folgenden Rahmenbedingungen – ein:

TeilnehmerInnen:

VertreterInnen von Kärnten, Oberösterreich, Steiermark, Wien und Verbindungsstelle (Teilnahme für andere Länder offen). Eine Beiziehung von VertreterInnen des Bundes (BKA-VD, allenfalls auch eines Ministeriums) sollte nach Möglichkeit erfolgen.

Ziel:

Grundlagen sowie Verfahren der Erarbeitung und mögliche (insbesondere formale) Textteile von Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG sind vorherseh- und prüfbar, transparent (gemacht; auch amtsintern für die möglichen Beteiligten im Prozess), digital abrufbar bzw verfügbar und damit einer Vereinheitlichung zugänglich.

Damit wird ein gewisses Maß an „Standardisierung“ insbesondere üblicher Verfahrensschritte, Rahmenbedingungen und Textteile von Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG ermöglicht/gegeben.

Auftrag:

Erarbeiten von Arbeitsgrundlagen zu formellen und inhaltlichen Fragen betr Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG, insbesondere

- „check-list“ für Prozess und mögliche Inhalte;
- „tool-box“ mit Textbausteinen;
- Formularsammlung;
- „Materialiensammlung“ (mit Grundlagen, Beschlüssen, ...);
- ...

Die Arbeiten der Arbeitsgruppe erfolgen ausdrücklich

- unter Würdigung des Umstandes, dass – je nach Gegenstand der Vereinbarung – die jeweiligen Prozesse und Inhalte differieren können sowie
- unter Beachtung der jeweiligen autonomen Regelungen der Länder (zB „Legistische Richtlinien“) mit dem gleichzeitigen Ziel, in diese die iR der Arbeitsgruppe zur Verfügung erarbeiteten gestellten „Arbeitsgrundlagen“ integrierbar zu machen.

Arbeitszeitraum:

Weiterer „Zwischenbericht“ bis Ende Juni 2013; in der Folge Stellungnahme-Verfahren (durch Verbindungsstelle; alle Länder); „Abnahme“ iR der nächsten Tagung der Länderexpertenkonferenz der Verfassungsdienste (Jänner 2014).

3. Die Verbindungsstelle der Bundesländer gestattet sich, **das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst (BKA-VD) zum einen darüber zu informieren.**

Einhellige Meinung unter den Ländern war und ist, dass eine Beiziehung von VertreterInnen des Bundes, insbesondere eines Vertreters/einer Vertreterin von BKA-VD, (bereits von Anfang an) zielführend und zweckmäßig wäre.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer **darf daher das BKA-VD zur Mitwirkung in dieser „kleinen Arbeitsgruppe“ höflich einladen und darf ersuchen, diese Einladung wohlwollend zu prüfen.**

Die Verbindungsstelle der Bundesländer würde sich in den nächsten Tagen mit dem BKA-VD hinsichtlich möglicher weiterer Schritte und ggf Details telefonisch in Verbindung setzen.

Der Leiter
Dr. Andreas Rosner

VSt-215/52

E-Mail

Betrifft

- 1) Länderexpertenkonferenz der Verfassungsdienste;
Tagung am 28./29. Jänner 2013 in Wien;
Ergebnisprotokoll;
Mitteilung des einwandlosen Fristablaufs;
- 2) Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG;
Formelle und inhaltliche Fragen;
Einrichtung einer „kleinen Arbeitsgruppe“ i.G.;
Information an BKA-VD und Ersuchen um Mitwirkung

An den
Herrn Landesamtsdirektor
von
Burgenland
Kärnten
Niederösterreich
Oberösterreich
Salzburg
Steiermark
Tirol
Vorarlberg
Wien

1. Zu dem mit VSt-6526/19 vom 18.2.2013 vorgelegten **Ergebnisprotokoll** der Tagung der Länderexpertenkonferenz der Verfassungsdienste am 28./29. Jänner 2013 in Wien ist ein Einwand hier nicht eingelangt.
2. Die Verbindungsstelle informiert daher – Bezug nehmend auf die Empfehlung zu **TOP 7.** des Ergebnisprotokolls – BKA-VD sowie die Länder über die Einrichtung dieser „kleinen Arbeitsgruppe“ i.G. „Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG; formelle und inhaltliche Fragen“ und hat unter einem BKA-VD zur Mitwirkung eingeladen.
3. Die Verbindungsstelle würde in der Folge die iR der bisherigen Arbeiten dieser („kleinen“) Arbeitsgruppe (bisher) beigezogenen VertreterInnen von Kärnten, Oberösterreich, Steiermark und Wien – sowie ggf auch Bundesvertreter (insbes. Vertreter des BKA-VD) – zu einer Sitzung dieser „kleinen“ Arbeitsgruppe

einladen und die anderen Länder (im Wege der Leiter der Verfassungsdienste)
über diesen Termin – im Interesse der Ermöglichung einer allfälligen Teilnahme –
informieren.

4. Die Verbindungsstelle ersucht um vorläufige Kenntnisnahme.

Der Leiter

Dr. Andreas Rosner

A. Inkrafttreten der Vereinbarung bei Vorliegen der Mitteilungen sämtlicher Länder

1. Festlegung des Zeitpunktes des Inkrafttretens [obligatorisch]:

a) Inkrafttreten nach Ablauf einer Frist:

- (1) Diese Vereinbarung tritt 30 Tage nach Ablauf jenes Tages in Kraft, an dem
 1. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und
 2. beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen sämtlicher Länder über die Erfüllung der nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten eingelangt sind.

b) Inkrafttreten mit einem bestimmten Tag eines noch nicht feststehenden Kalenderjahres:

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit 1. März jenes Jahres in Kraft, in dem bis zum Ablauf des 31. Jänner
 1. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und
 2. beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen sämtlicher Länder über die Erfüllung der nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten eingelangt sind.

c) rückwirkendes Inkrafttreten mit einem bestimmten Tag eines noch nicht feststehenden Kalenderjahres:

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit 1. Jänner jenes Jahres in Kraft, bis zu dessen Ablauf
 1. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und
 2. beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen sämtlicher Länder über die Erfüllung der nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten eingelangt sind.

d) Inkrafttreten mit einem bestimmten Tag eines noch nicht feststehenden folgenden Kalenderjahres:

- (1) Wenn bis zum Ablauf des 30. November
 1. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und
 2. beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen sämtlicher Länder über die Erfüllung der nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten eingelangt sind,so tritt diese Vereinbarung mit 1. Jänner des folgenden Jahres in Kraft.

e) Inkrafttreten zu einem bestimmten Datum + subsidiäre Regelung für ein späteres Inkrafttreten:

- (1) Wenn bis zum Ablauf des 31. August 2017
 1. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und
 2. beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen sämtlicher Länder über die Erfüllung der nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten eingelangt sind,so tritt diese Vereinbarung mit 1. Oktober 2017 in Kraft.

+ subsidiäre Regelung:

Andernfalls tritt die Vereinbarung 30 Tage nach Eintritt der Bedingungen gemäß Z 1 und 2 in Kraft.

Andernfalls tritt die Vereinbarung mit 1. März jenes Jahres, in dem bis zum Ablauf des 31. Jänner die Bedingungen gemäß Z 1 und 2 eingetreten sind, in Kraft.

Andernfalls tritt die Vereinbarung mit 1. Jänner jenes Jahres, bis zu dessen Ablauf die Bedingungen gemäß Z 1 und 2 eingetreten sind, in Kraft.

Andernfalls tritt die Vereinbarung mit 1. Jänner jenes Jahres in Kraft, das auf den 30. November folgt, an dem die Bedingungen gemäß Z 1 und 2 eingetreten sind.

2. Festlegung eines Zeitpunktes, nach dem ein Inkrafttreten der Vereinbarung nicht mehr möglich sein soll [fakultativ]:

(1) [...] Nach Ablauf des 31. Dezember 2018 ist ein Inkrafttreten der Vereinbarung nicht mehr möglich.

3. Verpflichtung des Bundeskanzleramtes zur Mitteilung an die Länder [obligatorisch]:

(2) Das Bundeskanzleramt hat den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens mitzuteilen.

B. Inkrafttreten der Vereinbarung bei Vorliegen der Mitteilungen zumindest eines Landes

1. Festlegung des Zeitpunktes des Inkrafttretens + Festlegung der Länder, gegenüber denen die Vereinbarung später in Kraft tritt [obligatorisch]:

a) Inkrafttreten nach Ablauf einer Frist:

(1) Diese Vereinbarung tritt 30 Tage nach Ablauf jenes Tages, an dem

1. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und

2. beim Bundeskanzleramt die Mitteilung zumindest eines Landes über die Erfüllung der nach der Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten eingelangt ist,

zwischen dem Bund und den Ländern in Kraft, deren Mitteilungen bis zum Ablauf jenes Tages eingelangt sind, an dem die Bedingungen gemäß Z 1 und 2 eingetreten sind.

(2) Langen nach Ablauf jenes Tages, an dem die Bedingungen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 eingetreten sind, Mitteilungen weiterer Länder über die Erfüllung der nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten beim Bundeskanzleramt ein, so [...].

b) Inkrafttreten zu einem bestimmten Datum innerhalb eines noch nicht feststehenden Kalenderjahres:

(1) Diese Vereinbarung tritt mit 1. März jenes Jahres, in dem bis zum Ablauf des 31. Jänner

1. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und

2. beim Bundeskanzleramt die Mitteilung zumindest eines Landes über die Erfüllung der nach der Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten eingelangt ist,

zwischen dem Bund und den Ländern, deren Mitteilungen bis zum Ablauf des 31. Jänner eingelangt sind, in Kraft.

(2) Langen nach Ablauf des 31. Jänner Mitteilungen weiterer Länder über die Erfüllung der nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten beim Bundeskanzleramt ein, so [...].

c) rückwirkendes Inkrafttreten zu einem bestimmten Datum innerhalb eines noch nicht feststehenden Kalenderjahres:

(1) Diese Vereinbarung tritt mit 1. Jänner jenes Jahres, bis zu dessen Ablauf

1. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und

2. beim Bundeskanzleramt die Mitteilung zumindest eines Landes über die Erfüllung der nach der Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten eingelangt ist,

zwischen dem Bund und den Ländern, deren Mitteilungen bis zum Ablauf des betreffenden Jahres eingelangt sind, in Kraft.

(2) Langen nach Ablauf des betreffenden Jahres Mitteilungen weiterer Länder über die Erfüllung der nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten beim Bundeskanzleramt ein, so [...].

d) Inkrafttreten zu einem bestimmten Datum innerhalb eines noch nicht feststehenden folgenden Kalenderjahres:

(1) Wenn bis zum Ablauf des 30. November

1. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und

2. beim Bundeskanzleramt die Mitteilung zumindest eines Landes über die Erfüllung der nach der Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten eingelangt ist,

so tritt diese Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern, deren Mitteilungen bis zum Ablauf des 30. November eingelangt sind, mit 1. Jänner des folgenden Jahres in Kraft.

(2) Langen nach Ablauf des 30. November Mitteilungen weiterer Länder über die Erfüllung der nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten beim Bundeskanzleramt ein, so [...].

e) Inkrafttreten zu einem bestimmten Datum + subsidiäre Regelung für ein späteres Inkrafttreten:

(1) Wenn bis zum Ablauf des 31. August 2017

1. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und
2. beim Bundeskanzleramt die Mitteilung zumindest eines Landes über die Erfüllung der nach der Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten eingelangt ist,

so tritt diese Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern, deren Mitteilungen bis zum Ablauf des 31. August 2017 eingelangt sind, mit 1. Oktober 2017 in Kraft.

+ subsidiäre Regelung:

Andernfalls tritt die Vereinbarung 30 Tage nach Eintritt der Bedingungen gemäß Z 1 und 2 zwischen dem Bund und den Ländern, deren Mitteilungen bis zum Ablauf des Tages des Eintritts der Bedingungen eingelangt sind, in Kraft.

Andernfalls tritt die Vereinbarung mit 1. März jenes Jahres, in dem bis zum Ablauf des 31. Jänner die Bedingungen gemäß Z 1 und 2 eingetreten sind, zwischen dem Bund und den Ländern, deren Mitteilungen bis zum Ablauf des 31. Jänner eingelangt sind, in Kraft.

Andernfalls tritt die Vereinbarung mit 1. Jänner jenes Jahres, bis zu dessen Ablauf die Bedingungen gemäß Z 1 und 2 eingetreten sind, zwischen dem Bund und den Ländern, deren Mitteilungen bis zum Ablauf des betreffenden Jahres eingelangt sind, in Kraft.

Andernfalls tritt die Vereinbarung mit 1. Jänner jenes Jahres in Kraft, das auf den 30. November folgt, an dem die Bedingungen gemäß Z 1 und 2 eingetreten sind; sie tritt zwischen dem Bund und den Ländern in Kraft, deren Mitteilungen bis zum Ablauf des 30. November eingelangt sind.

(2) Ist die Vereinbarung gemäß Abs. 1 erster Satz in Kraft getreten und langten nach Ablauf des 31. August 2017 Mitteilungen weiterer Länder über die Erfüllung der nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten beim Bundeskanzleramt ein, so [...].

+ für den Fall des Inkrafttretens nach der subsidiären Regelung:

Ist die Vereinbarung gemäß Abs. 1 zweiter Satz in Kraft getreten und langten nach Ablauf des Tages des Eintritts der Bedingungen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 Mitteilungen weiterer Länder über die Erfüllung der nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten beim Bundeskanzleramt ein, so [...].

Ist die Vereinbarung gemäß Abs. 1 zweiter Satz in Kraft getreten und langten nach Ablauf des 31. Jänner Mitteilungen weiterer Länder über die Erfüllung der nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten beim Bundeskanzleramt ein, so [...].

Ist die Vereinbarung gemäß Abs. 1 zweiter Satz in Kraft getreten und langten nach Ablauf des betreffenden Jahres Mitteilungen weiterer Länder über die Erfüllung der nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten beim Bundeskanzleramt ein, so [...].

Ist die Vereinbarung gemäß Abs. 1 zweiter Satz in Kraft getreten und langten nach Ablauf des 30. November Mitteilungen weiterer Länder über die Erfüllung der nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten beim Bundeskanzleramt ein, so [...].

2. Festlegung des Zeitpunktes eines späteren Inkrafttretens [obligatorisch]:

(2) [...], so tritt die Vereinbarung gegenüber diesen Ländern 30 Tage nach dem Einlangen der jeweiligen Mitteilung in Kraft.

(2) [...], so tritt die Vereinbarung gegenüber diesen Ländern mit dem ersten Tag des zweiten auf das Einlangen der jeweiligen Mitteilung folgenden Monats in Kraft.

(2) [...], so tritt die Vereinbarung gegenüber diesen Ländern mit 1. Dezember jenes Jahres, in dem die jeweilige Mitteilung eingelangt ist, in Kraft.

(2) [...], so tritt die Vereinbarung gegenüber diesen Ländern mit 1. Jänner des auf das Einlangen der jeweiligen Mitteilung folgenden Jahres in Kraft.

3. Festlegung eines Zeitpunktes, nach dem ein (späteres) Inkrafttreten der Vereinbarung nicht mehr möglich sein soll [fakultativ]:

3.1. Ergänzung des Abs. 1:

(1) [...] Nach Ablauf des 31. Dezember 2018 ist ein Inkrafttreten der Vereinbarung nicht mehr möglich.

3.2. Ergänzung des Abs. 2:

(2) [...] Nach Ablauf des 31. Dezember 2019 ist ein Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß diesem Absatz nicht mehr möglich.

4. Verpflichtung des Bundeskanzleramtes zur Mitteilung an die Länder [obligatorisch]:

(3) Das Bundeskanzleramt hat den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens mitzuteilen.

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUS

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. ISBN 3-7003-0479-X (€ 7,21)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. ISBN 3-7003-0129-4 (€ 4,94)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. ISBN 3-7003-0144-8 (vergriffen)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. ISBN 3-7003-0478-X (vergriffen)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. ISBN 3-7003-0482-X (vergriffen)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer/Guy Heraud/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. ISBN 3-7003-0161-8 (vergriffen)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. ISBN 3-7003-0181-2 (vergriffen)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. ISBN 3-7003-0182-0 (€ 17,44)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. ISBN 3-7003-0183-9 (vergriffen)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. ISBN 3-7003-0184-7 (vergriffen)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. ISBN 3-7003-0203-7 (vergriffen)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. ISBN 3-7003-0214-2 (€ 7,99)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. ISBN 3-7003-0215-0 (€ 12,21)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. ISBN 3-7003-0226-6 (€ 21,66)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. ISBN 3-7003-0245-2 (€ 14,39)
- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. ISBN 3-7003-0247-9 (vergriffen)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. ISBN 3-7003-0250-9 (vergriffen)

- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. ISBN 3-7003-0251-7 (vergriffen)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. ISBN 3-7003-0252-5 (€ 28,34)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. ISBN 3-7003-0270-3 (€ 20,35)
- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. ISBN 3-7003-0282-7 (vergriffen)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. ISBN 3-7003-0299-1 (vergriffen)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. ISBN 3-7003-0308-4 (€ 24,20)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0320-3 (€ 13,44)
- Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik – Bund – Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0318-1 (€ 14,39)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler/Irmgard Kathrein/Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. ISBN 3-7003-0341-6 (€ 49,42)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. ISBN 3-7003-0347-5 (€ 11,63)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. ISBN 3-7003-0364-5 (€ 20,35)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des Bundesrates der Republik Österreich. 1983. ISBN 3-7003-0365-3 (€ 14,54)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell/Karl Fink/Werner Plunger/Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. ISBN 3-7003-0524-9 (vergriffen)
- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. ISBN 3-7003-0519-2 (vergriffen)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. ISBN 3-7003-0566-4 (€ 26,96)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie – Praxis – Reform. 1984. ISBN 3-7003-0606-7 (€ 33,07)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. ISBN 3-7003-0607-5 (vergriffen)

- Bd. 35 **Christian Smekal/Manfried Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 – 1983. 1985. ISBN 3-7003-0608-3 (vergriffen)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 – 1873. 1985. ISBN 3-7003-0636-9 (€ 47,96)
- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analysen einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. ISBN 3-7003-0687-3 (vergriffen)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. ISBN 3-7003-0685-7 (vergriffen)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. ISBN 3-7003-0810-1 (€ 23,26)
- Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompetenz. 1987. ISBN 3-7003-0723-3 (vergriffen)
- Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. 1987. ISBN 3-7003-0738-1 (€ 59,59)
- Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. ISBN 3-7003-0752-7 (€ 20,35)
- Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken. 1988. ISBN 3-7003-0781-1 (vergriffen)
- Bd. 44 **Stefan Huber/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. ISBN 3-7003-0763-2 (vergriffen)
- Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988. ISBN 3-7003-0798-5 (€ 18,17)
- Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989. ISBN 3-7003-0811-6 (€ 24,71)
- Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. ISBN 3-7003-0848-5 (€ 21,08)
- Bd. 48 **Wolfgang Burtscher**, EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990. ISBN 3-7003-0864-7 (vergriffen)
- Bd. 49 **Fried Esterbauer/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick. 1991. ISBN 3-7003-0907-4 (€ 23,98)
- Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen. 1991. ISBN 3-7003-0930-9 (€ 23,26)
- Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. ISBN 3-7003-0949-X (€ 23,26)
- Bd. 52 **Bernd-Christian Funk/Joseph Marko/Peter Pernthaler**, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG., 1992. ISBN 3-7003-0974-0 (vergriffen)

- Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. ISBN 3-7003-0976-7 (€ 15,26)
- Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. ISBN 3-7003-0984-8 (€ 31,61)
- Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. ISBN 3-7003-0988-0 (vergriffen)
- Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. ISBN 3-7003-1011-0 (€ 42,44)
- Bd. 57 **Heinz Schäffer/Harald Stolzelechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen im Österreichischen Bundesstaatssystem. 1993. ISBN 3-7003-1015-3 (€ 17,49)
- Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung – eine europäische Herausforderung. 1994. ISBN 3-7003-1041-2 (€ 15,99)
- Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. ISBN 3-7003-1042-0 (€ 35,61)
- Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration. 1994. ISBN 3-7003-1048-X (€ 37,79)
- Bd. 61 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994. ISBN 3-7003-1075-7 (€ 23,26)
- Bd. 62 **Karl Weber/Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. ISBN 3-7003-1082-X (€ 23,26)
- Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. ISBN 3-7003-1084-6 (€ 23,26)
- Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945 – 1947. 1995. ISBN 3-7003-1116-8 (€ 13,08)
- Bd. 65 **Peter Pernthaler/Georg Lukasser/Irmgard Rath-Kathrein**, Gewerbe – Landwirtschaft – Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompetenzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht. 1996. ISBN 3-7003-1135-4 (€ 20,35)
- Bd. 66 **Fritz Staudigl/Renate Fischler** (Herausgeber), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß. 1996. ISBN 3-7003-1162-1 (€ 13,44)
- Bd. 67 **Karl Weber/Irmgard Rath-Kathrein** (Herausgeber), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre. 1996. ISBN 3-7003-1167-2 (€ 20,35)
- Bd. 68 **Peter Pernthaler**, Kammern im Bundesstaat. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich. 1996. ISBN 3-7003-1170-2 (€ 16,42)

- Bd. 69 **Fridolin Zanon**, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung. 1996. ISBN 3-7003-1171-0 (€ 15,99)
- Bd. 70 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus. 1997. ISBN 3-7003-1190-7 (€ 31,83)
- Bd. 71 **Josef Unterlechner**, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungs-Prozeß: Normen – Praxis – Wertung. 1997. ISBN 3-7003-1206-7 (vergriffen)
- Bd. 72 **Sigrid Buchsteiner**, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes. Eine Analyse des bundesstaatlichen Kostenträgungsgrundsatzes und der Kostenregelungskompetenz. 1998. ISBN 3-7003-1218-0 (€ 23,26)
- Bd. 73 **Peter Pernthaler/Nicoletta Bucher/Anna Gamber**, Bibliographie zum österreichischen Bundesstaat und Föderalismus 1998. ISBN 3-7003-1224-5 (€ 27,62)
- Bd. 74 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive. 1998. ISBN 3-7003-1226-1 (€ 27,62)
- Bd. 75 **Peter Bußjäger**, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen. 1999. ISBN 3-7003-1261-X (€ 45,78)
- Bd. 76 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder. 1999. ISBN 3-7003-1209-3 (€ 27,62)
- Bd. 77 **Peter Pernthaler/Helmut Schreiner** (Herausgeber), Die Landesparlamente als Ausdruck der Identität der Länder. 2000. ISBN 3-7003-1320-9 (€ 21,66)
- Bd. 78 **Andreas Rosner**, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder. 2000. ISBN 3-7003-1321-7 (€ 40,70)
- Bd. 79 **Karl Weber/Magdalena Pöschl**, Die Haftung der Länder in der mittelbaren Bundesverwaltung. 2000. ISBN 3-7003-1326-8 (€ 20,35)
- Bd. 80 **Peter Bußjäger**, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates. 2001. ISBN 3-7003-1357-8 (€ 20,35)
- Bd. 81 **Sigrid Lebitsch-Buchsteiner**, Die bundesstaatliche Rücksichtnahmepflicht. 2001. ISBN 3-7003-1358-6 (€ 18,89)
- Bd. 82 **Peter Bußjäger/Friedrich Lachmayer** (Herausgeber), Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation. 2001. ISBN 3-7003-1361-6 (€ 18,00)
- Bd. 83 **Peter Pernthaler/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Ökonomische Aspekte des Föderalismus. 2001. ISBN 3-7003-1369-1 (€ 21,00)
- Bd. 84 **Peter Bußjäger/Christoph Kleiser** (Herausgeber), Legistik und Gemeinschaftsrecht. 2001. ISBN 3-7003-1370-5 (€ 20,00)
- Bd. 85 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Vollzug von Bundesrecht durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1401-9 (€ 26,00)
- Bd. 86 **Christian Ranacher**, Die Funktion des Bundes bei der Umsetzung des EU-Rechts durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1420-5 (€ 49,90)
- Bd. 87 **Stefan Mayer**, Regionale Europapolitik. Die österreichischen Bundesländer und die europäische Integration. Institutionen, Interessendurchsetzung und Diskurs bis 1998. 2002. ISBN 3-7003-1396-9 (€ 47,90)

- Bd. 88 **Harald Stolzlechner**, Zur rechtlichen Behandlung von Sportanlagen. 2002. ISBN 3-7003-1425-6 (€ 10,90)
- Bd. 89 **Peter Bußjäger**, Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat. 2003. ISBN 3-7003-1431-0 (vergriffen)
- Bd. 90 **Gernot Meirer**, Die Verbindungsstelle der Bundesländer oder Die gewerkschaftliche Organisation der Länder. 2003. ISBN 3-7003-1435-3 (€ 42,90)
- Bd. 91 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Moderner Staat und innovative Verwaltung. 2003. ISBN 3-7003-1445-0 (€ 21,00)
- Bd. 92 **Peter Bußjäger/Anna Gamper** (editors), The Homogeneity of Democracy, Rights and the Rule of Law in Federal or Confederal Systems. 2003. ISBN 3-7003-1453-1 (€ 24,90)
- Bd. 93 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Föderalistische Lösungen für die Finanzierung des Gesundheitswesens. 2004. ISBN 3-7003-1486-8 (€ 13,90)
- Bd. 94 **Peter Bußjäger/Jürgen Weiss** (Herausgeber), Die Zukunft der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung. 2004. ISBN 3-7003-1487-6 (€ 20,90)
- Bd. 95 **Helmut Kramer**, Ökonomische Aspekte der Bundesstaatsreform. 2004. ISBN 3-7003-1491-4 (vergriffen)
- Bd. 96 **Peter Bußjäger/Rudolf Hrbek** (Herausgeber), Projekte der Föderalismusreform – Österreich-Konvent und Föderalismuskommission im Vergleich. 2005. ISBN 3-7003-1528-3 (vergriffen)
- Bd. 97 **Ulrich Willi**, Die Bundesverfassungskonformität der Vorarlberger „Volksgesetzgebung“, 2005. ISBN 3-7003-1563-5 (€ 22,90)
- Bd. 98 **Anna Gamper/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Subsidiarität anwenden: Regionen, Staaten, Europäische Union. La sussidiarietà applicata: Regioni, Stati, Unione Europea. 2006. ISBN 3-7003-1580-5 (€ 32,90)
- Bd. 99 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Finanzausgleich und Finanzverfassung auf dem Prüfstand. 2006. ISBN 3-7003-1589-9 (€ 20,90)
- Bd. 100 **Peter Bußjäger**, Homogenität und Differenz – Grundlegung einer Theorie der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern in Österreich vor dem Hintergrund der Europäischen Union. 2006. ISBN 3-7003-1595-3 (€ 32,90)
- Bd. 101 **Werner Schroeder/Karl Weber**, Die Kompetenzrechtsreform. Aus österreichischer und europäischer Perspektive. 2006. ISBN 3-7003-1608-9 (€ 29,90)
- Bd. 102 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Katastrophenschutz als Aufgabe und Verantwortung im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1631-2 (€ 22,90)
- Bd. 103 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Beiträge zum Länderparlamentarismus. Zur Arbeit der Landtage. 2007. ISBN 978-3-7003-1632-9 (€ 27,90)
- Bd. 104 **Gerhard Lehner**, Länderausgaben. Tendenzen in wichtigen Aufgabenbereichen. 2007. ISBN 978-3-7003-1653-4 (€ 19,90)
- Bd. 105 **Stefan Hammer/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Außenbeziehungen der Länder im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1668-8 (€ 22,90)

- Bd. 106 **Peter Bußjäger/Felix Knüpling** (Herausgeber), Können Verfassungsreformen gelingen? 2008. ISBN 978-3-7003-1671-8 (€ 32,90)
- Bd. 107 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Sozialkapital, regionale Identität und Föderalismus. 2008. ISBN 978-3-7003-1675-6 (€ 22,90)
- Bd. 108 **Astrid Berger**, Netzwerk Raumplanung – im Spannungsfeld der Kompetenzverteilung. 2008. ISBN 978-3-7003-1685-5 (€ 32,90)
- Bd. 109 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Die Zukunft der parlamentarischen Kontrolle. 2009. ISBN 978-3-7003-1708-1 (€ 26,90)
- Bd. 110 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Parlamentarische Kontrolle und Ausgliederung. 2009. ISBN 978-3-7003-1738-8 (24,90)
- Bd. 111 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Kooperativer Föderalismus in Österreich. Beiträge zur Verflechtung von Bund und Ländern. 2010. ISBN 978-3-7003-1748-7 (€ 27,90)
- Bd. 112 **Andreas Rosner/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Im Dienste der Länder – im Interesse des Gesamtstaates. Festschrift 60 Jahre Verbindungsstelle der Bundesländer. 2011. ISBN 978-3-7003-1787-6 (€ 49,90)
- Bd. 113 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Esther Happacher/Jens Woelk** (Herausgeber), Der Europäische Verbund territorialer Zusammenarbeit (ETVZ): Neue Chancen für die Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino. 2011. ISBN 978-3-7003-1811-8 (€ 26,90)
- Bd. 114 **Martin C. Wittmann**, Der Senat der Italienischen Republik und der Bundesrat der Republik Österreich. Ein rechts- und politikwissenschaftlicher Vergleich. 2012. ISBN 978-3-7003-1831-6 (€ 58,00)
- Bd. 115 **Peter Bußjäger/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Gemeindekooperationen. Chancen nutzen – Potenziale erschließen. 2012. ISBN 978-3-7003-1852-1 (€ 20,00)
- Bd. 116 **Peter Bußjäger/Christian Gsodam** (Herausgeber), Multi-Level-Governance im Alpenraum – Die Praxis der Zusammenarbeit im Mehrebenensystem. 2013. ISBN 978-3-7003-1853-8 (€ 32,00)
- Bd. 117 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Christian Ranacher/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Die neuen Landesverwaltungsgerichte. Grundlagen – Organisation – Verfahren. 2013. ISBN 978-3-7003-1879-8 (€ 30,90)
- Bd. 118 **Peter Bußjäger/Alexander Balthasar/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Direkte Demokratie im Diskurs. Beiträge zur Reform der Demokratie in Österreich, 2014. ISBN 978-3-7003-1897-2 (€ 29,90)
- Bd. 119 **Gudrun M. Grabher/Ursula Mathis-Moser** (editors), Regionalism(s). A Variety of Perspectives from Europe and the Americas, 2014. ISBN 978-3-7003-1926-9 (€ 20,00)
- Bd. 120 **Martin P. Schennach**, Vom k.k. Ärar zum Bundesschatz? Das Staatsvermögen der Habsburgermonarchie und die Entstehung des österreichischen Bundesstaates, 2015. ISBN 978-3-7003-1936-8 (€ 32,00)

SCHRIFTENREIHE

VERWALTUNGSRECHT

- Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. ISBN 3-7003-0809-4 (vergriffen)
- Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991. ISBN 3-7003-0922-8 (vergriffen)
- Bd. 3 **Peter Pernthaler/Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. ISBN 3-7003-0860-4 (€ 19,62)
- Bd. 4 **Günter Reimeir**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. ISBN 3-7003-0950-3 (€ 26,16)
- Bd. 5 **Helmut Schwamberger/Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III. Bringungsrechte. 1993. ISBN 3-7003-0995-3 (vergriffen)
- Bd. 6 **Eugen Kanonier**, Rechtliche Aspekte der Wegefreiheit im Bergland. 1997. ISBN 3-7003-1209-1 (€ 28,34)
- Bd. 7 **Harald Kraft**, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil I: Abgabenverfahrensrecht. 2001. ISBN 3-7003-1383-7.
Harald Kraft, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil II: Materielles Abgabenrecht. 2001. ISBN 3-7003-1384-5 (€ 58,-)
- Bd. 8 **Klaus Heißenberger**, Das NÖ Landesgesetzblatt – Ein Modell für eine Konsolidierung von Rechtsvorschriften. 2005. ISBN 3-7003-1537-6 (€ 39,90)
- Bd. 9 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Verwaltungsmodernisierung in den Ländern 2000-2010 – Prozesse und Resultate. 2011. ISBN 978-3-7003-1789-0 (€ 26,90)
- Bd. 10 **Alexander Balthasar/Peter Bußjäger/Manfred Matzka** (Herausgeber), Effiziente Regierungsorganisation. Das Reformvorhaben „Amt der Bundesregierung“ im internationalen Vergleich. 2015. ISBN 978-3-7003-1934-4 (29,90)
- Bd. 11 **Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG**. Ein Leitfaden für die Praxis mit Mustern, Textbausteinen und Erläuterungen. 2015. ISBN 978-3-7003-1944-3

SCHRIFTENREIHE

POLITISCHE BILDUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Föderalismus – Bundesstaat – Europäische Union. 25 Grundsätze. 2000. ISBN 3-7003-1324-1 (€ 10,76)
- Bd. 2 **Peter Bundschuh**, Vergleichende Untersuchung der Organisation und Funktion der 2. Kammer im föderalen System. 2000. ISBN 3-7003-1327-6 (€ 10,76)
- Bd. 3 **Peter Bußjäger**, Föderale und konföderale Systeme im Vergleich: Basisdaten und Grundstrukturen. 2003. ISBN 3-7003-1469-8 (€ 9,90)
- Bd. 4 **Anna Gamper**, Legislative and Executive Governance in Austria. 2004. ISBN 3-7003-1504-X (vergriffen)
- Bd. 5 **Peter Bußjäger/Andreas Rosner**, Mitwirken und Mitgestalten – Europa und die österreichischen Länder. 2005. ISBN 3-7003-1564-3 (€ 12,90)
- Bd. 6 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), 60 Jahre Länderkonferenzen 1945 – Die Länder und die Wiederbegründung der Republik. 2006. ISBN 3-7003-1582-1 (€ 12,90)
- Bd. 7 **Peter Bußjäger/Ferdinand Karlhofer/Günther Pallaver** (Herausgeber), Die Besten im Westen? Die westlichen Bundesländer und ihre Rolle seit 1945. 2008. ISBN 978-3-7003-1703-6 (€ 16,90)
- Bd. 8 **Peter Bußjäger/Günther Pallaver/Ferdinand Karlhofer**, Föderalistisches Bewusstsein in Österreich. Regionale Identitätsbildung und Einstellung der Bevölkerung zum Föderalismus. 2010. ISBN 978-3-7003-1751-7 (€ 9,90)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 38b

Tel. +43 / 512 / 574594, e-mail: institut@foederalismus.at

www.foederalismus.at

Direktor: Univ.-Prof. Dr. Peter BUSSJÄGER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Erich WATZL, Oberösterreich

Landtagsdirektor Mag. Dr. Wolfgang STEINER, Oberösterreich

Hofrat Dr. Gerald GRABENSTEINER, Oberösterreich

Landesamtsdirektor Dr. Josef LIENER, Tirol

Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Dietmar SCHENNACH, Tirol

Dr. Christian RANACHER, Tirol

Landtagsdirektor Dr. Thomas HOFBAUER, Tirol

Landesamtsdirektor Dr. Günther EBERLE, Vorarlberg

Dr. Matthias GERMANN, Vorarlberg

Landtagsdirektorin Dr. Borghild GOLDGRUBER-REINER, Vorarlberg

Dr. Harald SCHNEIDER, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismus ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg und Oberösterreich. Es befasst sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über den Föderalismus in Österreich sowie eine periodisch erscheinende Föderalismus-Info heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.

